

## IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

### Übersicht

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/184.	Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung .....	265
66/185.	Internationaler Handel und Entwicklung .....	269
66/186.	Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer .....	271
66/187.	Internationales Finanzsystem und Entwicklung .....	272
66/188.	Vorgehen gegen übermäßige Preisschwankungen auf Nahrungsmittelmärkten und damit zusammenhängenden Finanz- und Rohstoffmärkten.....	275
66/189.	Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung.....	277
66/190.	Rohstoffe.....	281
66/191.	Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung.....	285
66/192.	Ölpest vor der libanesischen Küste.....	289
66/193.	Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan .....	291
66/194.	Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung .....	293
66/195.	Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung .....	295
66/196.	Nachhaltiger Tourismus und nachhaltige Entwicklung in Zentralamerika .....	298
66/197.	Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung .....	299
66/198.	Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern .....	303
66/199.	Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge.....	304
66/200.	Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen .....	305
66/201.	Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika .....	306
66/202.	Übereinkommen über die biologische Vielfalt .....	308
66/203.	Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechszwanzigste Tagung .....	309
66/204.	Harmonie mit der Natur .....	310
66/205.	Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete .....	311
66/206.	Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen.....	316
66/207.	Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat).....	316
66/208.	Kultur und Entwicklung.....	319
66/209.	Förderung der Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung durch die Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden .....	322
66/210.	Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz.....	323
66/211.	Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung .....	324

<i>Nummer</i>	<i>Titel</i>	<i>Seite</i>
66/212.	Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen .....	326
66/213.	Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder .....	326
66/214.	Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr .....	328
66/215.	Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) .....	332
66/216.	Frauen im Entwicklungsprozess .....	336
66/217.	Erschließung der Humanressourcen .....	341
66/218.	Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen.....	344
66/219.	Süd-Süd-Zusammenarbeit .....	345
66/220.	Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit .....	346
66/221.	Internationales Jahr der Quinoa 2013 .....	351
66/222.	Internationales Jahr der familienbetriebenen Landwirtschaft 2014.....	352
66/223.	Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften .....	352
66/224.	Ermächtigung der Menschen und Entwicklung.....	355
66/225.	Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen.....	356

**RESOLUTION 66/184**

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/437, Ziff. 12)<sup>1</sup>.

**66/184. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004, 60/252 vom 27. März 2006, 62/182 vom 19. Dezember 2007, 63/202 vom 19. Dezember 2008, 64/187 vom 21. Dezember 2009, 65/141 vom 20. Dezember 2010 und andere einschlägige Resolutionen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2006/46 vom 28. Juli 2006, 2008/3 vom 18. Juli 2008, 2009/7 vom 24. Juli 2009 und 2010/2 vom 19. Juli 2010 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2011/16 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Juli 2011 über die Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft,

*ferner unter Hinweis* auf die Grundsatzerklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet<sup>2</sup> und von der Generalversammlung gebilligt wurden<sup>3</sup>, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet<sup>4</sup> und von der Generalversammlung gebilligt wurden<sup>5</sup>,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>6</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>7</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene<sup>8</sup>,

*unter Hinweis* auf die Abhaltung des Forums 2011 zum Weltgipfel über die Informationsgesellschaft vom 16. bis 20. Mai 2011 in Genf,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Einrichtung der Breitbandkommission für digitale Entwicklung auf Initiative des Generalsekretärs der Internationalen Fernmeldeunion und der Generaldirektorin der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und Kenntnis nehmend von den Breitbandzielen für 2015, die von der Kommission auf ihrem am 24. und 25. Oktober 2011 in Genf abgehaltenen Breitbandgipfel festgelegt wurden, der sich das Ziel setzte, die Breitbandpolitik universell durchzuführen und im Hinblick auf die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, Breitbanddienste erschwinglicher zu machen und die Breitbandnutzung auszubauen und somit das Potenzial der Breitbandvernetzung und der Breitbandinhalte in den Dienst der Entwicklung zu stellen,

*in Anerkennung* der Rolle, die die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung dabei wahrnimmt, den Wirtschafts- und Sozialrat als Koordinierungsstelle für die systemweiten Folgemaßnahmen und insbesondere die Überprüfung und Bewertung der Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu unterstützen, während sie gleichzeitig ihr ursprüngliches Mandat betreffend Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung weiter ausübt,

*Kenntnis nehmend* von der vom 23. bis 27. Mai 2011 in Genf abgehaltenen vierzehnten Tagung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung,

*sowie feststellend*, dass kulturelle Vielfalt das gemeinsame Erbe der Menschheit ist und dass die Informationsgesellschaft auf der Achtung der kulturellen Identität, der kulturellen und sprachlichen Vielfalt, der Traditionen und der Religionen gründen und diese Achtung fördern sowie den Dialog zwischen den Kulturen und Zivilisationen unterstützen soll, sowie feststellend, dass die Förderung, Bejahung und Erhaltung der verschiedenen kulturellen Identitäten und Sprachen, entsprechend den einschlägigen Übereinkünften der Vereinten Nationen, darunter der Allgemeinen Erklärung der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur zur kulturellen Vielfalt<sup>9</sup>, die Informationsgesellschaft noch mehr bereichern wird,

*in Anerkennung* der positiven Trends hinsichtlich der globalen Vernetzung und der Erschwinglichkeit im Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologien, insbesondere der stetigen Ausweitung des Internetzugangs auf mittlerweile ein Drittel der Weltbevölkerung, der raschen Ausbreitung der Mobiltelefonie, der zunehmenden Verfüg-

<sup>1</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>2</sup> Siehe A/C.2/59/3, Anlage.

<sup>3</sup> Siehe Resolution 59/220.

<sup>4</sup> Siehe A/60/687.

<sup>5</sup> Siehe Resolution 60/252.

<sup>6</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>7</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>8</sup> A/66/64-E/2011/77.

<sup>9</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. 1 und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

barkeit mehrsprachiger Inhalte und Internetadressen und des Aufkommens neuer Dienste und Anwendungen, darunter mobile Medizin, mobile Transaktionen, elektronische Behördendienste, elektronisches Lernen, elektronischer Geschäftsverkehr und Entwicklungsdienstleistungen, die ein großes Potenzial für den Ausbau der Informationsgesellschaft bieten,

jedoch *hervorhebend*, dass trotz jüngster Fortschritte nach wie vor eine erhebliche digitale Spaltung besteht, in dieser Hinsicht feststellend, dass in den Entwicklungsländern derzeit nur 26 Prozent der Bevölkerung das Internet nutzen, während es in den entwickelten Ländern 74 Prozent sind, und die Notwendigkeit betonend, die digitale Spaltung zu verringern, auch in Bezug auf Themen wie die Entgelte für die internationale Zusammenschaltung zur Nutzung des Internets, und sicherzustellen, dass die Vorteile der neuen Technologien, insbesondere der Informations- und Kommunikationstechnologien, allen Menschen zur Verfügung stehen,

*in Bekräftigung* der Notwendigkeit, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien dazu zu nutzen, die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, durch ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die positiven Trends bei der Ausbreitung der Informations- und Kommunikationstechnologien und die Investitionen, die für die Sicherung eines allgemeinen Zugangs zu solchen Technologien erforderlich sind,

*sowie mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die wachsende Kluft zwischen den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern bei der Breitbandversorgung sowie über die neuen Ausmaße der digitalen Spaltung,

*feststellend*, dass zur Überwindung der digitalen Spaltung der mangelnde Aufbau von Kapazitäten für die produktive Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien angegangen werden muss,

*sowie feststellend*, dass die Zahl der Internetbenutzer zunimmt und dass sich auch das Wesen der digitalen Spaltung dahingehend verändert, dass es weniger auf die Verfügbarkeit als vielmehr auf die Qualität des Zugangs, die Informationen und Fertigkeiten, die die Nutzer erwerben können, und die Vorteile, die ihnen daraus entstehen können, ankommt, und in dieser Hinsicht anerkennend, dass die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien durch innovative Ansätze, einschließlich interessenpluralistischer Ansätze, im Rahmen nationaler und regionaler Entwicklungsstrategien Priorität haben muss,

*in Bekräftigung* der Ziffern 4, 5 und 55 der 2003 in Genf verabschiedeten Grundsatzklärung und in Anerkennung dessen, dass das Recht der freien Meinungsäußerung und der freie Austausch von Informationen, Ideen und Wissen unerlässlich für die Informationsgesellschaft und förderlich für die Entwicklung sind,

*im Bewusstsein* der Herausforderungen, vor denen die Länder, insbesondere die Entwicklungsländer, bei der Bekämpfung der Computerkriminalität stehen, und unter Betonung der Notwendigkeit, die technische Hilfe und die Aktivitäten zum Kapazitätsaufbau zu stärken, um die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnologien zu kriminellen Zwecken zu verhüten, zu verfolgen und unter Strafe zu stellen,

*in der Erkenntnis*, dass das Internet ein zentrales Element der Infrastruktur der Informationsgesellschaft und eine weltweite, öffentlich zugängliche Einrichtung ist,

*in Anbetracht* dessen, dass das internationale Internet-Management, wie es in der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft heißt, auf multilaterale, transparente und demokratische Weise und unter voller Mitwirkung der Regierungen, des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und der internationalen Organisationen erfolgen soll,

*sowie in Anbetracht* dessen, wie wichtig das Forum für Internet-Verwaltung und sein Mandat als Forum für einen Dialog zwischen der Vielzahl der Interessenträger zu verschiedenen Fragen, darunter Fragen von öffentlichem Belang im Zusammenhang mit wesentlichen Elementen der Internet-Verwaltung, dafür sind, die Nachhaltigkeit, Robustheit, Sicherheit, Stabilität und Entwicklung des Internets zu fördern, und welche Rolle das Forum beim Aufbau von Partnerschaften unterschiedlicher Interessenträger, mit denen die verschiedenen Fragen der Internet-Verwaltung angegangen werden können, spielt, jedoch gleichzeitig Kenntnis nehmend von den Forderungen nach einer Verbesserung seiner Arbeitsmethoden,

*unter Hinweis* auf ihren Beschluss, wonach die Mitgliedstaaten die Frage, ob eine Fortsetzung der Tätigkeit des Forums für Internet-Verwaltung wünschenswert wäre, im Jahr 2015 in der Generalversammlung im Rahmen der zehnjährlichen Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft erneut behandeln werden,

*unter erneuter Betonung* der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Prozesses zur Verstärkung der Zusammenarbeit in vollem Einklang mit dem in der Tunis-Agenda erteilten Mandat sowie der Notwendigkeit, die Zusammenarbeit zu verstärken, um die Regierungen in die Lage zu versetzen, auf gleichberechtigter Grundlage ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten im Hinblick auf die das Internet betreffenden internationalen Fragen von öffentlichem Belang wahrzunehmen, nicht jedoch im Hinblick auf die alltäglichen technischen und operativen Angelegenheiten, die auf diese Fragen keine Auswirkungen haben,

*erneut erklärend*, dass die die Internet-Verwaltung betreffenden Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, nämlich der Prozess zur Verstärkung der Zusammenarbeit und die Einberufung des Forums für Internet-Verwaltung, vom Generalsekretär als zwei gesonderte Prozesse zu verfolgen sind, und anerkennend, dass diese beiden Prozesse sich ergänzen können,

sowie in *Bekräftigung* der Ziffern 35 bis 37 und 67 bis 72 der Tunis-Agenda,

unter *Begrüßung* der von den jeweiligen Gastländern unternommenen Anstrengungen zur Veranstaltung der Tagungen des Forums für Internet-Verwaltung, die 2006 in Athen, 2007 in Rio de Janeiro (Brasilien), 2008 in Hyderabad (Indien), 2009 in Scharm esch-Scheich (Ägypten), 2010 in Wilna und 2011 in Nairobi abgehalten wurden,

im *Bewusstsein* der Schlüsselrolle des Systems der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien, unter anderem durch Partnerschaften mit allen in Betracht kommenden Interessenträgern,

es *begrüßend*, dass in Anbetracht der bestehenden Lücken in der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien 2007 in Kigali und 2008 in Kairo Gipfeltreffen zur Vernetzung Afrikas, 2009 in Minsk ein Gipfeltreffen zur Vernetzung der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten, 2010 in Colombo eine Tagung der Commonwealth-Länder, am 16. und 17. Juni 2011 in Brüssel die erste Versammlung der Digitalen Agenda der Europäischen Union und der jährliche Europäische Dialog über Internetverwaltung abgehalten wurden, bei denen es sich um Regionalinitiativen mit dem Ziel handelt, personelle, finanzielle und technische Ressourcen zu mobilisieren, damit die Vernetzungsziele des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft schneller verwirklicht werden können,

1. *erkennt an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Lösungsmöglichkeiten für Entwicklungsprobleme bieten, vor allem im Kontext der Globalisierung, und ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum sowie eine nachhaltige Entwicklung, Wettbewerbsfähigkeit, den Zugang zu Informationen und Wissen, die Armutsbeseitigung und die soziale Integration fördern können, was zur schnelleren Integration aller Länder, namentlich der Entwicklungsländer und insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, in die Weltwirtschaft beitragen wird;

2. *bekundet ihre Besorgnis* über die digitale Spaltung beim Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien und bei der Breitbandvernetzung zwischen Ländern unterschiedlicher Entwicklungsstufen, die sich auf viele wirtschaftlich und sozial relevante Anwendungen in Bereichen wie Staat, Wirtschaft, Gesundheit und Bildung auswirkt, und bekundet ferner ihre Besorgnis über die besonderen Probleme der Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, der kleinen Inselentwicklungsländer und der Binnenentwicklungsländer, im Bereich der Breitbandvernetzung;

3. *erkennt an*, dass im Rahmen der digitalen Spaltung auch eine Kluft zwischen den Geschlechtern besteht, und legt allen Interessenträgern nahe, die umfassende Teilhabe der Frauen an der Informationsgesellschaft und ihren Zugang zu den neuen Technologien, insbesondere den Informations- und Kommunikationstechnologien, sowie ihre Nutzung dieser

Technologien zu gewährleisten, um zu ihrer allgemeinen Ermächtigung und ihrem allgemeinen Wohl beizutragen;

4. *betont*, dass sich das mit Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, verknüpfte Entwicklungsversprechen für die Mehrheit der Armen bislang nicht erfüllt hat, und hebt hervor, dass Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, in wirksamer Weise für die Überwindung der digitalen Spaltung eingesetzt werden muss;

5. *betont außerdem* die wichtige Rolle der Regierungen bei der Gestaltung ihrer öffentlichen Maßnahmen und der Bereitstellung öffentlicher Dienste, die den nationalen Bedürfnissen und Prioritäten Rechnung tragen, unter anderem durch die wirksame Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Unterstützung der nationalen Entwicklungsanstrengungen, so auch auf der Grundlage eines interessenpluralistischen Ansatzes;

6. *erkennt an*, dass bei der Finanzierung der Infrastruktur für Informations- und Kommunikationstechnologien neben dem öffentlichen Sektor in vielen Ländern mittlerweile auch der Privatsektor eine wichtige Rolle spielt und dass die inländische Finanzierung durch die Nord-Süd-Ströme erhöht und durch die Süd-Süd-Zusammenarbeit ergänzt wird, und erkennt außerdem an, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation nützliche Instrumente zur Förderung der Entwicklung von Informations- und Kommunikationstechnologien sein können;

7. *erkennt außerdem an*, dass die Informations- und Kommunikationstechnologien neue Chancen und Herausforderungen eröffnen und dass es dringend notwendig ist, die Haupthindernisse zu beseitigen, die sich den Entwicklungsländern beim Zugang zu den neuen Technologien entgegenstellen, wie etwa Defizite in Bezug auf Ressourcen, Infrastruktur, Bildung, Kapazitäten, Investitionen und Vernetzung sowie Probleme des Eigentums, der Normung und des Transfers von Technologien, und fordert in dieser Hinsicht alle Interessenträger auf, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, angemessene Ressourcen, verstärkten Kapazitätsaufbau und Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zur Verfügung zu stellen;

8. *anerkennt ferner* das enorme Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien zur Förderung des Technologietransfers in einem breiten Spektrum sozioökonomischer Aktivitäten;

9. *befürwortet*, dass die Interessenträger ihre Zusammenarbeit stärken und fortsetzen, um eine wirksame Umsetzung der Ergebnisse der Genfer Phase<sup>2</sup> und der Tunis-Phase<sup>4</sup> des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft zu gewährleisten, unter anderem durch die Förderung nationaler, regionaler und internationaler Partnerschaften zwischen der Vielzahl der Interessenträger, darunter öffentlich-private Partnerschaften, sowie die Förderung nationaler und regionaler interessenpluralistischer thematischer Plattformen in einer gemeinsamen Anstrengung und im Dialog mit den Entwick-

lungsländern, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, den Entwicklungspartnern und den Akteuren im Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien;

10. *bekräftigt* die Rolle der Generalversammlung bei der nach Ziffer 111 der Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft bis Ende 2015 abzuhaltenden allgemeinen Überprüfung der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft und beschließt ferner, die Modalitäten für diesen Überprüfungsprozess auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zu behandeln;

11. *begrüßt* die Anstrengungen, die Tunesien, der Gastgeber der zweiten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft, in Zusammenarbeit mit der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Internationalen Fernmeldeunion und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen unternimmt, um jährlich das Forum und die Technologieausstellung „ICT 4 All“ (Informations- und Kommunikationstechnologie für alle) als Plattform im Rahmen der Folgemaßnahmen zu dem Gipfel zu organisieren und so weltweit ein dynamisches Wirtschaftsumfeld für den Sektor der Informations- und Kommunikationstechnologien zu fördern;

12. *nimmt Kenntnis* von den Fortschritten, die von den Institutionen der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit nationalen Regierungen, Regionalkommissionen und anderen Interessenträgern, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors, bei der Durchführung der Handlungsschwerpunkte des Ergebnisdokuments des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft erzielt worden sind, und ermutigt zur Nutzung dieser Handlungsschwerpunkte für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele;

13. *nimmt außerdem Kenntnis* von der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler Ebene, die entsprechend den Feststellungen in dem Bericht des Generalsekretärs über die Fortschritte bei der Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene<sup>8</sup> von den Regionalkommissionen erleichtert wurde;

14. *ermutigt* die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Strategiepläne zur Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft beizutragen, und hebt hervor, dass dafür Ressourcen benötigt werden;

15. *ist sich dessen bewusst*, dass es dringend erforderlich ist, das Potenzial von Wissen und Technologie zu nutzen, und ermutigt in dieser Hinsicht das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen, weitere Anstrengungen zu unternehmen, um den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien als wichtiger Entwicklungsmotor und als Katalysator für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu fördern;

16. *ist sich außerdem* der Rolle *bewusst*, die der Gruppe der Vereinten Nationen für die Informationsgesellschaft als interinstitutionellem Mechanismus des Koordinierungsrats der Leiter der Organisationen des Systems der Vereinten Nationen dabei zukommt, die Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft durch die Vereinten Nationen zu koordinieren;

17. *nimmt Kenntnis* vom Bericht der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für eine Verbesserung des Forums für Internet-Verwaltung<sup>10</sup> und stellt fest, dass der Wirtschafts- und Sozialrat in den Ziffern 27 bis 29 seiner Resolution 2011/16 beschlossen hat, das Mandat der Arbeitsgruppe bis zur fünfzehnten Tagung der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung zu verlängern, damit sie ihre Arbeit gemäß ihrem Mandat abschließen kann, und fordert die Arbeitsgruppe nachdrücklich auf, der Kommission auf ihrer fünfzehnten Tagung Empfehlungen vorzulegen, mit denen die Kommission über den Wirtschafts- und Sozialrat einen Beitrag zur Arbeit der Generalversammlung leisten wird;

18. *betont* die Notwendigkeit, die Beteiligung aller Entwicklungsländer, insbesondere der am wenigsten entwickelten Länder, an allen Tagungen des Forums für Internet-Verwaltung zu erhöhen, und bittet in dieser Hinsicht die Mitgliedstaaten sowie die anderen Interessenträger, die Beteiligung der Regierungen und aller anderen Interessenträger aus Entwicklungsländern am Forum selbst wie auch an den Vorbereitungstagungen zu unterstützen;

19. *verweist* auf Ziffer 22 ihrer Resolution 65/141, nimmt Kenntnis vom Bericht des Generalsekretärs über die verstärkte Zusammenarbeit in den das Internet betreffenden Fragen von öffentlichem Belang<sup>11</sup>, insbesondere von den vom Generalsekretär über die Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten einberufenen Konsultationen, einschließlich der am 14. Dezember 2010 in New York abgehaltenen Sitzung, bittet den Vorsitzenden der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, in Verbindung mit der fünfzehnten Tagung der Kommission eine eintägige offene, für alle zugängliche und interaktive Sitzung abzuhalten, in die sämtliche Mitgliedstaaten und andere Interessenträger, insbesondere aus den Entwicklungsländern, einschließlich des Privatsektors, der Zivilgesellschaft und der internationalen Organisationen, einbezogen werden, um zu einem gemeinsamen Verständnis über eine verstärkte Zusammenarbeit in den das Internet betreffenden Fragen von öffentlichem Belang im Einklang mit den Ziffern 34 und 35 der Tunis-Agenda zu gelangen, und ersucht den Generalsekretär, in seinen Bericht über den Stand der Durchführung und Weiterverfolgung dieser Resolution Informationen über die Sitzungsergebnisse aufzunehmen;

20. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über die Fortschritte bei der Um-

<sup>10</sup> A/66/67-E/2011/79.

<sup>11</sup> A/66/77-E/2011/103.

setzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft auf regionaler und internationaler Ebene der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und den Wirtschafts- und Sozialrat einen Bericht über den Stand der Durchführung und Weiterverfolgung dieser Resolution vorzulegen;

21. *beschließt*, den Punkt „Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 66/185

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/438/Add.1, Ziff. 13)<sup>12</sup>.

#### 66/185. Internationaler Handel und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/178 vom 21. Dezember 2001, 57/235 vom 20. Dezember 2002, 58/197 vom 23. Dezember 2003 und 63/203 vom 19. Dezember 2008 über internationalen Handel und Entwicklung,

*im Hinblick* auf ihre Resolutionen 59/221 vom 22. Dezember 2004, 60/184 vom 22. Dezember 2005, 61/186 vom 20. Dezember 2006, 62/184 vom 19. Dezember 2007, 64/188 vom 21. Dezember 2009 und 65/142 vom 20. Dezember 2010 über internationalen Handel und Entwicklung,

*unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>13</sup> sowie die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>14</sup> und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>15</sup>, das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>16</sup> und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>17</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und die damit verbunde-

nen Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument<sup>18</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>19</sup>,

*unter Hinweis* auf die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und ihre Ergebnisdokumente<sup>20</sup>,

*in Bekräftigung* des Wertes des Multilateralismus für das globale Handelssystem sowie der Entschlossenheit, ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem herbeizuführen, das zu Wachstum, nachhaltiger Entwicklung und zur Schaffung von Arbeitsplätzen in allen Sektoren beiträgt, und betonend, dass bilaterale und regionale Handelsvereinbarungen zu den Zielen des multilateralen Handelssystems beitragen sollten,

*erneut erklärend*, dass Entwicklungsbelange einen festen Bestandteil der Entwicklungsagenda von Doha bilden, die die Bedürfnisse und Interessen aller Entwicklungsländer, einschließlich der am wenigsten entwickelten Länder, in den Mittelpunkt des Arbeitsprogramms von Doha<sup>21</sup> stellt,

*bekräftigend*, dass die Landwirtschaft für die überwiegende Mehrheit der Entwicklungsländer nach wie vor ein grundlegender und wichtiger Sektor ist, und betonend, wie wichtig es ist, dass das Arbeitsprogramm von Doha in dieser Hinsicht erfolgreich abgeschlossen wird,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, in der Erkenntnis, dass die Weltwirtschaft derzeit in eine kritische neue Phase mit deutlichen Abwärtsrisiken, darunter die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten und die allgemein angespannte Haushaltslage, eintritt, welche die Erholung der Weltwirtschaft gefährden, und betonend, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

*feststellend*, dass einige Entwicklungsländer zwar maßgeblich zum jüngsten globalen Wirtschaftswachstum beigetragen haben, aufgrund der Wirtschaftskrise allerdings weniger in der Lage sind, weitere Schocks abzufangen, unter Hinweis auf die Verpflichtungen, die zur Unterstützung eines starken, dauerhaften, ausgewogenen und integrativen Wachstums eingegangen wurden, und die Notwendigkeit bekräfti-

<sup>12</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>13</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>14</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>15</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage, und Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>16</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>17</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>18</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>19</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>20</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. I und II.

<sup>21</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

gend, zur Einhaltung der im Entwicklungsbereich eingegangenen Verpflichtungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 zusammenzuarbeiten,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Handels- und Entwicklungsrats<sup>22</sup> und dem Bericht des Generalsekretärs<sup>23</sup>;

2. *erklärt erneut*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und eines dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, und bekräftigt außerdem, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugutekommen können;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sich protektionistischen Tendenzen zu widersetzen und bereits ergriffene handelsverzerrende Maßnahmen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind, zu korrigieren, wobei das Recht der Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, anerkannt wird, ihre Flexibilitäten im Einklang mit den von ihnen im Rahmen der Welthandelsorganisation abgegebenen Zusagen und eingegangenen Verpflichtungen voll zu nutzen;

4. *bekundet ihre ernsthafte Besorgnis* darüber, dass bei den Verhandlungen in der Doha-Runde der Welthandelsorganisation keine Fortschritte erzielt wurden, verweist erneut auf die Forderung, die Flexibilität und den politischen Willen aufzubringen, die zur Überwindung des gegenwärtigen Verhandlungsstillstands notwendig sind, und fordert in dieser Hinsicht, dass die multilateralen Handelsverhandlungen über die Entwicklungsagenda von Doha rasch zu einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis führen, im Einklang mit dem Entwicklungsmandat der Ministererklärung von Doha<sup>21</sup>, dem Beschluss des Allgemeinen Rates der Welthandelsorganisation vom 1. August 2004<sup>24</sup> und der von der Welthandelsorganisation 2005 verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong<sup>25</sup>;

5. *begrüßt* die Einberufung der Achten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation, die im Dezember 2011 in Genf abgehalten werden soll, und sieht dem Ausgang dieser Konferenz erwartungsvoll entgegen;

6. *bekräftigt* die Verpflichtungen, die auf der Vierten Ministerkonferenz der Welthandelsorganisation hinsichtlich der am wenigsten entwickelten Länder eingegangen

wurden<sup>21</sup>, und ermutigt die entwickelten Länder und die Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel zu treffen, allen am wenigsten entwickelten Ländern rasch und dauerhaft einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang im Einklang mit der Ministererklärung von Hongkong zu gewähren;

7. *betont* die vollständige, rasche und wirksame Umsetzung der einschlägigen Bestimmungen des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>20</sup>;

8. *bekräftigt* den Ministerbeschluss von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern<sup>26</sup>;

9. *unterstreicht* die Notwendigkeit, Exportbeschränkungen für Nahrungsmittel und Sondersteuern für Nahrungsmittel, die vom Welternährungsprogramm für nichtkommerzielle humanitäre Zwecke beschafft wurden, aufzuheben und die Verhängung solcher Beschränkungen und Steuern in Zukunft zu unterlassen;

10. *erkennt* die besonderen Herausforderungen an, mit denen kleine, störanfällige Volkswirtschaften konfrontiert sein können, wenn es darum geht, vom multilateralen Handelssystem umfassend und auf eine ihren besonderen Gegebenheiten angemessene Weise zu profitieren, und ermutigt in dieser Hinsicht zu Fortschritten bei der Durchführung des in der Ministererklärung von Doha 2001 und der Ministererklärung von Hongkong 2005 mandatierten Arbeitsprogramms der Welthandelsorganisation zu kleinen Volkswirtschaften, das ihre auf eine nachhaltige Entwicklung gerichteten Anstrengungen unterstützt;

11. *bekräftigt* ihre Entschlossenheit, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und den Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, Rechnung zu tragen, und fordert die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>27</sup>, im Einklang mit der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreihundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty<sup>28</sup>;

<sup>22</sup> A/66/15 (Parts I-IV). Der endgültige Wortlaut findet sich in: *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 15 (A/66/15)*.

<sup>23</sup> A/66/185 und Add.1.

<sup>24</sup> World Trade Organization, Dokument WT/L/579. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

<sup>25</sup> World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

<sup>26</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassung: Abl. EG 1994 Nr. L 336 S. 253.

<sup>27</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3)*, Anhang I.

<sup>28</sup> Siehe Resolution 63/2.



12. *bringt ihre Besorgnis* über die Verabschiedung einseitiger Maßnahmen *zum Ausdruck*, die nicht mit den Regeln der Welthandelsorganisation übereinstimmen, sich auf die Ausfuhren aller Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, nachteilig auswirken und erheblichen Einfluss auf die laufenden Verhandlungen innerhalb der Welthandelsorganisation sowie auf die Verwirklichung und weitere Stärkung der Entwicklungsdimension der Handelsverhandlungen haben;

13. *nimmt davon Kenntnis*, dass am 18. und 19. Juli 2011 in Genf die Dritte Globale Überprüfung der Handelshilfe abgehalten wurde, mit dem Ziel, die bisherigen Fortschritte zu prüfen und zusätzliche Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um die Entwicklungsländer und die am wenigsten entwickelten Länder beim Ausbau ihrer Liefer- und Ausfuhrkapazitäten zu unterstützen, und betont, dass es erforderlich ist, die Zusagen im Rahmen der Handelshilfe zu erfüllen;

14. *erkennt an*, dass der Süd-Süd-Handel gestärkt werden soll, stellt fest, dass ein verbesserter Marktzugang unter den Entwicklungsländern eine positive Rolle bei der Belebung des Süd-Süd-Handels spielen kann, und nimmt in dieser Hinsicht unter anderem Kenntnis vom Abschluss der dritten Runde der Verhandlungen über das Globale System der Handelspräferenzen zwischen Entwicklungsländern mit der Verabschiedung des Protokolls der Runde von São Paulo am 15. Dezember 2010<sup>29</sup>;

15. *bekräftigt* die wichtige Rolle der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen als Koordinierungsstelle innerhalb des Systems der Vereinten Nationen für die integrierte Behandlung von Handels- und Entwicklungsfragen und von miteinander verknüpften Fragen in den Bereichen Finanzen, Technologie, Investitionen und nachhaltige Entwicklung, bittet die Konferenz, ihre Arbeit fortzusetzen, um in ihren drei wichtigsten Tätigkeitsbereichen, nämlich Konsensbildung, Forschung und Politikanalyse sowie Gewährung technischer Hilfe, einen erhöhten Beitrag zu leisten, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, auf die Stärkung der Konferenz hinzuwirken;

16. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, auch weiterhin im Einklang mit ihrem Mandat die Entwicklung des internationalen Handelssystems und der Trends im internationalen Handel aus dem Blickwinkel der Entwicklung zu beobachten und zu bewerten und insbesondere die für die Entwicklungsländer maßgeblichen Fragen mit einem größeren Schwerpunkt auf praktischen Lösungen zu analysieren, Politikanalysen durchzuführen, mit allen einschlägigen Interessenträgern zusammenzuarbeiten und die Entwicklungsländer beim Aufbau der nationalen Produktionskapazitäten und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit, einschließlich durch Aktivitäten im Bereich der technischen Hilfe, zu unterstützen;

17. *begrüßt* die Einberufung der dreizehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Na-

tionen in Doha vom 21. bis 26. April 2012 zum Thema „Entwicklungsorientierte Globalisierung: Wachstum und Entwicklung integrativ und nachhaltig gestalten“, und sieht ihrem erfolgreichen Ausgang erwartungsvoll entgegen;

18. *ist sich* der Rolle des Erweiterten integrierten Rahmenplans für handelsbezogene technische Hilfe für die am wenigsten entwickelten Länder *bewusst*;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen unter dem Unterpunkt „Internationaler Handel und Entwicklung“ des Punktes „Fragen der makroökonomischen Politik“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über Entwicklungen im multilateralen Handelssystem vorzulegen;

20. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, diese Resolution dem Generaldirektor der Welthandelsorganisation zuzuleiten.

#### RESOLUTION 66/186

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 122 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 53 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/438 Add.1, Ziff. 13)<sup>30</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Grenada, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Lesotho, Libanon, Liberia, Libyen, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Somalia, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland,

<sup>29</sup> United Nations Conference on Trade and Development, Dokument SPR/NC/FOZ/3.

<sup>30</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas) und Belarus.

Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

**66/186. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>31</sup>, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*ingedenk* der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zugunsten der Entwicklung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995, 52/181 vom 18. Dezember 1997, 54/200 vom 22. Dezember 1999, 56/179 vom 21. Dezember 2001, 58/198 vom 23. Dezember 2003, 60/185 vom 22. Dezember 2005, 62/183 vom 19. Dezember 2007 und 64/189 vom 21. Dezember 2009,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nachteilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

*in Anbetracht* dessen, dass derartige Maßnahmen eine offenkundige Verletzung der in der Charta enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze sowie der wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>32</sup>;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anwendung solcher Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer zu verurteilen und abzulehnen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

**RESOLUTION 66/187**

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/438/Add.2, Ziff. 18)<sup>33</sup>.

**66/187. Internationales Finanzsystem und Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/186 vom 20. Dezember 2000 und 56/181 vom 21. Dezember 2001 mit dem Titel „Errichtung eines stärkeren und stabilen internationalen Finanzsystems, das den Prioritäten auf dem Gebiet des Wachstums und der Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern, und der Förderung wirtschaftlicher und sozialer Gerechtigkeit Rechnung trägt“ sowie auf ihre Resolutionen 57/241 vom 20. Dezember 2002, 58/202 vom 23. Dezember 2003, 59/222 vom 22. Dezember 2004, 60/186 vom 22. Dezember 2005, 61/187 vom 20. Dezember 2006, 62/185 vom 19. Dezember 2007, 63/205 vom 19. Dezember 2008, 64/190 vom 21. Dezember 2009 und 65/143 vom 20. Dezember 2010,

*sowie unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>34</sup>, ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>35</sup> zu eigen

<sup>33</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>34</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>35</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>31</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.

<sup>32</sup> A/66/138.

machte, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>36</sup>, die Agenda 21<sup>37</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>38</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>39</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey, die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehalten wurde<sup>40</sup>,

*unter Hinweis* auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument<sup>41</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>42</sup>,

*in Anerkennung* der Arbeit der Offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen und von ihrem Fortschrittsbericht<sup>43</sup> Kenntnis nehmend,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, sich dessen bewusst, dass die Weltwirtschaft in eine kritische neue Phase mit deutlichen Abwärtsrisiken, darunter die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten und die allgemein angespannte Haushaltslage, eintritt, welche die Erholung der Weltwirtschaft gefährden, und betonend, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

*feststellend*, dass einige Entwicklungsländer zwar maßgeblich zum jüngsten Wachstum der Weltwirtschaft beigetragen haben, dass die Wirtschaftskrise jedoch ihre Widerstandsfähigkeit gegenüber weiteren Schocks verringert hat, unter Hinweis auf die Zusagen in Bezug auf die Unterstützung eines starken, nachhaltigen, ausgewogenen und integrativen Wachstums und in Bekräftigung der Notwendigkeit, zusammenzuarbeiten, um die entwicklungsbezogenen Zusagen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 einzuhalten,

*in Bekräftigung* der Ziele der Vereinten Nationen, die in ihrer Charta festgelegt sind, namentlich eine internationale Zusammenarbeit herbeizuführen, um internationale Probleme wirtschaftlicher, sozialer, kultureller und humanitärer Art zu lösen und ein Mittelpunkt zu sein, in dem die Bemühungen der Nationen zur Verwirklichung gemeinsamer Ziele aufeinander abgestimmt werden, und erneut erklärend, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung gestärkt werden muss,

*erneut erklärend*, dass das internationale Finanzsystem ein nachhaltiges, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Anstrengungen zur Beseitigung von Hunger und Armut in den Entwicklungsländern unterstützen und gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen soll,

*unter Hinweis* auf die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>44</sup> und in diesem Zusammenhang in der Erkenntnis, dass das internationale Finanzsystem die besonderen Bedürfnisse und Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder gegebenenfalls unterstützen soll,

*hervorhebend*, wie wichtig das Bekenntnis zur Gewährleistung eines soliden inländischen Finanzsektors ist, der einen wesentlichen Beitrag zu den nationalen Entwicklungs Bemühungen leistet und einen wichtigen Baustein einer entwicklungsfördernden internationalen Finanzarchitektur bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>45</sup>;

2. *erkennt an*, dass es geboten ist, die Kohärenz und Konsistenz des internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssystems weiter zu verbessern, und dass es wichtig ist, sicherzustellen, dass diese Systeme offen, fair und integrativ sind, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein nachhaltiges, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten

<sup>36</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>37</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>38</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>39</sup> Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002 (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>40</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>41</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>42</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>43</sup> A/64/884.

<sup>44</sup> Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. II.

<sup>45</sup> A/66/167.

Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten;

3. *unterstreicht* die Notwendigkeit, zur Bewältigung der sich der Weltwirtschaft stellenden Herausforderungen entschlossen vorzugehen, um ein ausgewogenes, nachhaltiges, integratives und gerechtes, mit produktiver Vollbeschäftigung und hochwertigem Arbeitsplätzen einhergehendes weltweites Wachstum sicherzustellen;

4. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen erheblichen Anstrengungen zur Auseinandersetzung mit den durch die Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Herausforderungen, namentlich von den Anstrengungen zur Stärkung des Bankensektors durch die Erhöhung seiner Transparenz und Rechenschaftspflicht;

5. *stellt außerdem fest*, dass die Vereinten Nationen aufgrund ihrer universalen Mitgliedschaft und Legitimität ein einzigartiges und wesentliches Forum für die Erörterung internationaler Wirtschaftsfragen und ihrer Auswirkungen auf die Entwicklung sind, bekräftigt, dass die Vereinten Nationen gute Voraussetzungen für die Mitwirkung an verschiedenen Reformprozessen mitbringen, die auf die Verbesserung und Stärkung der Effizienz des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur abzielen, und erkennt gleichzeitig an, dass die Vereinten Nationen und die internationalen Finanzinstitutionen einander ergänzende Mandate haben und einer Koordinierung ihrer Maßnahmen daher entscheidende Bedeutung zukommt;

6. *erinnert* in dieser Hinsicht an den Beschluss, die Koordinierung zwischen dem System der Vereinten Nationen und den multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen auf der Grundlage eines klaren Verständnisses und der Achtung ihres jeweiligen Mandats und ihrer Lenkungsstruktur zu stärken, um Wirtschaftswachstum, Armutsbekämpfung und nachhaltige Entwicklung weltweit zu fördern;

7. *erinnert außerdem* daran, dass die Länder über die notwendige Flexibilität verfügen müssen, um antizyklische Maßnahmen durchführen und spezifisch und gezielt auf die Krise reagieren zu können, und fordert eine Straffung der Auflagen, um sicherzustellen, dass sie zeitlich angemessen, spezifisch und gezielt sind und die Entwicklungsländer angesichts der finanziellen, wirtschaftlichen und entwicklungsbezogenen Herausforderungen unterstützen;

8. *erinnert* in dieser Hinsicht *ferner* daran, dass der Rahmen für die Kreditvergabe des Internationalen Währungsfonds unter anderem durch eine Straffung der Konditionalität und die Schaffung flexiblerer Instrumente, wie einer Vorsorge- und Liquiditätslinie, verbessert worden ist, und stellt außerdem fest, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen;

9. *erkennt an*, welche Rolle den Privatkapitalströmen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Entwicklung zukommt, *unterstreicht*, welche Probleme vielen Entwicklungsländern durch den übermäßigen Zufluss von kurzfristi-

gem Kapital entstehen, regt an, die Vor- und Nachteile der zur Milderung der Auswirkungen stark schwankender Kapitalflüsse verfügbaren makroprudenziellen Maßnahmen weiter zu prüfen, und ersucht den Generalsekretär, dies bei der Erstellung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution zu berücksichtigen;

10. *stellt fest*, dass die Länder zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen versuchen können, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen Schuldnern und Gläubigern auszuhandeln;

11. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den internationalen wirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, nimmt in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den jüngsten wichtigen Beschlüssen zur Reform der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte der Bretton-Woods-Institutionen, die den gegenwärtigen Realitäten besser Rechnung tragen und den Entwicklungsländern mehr Mitsprache- und Mitwirkungsmöglichkeiten verschaffen, und bekräftigt, wie wichtig die Reform der Lenkungsstrukturen dieser Institutionen ist, damit wirksamere, glaubwürdigere, rechenschaftspflichtigere und besser legitimierte Institutionen entstehen;

12. *nimmt* in dieser Hinsicht *Kenntnis* von den Beschlüssen der Weltbankgruppe zu Mitsprache und Mitwirkung und zu weiteren institutionellen Reformen zur Bewältigung neuer Herausforderungen sowie von der Einrichtung eines fünfundzwanzigsten Sitzes in den Exekutivdirektorien der Weltbankgruppe, sieht Fortschritten bei deren institutionellen Reformen mit Interesse entgegen, fordert die rasche Umsetzung der 2010 beschlossenen Reformen der Quoten und der Lenkungsstrukturen des Internationalen Währungsfonds und verweist erneut auf die Bedeutung eines offenen, transparenten und leistungsorientierten Verfahrens für die Auswahl der Leiter des Internationalen Währungsfonds und anderer internationaler Finanzinstitutionen;

13. *anerkennt* die Rolle der Sonderziehungsrechte als ein internationales Reservemedium und nimmt davon *Kenntnis*, dass die jüngsten Zuteilungen von Sonderziehungsrechten in Reaktion auf die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise zur Aufstockung der internationalen Währungsreserven und somit zur Stabilität des internationalen Finanzsystems und zur Widerstandsfähigkeit der Weltwirtschaft beigetragen haben;

14. *erklärt erneut*, dass im Mittelpunkt der Krisenpräventionsmaßnahmen eine wirksame, alle einschließende multilaterale Überwachung stehen soll, und betont, dass die Wirtschaftspolitik der Länder noch stärker überwacht werden muss;

15. *bittet* die internationalen Finanz- und Bankinstitutionen, die Mechanismen der Risikobewertung noch transparenter zu gestalten, stellt fest, dass im Rahmen der vom Privatsektor durchgeführten Bewertungen der hoheitlichen Länderrisiken in größtmöglichem Umfang strenge, objektive und

transparente Parameter angewandt werden sollen, was durch qualitativ hochwertige Daten und Analysen erleichtert werden kann, und ermutigt die zuständigen Institutionen, namentlich die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sich weiter mit dieser Frage, einschließlich ihrer potenziellen Auswirkungen auf die Entwicklungsaussichten von Entwicklungsländern, zu befassen;

16. *fordert* die multilateralen, regionalen und subregionalen Entwicklungsbanken und Entwicklungsfonds *auf*, auch weiterhin eine entscheidende Rolle bei der Deckung des Entwicklungsbedarfs der Entwicklungs- und Transformationsländer zu spielen, so auch nach Bedarf durch koordinierte Maßnahmen, betont, dass gestärkte regionale Entwicklungsbanken und subregionale Finanzinstitutionen die nationalen und regionalen Entwicklungsanstrengungen mit flexibler finanzieller Unterstützung flankieren und so die Eigenverantwortung und die Gesamteffizienz steigern können, begrüßt in dieser Hinsicht die jüngsten Kapitalerhöhungen bei multilateralen und regionalen Entwicklungsbanken und ermutigt außerdem zu Anstrengungen, die ausreichende Mittelausstattung der subregionalen Entwicklungsbanken sicherzustellen;

17. *befürwortet* eine verstärkte regionale und subregionale Zusammenarbeit, namentlich über regionale und subregionale Entwicklungsbanken, Handels- und Reservewährungsvereinbarungen und andere regionale und subregionale Initiativen;

18. *betont*, dass es notwendig ist, die Standards der Unternehmensführung und der Lenkung des öffentlichen Sektors fortlaufend zu verbessern, namentlich in Bezug auf Rechnungslegung, Rechnungsprüfung und Maßnahmen zur Gewährleistung der Transparenz, eingedenk der schädlichen Auswirkungen unzureichender Politiken;

19. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen gemeinsam mit den Bretton-Woods-Institutionen und anderen maßgeblichen Akteuren zu erarbeitenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

20. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationales Finanzsystem und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 66/188

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/438/Add.2, Ziff. 18)<sup>46</sup>.

<sup>46</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

#### 66/188. Vorgehen gegen übermäßige Preisschwankungen auf Nahrungsmittelmärkten und damit zusammenhängenden Finanz- und Rohstoffmärkten

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte<sup>47</sup>, in der es heißt, dass jeder das Recht auf einen Lebensstandard hat, der seine Gesundheit und sein Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, auf die Allgemeine Erklärung über die Ausrottung von Hunger und Mangelernährung<sup>48</sup> und auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>49</sup>, insbesondere das Millenniums-Entwicklungsziel 1 zur Beseitigung der extremen Armut und des Hungers bis 2015,

*eingedenk* der Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und des Aktionsplans des Welternährungsgipfels<sup>50</sup> sowie der Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit<sup>51</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 56/210 B vom 9. Juli 2002, in der sie sich den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>52</sup> zu eigen machte, sowie unter Hinweis auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>53</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>54</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument<sup>55</sup>,

<sup>47</sup> Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/grunddok/ar217a3.html>.

<sup>48</sup> *Report of the World Food Conference, Rome, 5–16 November 1974* (United Nations publication, Sales No. E.75.II.A.3), Kap. I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/depts/german/wirtozentw/hungermangelernaehrung.pdf>.

<sup>49</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>50</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

<sup>51</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

<sup>52</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>53</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>54</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>55</sup> Resolution 63/303, Anlage.

*Kenntnis nehmend* von der Arbeit, die die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, namentlich der Ausschuss für Welternährungssicherheit, und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen leisten, insbesondere ihren jüngsten Arbeiten betreffend die Finanzialisierung der Rohstoffmärkte,

*sowie Kenntnis nehmend* von den jüngsten Initiativen, die Regierungen, Unternehmen und Landwirten helfen sollen, die mit übermäßigen Schwankungen der Nahrungsmittelpreise verbundenen Risiken abzumildern und Kapazitäten zum Management dieser Risiken aufzubauen, insbesondere in den ärmsten Ländern,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, eine umfassende und koordinierte Reaktion zum Vorgehen gegen die vielfachen und komplexen Ursachen übermäßiger Preisschwankungen bei Nahrungsmitteln und damit zusammenhängenden Rohstoffen auf den Finanzmärkten zu unterstützen,

*in großer Sorge* über die übermäßigen Schwankungen der Rohstoffpreise und die Auswirkungen übermäßiger Preisschwankungen auf die Ernährungssicherheit und die nachhaltige Entwicklung in den Entwicklungsländern sowie insbesondere darüber, dass viele rohstoffabhängige Entwicklungs- und Transformationsländer nach wie vor höchst anfällig für übermäßige Preisschwankungen sind, und anerkennend, dass die Regulierung, die Funktionsfähigkeit und die Transparenz der Finanz- und Rohstoffmärkte auf ein angemessenes Niveau angehoben werden müssen, um gegen übermäßige Schwankungen der Rohstoffpreise anzugehen,

*erneut erklärend*, dass das internationale Finanzsystem ein nachhaltiges, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Anstrengungen zur Beseitigung von Hunger und Armut in den Entwicklungsländern unterstützen und gleichzeitig die kohärente Mobilisierung aller Quellen der Entwicklungsfinanzierung ermöglichen soll,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit: Fortschritte bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels für Ernährungssicherheit, in dem unter anderem hervorgehoben wird, dass die Finanzialisierung der Rohstoffmärkte seit etwa 2004 erheblich zugenommen hat, was sich an dem steigenden Volumen der Finanzinvestitionen in Märkte für Rohstoffderivate ablesen lässt<sup>56</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Grundsatzbericht „Price Volatility in Food and Agricultural Markets: Policy Responses“ (Preisschwankungen auf den Nahrungsmittel- und Agrarmärkten: Politische Antworten)<sup>57</sup>, der am 2. Juni 2011 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation

der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, dem Internationalen Währungsfonds, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, der Weltbank, der Welthandelsorganisation, dem Internationalen Forschungsinstitut für Ernährungspolitik und der Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise herausgegeben wurde,

1. *würdigt* die von Leonel Fernández Reyna, dem Präsidenten der Dominikanischen Republik, eingeleitete Initiative für die Bildung eines internationalen Konsenses zur Verringerung der übermäßigen Preisschwankungen und der Spekulation auf Rohstoffmärkten;

2. *betont*, dass gegen übermäßige Schwankungen der Nahrungsmittelpreise aktiv vorgegangen werden muss, erkennt gleichzeitig an, dass ihre Ursachen nicht vollständig verstanden werden und dass sie weiter erforscht werden müssen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, auf allen Ebenen größere Transparenz und Marktinformationen zu fördern;

3. *unterstreicht*, wie wichtig zeitnahe, zutreffende und transparente Informationen zur Unterstützung des Vorgehens gegen übermäßige Schwankungen der Nahrungsmittelpreise sind, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Agrarmarkt-Informationssystem unter dem Dach der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und legt den teilnehmenden internationalen Organisationen, Akteuren des Privatsektors und Regierungen eindringlich nahe, die öffentliche Verbreitung von aktuellen und hochwertigen Informationsprodukten über die Nahrungsmittelmärkte sicherzustellen;

4. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf der sechsundsechzigsten Tagung eine im Plenum abzuhaltende thematische Aussprache auf hoher Ebene unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, unabhängigen Experten und anderen Akteuren einzuberufen, um einen Meinungsaustausch über das Vorgehen gegen übermäßige Preisschwankungen auf Nahrungsmittel- und damit zusammenhängenden Finanz- und Rohstoffmärkten zu fördern, und dabei die einschlägigen Arbeiten auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene zu berücksichtigen;

5. *bittet* alle maßgeblichen Einrichtungen der Vereinten Nationen und sonstigen internationalen Organisationen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, sowie andere maßgebliche Einrichtungen der Vereinten Nationen und internationale Organisationen, sich aktiv an der thematischen Aussprache auf hoher Ebene zu beteiligen und ihre diesbezügliche Forschungs- und Analysetätigkeit fortzusetzen;

6. *erkennt an*, wie wichtig es ist, bei diesem Dialog die Bedürfnisse der Entwicklungsländer zu berücksichtigen, und betont, dass beim Vorgehen gegen übermäßige Preisschwankungen auf Nahrungsmittelmärkten und damit zusammenhängenden Finanz- und Rohstoffmärkten den Bedürfnis-

<sup>56</sup> Siehe A/66/277, Ziff. 10.

<sup>57</sup> Koordiniert von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als gemeinsamer Bericht an die Gruppe der Zwanzig (G20).

sen der Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden soll, um die Ernährungssicherheit dieser Länder zu gewährleisten;

7. *ersucht* den Generalsekretär, die Ergebnisse der thematischen Aussprache auf hoher Ebene in den relevanten Berichten zu berücksichtigen, die unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ und anderen einschlägigen Tagesordnungspunkten vorzulegen sind.

#### RESOLUTION 66/189

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/438/Add.3, Ziff. 8)<sup>58</sup>.

#### 66/189. Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/203 vom 23. Dezember 2003, 59/223 vom 22. Dezember 2004, 60/187 vom 22. Dezember 2005, 61/188 vom 20. Dezember 2006, 62/186 vom 19. Dezember 2007, 63/206 vom 19. Dezember 2008, 64/191 vom 21. Dezember 2009 und 65/144 vom 20. Dezember 2010,

*sowie unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>59</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>60</sup>,

*unter Hinweis* auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und ihr Ergebnisdokument<sup>61</sup> und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>62</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument<sup>63</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>64</sup>,

*unter Hinweis* auf die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und die Erklärung von Istanbul und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>65</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele,

*betonend*, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, unterstreichend, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und in der Erkenntnis, dass Staatsschuldenkrisen in der Regel mit hohen Kosten und Störwirkungen, namentlich auf die Beschäftigung und die produktiven Investitionen, verbunden sind und meist von einer Kürzung der öffentlichen Ausgaben, namentlich für Gesundheit und Bildung, gefolgt werden, wovon insbesondere die Armen und Schwachen betroffen sind,

*bekräftigend*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politiken und Entwicklungsstrategien, auch auf dem Gebiet des Schuldenmanagements, für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und anerkennend, dass die nationalen Anstrengungen, namentlich zur Erreichung der Entwicklungsziele und zur Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit, durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist,

*sowie bekräftigend*, dass die multilateralen Institutionen, einschließlich derjenigen im System der Vereinten Nationen, und andere zuständige Organisationen nach Maßgabe ihres jeweiligen Mandats auch weiterhin eine wichtige Rolle dabei spielen sollen, den Ländern bei der Herbeiführung und Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit behilflich zu sein,

*erneut erklärend*, dass die Schuldentragfähigkeit vom Zusammenwirken zahlreicher Faktoren auf internationaler und nationaler Ebene abhängt, und betonend, dass die landesspezifischen Gegebenheiten und die Auswirkungen externer Schocks, wie derjenigen, die auf die weltweite Finanz- und

<sup>58</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>59</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>60</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>61</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>62</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>63</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>64</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>65</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. I und II.

Wirtschaftskrise zurückzuführen sind, auch künftig bei Schuldentragfähigkeitsanalysen berücksichtigt werden sollen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, in der Erkenntnis, dass die Weltwirtschaft derzeit in eine kritische neue Phase mit deutlichen Abwärtsrisiken, darunter die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten und eine allgemein angespannte Haushaltslage, eintritt, welche die Erholung der Weltwirtschaft gefährden, und betonend, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

*in Anerkennung* der Bedeutung der auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene unternommenen Anstrengungen zur Bewältigung der durch die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise verursachten Probleme, und in der Erkenntnis, dass die Auswirkungen der Krise auf die Entwicklung weiterhin anhalten, dass sie die Fortschritte bei der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, untergraben könnten und dass sie die Schuldentragfähigkeit in vielen Ländern, namentlich in den Entwicklungsländern, gefährden, unter anderem durch die Folgen für die Realwirtschaft und die Staatseinnahmen und die Erhöhung der Kreditaufnahme zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise,

*sowie in Anerkennung* dessen, dass der Schuldenerleichterung, gegebenenfalls einschließlich des Schuldenerlasses, und der Umschuldung je nach dem Einzelfall als Instrumenten zur Verhütung und Bewältigung von Schuldenkrisen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise in den Entwicklungsländern zu mildern,

*ferner anerkennend*, welche Rolle den Privatkapitalströmen bei der Mobilisierung von Finanzmitteln für die Entwicklung zukommt, unterstreichend, welche Probleme vielen Entwicklungsländern durch den übermäßigen Zufluss von kurzfristigem Kapital entstehen, namentlich was ihre Schuldentragfähigkeit betrifft, und dazu anregend, die Vor- und Nachteile der makroprudenziellen Maßnahmen, die zur Milderung der Auswirkungen stark schwankender Kapitalflüsse zur Verfügung stehen, weiter zu prüfen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass der Schuldendienst einigen Ländern mit niedrigem Einkommen zunehmende Probleme bereitet,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* darüber, dass viele der am wenigsten entwickelten Länder trotz internationaler Anstrengungen immer noch eine hohe Schuldenlast zu tragen haben,

*mit Anerkennung feststellend*, dass die Initiative für hochverschuldete arme Länder, die Multilaterale Entschuldungsinitiative und bilaterale Geber zweiunddreißig Ländern, die den Abschlusspunkt im Rahmen der Initiative für hoch-

verschuldete arme Länder erreicht hatten, eine erhebliche Schuldenerleichterung gewährt haben, was ihre Schuldenanfälligkeit beträchtlich verringert und sie in die Lage versetzt hat, ihre Investitionen in soziale Dienste zu erhöhen, und gleichzeitig mit Besorgnis davon Kenntnis nehmend, dass einige Länder nach Erreichen des Abschlusspunkts noch immer als stark überschuldungsgefährdet eingestuft werden und vermeiden müssen, erneut eine untragbare Schuldenlast anzuhäufen,

*davon überzeugt*, dass ein verbesserter Marktzugang für Güter und Dienstleistungen, deren Ausfuhr für die Entwicklungsländer von Interesse ist, erheblich zur Schuldentragfähigkeit in diesen Ländern beiträgt,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>66</sup>;

2. *weist nachdrücklich darauf hin*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung der Schuldenprobleme der Entwicklungsländer für die Förderung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung von besonderer Bedeutung ist;

3. *betont*, wie wichtig die verantwortungsvolle Vergabe und Aufnahme von Krediten ist, weist nachdrücklich darauf hin, dass Gläubiger und Schuldner die Verantwortung für die Verhütung untragbarer Verschuldungssituationen teilen müssen, und legt den Mitgliedstaaten, den Bretton-Woods-Institutionen, den regionalen Entwicklungsbanken und den anderen maßgeblichen multilateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern nahe, die laufenden Gespräche zu dieser Frage weiterzuführen, unter anderem im Rahmen der Initiative der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen zur Förderung einer verantwortungsvollen staatlichen Kreditvergabe und -aufnahme;

4. *erkennt an*, welche Rolle die von dem Internationalen Währungsfonds und der Weltbank gemeinsam erarbeiteten Rahmenleitlinien zur Schuldentragfähigkeit von Ländern mit niedrigem Einkommen als Orientierungshilfe für Entscheidungen über die Aufnahme und die Vergabe von Krediten spielen, und regt an, die Rahmenleitlinien unter voller Beteiligung der Regierungen der Schuldnerländer auf offene und transparente Weise laufend zu überprüfen;

5. *erklärt erneut*, dass für die endgültige Beurteilung der Schuldentragfähigkeit eines Landes nicht ausschließlich ein einziger Indikator herangezogen werden soll, erkennt in dieser Hinsicht zwar die Notwendigkeit an, transparente und vergleichbare Indikatoren heranzuziehen, bittet jedoch gleichzeitig den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, bei ihrer Bewertung der Schuldentragfähigkeit auch weiterhin den strukturellen Schwächen eines Landes und den grundlegenden Veränderungen Rechnung zu tragen, die unter anderem durch Naturkatastrophen, Konflikte und Veränderungen der globalen Wachstumsaussichten oder der Austauschrelationen, insbesondere bei den rohstoffabhängi-

<sup>66</sup> A/66/164.



gen Entwicklungsländern, sowie durch die Auswirkungen der Entwicklungen auf den Finanzmärkten verursacht werden, und den Mitgliedstaaten weiter Informationen zu dieser Frage bereitzustellen und dabei auf die entsprechenden Rahmen zurückzugreifen;

6. *erkennt an*, dass die langfristige Schuldentragfähigkeit unter anderem vom Wirtschaftswachstum, von der Mobilisierung einheimischer und internationaler Ressourcen, den Exportaussichten der Schuldnerländer, einem verantwortungsvollen Schuldenmanagement, einer soliden makroökonomischen Politik, einem transparenten und wirksamen ordnungspolitischen Rahmen und der erfolgreichen Überwindung von Problemen bei der Strukturentwicklung und damit von der Schaffung eines entwicklungsfördernden internationalen Umfelds abhängt;

7. *anerkennt außerdem* das ungeheure Ausmaß und die Vieldimensionalität der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, die in mehreren Entwicklungsländern eine drastische Verschlechterung der Schuldenquote verursacht hat, unterstreicht die Notwendigkeit, den Entwicklungsländern weiter dabei behilflich zu sein, das Auflaufen einer untragbaren Verschuldung zu vermeiden, um das Risiko eines Rückfalls in eine weitere Schuldenkrise zu verringern, nimmt in dieser Hinsicht davon Kenntnis, dass während und seit der Krise über den Internationalen Währungsfonds und die multilateralen Entwicklungsbanken zusätzliche Mittel zur Verfügung gestellt wurden, und fordert, dass die Länder mit niedrigem Einkommen weiterhin Finanzierung zu Vorzugsbedingungen und auf Zuschussbasis erhalten, damit sie auf die Folgen der Krise reagieren können;

8. *anerkennt ferner* die Rolle der Vereinten Nationen und der internationalen Finanzinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat und legt ihnen nahe, die weltweiten Bemühungen um ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wachstum, eine nachhaltige Entwicklung und die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer weiter zu unterstützen, namentlich durch die fortgesetzte Überwachung der globalen Finanzströme und ihrer diesbezüglichen Auswirkungen;

9. *betont* die Notwendigkeit einer koordinierten Politik zur Förderung der Schuldenfinanzierung, der Entschuldung und der Umschuldung, verweist in dieser Hinsicht auf die Verbesserung des Rahmens für die Kreditvergabe des Internationalen Währungsfonds, unter anderem durch eine Straffung der Konditionalität und die Schaffung flexiblerer Instrumente, wie einer Vorsorge- und Liquiditätslinie, stellt jedoch gleichzeitig fest, dass die neuen und laufenden Programme keine ungerechtfertigten prozyklischen Auflagen beinhalten sollen, und legt den multilateralen Entwicklungsbanken eindringlich nahe, sich weiter in Richtung einer flexiblen, schnell auszahlbaren und vorgezogenen Hilfe zu Vorzugsbedingungen zu bewegen, die Entwicklungsländern spürbar und rasch helfen wird, wenn sie sich bei ihren Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele Finanzierungslücken gegenübersehen, unter Berücksichtigung der jeweiligen Absorptionsfähigkeit und Schuldentragfähigkeit dieser Länder;

10. *stellt fest*, dass der Internationale Währungsfonds die aus konzessionären Fazilitäten bereitgestellten Kredite für Länder mit niedrigem Einkommen bis Ende 2011 zinsfrei stellt, und bittet den Fonds, die Ausweitung seiner konzessionären Kreditfazilitäten für Länder mit niedrigem Einkommen für den Zeitraum nach 2011 zu erwägen;

11. *stellt außerdem fest*, dass die Länder zur Milderung der nachteiligen Auswirkungen der Krise und zur Stabilisierung der makroökonomischen Entwicklungen als letzten Ausweg, von Fall zu Fall und über bestehende Rahmen, versuchen können, vorübergehende Schuldenmoratorien zwischen Schuldner und Gläubigern auszuhandeln;

12. *stellt ferner fest*, dass im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative Fortschritte erzielt wurden, bekundet jedoch ihre Besorgnis darüber, dass einige Länder den Entscheidungspunkt beziehungsweise den Abschlusspunkt noch nicht erreicht haben, fordert die volle und rasche Umsetzung dieser Initiativen und die fortgesetzte Unterstützung der noch verbleibenden Länder, die die Voraussetzungen erfüllen, beim Abschluss des Prozesses im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und legt allen Parteien, Gläubigern wie Schuldner, nahe, ihren Verpflichtungen so schnell wie möglich nachzukommen, um den Entschuldungsprozess abzuschließen;

13. *begrüßt und befürwortet* die Bemühungen der hochverschuldeten armen Länder, fordert sie auf, ihre innerstaatliche Politik zur Förderung des Wirtschaftswachstums und der Armutsbeseitigung unter anderem durch die Schaffung eines der Entwicklung des Privatsektors förderlichen innerstaatlichen Umfelds, eines stabilen makroökonomischen Rahmens und transparenter und rechenschaftspflichtiger Systeme für öffentliche Finanzen weiter zu stärken und bittet die internationalen Finanzinstitutionen und die Gebergemeinschaft um die fortgesetzte Bereitstellung einer angemessenen und ausreichend konzessionären Finanzierung;

14. *legt* den internationalen Finanzinstitutionen *nahe*, die Umsetzung und die Auswirkungen der Entschuldungsinitiativen zu überprüfen, um ein besseres Verständnis dafür zu erlangen, warum sich einige Länder selbst nach dem Erreichen des Abschlusspunkts der Initiative für hochverschuldete arme Länder anhaltenden Schuldenproblemen gegenübersehen, und fordert dazu auf, Strategien zur Bewältigung dieser Probleme zu prüfen;

15. *unterstreicht*, dass hochverschuldete arme Länder, die die Voraussetzungen für eine Schuldenerleichterung erfüllen, nicht in der Lage sein werden, deren Vorteile in vollem Umfang zu nutzen, wenn nicht alle öffentlichen wie privaten Gläubiger ihren fairen Teil beisteuern und sich an den internationalen Schuldenregelungsmechanismen beteiligen, um die Schuldentragfähigkeit dieser Länder zu gewährleisten, bittet die Gläubiger, private wie öffentliche, die noch nicht in vollem Umfang an Entschuldungsinitiativen mitwirken, sich erheblich stärker daran zu beteiligen, auch indem sie den Schuldnerländern, die mit den Gläubigern Abkommen über eine nachhaltige Entschuldung geschlossen haben, nach

Möglichkeit eine vergleichbare Behandlung zukommen lassen;

16. *betont*, dass Schuldenerleichterungen eine entscheidende Rolle bei der Freisetzung von Mitteln spielen können, die dann für Maßnahmen im Einklang mit den Zielen der Beseitigung der Armut, eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, der wirtschaftlichen Entwicklung und den international vereinbarten Entwicklungszielen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, verwendet werden sollen, und fordert die Länder in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die durch Schuldenerleichterung, insbesondere durch Schuldenerlass und Schuldenabbau, freigesetzten Mittel im Einklang mit den jeweiligen nationalen Prioritäten und Strategien für diese Ziele zu verwenden;

17. *legt* den Geberländern *nahe*, durch entsprechende Schritte dafür Sorge zu tragen, dass die im Rahmen der Initiative für hochverschuldete arme Länder und der Multilateralen Entschuldungsinitiative für Schuldenerleichterungen bereitgestellten Mittel nicht zulasten der öffentlichen Entwicklungshilfemittel gehen, die für die Entwicklungsländer zur Verfügung stehen sollen;

18. *stellt mit Besorgnis fest*, dass einige Entwicklungsländer mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der bestehenden Entschuldungsinitiativen sind, infolge einer hohen Schuldenlast Schwierigkeiten haben könnten, die Ressourcen zu mobilisieren, die sie zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, benötigen, was auf die mögliche Notwendigkeit hindeutet, von Fall zu Fall Entschuldungsinitiativen für diese Länder zu prüfen, und regt an, die mittel- und langfristige Tragfähigkeit sowie neue Ansätze zur Behandlung bilateraler und privater Schulden bei Gläubigern, die nicht dem Pariser Club angehören, zu prüfen;

19. *legt* dem Pariser Club *nahe*, bei der Behandlung der Schulden von Schuldnerländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen, die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind, neben ihren Finanzierungs-lücken auch ihre mittelfristige Schuldentragfähigkeit zu berücksichtigen, nimmt mit Anerkennung Kenntnis von dem Évian-Ansatz des Pariser Clubs, der auf die spezifischen Bedürfnisse der Schuldnerländer zugeschnittene unterschiedliche Entschuldungsbedingungen vorsieht, unter Beibehaltung des Schuldenerlasses für hochverschuldete arme Länder;

20. *betont*, dass die internationale Gemeinschaft auch weiterhin die Schuldensituation der am wenigsten entwickelten Länder aufmerksam überwachen und wirksame Maßnahmen ergreifen muss, vorzugsweise innerhalb der bestehenden Rahmen, um die Schuldenprobleme dieser Länder zu bewältigen, namentlich durch den Erlass der multilateralen und bilateralen Schulden der am wenigsten entwickelten Länder bei öffentlichen wie privaten Gläubigern;

21. *begrüßt* und fordert Bemühungen seitens der internationalen Gemeinschaft um Flexibilität und betont die Notwendigkeit, diese Bemühungen fortzusetzen, wenn es darum geht, den Entwicklungsländern in Postkonfliktsituationen, insbesondere denjenigen, die hochverschuldet und arm sind,

bei ersten Wiederaufbaumaßnahmen im Hinblick auf ihre wirtschaftliche und soziale Entwicklung behilflich zu sein;

22. *begrüßt außerdem* und bittet um Bemühungen seitens der Gläubiger, den von Naturkatastrophen betroffenen Entwicklungsländern durch Flexibilität die Lösung ihrer Verschuldungsprobleme zu ermöglichen und dabei ihren jeweiligen Umständen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen;

23. *fordert* die Erwägung zusätzlicher Maßnahmen und Initiativen zur Gewährleistung der langfristigen Schuldentragfähigkeit durch eine erhöhte Finanzierung auf Zuschussbasis und andere Formen der konzessionären Finanzierung, den 100-prozentigen Erlass der in Frage kommenden öffentlichen multilateralen und bilateralen Schulden der hochverschuldeten armen Länder und nach Bedarf und je nach Fall die Erwägung einer erheblichen Schuldenerleichterung oder Umschuldung für Entwicklungsländer, deren Schuldenlast untragbar ist und die nicht Teil der Initiative für hochverschuldete arme Länder sind;

24. *bittet* die Geberländer, unter Berücksichtigung landesspezifischer Schuldentragfähigkeitsanalysen ihre Bemühungen um die Aufstockung der bilateralen Zuschüsse für Entwicklungsländer als möglichen Beitrag zur mittel- bis langfristigen Schuldentragfähigkeit fortzusetzen, und erkennt an, dass die Länder in der Lage sein müssen, Beschäftigung und produktive Investitionen zu fördern und unter Aufrechterhaltung der Schuldentragfähigkeit Investitionen zu tätigen, unter anderem in das Gesundheits- und das Bildungswesen;

25. *fordert* verstärkte Anstrengungen, durch die Verbesserung der internationalen Finanzmechanismen zur Krisenprävention und -beilegung Schuldenkrisen zu verhüten und ihre Häufigkeit und Kosten zu verringern, ermutigt den Privatsektor zu diesbezüglicher Zusammenarbeit und bittet Gläubiger und Schuldner, nach Bedarf, im gegenseitigen Einvernehmen, auf transparente Weise und von Fall zu Fall die Verwendung neuer und verbesserter Schuldinstrumente und innovativer Mechanismen wie Schuldenumwandlungen, einschließlich der Umwandlung von Schulden in Beteiligungen bei Projekten zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, sowie Instrumente zur Indexierung von Schulden weiter zu erkunden;

26. *fordert außerdem* die Erwägung leistungsfähigerer Konzepte für Mechanismen zur Umstrukturierung staatlicher Schulden und Schuldenregelung auf der Basis bestehender Rahmenvorgaben und Grundsätze unter breiter Beteiligung von Gläubigern und Schuldner, die vergleichbare Behandlung aller Gläubiger und eine wichtige Rolle für die Bretton-Woods-Institutionen und die anderen maßgeblichen Organisationen im System der Vereinten Nationen, und fordert in dieser Hinsicht alle Länder auf, die im Rahmen der Vereinten Nationen und anderer geeigneter Foren geführten Erörterungen über die Notwendigkeit und Realisierbarkeit eines stärker strukturierten Rahmens für die internationale Zusammenarbeit auf diesem Gebiet zu fördern und dazu beizutragen;

27. *beschließt*, während der siebenundsechzigsten Tagung der Generalversammlung eine der Sonderveranstaltungen des Zweiten Ausschusses den Erfahrungen, die aus

Schuldenkrisen gewonnen wurden, und den laufenden Arbeiten betreffend Mechanismen zur Umstrukturierung staatlicher Schulden und Schuldenregelung zu widmen, unter Mitwirkung aller maßgeblichen Interessenträger, einschließlich der multilateralen Finanzinstitutionen;

28. *stellt fest*, dass sich die Zusammensetzung der staatlichen Schulden einiger Länder verändert und sich zunehmend von der staatlichen Kreditaufnahme zur Kreditaufnahme an den Finanzmärkten und von ausländischen zu inländischen staatlichen Schulden verlagert, wenngleich die meisten Länder mit niedrigem Einkommen bei ihrer Auslandsfinanzierung nach wie vor zumeist auf staatliche Quellen zurückgreifen, stellt außerdem fest, dass sich aus der Höhe der Inlandsschulden und der deutlich gestiegenen Zahl der staatlichen wie der privaten Gläubiger andere Probleme für die makroökonomische Steuerung und die Tragfähigkeit der Staatsverschuldung ergeben könnten, und betont, dass die Auswirkungen dieser Veränderungen unter anderem durch bessere Datenerhebung und -analyse angegangen werden müssen;

29. *ist sich dessen bewusst*, dass Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit „Geierfonds“ Sorgen bereiten und dass einige Schuldnerländer Schwierigkeiten haben könnten, von Gläubigern, die nicht dem Pariser Club angehören, eine vergleichbare Behandlung zu erhalten, wie sie mit der in den Vereinbarungen des Pariser Clubs enthaltenen Standardklausel gefordert wird, und legt den entsprechenden Institutionen nahe, den Schuldnerländern zur Lösung der mit Rechtsstreitigkeiten verbundenen Fragen weiterhin Mechanismen bereitzustellen und rechtliche Hilfe zu gewähren;

30. *betont*, dass bei der Entwicklung und Evaluierung von Verschuldungsszenarien, einschließlich der Bewertung der inländischen öffentlichen und privaten Verschuldung, der Informationsaustausch verstärkt, die Transparenz erhöht und vermehrt objektive Kriterien verwendet werden müssen, um die Erreichung der Entwicklungsziele zu gewährleisten, ist sich dessen bewusst, dass Ratingagenturen eine bedeutende Rolle bei der Bereitstellung von Informationen spielen, so auch bei der Bewertung von Unternehmensrisiken und hoheitlichen Länderrisiken, und bittet in dieser Hinsicht den Präsidenten der Generalversammlung, auf ihrer sechsendsechzigsten Tagung eine thematische Aussprache zur Rolle der Ratingagenturen im internationalen Finanzsystem abzuhalten, und ersucht den Generalsekretär, bei der Erarbeitung seines Berichts über die Durchführung dieser Resolution weiterhin über diese Frage Bericht zu erstatten;

31. *bittet* die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zur verstärkten Unterstützung, einschließlich finanzieller und technischer Hilfe, für den Aufbau institutioneller Kapazitäten in den Entwicklungsländern fortzusetzen, um das nachhaltige Schuldenmanagement als festen Bestandteil nationaler Entwicklungsstrategien zu stärken, namentlich durch die Förderung transparenter und rechenschaftspflichtiger Schuldenmanagementsysteme und der Kapazitäten für Schulden- und Umschuldungsverhandlungen und durch unterstützende rechtliche Beratung für den Umgang mit Rechtsstreitigkeiten in Bezug auf Auslandsschulden und den Ab-

gleich schuldenbezogener Daten zwischen Gläubigern und Schuldnern, damit die Schuldentragfähigkeit erreicht und aufrechterhalten werden kann;

32. *bittet* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, den Internationalen Währungsfonds und die Weltbank, in Zusammenarbeit mit den Regionalkommissionen, den regionalen Entwicklungsbanken und den anderen maßgeblichen multilateralen Finanzinstitutionen und Interessenträgern ihre Kooperation bei Kapazitätsaufbaumaßnahmen auf dem Gebiet des Schuldenmanagements und der Schuldentragfähigkeit in den Entwicklungsländern fortzusetzen und zu verstärken;

33. *regt an*, den Informationsaustausch über die Kreditaufnahme und -vergabe zwischen allen Gläubigern und Schuldnern auf freiwilliger Basis weiter zu verbessern;

34. *erkennt an*, dass aktuelle und umfassende Daten über die Höhe und die Zusammensetzung der Schulden eine notwendige Voraussetzung unter anderem für den Aufbau von Frühwarnsystemen sind, die darauf gerichtet sind, die Auswirkungen von Schuldenkrisen zu begrenzen, fordert Schuldner- und Gläubigerländer auf, sich verstärkt um die Erhebung von Daten zu bemühen, und fordert die Geber auf, den Ausbau ihrer Unterstützung für Programme der technischen Zusammenarbeit zu erwägen, die auf eine Stärkung der diesbezüglichen statistischen Kapazitäten der Entwicklungsländer abzielen;

35. *fordert* alle Mitgliedstaaten und das System der Vereinten Nationen *auf* und bittet die Bretton-Woods-Institutionen und den Privatsektor, geeignete Maßnahmen und Initiativen zu ergreifen, um die Verpflichtungen, Übereinkünfte und Beschlüsse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, insbesondere soweit sie die Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung der Entwicklungsländer betreffen, umzusetzen;

36. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der eine umfassende und sachbezogene Analyse der Auslandsverschuldungssituation der Entwicklungsländer einschließt;

37. *beschließt*, den Unterpunkt „Tragfähigkeit der Auslandsverschuldung und Entwicklung“ unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 66/190

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/438/Add.4, Ziff. 8)<sup>67</sup>.

<sup>67</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

**66/190. Rohstoffe**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 59/224 vom 22. Dezember 2004, 61/190 vom 20. Dezember 2006, 63/207 vom 19. Dezember 2008 und 64/192 vom 21. Dezember 2009 über Rohstoffe,

*sowie unter Hinweis* auf die am 8. September 2000 von den Staats- und Regierungschefs verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>68</sup>, das am 16. September 2005 verabschiedete Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>69</sup> und ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, und die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>70</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>71</sup>,

*Kenntnis nehmend* von den Zielen in der Erklärung des vom 16. bis 18. November 2009 in Rom abgehaltenen Weltgipfels für Ernährungssicherheit, in der das Versprechen, Hunger und Armut zu beseitigen, erneut bekräftigt wird<sup>72</sup>,

*unter Hinweis* auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnis<sup>73</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey,

*Kenntnis nehmend* von der Vereinbarung von Accra, die von der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen auf ihrer zwölften Tagung angenommen wurde<sup>74</sup> und die weitreichende Empfehlungen zu Rohstofffragen enthält, und von weiteren vom Handels- und Entwicklungsrat und seinen Nebenorganen in den Jahren 2010 und 2011 verabschiedeten Beschlüssen und vereinbarten Schlussfolgerungen

gen betreffend Rohstoffe, einschließlich der Evaluierung und Überprüfung der Umsetzung der Vereinbarung von Accra durch die Konferenz, und mit Interesse der dreizehnten Tagung der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen vom 21. bis 26. April 2012 in Doha entgegensehend,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Politischen Erklärung der am 22. September 2008 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas<sup>75</sup>,

*ferner Kenntnis nehmend* von der Erklärung und dem Aktionsplan von Arusha über afrikanische Rohstoffe, die auf der vom 21. bis 23. November 2005 in Arusha (Vereinigte Republik Tansania) abgehaltenen Konferenz der Handelsminister der Afrikanischen Union über Rohstoffe verabschiedet wurden<sup>76</sup> und die sich der Exekutivrat der Afrikanischen Union auf seiner vom 16. bis 21. Januar 2006 in Khartum abgehaltenen achten ordentlichen Tagung zu eigen machte<sup>77</sup>,

*unter Hinweis* auf den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>78</sup>,

*in der Erkenntnis*, dass viele Entwicklungsländer weiterhin in hohem Maß auf Grundstoffe als Hauptquelle der Exporteinnahmen, der Beschäftigung, der Einkommensschaffung und der inländischen Ersparnis sowie als treibende Kraft der Investitionen, des Wirtschaftswachstums und der sozialen Entwicklung, einschließlich Armutsbeseitigung, angewiesen sind,

*Kenntnis nehmend* von dem umfassenden Grundsatzbericht „Price Volatility in Food and Agricultural Markets: Policy Responses“ (Preisschwankungen auf den Nahrungsmittel- und Agrarmärkten: Politische Antworten)<sup>79</sup>, der am 2. Juni 2011 von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, dem Internationalen Währungsfonds, der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, dem Welternährungsprogramm, der Weltbank, der Welthandelsorganisation, dem Internationalen Forschungsinstitut für Ernährungspolitik und der Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise herausgegeben wurde,

<sup>68</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>69</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>70</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>71</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. II.

<sup>72</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2. In Deutsch verfügbar unter <http://www.bmelv.de/SharedDocs/Dossier/EUInternationales/Erklaerung-Welternahrungsgipfel-Ernaehrungssicherung.html>.

<sup>73</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>74</sup> TD/442 und Corr. I, Kap. II.

<sup>75</sup> Siehe Resolution 63/1.

<sup>76</sup> African Union, Dokument AU/Min/Com/Dec1.Rev.1.

<sup>77</sup> Siehe A/60/693, Anlage II, Beschluss EX.CL/Dec.253 (VIII).

<sup>78</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>79</sup> Von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung als gemeinsamer Bericht an die Gruppe der Zwanzig (G20) koordiniert.

in großer Sorge über Episoden stark schwankender Rohstoffpreise und darüber, dass viele rohstoffabhängige Entwicklungs- und Transformationsländer nach wie vor höchst anfällig für Preisschwankungen sind, und die Notwendigkeit anerkennend, die Regulierung, die Funktionsfähigkeit und die Transparenz der Finanz- und der Rohstoffmärkte zu verbessern, womit exzessiven Schwankungen der Rohstoffpreise begegnet werden kann,

in Anerkennung der Auswirkungen von Faktoren wie dem Klimawandel auf die Produktion landwirtschaftlicher Grundstoffe,

sowie anerkennend, dass Unsicherheit auf den weltweiten Rohstoffmärkten die Notwendigkeit bekräftigt, sich unter gebührender Berücksichtigung der unterschiedlichen Umstände und Bedürfnisse eines jeden Landes und der Förderung seiner nachhaltigen Entwicklung umfassend mit der Rohstoffproblematik auseinanderzusetzen, unter anderem mit der Rohstoffnachfrage, den Angebotskapazitäten, den Rohstoff Erlösen und den Investitionen in rohstoffabhängige Volkswirtschaften, und die Verbindung zwischen Handel, Ernährung, Finanzen, Investitionen in die nachhaltige Landwirtschaft, Energie und Industrialisierung zu stärken,

betonend, wie wichtig es ist, dass die Politik längerfristige strukturelle Fragen der Rohstoffwirtschaft angeht und dass die Rohstoffpolitik auf allen Ebenen in die umfassenderen Entwicklungs- und Armutsbekämpfungsstrategien einbezogen wird,

Kenntnis nehmend von allen einschlägigen freiwilligen Initiativen zur Erhöhung der Transparenz auf den Rohstoffmärkten und zur Milderung der Auswirkungen exzessiver Preisschwankungen,

unterstreichend, wie wichtig aktuelle, sachlich richtige und transparente Informationen als Beitrag zum Umgang mit exzessiven Schwankungen der Nahrungsmittelpreise sind, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend vom Agrarmarkt-Informationssystem unter dem Dach der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, und mit der nachdrücklichen Aufforderung an die mitwirkenden internationalen Organisationen, die Akteure des Privatsektors und die Regierungen, sicherzustellen, dass aktuelle und hochwertige Informationen über Nahrungsmittelmärkte veröffentlicht werden,

1. nimmt Kenntnis von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts des Sekretariats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen über weltweite Trends und Aussichten auf dem Gebiet der Rohstoffe<sup>80</sup>;

2. unterstreicht, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um gegen exzessive Schwankungen der Rohstoffpreise anzugehen, insbesondere indem die Erzeuger, vor allem die Kleinerzeuger, beim Risikomanagement unterstützt werden;

3. fordert die internationale Gemeinschaft auf, die rohstoffabhängigen Entwicklungsländer in ihren Anstrengungen zu unterstützen, jene Faktoren anzugehen, die im internationalen Handel zu strukturellen Hindernissen führen und unter anderem eine Diversifizierung behindern, darunter tarifäre und nichttarifäre Hemmnisse, der eingeschränkte Zugang zu Finanzdiensten, der zur Verknappung der Ressourcen für Investitionen in den Rohstoffsektor führt, eine schwache Infrastruktur, insbesondere hinsichtlich der Kosten wie auch der Transport- und Lagerungsmöglichkeiten, und mangelnde Fertigkeiten bei der Herstellung und Vermarktung alternativer Produkte;

4. fordert in dieser Hinsicht, dass die Doha-Entwicklungsrunde der Handelsverhandlungen mit einem entwicklungsorientierten Ergebnis, das unter anderem einen besseren Marktzugang für Produkte aus den Entwicklungsländern sicherstellt, erfolgreich abgeschlossen wird;

5. fordert außerdem einen kohärenten Katalog politischer Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, um gegen exzessive Preisschwankungen anzugehen und rohstoffabhängige Entwicklungsländer bei der Milderung der nachteiligen Auswirkungen zu unterstützen, insbesondere indem die Wertschöpfung erleichtert wird und sie stärker an den Wertschöpfungsketten von Rohstoffen und verwandten Produkten beteiligt werden, indem die umfassende Diversifizierung dieser Volkswirtschaften unterstützt wird und der Einsatz und die Weiterentwicklung marktorientierter Werkzeuge, Instrumente und Strategien des Risikomanagements gefördert werden;

6. erkennt an, dass die meisten rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere in Afrika, über Potenzial für Innovationen, Produktivitätssteigerungen und die Förderung nichttraditioneller Exporte verfügen, und fordert eine verstärkte Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft sowie den Erfahrungsaustausch auf diesen Gebieten im Rahmen der wirtschaftlichen Süd-Süd-Zusammenarbeit;

7. fordert die internationale Gemeinschaft auf, eng mit den rohstoffabhängigen Volkswirtschaften zusammenzuarbeiten, um handelsbezogene Politiken und Instrumente sowie Investitions- und Finanzpolitiken als Schlüsselemente der Entwicklungsstrategien dieser Volkswirtschaften aufzuzeigen;

8. unterstreicht, wie wichtig erhöhte Infrastrukturinvestitionen als Mittel zur Förderung der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ausweitung der Rohstoffdiversifizierung und des Rohstoffhandels sind, und fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, rohstoffabhängigen Entwicklungsländern behilflich zu sein und in die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Produktivität zu investieren und sie zu unterstützen;

9. bekundet ihre Besorgnis darüber, dass unter anderem transnationale Unternehmen in großem Umfang Land in Entwicklungsländern erwerben, was ein Risiko für deren Entwicklungsanstrengungen bedeutet, betont, wie wichtig die Förderung verantwortungsvoller internationaler Agrarinvestitionen ist, legt dem Ausschuss für Welternährungssicherheit

<sup>80</sup> A/66/207.

eindringlich nahe, die Freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit fertigzustellen, und bittet die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit anderen zuständigen internationalen Organisationen ihre Forschungs- und Analysetätigkeit zu dieser Frage fortzusetzen;

10. *betont*, dass technische Hilfe und Kapazitätsaufbau zur Steigerung der Exportwettbewerbsfähigkeit von Rohstoffproduzenten, insbesondere in Afrika, besonders wichtig sind, und bittet die Gebergemeinschaft, die erforderlichen Mittel für speziell auf Rohstoffe ausgerichtete finanzielle und technische Hilfe, insbesondere für den Aufbau personeller und institutioneller Kapazitäten und die Entwicklung der Infrastruktur in den Entwicklungsländern, bereitzustellen, damit sie ihre institutionellen Engpässe und Transaktionskosten abbauen und ihren Rohstoffhandel und die Erschließung ihrer Rohstoffe im Einklang mit den nationalen Entwicklungsplänen ausweiten können;

11. *betont außerdem*, dass die Handelshilfe-Initiative dem Ziel dienen soll, den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, beim Aufbau der angebotsseitigen Kapazität und der handelsbezogenen Infrastruktur behilflich zu sein, die sie benötigen, um die Übereinkünfte der Welthandelsorganisation umsetzen, aus ihnen Nutzen ziehen und, allgemeiner gefasst, ihren Handel ausweiten zu können;

12. *unterstreicht*, dass der Rohstoffsektor einen wichtigen Beitrag zur ländlichen Entwicklung, insbesondere zur Schaffung von Arbeitsplätzen und Einkommen im ländlichen Raum, und zu den Bemühungen um Ernährungssicherheit leistet;

13. *weist nachdrücklich darauf hin*, wie wichtig internationale Maßnahmen und nationale Strategien sind, um die Leistung des Agrarsektors, einschließlich der Funktionsfähigkeit von Märkten und Handelssystemen, zu verbessern, mit dem Ziel, eine bessere angebotsseitige Reaktion von Erzeugern, insbesondere Kleinbauern, zu gewährleisten, um ihnen Anreize zur Übernahme der mit Investitionen in die Ausweitung und Diversifizierung der Produktion verbundenen Risiken zu bieten;

14. *betont*, wie wichtig die Steuerung exzessiver Preisschwankungen ist, namentlich auch durch die Entwicklung angemessener Instrumente auf internationaler Ebene, die den Handel nicht verzerren, und durch eine Verbesserung der Transparenz auf dem internationalen Markt;

15. *erinnert* an die Vereinbarung, dass die Ministerkonferenz und die zuständigen Organe der Welthandelsorganisation die Auswirkungen der Ergebnisse der Uruguay-Runde auf die am wenigsten entwickelten Länder sowie auf die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern laufend beobachten werden, mit dem Ziel, Fördermaßnahmen zu begünstigen, damit die Länder ihre Entwicklungsziele erreichen können, und fordert in dieser Hinsicht die Umsetzung des Beschlusses von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Re-

formprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern<sup>81</sup>;

16. *ermutigt* die entwickelten Länder, sofern sie es nicht bereits getan haben, und die Entwicklungsländer, die nach eigenen Angaben dazu in der Lage sind, Maßnahmen im Hinblick auf das Ziel zu treffen, allen am wenigsten entwickelten Ländern rasch und dauerhaft einen zoll- und kontingentfreien Marktzugang im Einklang mit der 2005 von der Welthandelsorganisation verabschiedeten Ministererklärung von Hongkong<sup>82</sup> zu gewähren;

17. *fordert* die internationalen Finanzinstitutionen und Entwicklungsbanken *auf*, den Entwicklungsländern, insbesondere den rohstoffabhängigen Entwicklungsländern, bei der Bewältigung der Auswirkungen exzessiver Preisschwankungen behilflich zu sein;

18. *erklärt erneut*, dass jeder Staat die volle und ständige Souveränität über alle seine Reichtümer, natürlichen Ressourcen und wirtschaftlichen Aktivitäten besitzt und frei ausübt;

19. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Einnahmen, die der öffentliche und der private Sektor in den entwickelten Ländern und den Entwicklungsländern aus allen Rohstoff- und rohstoffbezogenen Industrien, einschließlich der Enderzeugnisse, erzielen, effizienter, wirksamer und transparenter zu verwalten, um die Entwicklung zu unterstützen;

20. *erkennt außerdem an*, dass der Gemeinsame Fonds für Rohstoffe und andere internationale Rohstofforganisationen wichtige Beiträge leisten, und ermutigt sie, in Zusammenarbeit mit dem Internationalen Handelszentrum, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, der Organisation der Vereinten Nationen für industrielle Entwicklung und anderen zuständigen Organen weiterhin die Koordinierung untereinander zu stärken und Wege zur Herbeiführung größerer Stabilität auf dem Rohstoffmarkt zu prüfen sowie die Tätigkeiten in den Entwicklungsländern zu intensivieren, die darauf gerichtet sind, den Marktzugang zu verbessern, eine zuverlässigere Versorgung zu gewährleisten, die Diversifizierung und die Wertschöpfung zu erhöhen, die Wettbewerbsfähigkeit der Rohstoffe zu steigern, die Marktkette zu stärken, die Marktstrukturen zu verbessern, die Exportbasis auszuweiten und die wirksame Teilhabe aller Interessenträger zu gewährleisten;

21. *betont*, dass die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und ihre Partner im Geist der interinstitutionellen Zusammenarbeit und der Partnerschaften mehrerer Interessenträger und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats weiter aktiv an der gemeinschaftlichen Erforschung

<sup>81</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1994 II S. 1730; LGBl. 1997 Nr. 108; öBGBl. Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

<sup>82</sup> World Trade Organization, Dokument WT/MIN(05)/DEC. In Englisch verfügbar unter <http://docsonline.wto.org>.

und Analyse der Rohstoffproblematik und damit zusammenhängenden Maßnahmen zum Kapazitätsaufbau und zur Konsensbildung mitwirken sollen, mit dem Ziel, regelmäßig Analysen und Politikberatung in Bezug auf die nachhaltige Entwicklung der rohstoffabhängigen Entwicklungsländer, insbesondere der Länder mit niedrigem Einkommen, bereitzustellen;

22. *unterstreicht*, dass die Bereitstellung von Handelsfinanzierung und der Zugang dazu für rohstoffabhängige Entwicklungsländer angesichts des restriktiveren Zugangs zu allen Arten von Krediten und im Hinblick auf die Schuldenfähigkeit dringend erforderlich sind;

23. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung des Unterpunkts „Rohstoffe“ ist, und beschließt, den Unterpunkt unter dem Punkt „Fragen der makroökonomischen Politik“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung in Zusammenarbeit mit dem Sekretariat der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen einen Bericht vorzulegen, der eine aktualisierte Bewertung der Trends und Aussichten im Rohstoffbereich enthält, Wege zur stärkeren Koordinierung zwischen den internationalen Rohstofforganisationen und anderen zuständigen internationalen Organisationen und die Ursachen für die exzessiven Schwankungen der Rohstoffpreise aufzeigt.

#### RESOLUTION 66/191

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/439, Ziff. 15)<sup>83</sup>.

#### 66/191. Folgemaßnahmen zu der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die vom 18. bis 22. März 2002 in Monterrey (Mexiko) abgehaltene Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die vom 29. November bis 2. Dezember 2008 in Doha abgehaltene Internationale Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey und auf ihre Resolutionen 56/210 B vom 9. Juli 2002, 57/250, 57/272 und 57/273 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 58/230 vom 23. Dezember 2003, 59/225 vom 22. Dezember 2004, 60/188 vom 22. Dezember 2005, 61/191 vom 20. Dezember 2006, 62/187 vom 19. Dezember 2007, 63/239 vom 24. Dezember 2008, 64/193 vom 21. Dezember 2009 und 65/145 und 65/146 vom 20. Dezember 2010 sowie auf die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2002/34 vom 26. Juli 2002, 2003/47 vom 24. Juli 2003, 2004/64 vom

16. September 2004, 2006/45 vom 28. Juli 2006, 2007/30 vom 27. Juli 2007, 2008/14 vom 24. Juli 2008, 2009/30 vom 31. Juli 2009, 2010/26 vom 23. Juli 2010 und 2011/38 vom 28. Juli 2011,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>84</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung und ihr Ergebnisdokument<sup>85</sup>,

*unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>86</sup>,

*Kenntnis nehmend* von der vom Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats vorgelegten Zusammenfassung der am 10. und 11. März 2011 in New York auf hoher Ebene abgehaltenen Sondertagung des Rates mit den Bretton-Woods-Institutionen, der Welthandelsorganisation und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen<sup>87</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Weiterverfolgung und Umsetzung des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung<sup>88</sup>,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung<sup>89</sup>,

*unter Hinweis* auf den Fortschrittsbericht der offenen Ad-hoc-Arbeitsgruppe der Generalversammlung zur Weiterverfolgung der in dem Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung enthaltenen Fragen<sup>90</sup>,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, in der Erkenntnis, dass die Weltwirtschaft derzeit in eine kritische neue Phase mit deutlichen Abwärtsrisiken, darunter die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten und eine allgemein angespannte Haushaltslage, eintritt, welche die Erholung der Weltwirtschaft gefährden, und betonend, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

<sup>84</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>85</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>86</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>87</sup> A/66/75-E/2011/87.

<sup>88</sup> A/66/329.

<sup>89</sup> A/66/334.

<sup>90</sup> A/64/884.

<sup>83</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

1. *bekräftigt* den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>91</sup> in seiner Gesamtheit, seiner Intaktheit und seinem ganzheitlichen Ansatz und erinnert an den Entschluss, konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Konsenses von Monterrey zu ergreifen und die Herausforderungen der Entwicklungsfinanzierung im Geiste globaler Partnerschaft und Solidarität zu bewältigen, um die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu unterstützen;

2. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung trägt und dass die Rolle der nationalen Politik und der nationalen Entwicklungsstrategien für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die nationalen Anstrengungen durch unterstützende globale Programme, Maßnahmen und Politiken ergänzt werden sollten, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwicklungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

3. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die weltweite Entwicklungspartnerschaft als Kernstück der Zusammenarbeit in den kommenden Jahren voranzubringen und zu stärken, wie in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>92</sup>, dem Konsens von Monterrey<sup>91</sup>, dem Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>93</sup>, dem Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>84</sup>, der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>94</sup> und dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“<sup>86</sup> bekräftigt;

4. *erinnert* an die Wichtigkeit der allgemeinen Verpflichtung auf eine gerechte und demokratische Gesellschaft zugunsten der Entwicklung, wie im Konsens von Monterrey ausgeführt;

5. *bekräftigt* die Wichtigkeit der Verwirklichung des Bekenntnisses zu einer soliden Politik, zu guter Regierungsführung auf allen Ebenen und zur Rechtsstaatlichkeit;

6. *erkennt an*, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung und die wirksame Verwendung aller dieser Mittel für die weltweite Entwicklungspartnerschaft ausschlaggebend sind, so auch zur Unterstützung der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und erkennt außerdem an, dass die Mobilisierung inländischer und internationaler Ressourcen und ein förderliches inländisches und internationales Umfeld wesentliche Antriebskräfte für die Entwicklung sind;

7. *erinnert* an die Entschlossenheit der Mitgliedstaaten, die Mobilisierung inländischer Ressourcen und die Haushaltsspielräume zu erweitern und zu stärken, gegebenenfalls durch modernisierte Steuersysteme, eine effizientere Steuererhebung, die Verbreiterung der Steuerbasis und die wirksame Bekämpfung von Steuerhinterziehung und Kapitalflucht, und erklärt erneut, dass zwar jedes Land für sein Steuersystem verantwortlich ist, dass es jedoch wichtig ist, die nationalen Anstrengungen in diesen Bereichen durch verstärkte technische Hilfe und erweiterte internationale Zusammenarbeit und Beteiligung an der Regelung von internationalen Steuerfragen zu unterstützen;

8. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise auf die Entwicklung, namentlich auf die Fähigkeit der Entwicklungsländer, Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, nimmt zur Kenntnis, dass der Aufschwung gestützt werden muss, und erkennt an, dass für eine wirksame Bewältigung der Krisenfolgen die rechtzeitige Erfüllung aller Entwicklungszusagen, einschließlich der bestehenden Hilfeszusagen, erforderlich ist;

9. *erinnert* daran, dass die laufende Bekämpfung der Korruption auf allen Ebenen ein vorrangiges Ziel ist, bekräftigt, dass dringend entschiedene Maßnahmen zur weiteren Bekämpfung der Korruption in allen ihren Erscheinungsformen ergriffen werden müssen, um Hindernisse für die wirksame Mobilisierung und Zuweisung von Ressourcen abzubauen und zu verhindern, dass Ressourcen von Tätigkeiten abgezogen werden, die für die Entwicklung unverzichtbar sind, weist darauf hin, dass dies starke Institutionen auf allen Ebenen erfordert, wozu insbesondere auch wirksame Rechts- und Justizsysteme und erhöhte Transparenz gehören, erkennt die diesbezüglichen Anstrengungen und Leistungen der Entwicklungsländer an, nimmt Kenntnis von dem verstärkten Engagement der Staaten, die das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption<sup>95</sup> bereits ratifiziert haben oder ihm beigetreten sind, und fordert in dieser Hinsicht alle Staaten, die das Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben bezie-

<sup>91</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>92</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>93</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>94</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>95</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2349, Nr. 42146. Amtliche deutschsprachige Fassungen: LGBl. 2010 Nr. 194; öBGBI. III Nr. 47/2006; AS 2009 5467.



ungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, nachdrücklich auf, dies zu erwägen;

10. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, Maßnahmen durchzuführen, um unerlaubte Finanzströme auf allen Ebenen einzudämmen, die Offenlegungsverfahren zu verbessern und die Transparenz der Finanzinformationen zu erhöhen, und stellt in dieser Hinsicht fest, dass verstärkte nationale und multinationale Anstrengungen zur Bewältigung dieses Problems unerlässlich sind, wozu auch Unterstützung und technische Hilfe für die Entwicklungsländer beim Ausbau ihrer Kapazitäten gehören;

11. *hebt hervor*, dass ein wirksameres staatliches Eingreifen erforderlich ist, um eine angemessene Marktregulierung zu gewährleisten, die dem öffentlichen Interesse dient, und anerkennt außerdem die Notwendigkeit einer besseren Regulierung der Finanzmärkte;

12. *erkennt an*, dass ein dynamischer, alle einbeziehender, gut funktionierender und sozial verantwortlicher Privatsektor ein wertvolles Instrument zur Herbeiführung von Wirtschaftswachstum und zur Armutsminderung ist, betont die Notwendigkeit, auf nationaler Ebene und im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften geeignete Politik- und Ordnungsrahmen anzustreben, über die öffentliche und private Initiativen, auch auf lokaler Ebene, angeregt werden, und einen dynamischen und gut funktionierenden Unternehmenssektor zu fördern und dabei zugleich das Einkommenswachstum und die Einkommensverteilung zu verbessern, die Produktivität zu steigern, die Menschen zu größerer Selbstbestimmung zu befähigen und dabei die Frauen stärker zu ermächtigen sowie die Arbeitnehmerrechte und die Umwelt zu schützen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass die Vorteile des Wachstums durch die Ermächtigung von Einzelpersonen und Gemeinschaften allen Menschen zugutekommen;

13. *erklärt erneut*, dass die Mobilisierung inländischer und internationaler Ressourcen zugunsten der sozialen Entwicklung wesentlich zur Umsetzung der Verpflichtungen beiträgt, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung vom 6. bis 12. März 1995 in Kopenhagen eingegangen wurden, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit dem Vorsitzenden der Kommission für soziale Entwicklung auf ihrer fünfzigsten Tagung 2012 eine Sonderveranstaltung über die Finanzierung der sozialen Entwicklung auszurichten;

14. *stellt fest*, dass ausländische Direktinvestitionen eine Hauptquelle für die Entwicklungsfinanzierung darstellen, und fordert in dieser Hinsicht die entwickelten Länder auf, in den Ursprungsländern weiterhin Maßnahmen zu entwickeln, die den Zufluss ausländischer Direktinvestitionen fördern und erleichtern, unter anderem durch die Bereitstellung von Exportkrediten und anderen Darlehensinstrumenten, Risikogarantien und Diensten für die Unternehmensentwicklung, fordert die Entwicklungsländer auf, sich weiter um förderliche inländische Rahmenbedingungen für Investitionen zu bemühen, unter anderem durch die Schaffung eines transparenten, stabilen und berechenbaren Investitionsklimas, zu

dem auch eine funktionierende Vertragsdurchsetzung und die Achtung der Eigentumsrechte gehören, und betont, wie wichtig verstärkte Bemühungen zur Mobilisierung von Investitionen aus allen Quellen in die Humanressourcen und die materielle, ökologische, institutionelle und soziale Infrastruktur sind;

15. *bekräftigt*, dass der internationale Handel ein Motor der Entwicklung und des dauerhaften Wirtschaftswachstums ist, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nicht-diskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem und eine sinnvolle Handelsliberalisierung eine entscheidende Rolle bei der Förderung des Wirtschaftswachstums und der Entwicklung weltweit spielen und damit allen Ländern ungeachtet ihres Entwicklungsstands zugutekommen können;

16. *unterstreicht* die Notwendigkeit, sich protektionistischen Tendenzen zu widersetzen und bereits ergriffene handelsverzerrende und mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbare Maßnahmen zu korrigieren, wobei anerkannt wird, dass die Länder und insbesondere die Entwicklungsländer dazu berechtigt sind, ihre Flexibilität im Einklang mit ihren Zusagen und Verpflichtungen im Rahmen der Welthandelsorganisation voll zu nutzen, und dass der erfolgreiche Abschluss der Doha-Runde mit einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis dem internationalen Handel dringend benötigte Impulse geben und zu Wirtschaftswachstum und Entwicklung beitragen würde;

17. *unterstreicht*, wie entscheidend wichtig die Erfüllung aller Zusagen zur Gewährung öffentlicher Entwicklungshilfe sind, namentlich der Zusage vieler entwickelter Länder, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent des Bruttosozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen, und fordert die entwickelten Länder nachdrücklich auf, sofern sie es noch nicht getan haben, ihre Zusagen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe für die Entwicklungsländer zu erfüllen;

18. *betont* die wesentliche Rolle der öffentlichen Entwicklungshilfe, wenn es darum geht, die Entwicklungsfinanzierung in den Entwicklungsländern zu ergänzen, anzuschließen und aufrechtzuerhalten und die Erreichung der Entwicklungsziele, einschließlich der international vereinbarten Entwicklungsziele, insbesondere der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erleichtern, erklärt erneut, dass die öffentliche Entwicklungshilfe eine Katalysatorrolle spielen kann, indem sie den Entwicklungsländern hilft, Hemmnisse für ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wachstum zu beseitigen, unter anderem durch den Ausbau der sozialen, institutionellen und materiellen Infrastruktur, die Förderung von ausländischen Direktinvestitionen, Handel und technologischen Neuerungen, die Verbesserung des Gesundheits- und Bildungswesens, die Förderung der Geschlechtergleichstellung, die Erhaltung der Umwelt und die Bekämpfung der Armut, und begrüßt die von den Grundprinzipien der nationalen Ei-

genverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung, des ergebnisorientierten Managements und der gegenseitigen Rechenschaftspflicht ausgehenden Schritte zur Verbesserung der Wirksamkeit und der Qualität der Hilfe;

19. *betont außerdem*, dass es erforderlich ist, die Süd-Süd-Zusammenarbeit zu stärken und zu unterstützen, betont ferner gleichzeitig, dass die Süd-Süd-Zusammenarbeit die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern vielmehr ergänzt, und fordert die wirksame Umsetzung des Ergebnisdokuments von Nairobi der vom 1. bis 3. Dezember 2009 in Nairobi abgehaltenen Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>96</sup>;

20. *erkennt an*, dass der menschlichen Entwicklung nach wie vor eine hohe Priorität zukommt, dass die menschlichen Ressourcen das kostbarste und wertvollste Gut sind, das ein Land besitzt, und dass die Verwirklichung der produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle unerlässlich ist, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, in das Humankapital, unter anderem ins Gesundheits- und Bildungswesen, zu investieren, indem eine alle einbeziehende Sozialpolitik im Einklang mit den nationalen Strategien und Prioritäten verfolgt wird;

21. *ist der Auffassung*, dass innovative Finanzierungsmechanismen einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, auf freiwilliger Basis zusätzliche Ressourcen für die Entwicklungsfinanzierung zu mobilisieren, und dass diese Finanzierung die traditionellen Finanzierungsquellen ergänzen und nicht ersetzen soll, und betont unter Hinweis auf die erheblichen Fortschritte, die in Bezug auf innovative Quellen der Entwicklungsfinanzierung bislang erzielt wurden, wie wichtig es ist, gegebenenfalls die bestehenden Initiativen zu erweitern und neue Mechanismen zu entwickeln;

22. *nimmt Kenntnis* von den laufenden Gesprächen über innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung und ersucht den Präsidenten des Wirtschafts- und Sozialrats, auf der Arbeitstagung 2012 des Rates eine Sonderveranstaltung über innovative Mechanismen der Entwicklungsfinanzierung unter Beteiligung aller maßgeblichen Akteure auszurichten;

23. *hebt hervor*, dass eine rasche, wirksame, umfassende und dauerhafte Lösung für die Schuldenprobleme der Entwicklungsländer von besonderer Bedeutung für die Förderung ihres Wirtschaftswachstums und ihrer Entwicklung ist;

24. *hebt außerdem hervor*, dass die Schuldentragfähigkeit eine wesentliche Grundlage für Wachstum ist, unterstreicht in diesem Zusammenhang, wie wichtig die Schuldentragfähigkeit und ein wirksames Schuldenmanagement für die Anstrengungen zur Erreichung der nationalen Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind, und erkennt an, dass Staatsschuldenkrisen in der Regel mit hohen Kosten und Störwirkungen, namentlich auf die Beschäftigung und die produktiven Investitionen, verbunden

sind und meist von einer Kürzung der öffentlichen Ausgaben, namentlich für Gesundheit und Bildung, gefolgt werden, wo- von insbesondere die Armen und Schwachen betroffen sind;

25. *betont*, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise die Notwendigkeit von Reformen verdeutlicht und der laufenden internationalen Debatte über die Reform des internationalen Finanzsystems und der internationalen Finanzarchitektur, darunter zu Fragen in Bezug auf Mandat, Umfang, Lenkung, Reaktionsfähigkeit beziehungsweise Entwicklungsorientierung, neue Impulse gegeben hat, und befürwortet in dieser Hinsicht einen anhaltenden offenen, alle einschließenden und transparenten Dialog;

26. *nimmt Kenntnis* von den wichtigen Maßnahmen, die auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene getroffen werden, um den Herausforderungen der Finanz- und Wirtschaftskrise zu begegnen und so die vollständige Wiederherstellung des Wachstums mit hochwertigen Arbeitsplätzen zu sichern, die Finanzsysteme zu reformieren und zu stärken sowie weltweit ein starkes, nachhaltiges und ausgewogenes Wachstum zu schaffen;

27. *erkennt an*, dass die Kohärenz und Konsistenz der internationalen Währungs-, Finanz- und Handelssysteme weiter verbessert werden müssen und dass es wichtig ist, ihre Offenheit, Fairness und Inklusivität sicherzustellen, damit sie die Anstrengungen ergänzen, die die einzelnen Staaten auf dem Gebiet der Entwicklung unternehmen, um ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum und die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu gewährleisten;

28. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, die Mitwirkung der Entwicklungsländer an den weltwirtschaftlichen Entscheidungs- und Normsetzungsprozessen auszuweiten und zu stärken, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den jüngsten wichtigen Beschlüssen zu Reformen der Lenkungsstrukturen, Quoten und Stimmrechte der Bretton-Woods-Institutionen, die den heutigen Realitäten besser Rechnung tragen und den Entwicklungsländern mehr Mitsprache und Mitwirkung verschaffen, und erklärt erneut, wie wichtig es ist, die Lenkung dieser Institutionen zu reformieren, um ihre Wirksamkeit, Glaubwürdigkeit, Rechenschaftspflicht und Legitimität zu erhöhen;

29. *bekräftigt außerdem*, dass den Fonds und Programmen der Vereinten Nationen, den Regionalkommissionen und den Sonderorganisationen des Systems der Vereinten Nationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats eine wichtige Rolle dabei zukommt, im Einklang mit den nationalen Strategien und Prioritäten die Entwicklung zu fördern und die Entwicklungsfortschritte zu bewahren, namentlich Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, und bekräftigt ferner ihre Entschlossenheit, weiterhin Maßnahmen zugunsten eines starken, gut abgestimmten, kohärenten, wirksamen und effizienten Systems der Vereinten Nationen zu ergreifen, das diese Ziele unterstützt;

30. *bekräftigt ferner*, dass das Engagement der Regionalkommissionen im Rahmen des Folgeprozesses zur Frage

<sup>96</sup> Resolution 64/222, Anlage.

der Entwicklungsfinanzierung weiter verstärkt werden muss, namentlich durch die Bereitstellung technischer Beratung und Analysen an die Mitgliedstaaten;

31. *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, einen gestärkten, wirksameren und alle einschließenden zwischenstaatlichen Prozess einzuleiten, um die Frage der Entwicklungsfinanzierung weiterzuverfolgen;

32. *erkennt* die Anstrengungen *an*, die zur Stärkung des Folgeprozesses zur Frage der Entwicklungsfinanzierung unternommen wurden, und erklärt erneut, dass die Modalitäten für den Prozess gegebenenfalls überprüft werden sollen, im Einklang mit den Bestimmungen in Ziffer 30 der Resolution 65/145 der Generalversammlung;

33. *beschließt*, im Einklang mit Ziffer 90 der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung<sup>94</sup> zu prüfen, ob es erforderlich ist, 2013 eine Folgekonferenz zur Entwicklungsfinanzierung abzuhalten, und beschließt in dieser Hinsicht, informelle Konsultationen abzuhalten, mit dem Ziel, einen endgültigen Beschluss in dieser Frage zu fassen;

34. *anerkennt* die Arbeit des Sekretariats-Büros für Entwicklungsfinanzierung und ermutigt es, seine Arbeit gemäß seinem Mandat und in Zusammenarbeit mit Sachverständigen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor, der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft weiterzuführen;

35. *appelliert erneut* an die Mitgliedstaaten und andere potenzielle Geber, zu erwägen, großzügige Beiträge zum Treuhandfonds für Folgemaßnahmen zur Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung zu leisten und so einen gestärkten, wirksameren und alle einschließenden zwischenstaatlichen Prozess zur Durchführung dieser Folgemaßnahmen zu ermöglichen;

36. *beschließt*, den Punkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung 2002 und der Überprüfungs-konferenz 2008“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenund-sechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, unter diesem Punkt eine jährliche analytische Bewertung des Umsetzungsstands des Konsenses von Monterrey und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung sowie dieser Resolution vorzulegen, die in voller Zusammenarbeit mit den wichtigsten institutionellen Interessenträgern zu erstellen ist.

#### RESOLUTION 66/192

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 165 Stimmen bei 8 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440, Ziff. 32)<sup>97</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Australien, Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Gabun, Kamerun, Kolumbien, Panama, Tonga, Zentralafrikanische Republik.

#### 66/192. Ölpest vor der libanesischen Küste

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 61/194 vom 20. Dezember 2006, 62/188 vom 19. Dezember 2007, 63/211 vom 19. Dezember 2008, 64/195 vom 21. Dezember 2009 und 65/147 vom 20. Dezember 2010 über die Ölpest vor der libanesischen Küste,

*in Bekräftigung* der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen, insbesondere des Grundsatzes 7 der Erklärung der Konferenz<sup>98</sup>, in dem die Staaten ersucht wurden, alle im Rahmen des Möglichen liegenden Maßnahmen zu ergreifen, um die Verschmutzung der Meere zu verhindern,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Meeresumwelt im Einklang mit dem Völkerrecht zu schützen und zu erhalten,

<sup>97</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Argentinien (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

<sup>98</sup> Siehe *Report of the United Nations Conference on the Human Environment, Stockholm, 5–16 June 1972 (A/CONF.48/14/Rev.1)*, erster Teil, Kap. I.

unter Berücksichtigung der Rio-Erklärung von 1992 über Umwelt und Entwicklung<sup>99</sup>, insbesondere des Grundsatzes 16, wonach grundsätzlich der Verursacher die Kosten der Verschmutzung zu tragen hat, sowie unter Berücksichtigung von Kapitel 17 der Agenda 21<sup>100</sup>,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe am 15. Juli 2006 eine Umweltkatastrophe verursachte, die zur Bildung eines Ölteppichs führte, der die gesamte libanesischen Küste bedeckte und sich bis zur syrischen Küste erstreckte und die Anstrengungen zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung behinderte, wie es die Generalversammlung in ihren Resolutionen 61/194, 62/188, 63/211, 64/195 und 65/147 bereits unterstrichen hat,

darauf hinweisend, dass der Generalsekretär ernste Besorgnis darüber geäußert hat, dass die Regierung Israels ihre Verantwortung in Bezug auf die Zahlung von Wiedergutmachungs- und Entschädigungsleistungen an die Regierung und das Volk Libanons und der Arabischen Republik Syrien, die von der Ölpest betroffen sind, in keiner Weise anerkennt,

darin erinnernd, dass sie die Regierung Israels in Ziffer 4 ihrer Resolution 65/147 ersuchte, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierung Libanons und andere von dem Ölteppich unmittelbar betroffene Länder, wie die Arabische Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, rasch und angemessen zu entschädigen, und Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, dass dem Ersuchen der Versammlung noch nicht Folge geleistet wurde,

in Anerkennung der Feststellung des Generalsekretärs, dass diese Ölpest von keinem der internationalen Entschädigungsfonds für Ölverschmutzungsschäden abgedeckt wird und daher besondere Beachtung verdient, und anerkennend, dass die Option, die entsprechende Entschädigung von der Regierung Israels zu erlangen, weiter geprüft werden muss.

Kenntnis nehmend von der Feststellung des Generalsekretärs, dass die Erfahrungen der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen bei der Behandlung der Anträge auf Entschädigung für die aus der unrechtmäßigen Invasion und Besetzung Kuwaits durch Irak entstandenen Umweltschäden nützlich sein können, wenn es wie im Fall dieser Ölpest darum geht, Umweltschäden zu definieren, den entstandenen Schaden zu messen und zu quantifizieren und die Höhe der fälligen Entschädigungsleistungen festzusetzen,

erneut mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Hilfe, die von Geberländern und internationalen Organisationen für die Reinigungsarbeiten und die rasche Wiederherstellung und den raschen Wiederaufbau Libanons über bilaterale und multilaterale Kanäle angeboten wurde, darunter das am 17. August 2006 abgehaltene Treffen von Athen zur Koordinierung der Reaktion auf das Verschmutzungsereignis im östlichen Mittelmeer und die am 31. August 2006 abgehaltene Stockholmer Konferenz für den raschen Wiederaufbau Libanons,

in der Erkenntnis, dass der Generalsekretär die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons begrüßt hat, den Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer unter den Schirm seiner bestehenden Mechanismen aufzunehmen, und mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass bis heute keine Beiträge an den Treuhandfonds entrichtet wurden,

1. nimmt Kenntnis von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 65/147 der Generalversammlung über die Ölpest vor der libanesischen Küste<sup>101</sup>;

2. bekundet im sechsten Jahr in Folge erneut ihre tiefe Besorgnis über die nachteiligen Auswirkungen, die die Zerstörung der in unmittelbarer Nähe des Elektrizitätskraftwerks Dschije (Libanon) gelegenen Öllagertanks durch die israelische Luftwaffe für die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung in Libanon hat;

3. ist der Auffassung, dass der Ölteppich die Küste Libanons stark und die syrische Küste teilweise verschmutzt hat und infolge seiner schädlichen Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen, die biologische Vielfalt, die Fischerei und den Tourismus sowie auf die menschliche Gesundheit in Libanon die Existenzgrundlagen und die Wirtschaft des Landes schwer beeinträchtigt hat;

4. ersucht die Regierung Israels erneut, die Verantwortung dafür zu übernehmen, die Regierungen Libanons und anderer von dem Ölteppich unmittelbar betroffener Länder, wie die Arabische Republik Syrien, deren Küste teilweise verschmutzt wurde, rasch und angemessen für die Kosten der Beseitigung der durch die Zerstörung verursachten Umweltschäden, einschließlich der Wiederherstellung der Meeresumwelt, zu entschädigen, insbesondere im Licht der im Bericht des Generalsekretärs enthaltenen Feststellung, dass nach wie vor ernste Besorgnis darüber besteht, dass die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung betreffend die Wiedergutmachungs- und Entschädigungszahlungen an die Regierung und das Volk Libanons und der Arabischen Republik Syrien, die von der Ölpest betroffen sind, nicht durchgeführt werden;

5. ersucht den Generalsekretär, die Option, die entsprechende Entschädigung von der Regierung Israels zu erlangen, weiter zu prüfen;

<sup>99</sup> Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>100</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>101</sup> A/66/297.

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, zu erkunden, inwieweit die Erfahrungen der Entschädigungskommission der Vereinten Nationen nützlich sind, wenn es wie im Fall dieser Ölpest darum geht, Umweltschäden zu definieren, den entstandenen Schaden zu messen und zu quantifizieren und die Höhe der fälligen Entschädigungsleistungen festzusetzen;

7. *dankt erneut* für die Bemühungen der Regierung Libanons und der Regierungen der Mitgliedstaaten, der regionalen und internationalen Organisationen, der regionalen und internationalen Finanzinstitutionen, der nichtstaatlichen Organisationen und des Privatsektors um die Einleitung von Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten an den verschmutzten Küsten und ermutigt die Mitgliedstaaten und die genannten Stellen, ihre finanzielle und technische Hilfe für die Regierung Libanons fortzusetzen, damit die Reinigungs- und Wiederherstellungsarbeiten abgeschlossen werden können, mit dem Ziel, das Ökosystem Libanons und das des östlichen Mittelmeerbeckens zu erhalten;

8. *begrüßt* die Einwilligung des Fonds für den Wiederaufbau Libanons, den von freiwilligen Beiträgen getragenen Treuhandfonds für Wiederherstellungsmaßnahmen nach der Ölverschmutzung im östlichen Mittelmeer aufzunehmen und so den unmittelbar betroffenen Staaten Hilfe und Unterstützung bereitzustellen, damit sie die durch die Zerstörung der Öllagertanks bei dem Elektrizitätskraftwerk Dschije verursachte Umweltkatastrophe auf integrierte, umweltgerechte Weise – von der Reinigung bis zur sicheren Entsorgung der öligen Abfälle – bewältigen können;

9. *stellt fest*, dass der Generalsekretär in seinem Bericht die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, die nichtstaatlichen Organisationen und den Privatsektor nachdrücklich aufforderte, Libanon in dieser Sache weiterhin zu unterstützen, insbesondere bei den Wiederherstellungsarbeiten an der libanesischen Küste und bei den allgemeinen Wiederaufbaubemühungen, und feststellte, dass die diesbezüglichen internationalen Anstrengungen verstärkt werden sollten, da Libanon immer noch mit der Behandlung der Abfälle und der Überwachung des Wiederaufbaus beschäftigt ist, bittet die Staaten und die internationale Gebergemeinschaft erneut, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, und ersucht in dieser Hinsicht den Generalsekretär, internationale technische und finanzielle Hilfe zu mobilisieren, um sicherzustellen, dass der Treuhandfonds über ausreichende und angemessene Mittel verfügt;

10. *ist sich* der Mehrdimensionalität der nachteiligen Auswirkungen der Ölpest *bewusst* und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 66/193

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440, Ziff. 32)<sup>102</sup>.

### **66/193. Internationale Zusammenarbeit und Koordinierung für die Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, die Sanierung der Umwelt und die wirtschaftliche Entwicklung der Region Semipalatinsk in Kasachstan**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/169 M vom 16. Dezember 1997, 53/1 H vom 16. November 1998, 55/44 vom 27. November 2000, 57/101 vom 25. November 2002, 60/216 vom 22. Dezember 2005 und 63/279 vom 24. April 2009,

*in Anbetracht* dessen, dass das Atomwaffentestgelände Semipalatinsk, das an Kasachstan gefallen ist und 1991 geschlossen wurde, dem Volk und der Regierung Kasachstans aufgrund der langfristigen Folgen seines Betriebs für das Leben und die Gesundheit der Bevölkerung, insbesondere der Kinder und anderer besonders gefährdeter Gruppen, sowie für die Umwelt in der Region nach wie vor Anlass zu großer Besorgnis gibt,

*unter Berücksichtigung* dessen, dass seit der Schließung des Atomwaffentestgeländes einige internationale Programme in der Region Semipalatinsk abgeschlossen wurden, dass jedoch nach wie vor gravierende soziale, wirtschaftliche und ökologische Probleme bestehen,

*unter Berücksichtigung* der Ergebnisse der am 6. und 7. September 1999 in Tokio abgehaltenen internationalen Konferenz über Semipalatinsk, die zu größerer Wirksamkeit der Hilfe beigetragen haben, die der Bevölkerung in der Region gewährt wird,

*in Anerkennung* der Fortschritte, die während des Zeitraums 2008-2011 dabei erzielt wurden, die Entwicklung in der Region Semipalatinsk durch Programme und Aktivitäten

<sup>102</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Arabische Republik Syrien, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Bangladesch, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Irland, Israel, Italien, Japan, Jordanien, Kanada, Kasachstan, Kirgisistan, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libanon, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tadschikistan, Thailand, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Türkei, Turkmenistan, Ukraine, Ungarn, Usbekistan, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

der Regierung Kasachstans und der internationalen Gemeinschaft, darunter auch Einrichtungen der Vereinten Nationen, zu beschleunigen,

*in Anerkennung* der wichtigen Rolle der nationalen Entwicklungspolitiken und -strategien bei der Sanierung der Region Semipalatinsk,

*sowie in Anerkennung* der Herausforderungen, mit denen Kasachstan bei der Sanierung der Region Semipalatinsk konfrontiert ist, insbesondere im Zusammenhang mit den Anstrengungen, die die Regierung Kasachstans im Hinblick auf die wirksame und rasche Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, unternimmt, insbesondere in Bezug auf die Gesundheitsversorgung und die ökologische Nachhaltigkeit,

*ferner anerkennend*, dass die Regierung Kasachstans den Residierenden Koordinator der Vereinten Nationen in Kasachstan auffordern kann, Hilfe bei der Durchführung von Konsultationen zur Schaffung eines interessengruppenübergreifenden Mechanismus zu gewähren, an dem verschiedene Regierungsorgane, Kommunalverwaltungen, die Zivilgesellschaft, die Bergergemeinschaft und internationale Organisationen beteiligt sind und dessen Ziel darin besteht, die Lenkungsstrukturen zu verbessern und den effizienteren Einsatz der Ressourcen zu ermöglichen, die für die Sanierung der Region Semipalatinsk, insbesondere in den Bereichen Strahlungssicherheit, sozioökonomische Entwicklung und Gesundheit und Umweltschutz, sowie für die Bereitstellung von Informationen über die Risiken für die Bevölkerung zugewiesen werden,

*hervorhebend*, wie wichtig die Unterstützung der Geberstaaten und der internationalen Entwicklungsorganisationen für die Anstrengungen Kasachstans zur Verbesserung der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Lage in der Region Semipalatinsk ist, und dass die internationale Gemeinschaft der Sanierung der Region Semipalatinsk auch weiterhin gebührende Aufmerksamkeit widmen muss,

*Kenntnis nehmend* von der Notwendigkeit, moderne Technologien einzusetzen, um die radiologischen, gesundheitlichen, sozioökonomischen, psychologischen und ökologischen Probleme in der Region Semipalatinsk zu minimieren und zu mildern,

*sich dessen bewusst*, wie wichtig die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen bei der Erarbeitung eines kohärenten Koordinierungsrahmens ist, wenn es darum geht, den Bedürfnissen der Region nach innovativen Ansätzen auf dem Gebiet der regionalen Planung und der sozialen Hilfe für die Bevölkerung der Region Semipalatinsk, insbesondere die schwächsten Gruppen, Rechnung zu tragen, mit dem Ziel, ihre Lebensqualität zu verbessern,

*hervorhebend*, wie wichtig der neue entwicklungsorientierte Ansatz bei der Bewältigung der Probleme in der Region Semipalatinsk mittel- und langfristig ist,

*mit dem Ausdruck ihres Dankes* an die Geberländer und -organisationen, die Organisationen, Fonds und Programme

der Vereinten Nationen, die Sonderorganisationen und die im Bericht des Generalsekretärs<sup>103</sup> erwähnten verwandten Organisationen für ihren Beitrag zur Sanierung der Region Semipalatinsk,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 63/279<sup>103</sup> und den darin enthaltenen Informationen über die Maßnahmen, die zur Lösung der gesundheitlichen, ökologischen, wirtschaftlichen und humanitären Probleme in der Region Semipalatinsk ergriffen wurden;

2. *begrüßt und würdigt* die wichtige Rolle, die der Regierung Kasachstans dabei zukommt, einheimische Ressourcen zur Deckung der Bedürfnisse der Region Semipalatinsk bereitzustellen, indem sie Maßnahmen zur Optimierung der öffentlichen Verwaltung des Gebiets und der Einrichtungen des ehemaligen Atomwaffentestgeländes Semipalatinsk ergreift, für Strahlungssicherheit und Umweltsanierung sorgt und das Atomwaffentestgelände wieder volkswirtschaftlich nutzbar macht;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, Kasachstan bei der Ausarbeitung und Durchführung von Sonderprogrammen und -projekten zur Behandlung und Betreuung der betroffenen Bevölkerung sowie bei den Anstrengungen zur Gewährleistung von wirtschaftlichem Wachstum und nachhaltiger Entwicklung in der Region Semipalatinsk Hilfe zu leisten, namentlich bei der Steigerung der Wirksamkeit der vorhandenen Programme;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen multilateralen Finanzorganisationen und anderen Institutionen der internationalen Gemeinschaft, namentlich die akademischen Einrichtungen und nichtstaatlichen Organisationen, *auf*, ihr Wissen und ihre Erfahrungen weiterzugeben, um zur Wiederherstellung der Gesundheit der Bevölkerung, zur Sanierung der Umwelt sowie zur wirtschaftlichen Entwicklung der Region Semipalatinsk beizutragen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, unter Einbeziehung der interessierten Staaten und der zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen den Konsultationsprozess darüber fortzusetzen, wie die erforderliche Unterstützung für die Suche nach geeigneten Lösungen für die Probleme und Bedürfnisse der Region Semipalatinsk, namentlich die in seinem Bericht als vordringlich bezeichneten Probleme und Bedürfnisse, mobilisiert und koordiniert werden könnte;

6. *fordert* den Generalsekretär *auf*, auch künftig alles zu tun, um die Probleme und Bedürfnisse der Region Semipalatinsk stärker in das Bewusstsein der Weltöffentlichkeit zu rücken;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ über die bei der Durchführung dieser Resolution erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten.

<sup>103</sup> A/66/337.

**RESOLUTION 66/194**

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440, Ziff. 32)<sup>104</sup>.

**66/194. Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>105</sup> und die Agenda 21<sup>106</sup>, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>107</sup>, den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>108</sup>, die Erklärung von Mauritius<sup>109</sup> und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>110</sup>, die Millenniums-Erklärung der Vereinten

<sup>104</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Bangladesch, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irland, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kiribati, Komoren, Kroatien, Lettland, Liberia, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Österreich, Palau, Papua-Neuguinea, Paraguay, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, Schweden, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Tschechische Republik, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

<sup>105</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>106</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>107</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>108</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/hnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>109</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>110</sup> Ebd., Anlage II.

ten Nationen<sup>111</sup> und das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>112</sup>,

*in Bekräftigung* des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen<sup>113</sup>, das den allgemeinen rechtlichen Rahmen für Meerestätigkeiten vorgibt, und seinen grundlegenden Charakter betonend, in dem Bewusstsein, dass die Probleme des Meeresraums eng miteinander verbunden sind und im Rahmen eines integrierten, interdisziplinären und intersektoralen Ansatzes als Ganzes betrachtet werden müssen,

*unter Hinweis* auf das Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>114</sup> als bedeutendes Rechtsinstrument für die Erhaltung und nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt der Meere,

*sowie unter Hinweis* auf die Übereinkommen und Organisationen mit Bezug zur biologischen Vielfalt, wie das Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Arten freilebender Tiere und Pflanzen<sup>115</sup>, das Übereinkommen über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung<sup>116</sup>, das Übereinkommen zur Erhaltung der wandernden wildlebenden Tierarten<sup>117</sup>, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen,

*in Anerkennung* der Rolle der innerstaatlichen Rechtsvorschriften beim Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme innerhalb des jeweiligen Hoheitsgebiets,

*unter Hinweis* auf ihre jährlichen Resolutionen über Ozeane und Seerecht und über nachhaltige Fischerei, darunter die Resolutionen 61/105 vom 8. Dezember 2006, 64/71 und 64/72 vom 4. Dezember 2009, 65/37 A vom 7. Dezember 2010 und 65/37 B vom 4. April 2011 sowie ihre Resolution 65/159 vom 20. Dezember 2010 über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen, ihre Resolution 64/236 vom 24. Dezember 2009, in der sie beschloss, die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung zu veranstalten, ihre Resolution 65/155 vom

<sup>111</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>112</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>113</sup> Ebd., Vol. 1833, Nr. 31363. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 1798; öBGBI. Nr. 885/1995; AS 2009 3209.

<sup>114</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>115</sup> Ebd., Vol. 993, Nr. 14537. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1975 II S. 773; LGBI. 1980 Nr. 63; öBGBI. Nr. 188/1982; AS 1975 1135.

<sup>116</sup> Ebd., Vol. 996, Nr. 14583. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1976 II S. 1265; LGBI. 1991 Nr. 87; öBGBI. Nr. 225/1983; AS 1976 1139.

<sup>117</sup> Ebd., Vol. 1651, Nr. 28395. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1984 II S. 569; LGBI. 1998 Nr. 156; öBGBI. III Nr. 149/2005; AS 1996 2354.

20. Dezember 2010 „Auf dem Weg zu einer nachhaltigen Erschließung des Karibischen Meeres für die heutigen und die kommenden Generationen“, ihre Resolution 65/161 vom 20. Dezember 2010 über das Übereinkommen über die biologische Vielfalt sowie andere einschlägige Resolutionen,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung von Manado über die Ozeane, die am 14. Mai 2009 von der Weltozeankonferenz angenommen wurde, und dem Mandat von Jakarta für die biologische Vielfalt der Meere und Küsten von 1995<sup>118</sup>,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Arbeit über die biologische Vielfalt der Meere und Küsten, insbesondere betreffend Korallenriffe und zugehörige Ökosysteme, die im Rahmen des Übereinkommens über die biologische Vielfalt geleistet wurde, und in diesem Zusammenhang von dem Ergebnis der vom 18. bis 29. Oktober 2010 in Nagoya (Japan) abgehaltenen zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, insbesondere in Bezug auf die Aktualisierung und Überprüfung des Strategieplans für die Zeit nach 2010<sup>119</sup>,

*ferner Kenntnis nehmend* von dem Ersuchen, das die Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung an den Exekutivsekretär des Übereinkommens richtete, bei vorhandenen finanziellen Mitteln einen Fortschrittsbericht über die Umsetzung des von der Konferenz der Vertragsparteien in ihrem Beschluss VII/5 angenommenen konkreten Arbeitsplans zur Korallenbleiche zu erstellen<sup>120</sup>,

*mit Besorgnis feststellend*, dass die Degradation der Korallenriffe wahrscheinlich zum Verlust bedeutender wirtschaftlicher und sozialer Vorteile führen wird, namentlich für die Staaten, die der Gefahr des Verlusts von Korallenriffen besonders stark ausgesetzt sind und nur über geringe Kapazitäten für Gegenmaßnahmen verfügen,

*in der Erkenntnis*, dass für Millionen von Menschen in der Welt eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung von der Gesundheit der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme abhängt, da diese eine primäre Nahrungs- und Einkommensquelle sind, den ästhetischen und kulturellen Horizont der Gemeinschaften erweitern und außerdem Schutz vor Stürmen, Tsunamis und Küstenerosion bieten,

*mit dem Ausdruck großer Besorgnis* über die nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels und der Versauerung der Ozeane auf die Gesundheit und das Überleben der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme auf der ganzen Welt, einschließlich durch den Anstieg des Meeresspiegels, die Zunahme der Intensität und Häufigkeit der Korallenbleiche, den Anstieg der Meeresoberflächentemperatur und die größere Sturmintensität, die mit synergetisch wirkenden negativen Folgen von Abwassereintrag, Überfischung, zerstörerischen

Fischfangpraktiken, invasiven nichteinheimischen Organismen und Korallenabbau einhergehen,

*daran festhaltend*, dass das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen das wichtigste internationale, zwischenstaatliche Forum für die Aushandlung der weltweiten Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels ist, und die Staaten dazu auffordernd, dringende globale Maßnahmen zur Bewältigung des Klimawandels im Einklang mit den im Übereinkommen genannten Grundsätzen, einschließlich des Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortlichkeiten, und ihren jeweiligen Fähigkeiten zu ergreifen,

*davon Kenntnis nehmend*, dass in vielen Ländern indigene und örtliche Gemeinschaften ein ausgeprägtes Verhältnis zur Meeres- und Küstenumwelt, einschließlich der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme, haben, die ihnen in einigen Fällen im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften auch gehören, und dass diese Völker einen wichtigen Beitrag zum Schutz, zur Bewirtschaftung und zur Bewahrung dieser Riffe und der zugehörigen Ökosysteme leisten können,

*sowie Kenntnis nehmend* von der Führungsrolle, welche die Internationale Korallenriff-Initiative, eine Partnerschaft aus Regierungen, internationalen Organisationen und nicht-staatlichen Organisationen, in Fragen der Bewirtschaftung tropischer Meeresökosysteme ausübt,

*unter Begrüßung* der regionalen Initiativen, die sich mit den ernsthaften Bedrohungen für grenzüberschreitende Korallenriffe befassen, und in dieser Hinsicht unter Begrüßung regionaler Initiativen wie der Korallendreieck-Initiative zu den Themen Korallenriffe, Fischereiindustrie und Ernährungssicherheit, der Initiative „Micronesia Challenge“, der Initiative „Caribbean Challenge“, des „Pacific Oceanscape“-Rahmens, des Projekts „Eastern Tropical Pacific Seascape“, der Partnerschaft für den westindischen Ozean, der Initiative „West African Conservation Challenge“ und der Regionalen Initiative für die Erhaltung und umsichtige Nutzung von Mangroven und Korallen für die Region Amerika,

*sowie unter Begrüßung* der Bemühungen der Organisationen, Programme und Fonds des Systems der Vereinten Nationen um den Schutz der biologischen Vielfalt der Meere und insbesondere der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Schutz der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung, den sie in ihrer Resolution 65/150 vom 20. Dezember 2010 anforderte<sup>121</sup>,

*in der Erkenntnis*, wie wichtig die bevorstehende Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung ist, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird,

<sup>118</sup> Siehe A/51/312, Anlage II, Beschluss II/10.

<sup>119</sup> Siehe UNEP/CBD/COP/10/27.

<sup>120</sup> Ebd., Anlage, Beschluss X/29, Ziff. 74.

<sup>121</sup> A/66/298 und Corr.1.



1. *fordert mit Nachdruck*, dass die Staaten innerhalb ihres jeweiligen Hoheitsgebiets und die zuständigen internationalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats angesichts des dringenden Handlungsbedarfs auf allen Ebenen konkrete Schritte zum Schutz der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung ergreifen, darunter sofortige und abgestimmte globale, regionale und lokale Maßnahmen zur Bewältigung der Herausforderungen und zur Bekämpfung der nachteiligen Auswirkungen, die der Klimawandel, unter anderem durch Abschwächungs- und Anpassungsmaßnahmen, sowie die Meeresversauerung auf die Korallenriffe und die zugehörigen Ökosysteme haben;

2. *richtet außerdem die dringende Aufforderung* an die Staaten, integrierte und umfassende Ansätze für die Bewirtschaftung der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme in ihrem Hoheitsgebiet auszuarbeiten, anzunehmen und umzusetzen, befürwortet regionale Kooperation im Einklang mit dem Völkerrecht zum Schutz und Ausbau der Widerstandsfähigkeit der Korallenriffe und fordert in diesem Zusammenhang die Entwicklungspartner zur Unterstützung derartiger Bemühungen in den Entwicklungsländern auf, unter anderem durch die Bereitstellung finanzieller Mittel, Kapazitätsaufbau und die Weitergabe umweltverträglicher Technologien und von Kenntnissen zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie durch den Austausch einschlägiger wissenschaftlicher, technischer, sozioökonomischer und juristischer Informationen, damit die Entwicklungsländer dazu befähigt werden, gegebenenfalls alle notwendigen Maßnahmen zum Schutz ihrer Korallenriffe und der zugehörigen Ökosysteme zu treffen;

3. *richtet ferner die dringende Aufforderung* an die Staaten, als eine vordringliche Aufgabe auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung geeignete Maßnahmen oder Instrumente zum Schutz der Korallenriffe in ihrem Hoheitsgebiet festzulegen, um so unter anderem die Armut zu bekämpfen, die Ernährungssicherheit und eine nachhaltige Existenzsicherung zu gewährleisten und die Ökosysteme zu erhalten, und legt in dieser Hinsicht den Staaten nahe, diese Maßnahmen und Instrumente umzusetzen und gegebenenfalls in umfassendere Strategien für eine nachhaltige Entwicklung zu integrieren;

4. *unterstreicht* die Notwendigkeit, das Verständnis des wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Nutzens der Korallenriffe und zugehörigen Ökosysteme zu verbessern, um Maßnahmen zu entwickeln und auszubauen, durch die die Korallenriffe geschützt, ihre Widerstandsfähigkeit erhöht und die Küstengemeinschaften verstärkt in die Lage versetzt werden sollen, sich auf den Klimawandel und die Degradation der Korallenriffe einzustellen;

5. *legt* den Mitgliedstaaten und anderen Interessenträgern *nahe*, die Frage des Schutzes der Korallenriffe für eine nachhaltige Existenzsicherung und Entwicklung in angemessener Weise anzugehen;

6. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird.

## RESOLUTION 66/195

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 141 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 33 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440, Ziff. 32)<sup>122</sup>.

*Dafür:* Albanien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bahamas, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Botswana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kap Verde, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Lesotho, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malediven, Mali, Malta, Marshallinseln, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Samibia, San Marino, Schweden, Schweiz, Senegal, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

*Dagegen:* Südafrika, Venezuela (Bolivarische Republik).

*Enthaltungen:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Arabische Republik Syrien, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Gabun, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Marokko, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan, Swasiland, Tunesien und Vereinigte Arabische Emirate.

<sup>122</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Belgien, Belize, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Deutschland, Dominikanische Republik, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Kamerun, Kanada, Kasachstan, Kenia, Kolumbien, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Marshallinseln, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Mosambik, Namibia, Nauru, Nepal, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Ruanda, Rumänien, Samoa, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, Tonga, Tschad, Tschechische Republik, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zentralafrikanische Republik und Zypern.

**66/195. Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/197 vom 21. Dezember 2009 über Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>123</sup>, die Agenda 21<sup>124</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>125</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>126</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>127</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>128</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/178 vom 20. Dezember 2010 über landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit,

*im Hinblick* auf die von der Kommission für Nachhaltige Entwicklung zuvor geleistete Arbeit, insbesondere auf ihrer sechzehnten und siebzehnten Tagung, mit dem thematischen Schwerpunkt auf der Landwirtschaft,

*in Anerkennung* der Arbeit, die die vom Generalsekretär im Jahr 2008 eingesetzte Hocharangige Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise geleistet hat, und insbesondere ihrer Forderung, nach Bedarf vermehrt in die Entwicklung der Agrartechnologie zu investieren sowie die vorhandenen Technologien zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen weiterzugeben und zu nutzen, vor allem zugunsten der Kleinbauern und insbesondere der Frauen in ländlichen Gebieten, unter Hinweis auf den Weltgipfel für Ernährungssicherheit, den die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen vom 16. bis 18. November 2009 in Rom veranstaltete, und betonend, wie wichtig die Förderung und Anwendung von Agrartechnologien ist,

*unter Begrüßung* der Zusagen, die in der am 10. Juli 2009 in L’Aquila (Italien) angenommenen Gemeinsamen Erklärung zur globalen Ernährungssicherheit<sup>129</sup> abgegeben wur-

den, mit Konzentration auf eine nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung,

*unter Hinweis* auf die vom 20. bis 22. September 2010 in New York abgehaltene Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>130</sup>, in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, die Millenniums-Entwicklungsziele zu erreichen, und in Anbetracht der vorteilhaften Auswirkungen, die die Einführung von Agrartechnologien auf die Erreichung vieler dieser Ziele, namentlich auf die Beseitigung der extremen Armut und des Hungers, die Ermächtigung der Frauen und die Sicherung der ökologischen Nachhaltigkeit, haben kann, gleichzeitig aber nach wie vor besorgt über die bislang nur schleppenden Fortschritte bei der Erreichung dieser Ziele, namentlich in den am wenigsten entwickelten Ländern und in Afrika,

*Kenntnis nehmend* von dem Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder angenommen wurde<sup>131</sup>, und in der Erkenntnis, dass weiter auf die Erfüllung der im Aktionsprogramm eingegangenen Verpflichtungen hingearbeitet werden muss,

*in Anerkennung* der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

*unter Hervorhebung* der entscheidenden Rolle der Frauen im landwirtschaftlichen Sektor und ihres Beitrags zur Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, zur Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Ernährung und zur Beseitigung der ländlichen Armut und unterstreichend, dass wesentliche Fortschritte auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung nur dann erzielt werden können, wenn unter anderem das Geschlechtergefälle beseitigt wird und Frauen gleichen Zugang zu Agrartechnologien, zu damit verbundenen Diensten und Vorleistungen und allen erforderlichen Produktionsmitteln sowie zu Bildung und Ausbildung, Sozialdiensten, Gesundheitsversorgung, Gesundheitsdiensten und Finanzdienstleistungen und Zugang zu den Märkten erhalten und daran teilhaben,

*in Anerkennung* der Rolle und der Arbeit der Zivilgesellschaft und des Privatsektors im Hinblick auf die Unterstützung von Fortschritten in den Entwicklungsländern, die Förderung des Einsatzes nachhaltiger Agrartechnologien und die Ausbildung von Kleinbauern, insbesondere von Frauen in ländlichen Gebieten,

*in Anbetracht* der zunehmenden Notwendigkeit, in der landwirtschaftlichen Nahrungskette Neuerungen einzuführen, um die Probleme zu bewältigen, die unter anderem der Klimawandel, die Erschöpfung und die Knappheit natürlicher

<sup>123</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>124</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>125</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>126</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>127</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>128</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>129</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.ifad.org/events/g8>.

<sup>130</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>131</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. II.

Ressourcen, die Verstärkung und die Globalisierung bereiten, und in der Erkenntnis, dass Agrarforschung und nachhaltige Agrartechnologien wesentlich zur landwirtschaftlichen, ländlichen und wirtschaftlichen Entwicklung, zur Anpassung der Landwirtschaft, zur Ernährungssicherheit und Ernährung und zur Abschwächung der negativen Auswirkungen des Klimawandels, der Landverödung und der Wüstenbildung beitragen können,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über Agrartechnologie im Dienste der Entwicklung<sup>132</sup>;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen Interessenträger *nachdrücklich auf*, größere Anstrengungen zu unternehmen, um die Entwicklung geeigneter nachhaltiger Agrartechnologien und ihren Transfer an die Entwicklungsländer, insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder, sowie ihre Verbreitung in diesen Ländern unter fairen, transparenten und einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu verbessern, namentlich auf bilateraler und regionaler Ebene, und einzelstaatliche Anstrengungen zu unterstützen, die darauf gerichtet sind, die Nutzung örtlicher Fachkenntnisse und Agrartechnologien zu begünstigen, die Agrartechnologieforschung und den Zugang zu Wissen und Information durch geeignete Kommunikationsstrategien im Dienste der Entwicklung zu fördern und in ländlichen Gebieten lebende Frauen, Männer und Jugendliche in die Lage zu versetzen, die nachhaltige landwirtschaftliche Produktivität zu erhöhen, Nachernteverluste zu verringern und die Ernährungssicherheit zu verbessern;

3. *befürwortet* internationale, regionale und nationale Anstrengungen mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, namentlich ihre Kleinbauern und insbesondere die Frauen in ländlichen Gebieten, verstärkt in die Lage zu versetzen, die Produktivität und die Nährstoffqualität der Nahrungskulturen zu steigern, die Anwendung nachhaltiger landwirtschaftlicher Methoden vor und nach der Ernte zu fördern und bessere Programme und Politiken im Bereich der Ernährungssicherheit und der Ernährung zu entwickeln, die die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Jugendlichen berücksichtigen;

4. *fordert* die Mitgliedstaaten und zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen und die anderen Interessenträger *auf*, Geschlechterfragen durchgängig in die Agrarpolitik und in Agrarprojekte zu integrieren und sich gezielt für die Beseitigung des Geschlechtergefälles einzusetzen, damit die Frauen den gleichen Zugang zu arbeitssparenden Technologien, agrartechnologischen Informationen und Fachkenntnissen, Ausrüstung, Entscheidungsforen und damit verbundenen landwirtschaftlichen Ressourcen erhalten und so gewährleistet wird, dass die Programme und Politiken im Bereich der Landwirtschaft, der Ernährungssicherheit und der Ernährung die besonderen Bedürfnisse von Frauen und Jugendlichen berücksichtigen;

5. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, die Forschung zur Verbesserung und Diversifizierung von Pflanzensorten und

Saatgutssystemen zu unterstützen und voranzubringen sowie die Einführung nachhaltiger landwirtschaftlicher Systeme und Bewirtschaftungspraktiken wie etwa der konservierenden Landwirtschaft und des integrierten Pflanzenschutzes zu unterstützen, um die Widerstandsfähigkeit der Landwirtschaft und insbesondere die Toleranz der Kulturpflanzen und der Nutztiere, einschließlich des Viehbestands, gegenüber Krankheiten, Schädlingen und Umweltbelastungen, namentlich Dürren und Klimaänderungen, im Einklang mit den jeweiligen nationalen Vorschriften und den einschlägigen internationalen Übereinkünften zu erhöhen;

6. *unterstreicht außerdem*, wie wichtig die nachhaltige Nutzung und Bewirtschaftung der Wasserressourcen für die Steigerung und Sicherung der landwirtschaftlichen Produktivität sind, und fordert weitere Anstrengungen zur Entwicklung und Verbesserung von Bewässerungsanlagen und wassersparenden Technologien;

7. *legt* den Mitgliedstaaten, der Zivilgesellschaft und öffentlichen und privaten Institutionen *nahe*, Partnerschaften zur Unterstützung von Finanz- und Marktdiensten, namentlich auf dem Gebiet der Ausbildung, des Kapazitätsaufbaus, der Infrastruktur und der Beratung, aufzubauen, und fordert alle Interessenträger auf, die Kleinbauern, namentlich Frauen in ländlichen Gebieten, in die Planungs- und Entscheidungsprozesse einzubinden, bei denen es darum geht, geeignete nachhaltige Agrartechnologien und -praktiken für sie zugänglich und erschwinglich zu machen;

8. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung als festen Bestandteil in ihre nationalen Politiken und Strategien aufzunehmen, stellt fest, dass die Nord-Süd-Zusammenarbeit, die Süd-Süd-Zusammenarbeit und die Dreieckskooperation in dieser Hinsicht positive Auswirkungen haben können, und fordert die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich auf, Elemente der Agrartechnologie, der Agrarforschung und der landwirtschaftlichen Entwicklung in die Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele einzubinden und dabei den Schwerpunkt auf die Forschung und Entwicklung erschwinglicher, dauerhafter und nachhaltiger Technologien zu legen, die leicht an Kleinbauern, namentlich Frauen in ländlichen Gebieten, weitergegeben und von diesen benutzt werden können;

9. *ersucht* die zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen, namentlich die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und den Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, den Erfahrungsaustausch unter den Mitgliedstaaten über die Frage zu fördern, zu unterstützen und zu erleichtern, wie nachhaltige Praktiken im Bereich der Landwirtschaft und der Bewirtschaftung, wie etwa die konservierende Landwirtschaft, verstärkt und der Einsatz von Agrartechnologien, die positive Auswirkungen auf die gesamte Wertschöpfungskette haben, darunter Technologien für die Lagerung und den Transport der Ernte, insbesondere unter schwierigen Umweltbedingungen, erhöht werden können;

10. *unterstreicht*, dass der Agrartechnologie, der Agrarforschung und dem Technologietransfer unter einver-

<sup>132</sup> A/66/304.

nehmlich festgelegten Bedingungen sowie dem Austausch von Wissen und Praktiken bei der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine maßgebliche Rolle zukommen, fordert deshalb die Mitgliedstaaten auf und legt den zuständigen internationalen Organen nahe, die nachhaltige Agrarforschung und landwirtschaftliche Entwicklung zu unterstützen, und fordert in dieser Hinsicht die fortgesetzte Unterstützung des Systems der internationalen Agrarforschung, einschließlich der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung und der sonstigen maßgeblichen internationalen Organisationen und Initiativen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 66/196

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440, Ziff. 32)<sup>133</sup>.

#### 66/196. Nachhaltiger Tourismus und nachhaltige Entwicklung in Zentralamerika

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf alle einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung zu dieser Frage,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung von Manila über den Welttourismus<sup>134</sup>, die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>135</sup> und die Agenda 21<sup>136</sup>, die Erklärung von Amman über Frieden durch Tourismus<sup>137</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>138</sup> und den

<sup>133</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Antigua und Barbuda, Australien, Bahamas, Barbados, Belgien, Belize, Bolivien (Plurinationaler Staat), Chile, Costa Rica, Dominikanische Republik, El Salvador, Finnland, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Israel, Italien, Jordanien, Kasachstan, Kolumbien, Libanon, Luxemburg, Marokko, Mexiko, Monaco, Montenegro, Nicaragua, Österreich, Palau, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Portugal, Saudi-Arabien, Seychellen, Slowenien, Spanien, St. Lucia, Türkei, Ungarn und Vereinigte Republik Tansania.

<sup>134</sup> A/36/236, Anhang, Anlage I.

<sup>135</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992, Vol. I, Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>136</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>137</sup> A/55/640, Anlage.

<sup>138</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>139</sup>, die Erklärung von Barbados<sup>140</sup> und das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>141</sup>, die Erklärung von Mauritius<sup>142</sup> und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>143</sup> sowie die Erklärung von Istanbul<sup>144</sup> und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>145</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>146</sup>,

*in dem Bewusstsein* der bedeutenden Dimension und Rolle des nachhaltigen Tourismus als eines positiven Instruments für die Bekämpfung der Armut, den Schutz der Umwelt und die Verbesserung der Lebensqualität und seines Beitrags zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, insbesondere in den Entwicklungsländern,

*unter Begrüßung* der im Rahmen des Marrakesch-Prozesses für nachhaltigen Konsum und nachhaltige Produktion unternommenen Anstrengungen, der Ergebnisse der Internationalen Arbeitsgruppe für die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und der Ziele der Globalen Partnerschaft für nachhaltigen Tourismus, die 2011 als ständige Nachfolgerin der Internationalen Arbeitsgruppe eingesetzt wurde,

*Kenntnis nehmend* von dem Ergebnisdokument des ersten Arbeitsseminars über nachhaltigen Tourismus, das am 24. Juni 2011 vom Zentralamerikanischen Tourismusrat des Zentralamerikanischen Integrationssystems auf einer Tagung verabschiedet wurde, die in Zusammenarbeit mit der Weltorganisation für Tourismus im Rahmen der am 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abzuhaltenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung in Roatán (Honduras) ausgerichtet wurde,

<sup>139</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>140</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>141</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>142</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>143</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>144</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. I.

<sup>145</sup> Ebd., Kap. II.

<sup>146</sup> Siehe Resolution 65/1.

sowie Kenntnis nehmend von der Gemeinsamen Erklärung, dem Aktionsplan und der Erklärung zur Verkündung des Jahres 2012 zum Jahr des nachhaltigen Tourismus in Zentralamerika, die von den Staats- und Regierungschefs des Zentralamerikanischen Integrationssystems auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung am 22. Juli 2011 in San Salvador verabschiedet wurden, und von der Erklärung des Zentralamerikanischen Tourismusrats, die auf seiner zweiundachtzigsten Tagung am 7. Juli 2011 in Guanacaste (Costa Rica) angenommen wurde,

nachdrücklich darauf hinweisend, dass ein nachhaltiger Tourismus in Zentralamerika eine tragende Säule der regionalen Integration und ein Motor der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung ist, da er im Hinblick auf Arbeitsplätze, Einkommen, Investitionen und Hartwährungen einen wesentlichen Beitrag leistet, und dass er folglich zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele beiträgt,

1. *bittet* die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen und die anderen Interessenträger sowie die Weltorganisation für Tourismus, die von den zentralamerikanischen Ländern durchgeführten Aktivitäten zur Förderung eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Tourismus in der Region, auch im Kontext der Notfallvorsorge und der Bewältigung von Naturkatastrophen, sowie zum Aufbau von Kapazitäten zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, weiter zu unterstützen, indem die Vorteile des Tourismus auf alle gesellschaftlichen Bereiche, insbesondere auf die schwächsten und am stärksten marginalisierten Bevölkerungsgruppen, ausgedehnt werden;

2. *nimmt Kenntnis* von der Arbeit der zentralamerikanischen Regierungen zur Durchführung der bestehenden Programme zur Einleitung und Förderung eines nachhaltigen Tourismus in der ganzen Region in Abstimmung mit der Zentralamerikanischen Kommission für Umwelt und Entwicklung und begrüßt ihren diesbezüglichen Beitrag zur Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung;

3. *legt* den zentralamerikanischen Ländern *nahe*, über den Zentralamerikanischen Tourismusrat und das Sekretariat für die zentralamerikanische Tourismusintegration den nachhaltigen Tourismus auch weiterhin durch eine Politik zu unterstützen, die einen bedürfnisorientierten und integrativen Tourismus fördert, die regionale Identität stärkt und das Kultur- und Naturerbe schützt, insbesondere ihre Ökosysteme und die biologische Vielfalt, und stellt fest, dass bestehende Initiativen, wie die Globale Partnerschaft für nachhaltigen Tourismus, eine von mehreren internationalen Initiativen, die Regierungen in diesem Bereich direkt und gezielt unterstützen können;

4. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus zu fördern, insbesondere durch den Konsum nachhaltiger Tourismusprodukte und -dienstleistungen, und die Entwicklung des Ökotourismus zu stärken, unter Berücksichtigung der Erklärung zur Verkündung des Jahres 2012 zum Jahr des nachhaltigen Tourismus in Zen-

tralamerika, und zugleich die Kulturen und die ökologische Unversehrtheit indigener und lokaler Gemeinschaften zu erhalten und ökologisch sensible Gebiete und das Naturerbe besser zu schützen sowie die Entwicklung eines nachhaltigen Tourismus und den Kapazitätsaufbau als Beitrag zur Stärkung der ländlichen und lokalen Gemeinschaften und der kleinen und mittleren Unternehmen zu fördern, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, unter anderem die Herausforderungen des Klimawandels zu bewältigen und dem Verlust der biologischen Vielfalt Einhalt zu gebieten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung auf der Grundlage der Berichte der Weltorganisation für Tourismus über den Stand der Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

#### RESOLUTION 66/197

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.1, Ziff. 16)<sup>147</sup>.

#### 66/197. Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/199 vom 20. Dezember 2000, 56/226 vom 24. Dezember 2001, 57/253 und 57/270 A vom 20. Dezember 2002 und 57/270 B vom 23. Juni 2003, 64/236 vom 24. Dezember 2009 und 65/152 vom 20. Dezember 2010 sowie alle weiteren einschlägigen Resolutionen über die Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>148</sup>, die Agenda 21<sup>149</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>150</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>151</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung

<sup>147</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

<sup>148</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>149</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>150</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>151</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

(„Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>152</sup> sowie den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>153</sup>, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>154</sup> und das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>155</sup>,

ferner unter Hinweis auf ihren Beschluss, die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung 2012 in Brasilien abzuhalten<sup>156</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>157</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Vorbereitungsausschusses für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung über seine zweite Tagung<sup>158</sup> und billigt seinen in Kapitel VI des Berichts enthaltenen Beschluss 2/1 über Verfahren zur Erstellung des Entwurfs des Ergebnisdokuments der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung;

3. *beschließt*, dass die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten wird, und empfiehlt der Konferenz die in Anlage I dieser Resolution enthaltene vorläufige Tagesordnung der Konferenz zur Annahme;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, auf möglichst hoher Ebene, etwa auf der Ebene der Staats- oder Regierungschefs, auf der Konferenz vertreten zu sein;

5. *beschließt*, dass die Konferenz aus sechs Plenarsitzungen, mit jeweils zwei Sitzungen pro Tag, und aus vier Runden Tischen auf hoher Ebene bestehen wird, die mit Ausnahme der Eröffnungs- und der Abschluss-Plenarsitzung parallel zu den Plenarsitzungen stattfinden werden;

6. *beschließt außerdem*, dass die Konferenz im Einklang mit dem in Anlage II dieser Resolution enthaltenen Arbeitsplan organisiert wird;

7. *stellt fest*, dass das Verfahren zur Fertigstellung des Entwurfs der vorläufigen Geschäftsordnung der Konferenz beschleunigt werden muss, damit dieser möglichst früh im Jahr 2012 vorliegt, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis

von dem Beschluss des Präsidiums des Vorbereitungsausschusses, informelle Konsultationen in dieser Angelegenheit einzuleiten und rasch abzuschließen;

8. *fordert* alle Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin aktiv am Vorbereitungsprozess und an der Konferenz selbst mitzuwirken, damit diese einen erfolgreichen Ausgang nimmt;

9. *beschließt*, dass die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses vom 13. bis 15. Juni 2012 in Rio de Janeiro abgehalten wird;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *eindringlich nahe*, die Verhandlungen über den Entwurf des Ergebnisdokuments auf der dritten Tagung des Vorbereitungsausschusses abzuschließen;

11. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, die Arbeit des Vorbereitungsprozesses der Konferenz und die Konferenz selbst weiterhin mit allen gebührenden Mitteln zu unterstützen und die interinstitutionelle Zusammenarbeit und die wirksame Beteiligung und Kohärenz im System der Vereinten Nationen sowie einen effizienten Ressourceneinsatz zur Behandlung des Ziels und der beiden Themen der Konferenz zu gewährleisten;

12. *bittet* die Mitgliedstaaten, die Beobachter und alle maßgeblichen Interessenträger, namentlich die Regionalkommissionen, die Organisationen und Organe der Vereinten Nationen, die anderen zuständigen zwischenstaatlichen und regionalen Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und die auf dem Gebiet der nachhaltigen Entwicklung tätigen wichtigen Gruppen, sich voll und wirksam an der Konferenz zu beteiligen und mit Ideen und Vorschlägen, die ihre Erfahrungen und Erkenntnisse wiedergeben, zum Vorbereitungsprozess der Konferenz beizutragen, wie von den Mitgliedstaaten im Vorbereitungsprozess vereinbart;

13. *legt* den Regierungen *nahe*, alle für die wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Entwicklung und den Umweltschutz zuständigen nationalen Stellen weiterhin aktiv an ihren nationalen Vorbereitungen für die Konferenz zu beteiligen und ihre Beiträge zu koordinieren;

14. *betont*, wie wichtig es ist, dass das Entwicklungssystem der Vereinten Nationen die nationalen Vorbereitungen für die Konferenz auf Ersuchen der nationalen Behörden nach Bedarf unterstützt;

15. *bekundet erneut ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass im freiwilligen Treuhandfonds zur Unterstützung der Tätigkeit der Kommission für Nachhaltige Entwicklung nicht genügend Mittel zur Verfügung stehen, um die Teilnahme von Vertretern aus den Entwicklungsländern sowie von Vertretern wichtiger Gruppen an den Treffen im Rahmen des Vorbereitungsprozesses der Konferenz und an der Konferenz selbst zu finanzieren;

16. *fordert* die internationalen und bilateralen Geber und die anderen Länder und Institutionen, die dazu in der Lage sind, *nachdrücklich auf*, rasch Beiträge zum freiwilligen Treuhandfonds für die Konferenz zu leisten, und ersucht den Generalsekretär, weitere Anstrengungen zu unternehmen, die begrenzten Mittel im Treuhandfonds effizient, wirksam und

<sup>152</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>153</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>154</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>155</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>156</sup> Siehe Resolution 64/236, Ziff. 20.

<sup>157</sup> A/66/287.

<sup>158</sup> A/CONF.216/PC/9.

transparent zur Förderung der aktiven Beteiligung von Vertretern aus Entwicklungsländern am Vorbereitungsprozess der Konferenz, der die noch ausstehenden, außerhalb der kalendermäßigen Tagungen stattfindenden Treffen, die informellen Vorverhandlungen und die dritte Tagung des Vorbereitungsausschusses umfasst, und an der Konferenz selbst zu verwenden, und legt dem Generalsekretär in dieser Hinsicht nahe, bei der Verwendung von Mitteln aus dem Treuhandfonds die Übernahme der Kosten für Flugtickets der Economyklasse, Tagegeld und Flughafentransfers mit Vorrang zu behandeln;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über das Ergebnis der Konferenz vorzulegen;

18. *beschließt*, unter Berücksichtigung des Ergebnisses der Konferenz den Unterpunkt „Umsetzung der Agenda 21, des Programms für die weitere Umsetzung der Agenda 21 und der Ergebnisse des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### Anlage I

##### **Vorläufige Tagesordnung der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien)**

1. Eröffnung der Konferenz
2. Wahl des Präsidenten
3. Annahme der Geschäftsordnung
4. Annahme der Tagesordnung der Konferenz
5. Wahl der anderen Amtsträger
6. Arbeitsplan, einschließlich der Einsetzung von Nebenorganen, und sonstige organisatorische Fragen
7. Vollmachten der Vertreter auf der Konferenz:
  - a) Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses
  - b) Bericht des Vollmachtenprüfungsausschusses
8. Generaldebatte
9. Berichte der Runden Tische
10. Ergebnis der Konferenz
11. Annahme des Konferenzberichts
12. Abschluss der Konferenz

#### Anlage II

##### **Entwurf des Arbeitsplans der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien)**

1. Die nachstehenden Regelungen wurden gemäß Resolution 64/236 der Generalversammlung abgefasst.

2. Die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung wird vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abgehalten.

#### I. Arbeitsplan

##### A

##### Plenarsitzungen

3. Die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung umfasst insgesamt sechs Plenarsitzungen auf hoher Ebene, die wie folgt abgehalten werden:

Mittwoch, den 20. Juni 2012, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Donnerstag, den 21. Juni 2012, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Freitag, den 22. Juni 2012, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr.

Nach Bedarf finden auch am Abend Sitzungen statt. Alle Plenarsitzungen werden im Riocentro Exhibition and Convention Center abgehalten.

4. Die Aufstellung der Rednerlisten für die Plenarsitzungen erfolgt durch das Los, im Einklang mit dem herkömmlichen Protokoll, das sicherstellt, dass Staats- oder Regierungschefs zuerst das Wort ergreifen, gefolgt von anderen Delegationsleitern. Der Heilige Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat, Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter und die Europäische Union in ihrer Eigenschaft als Beobachter werden in die Rednerliste aufgenommen. Die Redezeit ist auf fünf Minuten beschränkt. Detaillierte Regelungen werden rechtzeitig in einer Mitteilung des Sekretariats bekanntgegeben, die in enger Absprache mit dem Gastland und dem Präsidium des Vorbereitungsausschusses erstellt wird.

5. Auf der offiziellen Eröffnungs-Plenarsitzung, die am Mittwoch, dem 20. Juni, vormittags stattfindet, werden alle Verfahrens- und Organisationsfragen behandelt, darunter die Annahme der Geschäftsordnung und der Tagesordnung, die Wahl des Präsidenten der Konferenz, die Wahl der Amtsträger, die Einsetzung eines Hauptausschusses, die Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses sowie die Regelungen für die Erstellung des Konferenzberichts und sonstige Fragen. Auf der Plenarsitzung werden darüber hinaus der Präsident des Wirtschafts- und Sozialrats sowie die neun wichtigen Gruppen Erklärungen abgeben.

6. Im Rahmen der Eröffnungszeremonie der Konferenz, die am Mittwoch, dem 20. Juni, während der Nachmittags-Plenarsitzung stattfindet, geben der Präsident der Konferenz, der Präsident der Generalversammlung, der Generalsekretär der Vereinten Nationen und der Generalsekretär der Konferenz Erklärungen ab.

7. Am Ende der Abschluss-Plenarsitzung, die am Freitag, dem 22. Juni, nachmittags stattfindet, werden voraussichtlich die Berichterhalter der Runden Tische auf hoher Ebene ihre

Zusammenfassungen vortragen und das Ergebnisdokument und der Bericht der Konferenz angenommen werden.

## B

### Hauptausschuss

8. Ein im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz eingesetzter Hauptausschuss tagt erforderlichenfalls parallel zu den Plenarsitzungen, mit Ausnahme der Eröffnungs- und Abschlussitzung. Der Hauptausschuss befasst sich mit der Klärung etwaiger offener Fragen.

## C

### Runde Tische auf hoher Ebene

9. Im Rahmen der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung werden parallel zu den Plenarsitzungen vier Runde Tische auf hoher Ebene wie folgt abgehalten:

Mittwoch, den 20. Juni 2012, von 16.30 bis 19.30 Uhr

Donnerstag, den 21. Juni 2012, von 10 bis 13 Uhr und von 15 bis 18 Uhr

Freitag, den 22. Juni 2012, von 10 bis 13 Uhr.

10. Die vier Runden Tische auf hoher Ebene stehen unter dem gemeinsamen Motto „Das künftige Vorgehen zur Umsetzung der erwarteten Ergebnisse der Konferenz“.

11. Jeder Runde Tisch auf hoher Ebene hat zwei Kovorsitzende und einen Berichterstatter, die vom Präsidenten der Konferenz aus dem Kreis der an der Konferenz teilnehmenden Staats- und Regierungschefs und Minister nach dem Grundsatz der ausgewogenen geografischen Verteilung und unter Berücksichtigung der an die Vorsitzenden der Regionalgruppen zu richtenden Aufforderungen zur Benennung von Kandidaten ernannt werden.

12. Die von den Berichterstattern angefertigten Zusammenfassungen sollen die Ergebnisse der Runden Tische enthalten und sollen auf der Abschluss-Plenarsitzung der Konferenz vorgelegt und in den Schlussbericht der Konferenz aufgenommen werden.

13. Die vier interaktiven Runden Tische bringen eine Vielzahl von Interessenträgern zusammen und haben jeweils siebenzig Sitze; bis zu fünfzig für Regierungsdelegationen und mindestens zwanzig für andere Teilnehmer, darunter Vertreter von Beobachtern, Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, anderen akkreditierten zwischenstaatlichen Organisationen und wichtigen Gruppen. Mitgliedstaaten und andere Teilnehmer werden ermutigt, bei den Runden Tischen auf möglichst hoher Ebene vertreten zu sein. In Anbetracht der begrenzten Teilnehmerzahl wird das Sekretariat die Konferenzteilnehmer auffordern, sich im Vorfeld der Konferenz für die Teilnahme an einem der Runden Tische anzumelden. Der Beginn der Anmeldefrist für die Teilnahme an den Runden Tischen wird im *Journal of the United Nations* bekanntgegeben.

14. Die Staaten, Beobachter, Institutionen des Systems der Vereinten Nationen oder anderen akkreditierten zwischenstaatlichen Organisationen oder Vertreter wichtiger Gruppen dürfen jeweils nur an einem Runden Tisch teilnehmen. Jeder Teilnehmer kann einen Berater hinzuziehen.

15. Die Teilnehmerlisten für die einzelnen Runden Tische werden vorab zur Verfügung gestellt.

16. Die Beratungen der Runden Tische werden in einen Nebensaal, der Medienvertretern und allen anderen akkreditierten Teilnehmern offensteht, audiovisuell übertragen.

## II. Vollmachten der Vertreter auf der Konferenz: Ernennung der Mitglieder des Vollmachtenprüfungsausschusses

17. Ein Vollmachtenprüfungsausschuss wird im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz ernannt.

## III. Teilnehmer

### A

#### Mitgliedstaaten und Beobachter

18. Die Konferenz, einschließlich der Plenarsitzungen und der informellen Treffen, steht im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz allen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, dem Heiligen Stuhl in seiner Eigenschaft als Beobachterstaat, Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter und der Europäischen Union in ihrer Eigenschaft als Beobachter sowie zwischenstaatlichen Organisationen und anderen Institutionen zur Teilnahme offen, die von der Generalversammlung eine ständige Einladung erhalten haben, als Beobachter an den Sitzungen und der Arbeit aller internationalen Konferenzen, die unter ihrer Schirmherrschaft einberufen werden, teilzunehmen.

### B

#### Institutionelle Interessenträger

19. Andere maßgebliche zwischenstaatliche Organisationen, die beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung und bei der Kommission für Nachhaltige Entwicklung akkreditiert waren, sowie die in Betracht kommenden Organisationen des Systems der Vereinten Nationen können im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz gegebenenfalls an den Beratungen teilnehmen.

20. Darüber hinaus können interessierte zwischenstaatliche Organisationen, die nicht beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung oder bei der Kommission für Nachhaltige Entwicklung akkreditiert waren, im Einklang mit dem bestehenden Akkreditierungsverfahren bei der Generalversammlung einen Antrag auf Akkreditierung stellen. Formulare für die elektronische Registrierung und Akkreditierung werden auf der Website der Konferenz<sup>159</sup> bereitgestellt.

<sup>159</sup> <http://www.uncsd2012.org/rio20>.



**C**

**Wichtige Gruppen**

21. Nichtstaatliche Organisationen und andere wichtige Gruppen, die beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung akkreditiert waren, und jene, die Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat haben, werden im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz gegebenenfalls zur Teilnahme an den Beratungen der Konferenz eingeladen.

22. Darüber hinaus können interessierte nichtstaatliche Organisationen und andere wichtige Gruppen, die keinen Konsultativstatus beim Wirtschafts- und Sozialrat haben oder nicht beim Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung oder bei der Kommission für Nachhaltige Entwicklung akkreditiert waren, im Einklang mit dem bestehenden Akkreditierungsverfahren bei der Generalversammlung einen Antrag auf Akkreditierung stellen.<sup>160</sup>

**IV. Sekretariat**

23. Der Generalsekretär der Konferenz koordiniert innerhalb des Sekretariats der Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit den Behörden des Gastlands die Unterstützung für die Organisation der Konferenz.

**V. Dokumentation**

24. Entsprechend der Praxis bei früheren Konferenzen der Vereinten Nationen umfasst die offizielle Dokumentation der Konferenz die vor, während und nach der Konferenz herausgegebenen Dokumente.

25. Entsprechend der Praxis bei früheren Konferenzen der Vereinten Nationen wird empfohlen, dass der Konferenzbericht die Beschlüsse der Konferenz, eine Kurzdarstellung der Beratungen sowie eine Darstellung der Arbeiten der Konferenz und der auf den Plenarsitzungen beschlossenen Maßnahmen enthält.

26. Die Zusammenfassungen der Plenarsitzungen und der bei den Runden Tischen auf hoher Ebene geführten Gespräche sollen ebenfalls in den Bericht der Konferenz aufgenommen werden.

**VI. Organisation paralleler Sitzungen und anderer Veranstaltungen der Konferenz**

27. Parallele Sitzungen und andere Veranstaltungen, darunter ein Partnerschaftsforum und Lernzentren, finden, sofern sie im Hauptgebäude abgehalten werden, zu den gleichen Zeiten wie die Plenarsitzungen und die Runden Tische statt. Das Partnerschaftsforum und die Lernzentren sind offizieller Bestandteil der Konferenz. Die Dolmetschung dieser Sitzungen erfolgt im Rahmen der Verfügbarkeit.

**VII. Nebenveranstaltungen**

28. Sonderveranstaltungen, einschließlich Unterrichtungen, Seminaren, Arbeitstagen und Podiumsdiskussionen über Fragen im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung, werden von Mitgliedstaaten, Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und akkreditierten institutionellen und nicht institutionellen Akteuren zum Nutzen der Konferenzteilnehmer organisiert. Die Richtlinien für die Organisation von Sonderveranstaltungen sowie der entsprechende Veranstaltungskalender werden auf der Website der Konferenz<sup>159</sup> bereitgestellt.

**VIII. Medienberichterstattung**

29. Die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information erstellt Pressematerialien für die Journalisten, die über die Konferenz berichten. Zusätzlich werden regelmäßige Pressemitteilungen über die Ergebnisse der Plenarsitzungen, Runden Tische und anderen Veranstaltungen herausgegeben. Die gesamte einschlägige Dokumentation wird in elektronischer Form auf der Website der Konferenz<sup>159</sup> bereitgestellt.

30. Die Plenarsitzungen und Runden Tische sowie die Pressekonferenzen können im Medienbereich zeitgleich mitverfolgt werden. Für spezielle Unterrichtungen der Medien und für Pressekonferenzen wird ein Programm herausgegeben.

**RESOLUTION 66/198**

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.2, Ziff. 8)<sup>161</sup>.

**66/198. Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern**

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* der Erklärung von Barbados<sup>162</sup> und des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>163</sup>, der Erklärung von Mauritius<sup>164</sup> und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nach-

<sup>161</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

<sup>162</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>163</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>164</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>160</sup> Siehe Beschluss 66/544.

haltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>165</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>166</sup>, namentlich des Kapitels VII über die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselentwicklungsländer,

unter Hinweis auf das Ergebnisdokument der am 24. und 25. September 2010 in New York abgehaltenen Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>167</sup>, die Resolution 65/156 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2010 und alle ihre anderen früheren Resolutionen zu dem Thema sowie den Bericht des Generalsekretärs über die fünfjährige Überprüfung der Strategie von Mauritius<sup>168</sup>,

in Anerkennung der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über konkrete Empfehlungen zur verbesserten Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern, der in Reaktion auf das Ersuchen im Ergebnisdokument der Tagung auf hoher Ebene zur Überprüfung der Umsetzung der Strategie von Mauritius erstellt wurde<sup>169</sup>;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Überprüfung der Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer durch das System der Vereinten Nationen<sup>170</sup>;

3. *nimmt ferner Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

4. *betont*, wie wichtig es ist, die Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige

Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>165</sup> weiterhin sachbezogen zu behandeln;

5. *beschließt*, den Unterpunkt „Weiterverfolgung und Umsetzung der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

6. *beschließt außerdem*, die für die sechsundsechzigste Tagung herausgegebenen Berichte des Generalsekretärs über konkrete Empfehlungen zur verbesserten Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und der Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern und über die Überprüfung der Unterstützung der kleinen Inselentwicklungsländer durch das System der Vereinten Nationen auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung zu behandeln.

#### RESOLUTION 66/199

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.3, Ziff. 8)<sup>171</sup>.

#### 66/199. Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihren Beschluss 57/547 vom 20. Dezember 2002 und ihre Resolutionen 44/236 vom 22. Dezember 1989, 49/22 A vom 2. Dezember 1994, 49/22 B vom 20. Dezember 1994, 53/185 vom 15. Dezember 1998, 54/219 vom 22. Dezember 1999, 56/195 vom 21. Dezember 2001, 57/256 vom 20. Dezember 2002, 58/214 und 58/215 vom 23. Dezember 2003, 59/231 und 59/233 vom 22. Dezember 2004, 60/195 und 60/196 vom 22. Dezember 2005, 61/198 und 61/200 vom 20. Dezember 2006, 62/192 vom 19. Dezember 2007, 63/216 und 63/217 vom 19. Dezember 2008, 64/200 vom 21. Dezember 2009 und 65/157 vom 20. Dezember 2010 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 1999/63 vom 30. Juli 1999 und 2001/35 vom 26. Juli 2001 und unter Berücksichtigung ihrer Resolution 57/270 B vom 23. Juni 2003 über die integrierte und koordinierte Umsetzung und Weiterverfolgung der Ergebnisse der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich,

in Anerkennung der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

<sup>165</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>166</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>167</sup> Siehe Resolution 65/2.

<sup>168</sup> A/65/115.

<sup>169</sup> A/66/278.

<sup>170</sup> A/66/218.

<sup>171</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolutionen 64/200 und 65/157<sup>172</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

3. *betont*, wie wichtig die weitere sachorientierte Behandlung der Frage der Verringerung des Katastrophenrisikos ist, und ermutigt die Mitgliedstaaten und die zuständigen Organe der Vereinten Nationen, die wichtige Rolle zu berücksichtigen, die Aktivitäten zur Verringerung des Katastrophenrisikos unter anderem bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung zukommt;

4. *ist sich dessen bewusst*, dass die Weltweite Plattform zur Verringerung des Katastrophenrisikos auf ihrer vom 8. bis 13. Mai 2011 in Genf abgehaltenen dritten Tagung als das Hauptforum auf globaler Ebene für die Koordinierung der strategischen Beratung und den Aufbau von Partnerschaften für die Verringerung des Katastrophenrisikos bekräftigt wurde;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Ergebnissen der Halbzeitüberprüfung des Hyogo-Rahmenaktionsplans 2005-2015: Stärkung der Widerstandskraft von Nationen und Gemeinwesen gegen Katastrophen<sup>173</sup>, fordert die Mitgliedstaaten, die Fonds und Programme der Vereinten Nationen und die Sonderorganisationen auf, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats den Hyogo-Rahmenaktionsplan beschleunigt durchzuführen, und ersucht das Sekretariat der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge, die Ausarbeitung eines Rahmens für die Verringerung des Katastrophenrisikos für die Zeit nach 2015 zu erleichtern;

6. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Generalsekretärs, das Sekretariat der Strategie zu stärken, namentlich indem er die Stelle des Beigeordneten Generalsekretärs für die Verringerung des Katastrophenrisikos und Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für die Durchführung des Hyogo-Rahmenaktionsplans bis 2015 verlängert hat;

7. *ersucht* den Generalsekretär, in Absprache mit den Mitgliedstaaten auf eine alle einbeziehende, offene und transparente Weise andere Maßnahmen zu prüfen, die sicherstellen sollen, dass das Sekretariat der Strategie sein übergreifendes Mandat effizient und wirksam wahrnehmen kann;

8. *begrüßt* das Angebot der Regierung Japans, 2015 die Dritte Weltkonferenz über die Verringerung des Katastrophenrisikos auszurichten;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Internationale Strategie zur Katastrophenvorsorge“ unter dem Punkt „Nachhaltige

Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

10. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und darin aktuelle Informationen über die bisherigen Fortschritte und die Möglichkeiten für weitere Fortschritte bei der wirksameren Integration der Verringerung des Katastrophenrisikos in das gesamte System der Vereinten Nationen aufzunehmen.

## RESOLUTION 66/200

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.4, Ziff. 9)<sup>174</sup>.

### 66/200. Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 43/53 vom 6. Dezember 1988, 54/222 vom 22. Dezember 1999, 62/86 vom 10. Dezember 2007, 63/32 vom 26. November 2008, 64/73 vom 7. Dezember 2009 und 65/159 vom 20. Dezember 2010 sowie die anderen Resolutionen und Beschlüsse über den Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen,

*sowie unter Hinweis* auf die Grundsätze und Bestimmungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>175</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>176</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>177</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>178</sup>, das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>179</sup>, das Ergebnis der dreizehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der dritten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Über-

<sup>174</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

<sup>175</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>176</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>177</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>178</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>179</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>172</sup> A/66/301.

<sup>173</sup> A/CONF.206/6 und Corr.1, Kap. I, Resolution 2.

einkommens, die vom 3. bis 15. Dezember 2007 in Bali (Indonesien) abgehalten wurden<sup>180</sup>, und die Ergebnisse aller Tagungen, das Aktionsprogramm für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>181</sup>, die Erklärung von Mauritius<sup>182</sup> und die Strategie von Mauritius für die weitere Durchführung des Aktionsprogramms für die nachhaltige Entwicklung der kleinen Inselstaaten unter den Entwicklungsländern<sup>183</sup> und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020, das auf der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde<sup>184</sup>,

*in Bekräftigung ihrer Verpflichtung* auf das letztliche Ziel des Übereinkommens, die Treibhausgaskonzentrationen in der Atmosphäre auf einem Niveau zu stabilisieren, auf dem eine gefährliche anthropogene Störung des Klimasystems verhindert wird, und außerdem bekräftigend, dass ein solches Niveau innerhalb eines Zeitraums erreicht werden soll, der ausreicht, damit sich die Ökosysteme auf natürliche Weise den Klimaänderungen anpassen können, die Nahrungsmittelherzeugung nicht bedroht wird und die wirtschaftliche Entwicklung auf nachhaltige Weise fortgeführt werden kann,

*in Bekräftigung* der finanziellen Verpflichtungen der Vertragsparteien, die entwickelte Länder sind, und der anderen in Anlage II des Übereinkommens aufgeführten entwickelten Vertragsparteien aus dem Übereinkommen und dem Kyoto-Protokoll,

1. *verweist* auf das Ergebnis der sechzehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und der sechsten Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, die von der Regierung Mexikos vom 29. November bis 10. Dezember 2010 in Cancún (Mexiko) ausgerichtet wurden<sup>185</sup>;

2. *erkennt an*, dass es notwendig ist, die bestehende politische Dynamik zu nutzen, um bei den Verhandlungen über Klimaänderungen weiter voranzukommen;

<sup>180</sup> FCCC/CP/2007/6/Add.1 und 2 sowie FCCC/KP/CMP/2007/9/Add.1 und 2.

<sup>181</sup> *Report of the Global Conference on the Sustainable Development of Small Island Developing States, Bridgetown, Barbados, 25 April–6 May 1994* (United Nations publication, Sales No. E.94.I.18 und Korrigenda), Kap. I, Resolution 1, Anlage II.

<sup>182</sup> *Report of the International Meeting to Review the Implementation of the Programme of Action for the Sustainable Development of Small Island Developing States, Port Louis, Mauritius, 10–14 January 2005* (United Nations publication, Sales No. E.05.II.A.4 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage I.

<sup>183</sup> Ebd., Anlage II.

<sup>184</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. II.

<sup>185</sup> FCCC/CP/2010/7/Add.1 und 2 sowie FCCC/KP/CMP/2010/12/Add.1 und 2.

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht der Exekutivsekretärin des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen über die Konferenz der Vereinten Nationen über Klimaänderungen und die diesbezüglichen Folgemaßnahmen<sup>186</sup>;

4. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, im Rahmen der laufenden Verhandlungen auf der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und der Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto ein ehrgeiziges, sachorientiertes, ganzheitliches und ausgewogenes Ergebnis zu erzielen;

5. *stellt anerkennend fest*, dass die Regierung Südafrikas die siebzehnte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und die siebente Tagung der als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Kyoto dienenden Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 28. November bis 9. Dezember 2011 in Durban ausrichtete;

6. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

7. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, in seinen Entwurf des Programmhaushaltsplans für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 Mittel für die Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Nebenorgane einzustellen;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Schutz des Weltklimas für die heutigen und die kommenden Generationen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 66/201

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.5, Ziff. 8)<sup>187</sup>.

### **66/201. Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/211 vom 23. Dezember 2003, 61/202 vom 20. Dezember 2006, 62/193

<sup>186</sup> A/66/291, Abschn. I.

<sup>187</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

vom 19. Dezember 2007, 63/218 vom 19. Dezember 2008, 64/202 vom 21. Dezember 2009 und 65/160 vom 20. Dezember 2010 sowie andere Resolutionen betreffend die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>188</sup>,

*besorgt* über die negativen Auswirkungen der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren auf die Wirtschaft und in dieser Hinsicht begrüßend, dass die zweite Wissenschaftliche Konferenz des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zum Thema „Wirtschaftliche Bewertung der Wüstenbildung, nachhaltige Flächenbewirtschaftung und Widerstandsfähigkeit der ariden, semiariden und trockenen subhumiden Gebiete“ spätestens im März 2013 abgehalten werden soll,

*sowie besorgt* über die zunehmende Häufigkeit und Schwere der Staub- und Sandstürme, von denen die ariden und semiariden Regionen betroffen sind, und ihre negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

*feststellend*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Sekretariaten des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung, des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>189</sup> und des Übereinkommens über die biologische Vielfalt<sup>190</sup> unter Beachtung ihrer jeweiligen Mandate verstärkt werden muss,

den sektorübergreifenden Charakter der Wüstenbildung, Landverödung und Dürremilderung *unterstreichend* und in dieser Hinsicht alle zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen bittend, mit dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung zusammenzuarbeiten, um zu einer wirksamen Bewältigung dieser Herausforderungen beizutragen,

*mit dem Ausdruck ihres tief empfundenen Dankes* an die Regierung der Republik Korea für die Ausrichtung der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens vom 10. bis 21. Oktober 2011 in Changwon,

*Kenntnis nehmend* von der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene zum Thema „Bekämpfung der Wüstenbildung, der Landverödung und von Dürren im Rahmen der nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung“, auf der betont wurde, dass das Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung als ein Mittel dient, um unter anderem Ernährungssicherheit, Armutsbeseitigung und eine nachhaltige Entwicklung zu errei-

chen, eine nachhaltige Flächennutzung in Trockengebieten zu fördern und den Wissenschaftsprozess zu verbessern, damit Fragen zum Thema Wüstenbildung, Landverödung und Dürre besser verstanden werden, und die umfassende Arbeit anerkennend, die von der Koordinierungsstelle und dem Sekretariat des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung bei der Organisation der Tagung auf hoher Ebene geleistet wurde,

*in Anerkennung* der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Resolution 65/160 und über die Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>191</sup>;

2. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die kritische Situation in der Region des Horns von Afrika, die derzeit von einer der schwersten Dürren der Geschichte betroffen ist, und betont, dass diese Situation auf die Notwendigkeit hinweist, das Übereinkommen und seinen Zehnjahres-Strategieplan und -Rahmen zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens (2008-2018)<sup>192</sup> durch kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen wirksam umzusetzen;

3. *begrüßt* die Ergebnisse der zehnten Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und betont die Notwendigkeit, die auf der Tagung verabschiedeten Beschlüsse umzusetzen;

4. *begrüßt außerdem* die Anstrengungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens, als Folgemaßnahme zu mehreren externen Bewertungen, einschließlich des Berichts der Gemeinsamen Inspektionsgruppe für 2009<sup>193</sup>, dauerhafte Lösungen im Hinblick auf die Lenkungs- und institutionellen Regelungen des Globalen Mechanismus zu finden, mit dem Ziel, die Betreuungsdienste für die Konferenz der Vertragsparteien zu verbessern;

5. *empfiehlt* die Stärkung der beratenden Rolle des Ausschusses für die Überprüfung der Durchführung des Übereinkommens und des Ausschusses für Wissenschaft und Technologie, deren Empfehlungen eine wirksame Überwachung der Beschlüsse der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens ermöglichen;

6. *stellt fest*, dass die wissenschaftliche Grundlage des Übereinkommens weiter gestärkt werden muss, und nimmt Kenntnis von dem von der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens auf ihrer zehnten Tagung gefassten Beschluss, eine regional ausgewogene Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die konkrete Möglichkeiten für die wissenschaftliche Beratung zum Thema Wüstenbildung, Land-

<sup>188</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBI. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

<sup>189</sup> Ebd., Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBI. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>190</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBI. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>191</sup> Siehe A/66/291, Abschn. II.

<sup>192</sup> A/C.2/62/7, Anlage.

<sup>193</sup> Siehe A/64/379.

verödung und Dürre erörtern soll, unter Berücksichtigung des regionalen Ansatzes des Übereinkommens<sup>194</sup>;

7. *nimmt außerdem Kenntnis* von den derzeitigen Anstrengungen zur Erarbeitung und Anwendung wissenschaftlich fundierter und solider Methoden zur Überwachung und Bewertung der Wüstenbildung;

8. *bittet* die Globale Umweltfazilität, im Hinblick auf eine weitere Verbesserung der Mittelzuweisung bei künftigen Wiederauffüllungen zu erwägen, mehr Mittel für den Schwerpunktbereich Landverödung zu veranschlagen, vorausgesetzt, dass Mittel dafür zur Verfügung stehen;

9. *stellt fest*, wie wichtig es ist, dass zivilgesellschaftliche Organisationen und andere Interessenträger im Einklang mit der Geschäftsordnung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens an den Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien und ihrer Nebenorgane teilnehmen und dass diese Interessenträger an der Durchführung des Übereinkommens und des Zehnjahres-Strategieplans und -Rahmens zur Stärkung der Durchführung des Übereinkommens beteiligt sind;

10. *bekräftigt ihre Entschlossenheit*, die Durchführung des Übereinkommens zu unterstützen und zu stärken, um die Ursachen der Wüstenbildung, der Landverödung und der Dürre sowie die durch Landverödung verursachte Armut zu bekämpfen, unter anderem durch die Mobilisierung von Finanzmitteln in ausreichendem und berechenbarem Umfang, den Technologietransfer zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen und den Aufbau von Kapazitäten;

11. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

12. *bekräftigt* die Fortführung der gegenwärtigen institutionellen Verbindung und der entsprechenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Sekretariat des Übereinkommens und dem Sekretariat der Vereinten Nationen für einen weiteren Fünfjahreszeitraum, wobei bis spätestens 31. Dezember 2017 eine Überprüfung durch die Generalversammlung und die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens erfolgen soll, wie von der Konferenz der Vertragsparteien auf ihrer zehnten Tagung beschlossen<sup>195</sup>;

13. *beschließt*, in den Konferenz- und Sitzungskalender der Vereinten Nationen für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 die für diesen Zeitraum vorgesehenen Tagungen der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und ihrer Nebenorgane aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, in dem Entwurf des Programmhaushaltsplans, den er für den Zweijahreszeitraum 2012-2013 vorlegt, Mittel für diese Tagungen vorzusehen;

14. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Durchführung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen;

15. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

#### RESOLUTION 66/202

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.6, Ziff. 7)<sup>196</sup>.

#### 66/202. Übereinkommen über die biologische Vielfalt

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 64/203 vom 21. Dezember 2009 und 65/161 vom 20. Dezember 2010 und frühere Resolutionen zum Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>197</sup>,

*in Anerkennung* der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivsekretärs des Übereinkommens über die biologische Vielfalt über den Arbeitsfortschritt der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens<sup>198</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

3. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung der Frage der biologischen Vielfalt ist;

4. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Indiens, vom 8. bis 19. Oktober 2012 die elfte Tagung der Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens und vom 1. bis 5. Oktober 2012 die sechste als Tagung der Vertragsparteien des Protokolls von Cartagena über die biologische Sicherheit dienende Tagung der Konferenz der Vertragsparteien auszurichten;

5. *bittet* das Sekretariat des Übereinkommens, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über den Generalsekretär über die Arbeit der Konferenz der Vertragsparteien Bericht zu erstatten;

<sup>196</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichterstatter des Ausschusses vorgelegt.

<sup>197</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>198</sup> A/66/291, Abschn. III.

<sup>194</sup> Siehe ICCD/COP(10)/31/Add.1, Beschluss 20/COP.10.

<sup>195</sup> Ebd., Beschluss 32/COP.10.

6. *beschließt*, den Unterpunkt „Übereinkommen über die biologische Vielfalt“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenund-sechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 66/203

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.7, Ziff. 8)<sup>199</sup>.

#### 66/203. Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechsundzwanzigste Tagung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 2997 (XXVII) vom 15. Dezember 1972, 53/242 vom 28. Juli 1999, 55/200 vom 20. Dezember 2000, 57/251 vom 20. Dezember 2002, 64/204 vom 21. Dezember 2009, 65/162 vom 20. Dezember 2010 und andere frühere Resolutionen betreffend den Verwaltungsrat/das Globale Ministerforum Umwelt des Umweltprogramms der Vereinten Nationen,

*unter Berücksichtigung* der Agenda 21<sup>200</sup> und des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>201</sup>,

*in Bekräftigung* der Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>202</sup> und ihre Grundsätze,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>203</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf den Strategieplan von Bali für technologische Unterstützung und Kapazitätsaufbau<sup>204</sup>,

*in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit* zur Stärkung der Rolle des Umweltprogramms der Vereinten Nationen, wie in der Erklärung von Nairobi vom 7. Februar 1997 über die Rolle und das Mandat des Umweltprogramms der Vereinten Na-

tionen<sup>205</sup> und in der Erklärung von Nusa Dua vom 26. Februar 2010<sup>206</sup> festgelegt,

*in Anerkennung* der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

*feststellend*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen 2012 vierzig Jahre alt wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine sechsundzwanzigste Tagung und den darin enthaltenen Beschlüssen<sup>207</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

3. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung der Arbeit des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen ist;

4. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen auch weiterhin in engem Benehmen mit den Mitgliedstaaten aktuelle, umfassende, wissenschaftlich glaubwürdige und für die Politik relevante Bewertungen der globalen Umwelt durchführen muss, um Entscheidungsprozesse auf allen Ebenen zu unterstützen, stellt in dieser Hinsicht fest, dass der fünfte Bericht der Reihe Welt-Umweltausblick und die dazugehörige Zusammenfassung für politische Entscheidungsträger derzeit erarbeitet werden, und betont, dass die politische Relevanz des Umweltausblicks erhöht werden muss, unter anderem durch die Benennung von Politikoptionen zur rascheren Erreichung der international vereinbarten Ziele und als Beitrag zu globalen und regionalen Prozessen und Tagungen, auf denen Fortschritte im Hinblick auf die vereinbarten Ziele erörtert werden, einschließlich der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung;

5. *begrüßt* die Billigung des Arbeitsprogramms und des Haushalts für den Zeitraum 2012-2013;

6. *erklärt erneut*, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen Finanzmittel in gesichertem, ausreichendem und berechenbarem Umfang benötigt, und unterstreicht im Einklang mit Resolution 2997 (XXVII) die Notwendigkeit, die angemessene Berücksichtigung aller Verwaltungs- und Managementkosten des Programms im Rahmen des ordentlichen Haushalts der Vereinten Nationen zu erwägen;

7. *nimmt Kenntnis* von dem Beschluss 26/1 des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen vom 24. Februar 2011 über die internationalen Lenkungs-

<sup>199</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

<sup>200</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>201</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>202</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>203</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>204</sup> UNEP/GC.23/6/Add.1 und Corr.1, Anlage.

<sup>205</sup> *Official Records of the General Assembly, Fifty-second Session, Supplement No. 25 (A/52/25)*, Anhang, Beschluss 19/1, Anlage.

<sup>206</sup> *Ebd.*, *Sixty-fifth Session, Supplement No. 25 (A/65/25)*, Anhang I, Beschluss SS.XI/9.

<sup>207</sup> *Ebd.*, *Sixty-sixth Session, Supplement No. 25 (A/66/25)*.

strukturen im Umweltbereich<sup>207</sup> und von dem Nairobi-Helsinki-Ergebnis<sup>208</sup>;

8. *betont erneut*, wie wichtig es ist, dass das Umweltprogramm der Vereinten Nationen seinen Amtssitz in Nairobi hat, und ersucht den Generalsekretär, den Mittelbedarf des Programms und des Büros der Vereinten Nationen in Nairobi fortlaufend zu überprüfen, damit dem Programm und den sonstigen Organen und Organisationen der Vereinten Nationen in Nairobi die erforderlichen Dienste auf wirksame Weise bereitgestellt werden können;

9. *beschließt*, den Unterpunkt „Bericht des Verwaltungsrats des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über seine zwölfte Sondertagung“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 66/204

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.8, Ziff. 8)<sup>209</sup>.

#### 66/204. Harmonie mit der Natur

*Die Generalversammlung,*

*unter erneutem Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>210</sup>, die Agenda 21<sup>211</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>212</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>213</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>214</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 64/196 vom 21. Dezember 2009 und 65/164 vom 20. Dezember 2010 über

Harmonie mit der Natur und ihre Resolution 63/278 vom 22. April 2009, mit der sie den 22. April zum Internationalen Tag der Mutter Erde erklärte,

*sowie unter Hinweis* auf die Weltcharta für die Natur aus dem Jahr 1982<sup>215</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf ihre Resolution 64/253 vom 23. Februar 2010 mit dem Titel „Internationaler Nouruz-Tag“ und ihre Resolution 65/309 vom 19. Juli 2011 mit dem Titel „Glück: auf dem Weg zu einem ganzheitlichen Konzept für Entwicklung“,

*Kenntnis nehmend* von dem interaktiven Dialog der Generalversammlung über Harmonie mit der Natur, der am 20. April 2011 abgehalten wurde, um den Internationalen Tag der Mutter Erde zu begehen, indem Wege zur Förderung eines ganzheitlichen Konzeptes für die nachhaltige Entwicklung in Harmonie mit der Natur erörtert und nationale Erfahrungen mit Kriterien und Indikatoren zur Messung der nachhaltigen Entwicklung in Harmonie mit der Natur ausgetauscht wurden,

*Kenntnis nehmend* von der ersten Weltkonferenz der Völker über den Klimawandel und die Rechte der Mutter Erde, die der Plurinationale Staat Bolivien vom 20. bis 22. April 2010 in Cochabamba ausrichtete<sup>216</sup>,

*aner kennend*, wie wichtig die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abzuhaltende Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung ist,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die dokumentierte Umweltzerstörung und die nachteiligen Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Natur und in Anbetracht der Notwendigkeit, die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf die Ökosysteme zu vertiefen,

*in der Erkenntnis*, dass das Bruttoinlandsprodukt nicht als Indikator für die Messung der Umweltzerstörung infolge menschlicher Aktivitäten konzipiert wurde und dass diese Einschränkung im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung überwunden werden muss, und in Anerkennung der diesbezüglich geleisteten Arbeit,

*in Anbetracht* der uneinheitlichen Verfügbarkeit statistischer Basisdaten für die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung und der Notwendigkeit, ihre Qualität und Quantität zu verbessern,

*bekräftigend*, dass die Gesellschaften die Art und Weise, in der sie produzieren und konsumieren, grundlegend ändern müssen, wenn weltweit eine nachhaltige Entwicklung herbeigeführt werden soll, und dass alle Länder unter der Führung der entwickelten Länder nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster fördern sollen, die allen Ländern zugute kommen, unter Berücksichtigung der Grundsätze von Rio, namentlich des in Grundsatz 7 der Rio-Erklärung über Um-

<sup>208</sup> UNEP/GC.26/18, Anlage.

<sup>209</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Belize, Benin, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Dominikanische Republik, Ecuador, Eritrea, Georgien, Guyana, Honduras, Iran (Islamische Republik), Kuba, Libanon, Nepal, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, Salomonen, Seychellen, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Suriname, Tunesien und Venezuela (Bolivarische Republik).

<sup>210</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>211</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>212</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>213</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>214</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>215</sup> Resolution 37/7, Anlage.

<sup>216</sup> Siehe A/64/777, Anlagen I und II.



welt und Entwicklung enthaltenen Grundsatzes der gemeinsamen, aber unterschiedlichen Verantwortung,

*aner kennend*, dass viele alte Zivilisationen und indigene Kulturen eine reiche Geschichte des Verständnisses für die symbiotische Verbindung zwischen Mensch und Natur haben, die eine für beide Seiten vorteilhafte Beziehung fördert,

*sowie in Anerkennung* der von der Zivilgesellschaft, der akademischen Welt und der Wissenschaft geleisteten Arbeit, darauf hinzuweisen, wie prekär das Leben auf der Erde ist, und ihrer Anstrengungen, nachhaltigere Produktions- und Konsummodelle zu entwickeln,

*in der Erwägung*, dass die nachhaltige Entwicklung als ganzheitliches Konzept stärkere interdisziplinäre Verbindungen in den verschiedenen Wissenszweigen erfordert,

1. *nimmt Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Generalsekretärs über Harmonie mit der Natur<sup>217</sup>;

2. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, auf der sechsundsechzigsten Tagung der Versammlung einen interaktiven Dialog einzuberufen, der im Rahmen der anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde am 23. April 2012 einzuberufenden Plenarsitzungen unter Beteiligung von Mitgliedstaaten, Organisationen der Vereinten Nationen, unabhängigen Experten und sonstigen Interessenträgern abgehalten werden soll, um die wissenschaftlichen Erkenntnisse über die Auswirkungen menschlicher Aktivitäten auf das Ökosystem der Erde zu erörtern;

3. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds für die Teilnahme unabhängiger Experten an dem interaktiven Dialog einzurichten, der im Rahmen der anlässlich der Begehung des Internationalen Tages der Mutter Erde am 23. April 2012 einzuberufenden Plenarsitzungen stattfinden soll, und bittet die Mitgliedstaaten und sonstigen maßgeblichen Interessenträger, zu erwägen, Beiträge an diesen Fonds zu leisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, das bestehende, vom Sekretariat der Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung und von der Abteilung Nachhaltige Entwicklung der Sekretariats-Hauptabteilung Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten geführte Informationsportal über nachhaltige Entwicklung weiter dazu heranzuziehen, Informationen und Beiträge zu Ideen und Aktivitäten zur Förderung eines ganzheitlichen Konzepts für die nachhaltige Entwicklung in Harmonie mit der Natur zu sammeln, deren Ziel darin besteht, die interdisziplinäre wissenschaftliche Arbeit, einschließlich Erfolgsbeispielen der Anwendung traditionellen Wissens, und die geltenden innerstaatlichen Rechtsvorschriften stärker zu integrieren, unter Berücksichtigung dessen, dass ein entsprechendes Portal 2012 geschaffen wird;

5. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über

nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

6. *ermutigt* alle Länder und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, dafür zu sorgen, dass mehr und hochwertigere statistische Basisdaten für die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung zur Verfügung stehen, und bittet die internationale Gemeinschaft und die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern bei ihren Anstrengungen behilflich zu sein, indem sie Hilfe beim Kapazitätsaufbau und technische Unterstützung gewähren;

7. *bittet* die zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Akteuren, darunter nach Bedarf mit nichtstaatlichen Organisationen, Sachverständigen und akademischen Kreisen, sowohl neue Mittel und Wege zur Überwindung der Einschränkungen des Bruttoinlandsprodukts als Indikator für die nachhaltige Entwicklung aufzuzeigen als auch die Umweltzerstörung infolge menschlicher Aktivitäten besser zu messen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

## RESOLUTION 66/205

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.9, Ziff. 7)<sup>218</sup>.

### 66/205. Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 53/24 vom 10. November 1998, mit der sie 2002 zum Internationalen Jahr der Berge erklärte, und in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von der Plattform von Bischkek für Berggebiete<sup>219</sup>, dem Ergebnisdokument des vom 28. Oktober bis 1. November 2002 in Bischkek abgehaltenen Weltgipfels über Berggebiete,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/189 vom 20. Dezember 2000, 57/245 vom 20. Dezember 2002, 58/216 vom 23. Dezember 2003, 59/238 vom 22. Dezember 2004,

<sup>218</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Albanien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Australien, Bhutan, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Frankreich, Georgien, Guatemala, Guinea, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Italien, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Kroatien, Libanon, Liberia, Liechtenstein, Madagaskar, Marokko, Mexiko, Montenegro, Nepal, Österreich, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Rumänien, Salomonen, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tadschikistan, Ukraine, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam und Zentralafrikanische Republik.

<sup>219</sup> A/C.2/57/7, Anlage.

<sup>217</sup> A/66/302.

60/198 vom 22. Dezember 2005, 62/196 vom 19. Dezember 2007 und 64/205 vom 21. Dezember 2009,

*erneut erklärend*, dass Kapitel 13 der Agenda 21<sup>220</sup> sowie alle einschlägigen Ziffern des Durchführungsplans des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>221</sup>, insbesondere seine Ziffer 42, den politischen Gesamtrahmen für die nachhaltige Entwicklung in Bergregionen bilden,

*davon Kenntnis nehmend*, dass die Internationale Partnerschaft für nachhaltige Entwicklung in Bergregionen („Bergpartnerschaft“), die während des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung ins Leben gerufen wurde und von fünfzig Ländern, sechzehn zwischenstaatlichen Organisationen und einhundertdreizehn Organisationen aus den wichtigen Gruppen engagiert unterstützt wird, als wichtiger interessenpluralistischer Ansatz zur Behandlung der verschiedenen miteinander verknüpften Aspekte einer nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen dient,

*sowie Kenntnis nehmend* von der 2010 in Perth (Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland) abgehaltenen Konferenz über globalen Wandel und die Berggebiete der Welt, von der 2011 in Luzern (Schweiz) abgehaltenen Luzerner Weltgebirgskonferenz und ihren regionalen Bewertungsberichten über Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete seit 1992 und ihrem Aktionsaufruf sowie von der 2011 in Katmandu abgehaltenen Internationalen Konferenz über eine grüne Wirtschaft und die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete,

*in der Erkenntnis*, dass trotz der bisherigen Fortschritte bei der nachhaltigen Entwicklung der Bergregionen immer noch ein hohes Maß an Armut, Ernährungsunsicherheit, sozialer Ausgrenzung und Umweltzerstörung zu verzeichnen ist,

*sowie in Anerkennung* der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>222</sup>;

2. *stellt mit Anerkennung fest*, dass es ein wachsendes Netzwerk von Regierungen, Organisationen, wichtigen Gruppen und Einzelpersonen auf der ganzen Welt gibt, die erkannt haben, wie wichtig die nachhaltige Entwicklung der Bergregionen für die Beseitigung der Armut ist, und erkennt an, dass

die Berge weltweit eine wichtige Funktion besitzen, da sie die Quelle des Großteils des Süßwasservorkommens der Erde sind, eine reiche biologische Vielfalt und andere natürliche Ressourcen, einschließlich Holz und Mineralien, in sich bergen, der Ursprung einiger Quellen erneuerbarer Energie und ein beliebtes Freizeit- und Tourismusziel sowie ein Ort bedeutender kultureller Vielfalt, kulturellen Wissens und kulturellen Erbes sind und durch all dies einen nicht quantifizierten wirtschaftlichen Nutzen erzeugen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die Berge durch Phänomene wie Veränderungen der biologischen Vielfalt, das Abschmelzen der Berggletscher und Veränderungen des jahreszeitlichen Abflusses, die sich auf die Hauptsüßwasserquellen der Welt auswirken, sensible Hinweise auf Klimaänderungen liefern, und betont, dass Schritte unternommen werden müssen, um die negativen Auswirkungen dieser Phänomene auf ein Mindestmaß zu beschränken und Anpassungsmaßnahmen zu fördern;

4. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in vielen Regionen der Welt ein Schlüssel zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele ist;

5. *regt an*, Fragen der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete bei zwischenstaatlichen Erörterungen über den Klimawandel, den Verlust der biologischen Vielfalt und die Bekämpfung der Wüstenbildung im Zusammenhang mit dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>223</sup>, dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>224</sup>, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>225</sup> und dem Waldforum der Vereinten Nationen stärker zu berücksichtigen;

6. *stellt mit Besorgnis fest*, dass der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung, der Beseitigung der Armut in Bergregionen und dem Schutz der Gebirgsökosysteme nach wie vor bedeutende Hindernisse entgegenstehen und dass die Bewohner von Bergregionen häufig zu den ärmsten Bevölkerungsgruppen im jeweiligen Land gehören;

7. *ermutigt* die Regierungen, im Rahmen ihrer Strategien für eine nachhaltige Entwicklung eine langfristige Vision und ganzheitliche Ansätze zu verfolgen und integrierte Politikkonzepte zur nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen zu fördern;

<sup>220</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>221</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>222</sup> A/66/294.

<sup>223</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1771, Nr. 30822. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1783; LGBl. 1995 Nr. 118; öBGBI. Nr. 414/1994; AS 1994 1052.

<sup>224</sup> Ebd., Vol. 1760, Nr. 30619. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1993 II S. 1741; LGBl. 1998 Nr. 39; öBGBI. Nr. 213/1995; AS 1995 1408.

<sup>225</sup> Ebd., Vol. 1954, Nr. 33480. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1997 II S. 1468; LGBl. 2000 Nr. 69; öBGBI. III Nr. 139/1997; AS 2003 788.

8. *ermutigt* die Regierungen *außerdem*, die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete in die nationale, regionale und globale Politikgestaltung und die entsprechenden Entwicklungsstrategien zu integrieren, namentlich durch die Aufnahme bergspezifischer Bestimmungen in die Politik für eine nachhaltige Entwicklung oder durch eine gezielte Bergpolitik;

9. *stellt fest*, dass die wachsende Nachfrage nach natürlichen Ressourcen, einschließlich Wassers, die Folgen von Erosion, Entwaldung und der Degradation von Wassereinzugsgebieten, die Häufigkeit und das Ausmaß von Naturkatastrophen, die zunehmende Abwanderung, die Belastung durch Industrie, Verkehr, Tourismus, Bergbau und Landwirtschaft sowie die Folgen der Klimaänderungen und des Verlusts der biologischen Vielfalt zu den Hauptproblemen in sensiblen Gebirgssystemen gehören, die die Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und die Beseitigung der Armut in Bergregionen im Einklang mit den Millenniums-Entwicklungszielen erschweren;

10. *unterstreicht*, wie wichtig eine nachhaltige Waldbewirtschaftung, die Verhütung von Entwaldung und die Wiederherstellung verlorener und geschädigter Waldökosysteme in Berggebieten dafür sind, die Funktion der Berge als natürlicher Regulator für den Kohlenstoff- und Wasserhaushalt zu stärken, und stellt fest, dass der Internationale Tag der Berge im Jahr 2011 als Beitrag zur Begehung des Internationalen Jahres der Wälder 2011 dem Thema „Berge und Wälder“ gewidmet sein wird;

11. *stellt fest*, dass eine nachhaltige Landwirtschaft in Bergregionen wichtig für den Schutz der Gebirgsumwelt und die Förderung der lokalen Wirtschaft ist, und schätzt die wichtige Rolle, die der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen im System der Vereinten Nationen bei der Förderung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung und Forstwirtschaft zukommt, und die vorteilhaften Auswirkungen, die ihr Feldprogramm, ihre normative Tätigkeit und die von ihr gewährte Unterstützung für internationale Prozesse auf die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete haben;

12. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* über die Zahl und das Ausmaß von Naturkatastrophen und ihre zunehmenden Auswirkungen in den letzten Jahren, die zu erheblichen Verlusten an Menschenleben geführt und langfristig negative soziale, wirtschaftliche und ökologische Folgen für die anfälligen Gesellschaften weltweit, insbesondere in den Bergregionen, vor allem denjenigen in den Entwicklungsländern, nach sich gezogen haben, fordert die internationale Gemeinschaft nachdrücklich auf, konkrete Schritte zur Unterstützung der nationalen und regionalen Bemühungen um die Gewährleistung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete zu unternehmen, und nimmt in dieser Hinsicht mit Anerkennung Kenntnis von dem Zweiten Weltforum über Erdbeben, das im Oktober 2011 vom Internationalen Erdbeben-Konsortium organisiert und von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen ausgerichtet wurde, und dem vom Internationalen Programm für Forschung und Ausbildung zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Berggebieten

angebotenen Lehrgang zum Katastrophenrisikomanagement in Berggebieten, der vom Sekretariat der Bergpartnerschaft und von der Universität Turin (Italien) organisiert wurde;

13. *legt* den Regierungen, der internationalen Gemeinschaft und den anderen in Betracht kommenden Interessenträgern *nahe*, Strategien für das Katastrophenrisikomanagement zu entwickeln oder zu verbessern, um die zunehmenden nachteiligen Auswirkungen von Katastrophen in Bergregionen wie Sturzfluten, unter anderem infolge von Gletscherseeausbrüchen, sowie Erdbeben, Muren und Erdbeben zu bewältigen;

14. *fordert* die Regierungen *auf*, nach Bedarf in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern, Berggemeinden und zwischenstaatlichen Organisationen und im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete die besonderen Anliegen der Berggemeinden zu untersuchen, namentlich die nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt der Berggebiete, um zur Bewältigung der nachteiligen Auswirkungen der Klimaänderungen nachhaltige Anpassungsstrategien zu erarbeiten und anschließend geeignete Maßnahmen durchzuführen;

15. *unterstreicht*, dass nationale Maßnahmen ein entscheidender Faktor für Fortschritte im Hinblick auf eine nachhaltige Entwicklung der Berggebiete sind, begrüßt es, dass solche Maßnahmen in den letzten Jahren mit einer Vielzahl von Veranstaltungen, Aktivitäten und Initiativen stetig zugenommen haben, und bittet die internationale Gemeinschaft, die Anstrengungen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um im Rahmen der nationalen Entwicklungspläne Strategien und Programme auszuarbeiten und durchzuführen, darunter, falls erforderlich, Maßnahmen und Rechtsvorschriften zur Förderung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete;

16. *befürwortet* die Schaffung weiterer Ausschüsse oder ähnlicher, mehrere Interessenträger vereinender institutioneller Regelungen und Mechanismen auf nationaler und gegebenenfalls auf regionaler Ebene zur Verbesserung der sektorübergreifenden Koordinierung und Zusammenarbeit zugunsten der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen;

17. *befürwortet außerdem* die stärkere Einbeziehung der Kommunen sowie der sonstigen maßgeblichen Interessenträger, insbesondere der ländlichen Bevölkerung, der indigenen Bevölkerung, der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, in die Ausarbeitung und Durchführung von Programmen, Raumplanungs- und Landnutzungsregelungen sowie Aktivitäten im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung in Berggebieten;

18. *unterstreicht* die Notwendigkeit, den Zugang der in Bergregionen lebenden Frauen zu Ressourcen, einschließlich Grund und Boden, zu verbessern und ihre Rolle in den ihre Gemeinwesen, ihre Kultur und ihre Umwelt betreffenden Entscheidungsprozessen zu stärken, und legt den Regierungen und den zwischenstaatlichen Organisationen *nahe*, die geschlechtsspezifische Dimension, einschließlich nach Geschlecht aufgeschlüsselter Daten, in die Aktivitäten, Pro-

gramme und Projekte zur Entwicklung von Berggebieten einzubeziehen;

19. *betont*, dass indigene Kulturen, Traditionen und Kenntnisse, namentlich auf medizinischem Gebiet, im Rahmen der Entwicklungspolitik, -programme und -planung in Bergregionen umfassend berücksichtigt, geachtet und gefördert werden müssen, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die volle Partizipation und Teilhabe der Berggemeinden an den sie betreffenden Entscheidungen zu fördern und das Wissen, das Erbe und die Werte indigener Gruppen in alle Entwicklungsinitiativen einzubinden;

20. *weist mit Anerkennung darauf hin*, dass die Konferenz der Vertragsparteien des Übereinkommens über die biologische Vielfalt ein Arbeitsprogramm über die biologische Vielfalt der Berggebiete verabschiedet hat<sup>226</sup>;

21. *bittet* die Staaten und die anderen Interessenträger, die Durchführung des Arbeitsprogramms über die biologische Vielfalt der Berggebiete zu stärken, so auch durch die Einrichtung geeigneter institutioneller Regelungen und eines geeigneten institutionellen Mechanismus, die die Vielzahl der Interessenträger einbeziehen;

22. *erkennt an*, dass vielen Entwicklungs- und Transformationsländern durch bilaterale, multilaterale und Süd-Süd-Zusammenarbeit sowie durch andere kooperative Ansätze bei der Ausarbeitung und Durchführung nationaler Strategien und Programme zur nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete geholfen werden muss;

23. *betont*, wie wichtig der Austausch von bewährten Praktiken, Informationen und geeigneten umweltschonenden Technologien für die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete ist, und legt den Mitgliedstaaten und den zuständigen Organisationen einen solchen Austausch nahe;

24. *stellt fest*, dass die Finanzierung der nachhaltigen Entwicklung der Berggebiete immer wichtiger wird, insbesondere da zunehmend erkannt wird, welche wichtige Funktion Berggebieten weltweit zukommt und in welchem hohem Maße Berggemeinden extremer Armut, Ernährungsunsicherheit und Not ausgesetzt sind, und bittet in dieser Hinsicht die Regierungen, das System der Vereinten Nationen, die internationalen Finanzinstitutionen, die Globale Umweltfazilität, alle zuständigen Übereinkommen der Vereinten Nationen und ihre Finanzierungsmechanismen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie alle in Betracht kommenden Interessenträger aus der Zivilgesellschaft und dem Privatsektor, die Unterstützung lokaler, nationaler und internationaler Programme und Projekte zur nachhaltigen Entwicklung in den Bergregionen insbesondere der Entwicklungsländer, namentlich durch freiwillige Finanzbeiträge, zu erwägen;

25. *unterstreicht* die Notwendigkeit, ein breites Spektrum von Finanzierungsquellen zu erkunden, wie etwa öffentlich-private Partnerschaften, verstärkte Möglichkeiten der

Mikrofinanzierung, einschließlich Kleinstkredit und Mikroversicherung, Kleindarlehen für Wohnraum, Spar-, Bildungs- und Gesundheitskonten, Unterstützung für Unternehmer, die kleine und mittlere Betriebe aufbauen wollen, sowie nach Bedarf und von Fall zu Fall Schuldenerlasse gegen Förderung der nachhaltigen Entwicklung;

26. *befürwortet* den weiteren Ausbau nachhaltiger landwirtschaftlicher Wertschöpfungsketten und die Verbesserung des Marktzugangs und der Marktteilhabe für die Bauern und Agroindustriunternehmen der Berggebiete mit dem Ziel deutlicher Einkommenszuwächse für die Bauern, insbesondere die Kleinbauern und die landwirtschaftlichen Familienbetriebe;

27. *begrüßt* den wachsenden Beitrag von Initiativen des nachhaltigen Tourismus in Bergregionen als einen Weg zur Verbesserung des Umweltschutzes und zur Steigerung des sozioökonomischen Nutzens für die lokalen Gemeinschaften und die Tatsache, dass sich die Verbrauchernachfrage zunehmend in die Richtung eines verantwortungsvollen und nachhaltigen Tourismus bewegt;

28. *stellt fest*, dass der Öffentlichkeit der nicht quantifizierte wirtschaftliche Nutzen der Berge nicht nur für die Hochlandgemeinden, sondern auch für einen großen Teil der in Tieflandgebieten lebenden Weltbevölkerung stärker bewusst gemacht werden muss, und unterstreicht, wie wichtig es ist, die Nachhaltigkeit der Ökosysteme, die für das Wohl der Menschen und die Wirtschaftstätigkeit grundlegende Ressourcen und Dienste liefern, zu stärken und innovative Möglichkeiten zur Finanzierung ihres Schutzes zu erschließen;

29. *ist sich dessen bewusst*, dass Gebirgsketten sich in der Regel über mehrere Staaten erstrecken, und befürwortet in diesem Zusammenhang, falls die beteiligten Staaten zustimmen, Ansätze für eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit zugunsten der nachhaltigen Entwicklung von Gebirgsketten sowie einen diesbezüglichen Informationsaustausch;

30. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass das Übereinkommen zum Schutz der Alpen<sup>227</sup> konstruktive neue Ansätze für die integrierte, nachhaltige Entwicklung der Alpen fördert, namentlich durch seine Protokolle für die Sachbereiche Raumplanung, Berglandwirtschaft, Naturschutz und Landschaftspflege, Bergwald, Tourismus, Bodenschutz, Energie und Verkehr sowie die Deklaration „Bevölkerung und Kultur“<sup>228</sup>, den Aktionsplan zum Klimawandel in den Alpen<sup>229</sup>, die Zusammenarbeit mit anderen Organen des Übereinkommens zu relevanten Themen und die Aktivitäten im Rahmen der Bergpartnerschaft;

<sup>226</sup> UNEP/CBD/COP/7/21, Anhang, Beschluss VII/27.

<sup>227</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1917, Nr. 32724. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 2538; LGBl. 1995 Nr. 186; öBGBI. Nr. 477/1995; AS 2003 2541.

<sup>228</sup> Verfügbar unter [http://www.alpconv.org/de/convention/framework/Documents/AC\\_IX\\_11\\_declarationpopcult\\_de\\_fin.pdf](http://www.alpconv.org/de/convention/framework/Documents/AC_IX_11_declarationpopcult_de_fin.pdf).

<sup>229</sup> Verfügbar unter [http://www.alpconv.org/de/ClimatePortal/Documents/20120220\\_AC\\_X\\_B6\\_fin\\_fin\\_de.pdf](http://www.alpconv.org/de/ClimatePortal/Documents/20120220_AC_X_B6_fin_fin_de.pdf).

31. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten<sup>230</sup>, das von den sieben Ländern der Region verabschiedet und unterzeichnet wurde, um einen Rahmen für Zusammenarbeit und multisektorale Politikkoordinierung, eine Plattform für gemeinsame Strategien für eine nachhaltige Entwicklung und ein Forum für den Dialog zwischen allen beteiligten Interessenträgern zu schaffen;

32. *nimmt ferner mit Anerkennung Kenntnis* von der Tätigkeit des Internationalen Zentrums für integrierte Gebirgsentwicklung, das die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den acht Mitgliedsländern der Himalaya-Hindukusch-Region fördert, um Maßnahmen und Veränderungen zur Überwindung der wirtschaftlichen, sozialen und physischen Verwundbarkeit der Bergbewohner zu bewirken;

33. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Beitrag des Projekts „Nachhaltige Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in Bergregionen“ der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und von der Erklärung der Adelboden-Gruppe zur Förderung konkreter Politiken, geeigneter Institutionen und Prozesse für Bergregionen und des nicht quantifizierten wirtschaftlichen Nutzens, der von ihnen ausgeht;

34. *betont*, wie wichtig es ist, in Berggebiete betreffenden Fragen Kapazitäten aufzubauen, Institutionen zu stärken und die entsprechenden Hochschul- und Weiterbildungsprogramme zu verbessern, um Chancen zu erweitern und den Verbleib von Fachkräften, einschließlich Jugendlicher, in Berggebieten zu fördern, und betont außerdem, wie wichtig die Förderung von Bildungs- und Kampagnenprogrammen dafür ist, die nachhaltige Entwicklung der Berggebiete auf allen Ebenen zu begünstigen, das Bewusstsein für Fragen der nachhaltigen Entwicklung in Bergregionen und für das Wesen der Beziehungen zwischen Hochland- und Tieflandgebieten zu schärfen und die Möglichkeiten umfassend zu nutzen, die sich in dieser Hinsicht jedes Jahr mit der Begehung des Internationalen Tages der Berge am 11. Dezember ergeben;

35. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, im Rahmen einer systematischen, auf einschlägigen Kriterien beruhenden Überwachung, die auch Fortschritts- und Veränderungstrends erfasst, je nach Bedarf auf lokaler, nationaler und regionaler Ebene aufgeschlüsselte wissenschaftliche Daten zu Berggebieten zu erheben, die als Grundlage für interdisziplinäre Forschungsprogramme und -projekte dienen und die Entscheidungsfindung und Planung verbessern sollen;

36. *legt* allen zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen *nahe*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre konstruktiven Bemühungen um die Stärkung der interinstitutionellen Zusammenarbeit weiter zu intensivieren, damit die einschlägigen Kapitel der Agenda 21<sup>220</sup>, namentlich Kapitel 13, sowie die Ziffer 42 und andere einschlägige Zif-

fern des Durchführungsplans von Johannesburg<sup>221</sup> wirksamer umgesetzt werden, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, das System der Vereinten Nationen stärker mit einzubeziehen, insbesondere die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, das Umweltprogramm der Vereinten Nationen, die Universität der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen, sowie die internationalen Finanzinstitutionen und andere zuständige internationale Organisationen;

37. *anerkennt* die von der Bergpartnerschaft im Einklang mit Resolution 2003/61 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 2003 durchgeführten Maßnahmen, bittet die internationale Gemeinschaft und die anderen in Betracht kommenden Interessenträger, einschließlich der Zivilgesellschaft und des Privatsektors, die aktive Beteiligung an der Bergpartnerschaft zu erwägen, um ihren Nutzen zu erhöhen, und bittet das Sekretariat der Partnerschaft, der Kommission für Nachhaltige Entwicklung auf ihrer zwanzigsten Tagung im Jahr 2013, auf der „Berge“ einer der zu überprüfenden Themenkomplexe sein wird, über ihre Tätigkeiten und Ergebnisse Bericht zu erstatten;

38. *nimmt* in diesem Zusammenhang *mit Anerkennung Kenntnis* von den Bemühungen der Bergpartnerschaft, mit bestehenden multilateralen Übereinkünften, die für die Berggebiete von Belang sind, zusammenzuarbeiten, wie etwa mit dem Übereinkommen über die biologische Vielfalt<sup>224</sup>, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Wüstenbildung in den von Dürre und/oder Wüstenbildung schwer betroffenen Ländern, insbesondere in Afrika<sup>225</sup>, dem Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen<sup>223</sup>, der Internationalen Strategie zur Katastrophenvorsorge und regionalen Übereinkünften zum Thema Berge wie dem Übereinkommen zum Schutz der Alpen<sup>227</sup> und dem Rahmenübereinkommen über den Schutz und die nachhaltige Entwicklung der Karpaten<sup>230</sup>;

39. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

40. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den laufenden Bemühungen zur Verbesserung der strategischen Zusammenarbeit zwischen den Institutionen und Initiativen, die sich mit der Entwicklung der Berggebiete befassen, wie etwa dem Bergforum, der Bergpartnerschaft, der Initiative für Gebirgsforschung, der International Mountain Society, der Globalen Bewertung der biologischen Vielfalt der Berggebiete, dem Internationalen Zentrum für integrierte Gebirgsentwicklung und dem Konsortium für die nachhaltige Entwicklung der Anden-Ökoregion;

41. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung unter dem Unterpunkt „Nachhaltige Entwicklung der Berggebiete“ des Punktes „Nachhaltige Entwicklung“ über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

<sup>230</sup> In Englisch verfügbar unter <http://www.carpathianconvention.org/text>.

**RESOLUTION 66/206**

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/440/Add.10, Ziff. 8)<sup>231</sup>.

**66/206. Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 53/7 vom 16. Oktober 1998, 54/215 vom 22. Dezember 1999 und 55/205 vom 20. Dezember 2000 sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 56/200 vom 21. Dezember 2001, 58/210 vom 23. Dezember 2003, 60/199 vom 22. Dezember 2005, 62/197 vom 19. Dezember 2007 und 64/206 vom 21. Dezember 2009 über die Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen und ihre Resolution 65/151 vom 20. Dezember 2010 über das Internationale Jahr der nachhaltigen Energie für alle,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>232</sup>;

2. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

3. *begrüßt* die Anstrengungen der Regierungen und Institutionen, die Politiken und Programme mit dem Ziel eingeleitet haben, die Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen zugunsten der nachhaltigen Entwicklung auszuweiten, und erkennt die Beiträge an, die regionale Initiativen, Institutionen und regionale Wirtschaftskommissionen zur Unterstützung der diesbezüglichen Anstrengungen der Länder, insbesondere der Entwicklungs- und Transformationsländer, leisten;

4. *bittet* die Mitgliedstaaten sowie das System der Vereinten Nationen und alle anderen maßgeblichen Interessenträger, die Gelegenheit zu nutzen, die sich mit dem Internationalen Jahr der nachhaltigen Energie für alle bietet, das globale Bewusstsein für die Bedeutung neuer und erneuerbarer Energiequellen und emissionsarmer Technologien, einer effizienteren Energienutzung, eines stärkeren Rückgriffs auf moderne Energietechnologien, namentlich sauberere Technologien zur Nutzung fossiler Brennstoffe, und der umweltfreundlichen Nutzung traditioneller Energiequellen sowie der Förderung des Zugangs zu modernen, zuverlässigen, erschwinglichen und nachhaltigen Energiedienstleistungen zu schärfen, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von der Initiative des Generalsekretärs „Nachhaltige Energie für alle“;

5. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den regionalen und multilateralen Mechanismen und Initiativen für Zusammenarbeit und Integration im Bereich Energie, die zur

Nutzung neuer und erneuerbarer Energiequellen anregen, wie der PetroCaribe-Fonds zur Finanzierung alternativer Energiequellen, das Mesoamerikanische Projekt für Integration und Entwicklung, das Karibische Programm für die Erschließung erneuerbarer Energien, die Energieinitiative der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, der Mittelmeer-Solarplan, Energie+, die Energieinitiative der Europäischen Union für Armutsbeseitigung und nachhaltige Entwicklung, die Paris-Nairobi-Klimainitiative – saubere Energie für alle in Afrika, die Energiepartnerschaft zwischen Afrika und der Europäischen Union, die Energiezusammenarbeit im Ostseeraum, die Internationale Partnerschaft für Zusammenarbeit im Bereich Energieeffizienz, die Panamerikanische Energie- und Klimapartnerschaft, die Globale Bioenergie-Partnerschaft, die Internationale Organisation für erneuerbare Energien, die Globale Allianz für saubere Kochherde, das Ministerforum saubere Energie und die Energiestrategie der Union Südamerikanischer Nationen;

6. *betont*, wie wichtig es ist, die Frage der Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen weiter sachbezogen zu behandeln;

7. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

8. *beschließt*, den Unterpunkt „Förderung neuer und erneuerbarer Energiequellen“ unter dem Punkt „Nachhaltige Entwicklung“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

**RESOLUTION 66/207**

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/441, Ziff. 11)<sup>233</sup>.

**66/207. Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/165 vom 20. Dezember 2010 und alle sonstigen früheren Resolutionen über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat),

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 2011/21 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 27. Juli 2011 und alle sonstigen früheren Resolutionen des Rates über menschliche Siedlungen,

<sup>231</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

<sup>232</sup> A/66/306.

<sup>233</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Berichtersteller des Ausschusses vorgelegt.

ferner unter Hinweis auf das in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>234</sup> und dem Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>235</sup> enthaltene Ziel, bis 2020 eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, und auf das im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>236</sup> enthaltene Ziel, bis 2015 den Anteil der Menschen zu halbieren, die keinen Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und sanitären Einrichtungen haben,

unter Hinweis auf die Habitat-Agenda<sup>237</sup>, die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend<sup>238</sup>, den Durchführungsplan von Johannesburg<sup>236</sup> und den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>239</sup>,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis darüber, dass die Gesamtzahl aller Slumbewohner trotz der Erreichung der Millenniums-Zielvorgabe, bis 2020 eine erhebliche Verbesserung der Lebensbedingungen von mindestens 100 Millionen Slumbewohnern herbeizuführen, weiter zunimmt,

Kenntnis nehmend von dem Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>240</sup>, insbesondere Ziffer 77 k), worin sich die Staats- und Regierungschefs verpflichtet haben, über die derzeitigen Zielvorgaben hinaus auf das Ziel von Städten ohne Elendsviertel hinzuarbeiten, indem sie mit angemessener Unterstützung der internationalen Gemeinschaft die Zahl der Slumbewohner senken und ihre Lebensbedingungen verbessern, und zwar indem sie mit Vorrang nationale Stadtplanungsstrategien unter Beteiligung aller Interessenträger verfolgen, den Slumbewohnern gleichen Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen, namentlich in den Bereichen Gesundheit, Bildung, Energie sowie Wasser- und Sanitärversorgung, und zu angemessenem Wohnraum gewähren und eine nachhaltige städtische und ländliche Entwicklung fördern, und UN-Habitat nahelegend, auch weiterhin die nötige technische Hilfe bereitzustellen,

<sup>234</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>235</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>236</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>237</sup> *Report of the United Nations Conference on Human Settlements (Habitat II), Istanbul, 3–14 June 1996* (United Nations publication, Sales No. E.97.IV.6), Kap. I, Resolution 1, Anlage II. Deutsche Übersetzung in: Abschlusdokumente: Die HABITAT-Agenda und die Istanbul-Erklärung über menschliche Siedlungen, hrsg. v. Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau. Bonn, 1997.

<sup>238</sup> Resolution S-25/2, Anlage.

<sup>239</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>240</sup> Siehe Resolution 65/1.

sowie Kenntnis nehmend von der Resolution 23/9 des Verwaltungsrats von UN-Habitat vom 15. April 2011 über globale und nationale Strategien und Rahmenpläne zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Slumbewohnern über die Millenniums-Zielvorgabe hinaus<sup>241</sup>,

in Anbetracht der negativen Auswirkungen der Umweltzerstörung, einschließlich des Klimawandels, der Wüstenbildung und des Verlusts der biologischen Vielfalt, auf menschliche Siedlungen,

mit Anerkennung begrüßend, dass UN-Habitat im Rahmen seines Mandats einen wichtigen Beitrag zu kostenwirksameren Übergängen zwischen Nothilfe, Wiederherstellung und Wiederaufbau leistet sowie dass es im Ständigen interinstitutionellen Ausschuss mitwirkt,

unter Begrüßung der Fortschritte, die UN-Habitat bei der Durchführung seines mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 erzielt, und der Anstrengungen, die es als nicht ständig vor Ort vertretene Einrichtung unternimmt, um den Programmländern dabei zu helfen, die Habitat-Agenda in ihren jeweiligen Entwicklungsrahmen zu integrieren,

sowie unter Begrüßung des Angebots der Regierung Italiens und der Stadt Neapel, vom 1. bis 7. September 2012 die sechste Tagung des Welt-Städteforums auszurichten,

in der Erkenntnis, dass die Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen weiterhin angemessene und berechenbare finanzielle Beiträge benötigt, um rechtzeitige, wirksame und konkrete Ergebnisse bei der weltweiten Umsetzung der Habitat-Agenda, der Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend und der entsprechenden international vereinbarten Entwicklungsziele sicherzustellen,

Kenntnis nehmend von der Resolution 23/10 des Verwaltungsrats von UN-Habitat vom 15. April 2011 über künftige Aktivitäten des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen in den Bereichen städtische Wirtschaft und Finanzierungsmechanismen für Stadtsanierung, Wohnraum und grundlegende Dienste für die städtischen Armen<sup>241</sup>,

unter Hinweis auf ihre Resolution 64/207 vom 21. Dezember 2009, in der sie von der Empfehlung Kenntnis nahm, die der Verwaltungsrat von UN-Habitat in seiner Resolution 22/1 vom 3. April 2009 abgab, und in der sie nach Behandlung der Frage der Einberufung einer dritten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) im Jahr 2016 den Generalsekretär ersuchte, in Zusammenarbeit mit dem Verwaltungsrat einen Bericht über diese Frage zur Behandlung durch die Generalversammlung auf ihrer sechsundsechzigsten Tagung zu erarbeiten,

<sup>241</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 8 (A/66/8)*, Anhang, Abschn. B.

sowie unter Hinweis darauf, dass sie in ihrer Resolution 65/165 dem Generalsekretär nahelegte, in Konsultation mit dem Verwaltungsrat von UN-Habitat und in Absprache mit allen Partnern der Habitat-Agenda die Möglichkeit zu prüfen, die beiden Themen „Systeme zur Wohnraumfinanzierung“ und „nachhaltige Urbanisierung“ in den Vorbereitungsprozess für Habitat III zu integrieren,

1. *nimmt Kenntnis* von den Berichten des Generalsekretärs über die koordinierte Umsetzung der Habitat-Agenda<sup>242</sup>, über die Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und die Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)<sup>243</sup> und über die dritte Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III)<sup>244</sup>;

2. *beschließt*, im Einklang mit dem Zwanzigjahreszyklus (1976, 1996 und 2016) 2016 eine dritte Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) einzuberufen, um die globale Verpflichtung auf eine nachhaltige Urbanisierung neu zu beleben, in deren Mittelpunkt die Durchführung einer „Neuen Stadtagenda“, gestützt auf die Habitat-Agenda<sup>237</sup>, die Erklärung über Städte und andere menschliche Siedlungen im neuen Jahrtausend<sup>238</sup> und die einschlägigen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>234</sup> enthaltenen Ziele, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>245</sup> und den Durchführungsplan von Johannesburg<sup>236</sup> sowie die Ergebnisse anderer großer Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, stehen soll;

3. *erkennt* in dieser Hinsicht an, wie wichtig die bevorstehende, vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) abzuhaltende Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung ist;

4. *betont*, dass die Zeitplanung für die Konferenz und den Vorbereitungsprozess mit der vierundzwanzigsten und fünfundzwanzigsten Tagung des Verwaltungsrats von UN-Habitat und mit der sechsten und siebenten Tagung des Welt-Städteforums abgestimmt werden sollte, um vollen Nutzen aus den geplanten Sitzungen ziehen zu können, und legt den regelmäßigen regionalen Ministerkonferenzen über Wohnungswesen und Stadtentwicklung und anderen einschlägigen Tagungen von Sachverständigengruppen nahe, die Aktivitäten des Vorbereitungsprozesses zu unterstützen und dabei zu berücksichtigen, dass die Konferenz und ihr Vorberei-

tungsprozess auf möglichst integrative, effiziente, wirksame und verbesserte Weise durchgeführt werden sollen;

5. *beschließt*, vor Ende 2012 den Umfang, die Modalitäten, das Format und die Organisation der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung (Habitat III) möglichst effizient und wirksam zu behandeln;

6. *bittet* den Generalsekretär, den Exekutivdirektor von UN-Habitat zum Generalsekretär der dritten Konferenz der Vereinten Nationen über Wohnungswesen und nachhaltige Stadtentwicklung zu ernennen, der im Namen des Systems der Vereinten Nationen als Koordinator fungieren soll;

7. *bittet* die Regierungen und die regionalen und lokalen Behörden, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften in ihren Ländern, Regionen und städtischen Gebieten die Slumbewohner zahlenmäßig zu erfassen und auf dieser Grundlage mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft freiwillige und realistische nationale, regionale und lokale Zielvorgaben zu setzen, die bis 2020 zu erreichen sind, mit dem Ziel, die Lebensbedingungen der Slumbewohner erheblich zu verbessern, im Einklang mit Resolution 23/9 des Verwaltungsrats von UN-Habitat<sup>241</sup>;

8. *bittet* UN-Habitat, im Rahmen seines laufenden Haushalts und gemäß seinem mittelfristigen strategischen und institutionellen Plan für den Zeitraum 2008-2013 oder seinem darauffolgenden strategischen Plan den Regierungen sowie den regionalen und lokalen Behörden, die die Zahl der Slumbewohner erfassen und die diesbezüglichen Tendenzen ermitteln, freiwillige nationale, regionale und lokale Zielvorgaben für 2020 setzen, nationale, regionale und lokale Strategien und Pläne zur Verhütung und Sanierung von Slums erarbeiten, Programme für Slumsanierung und die Schaffung von Wohnraum erarbeiten und durchführen und den Durchführungsstand überwachen möchten, technische Hilfe und Beratung zu gewähren und dem Verwaltungsrat und der Generalversammlung regelmäßig Bericht zu erstatten;

9. *begrüßt* die Fortschritte, die UN-Habitat bei der Durchführung seines mittelfristigen strategischen und institutionellen Plans für den Zeitraum 2008-2013 erzielt hat, und nimmt Kenntnis von den Schlussfolgerungen der Halbzeitüberprüfung der Durchführung des Plans, die dem Verwaltungsrat von UN-Habitat auf seiner dreiundzwanzigsten Tagung vorgelegt wurde<sup>246</sup>;

10. *ermutigt* UN-Habitat, seine Arbeit an dem strategischen Plan für 2014-2019 im Benehmen mit dem Ausschuss der Ständigen Vertreter auf offene und transparente Weise fortzusetzen und für den genannten Zeitraum realistische und erreichbare Ziele zu setzen;

11. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Exekutivdirektors über die Überprüfung der Lenkungsstruktur des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlun-

<sup>242</sup> Siehe A/66/326.

<sup>243</sup> A/66/281.

<sup>244</sup> A/66/282.

<sup>245</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>246</sup> HSP/GC/23/5/Add.3.



gen<sup>247</sup> und ermutigt UN-Habitat, diesen Prozess in Zusammenarbeit mit dem Ausschuss der Ständigen Vertreter voranzutreiben, um seine Transparenz, Rechenschaftspflicht, Effizienz und Wirksamkeit weiter zu erhöhen;

12. *nimmt Kenntnis* von dem Ersuchen, das der Verwaltungsrat von UN-Habitat in seiner Resolution 23/10<sup>241</sup> an den Exekutivdirektor gerichtet hat, ausgehend von den Erkenntnissen aus den experimentellen rückzahlbaren Anschubfinanzierungen und den Programmen der Slumsanierungsfazilität den Arbeitsschwerpunkt von UN-Habitat im Bereich Finanzierung menschlicher Siedlungen auf die Stärkung seiner normativen Ansätze für die städtische Wirtschaft und die Förderung der Finanzierung von Stadtanierung, Wohnraum und grundlegenden Diensten für die städtischen Armen zu verlegen und dabei das geografische und regionale Gleichgewicht zu berücksichtigen, sowie von dem Ersuchen, für die künftige Bereitstellung von Kreditvergabe-, Garantie- und Finanzberatungsdiensten in den Sektoren Stadtanierung und Wohnraumfinanzierung möglichst rasch Partnerschaftsmodelle mit Institutionen für Entwicklungsfinanzierung zu sondieren und im Benehmen mit dem Ausschuss der Ständigen Vertreter ein Modell auszuwählen;

13. *legt UN-Habitat abermals nahe*, im Rahmen seines Mandats und im Einklang mit seinem mittelfristigen strategischen und institutionellen Plan für den Zeitraum 2008-2013 seine bestehende Zusammenarbeit in Fragen bezüglich Städten und Klimawandel fortzusetzen und innerhalb des Systems der Vereinten Nationen weiter eine ergänzende Rolle in Fragen betreffend den Klimawandel zu spielen, insbesondere bei der Verringerung der Gefährdung von Städten durch den Klimawandel, so auch indem es seine normative Arbeit fortsetzt und seine technische Hilfe für Städte und Gemeinden auf lokale Maßnahmen zur Abschwächung von Treibhausgasemissionen städtischen Ursprungs und zur Anpassung an den Klimawandel ausdehnt und dabei schwerpunktmäßig auf schwache städtische Bevölkerungsgruppen, Slumbewohner, die städtischen Armen und gefährdete Bevölkerungsgruppen abstellt;

14. *betont*, wie wichtig ein rasches Vorgehen von UN-Habitat zur Bewältigung von Naturkatastrophen und vom Menschen verursachten Katastrophen ist, insbesondere durch seine normative und operative Arbeit zur Deckung des Wohnraum- und Infrastrukturbedarfs nach Katastrophen und Konflikten als Teil des Übergangs von der Nothilfe zum Wiederaufbau und zur Stadtentwicklung durch wirksame Stadtplanung;

15. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die Verteilung und Anwendung der Leitlinien für die Dezentralisierung und Stärkung der kommunalen Gebietskörperschaften und der Leitlinien für den Zugang zu grundlegenden Diensten für alle, die der Verwaltungsrat von UN-Habitat in seinen Resolutionen 21/3 vom 20. April 2007<sup>248</sup> beziehungsweise 22/8

vom 3. April 2009<sup>249</sup> billigte und in seiner Resolution 23/12 vom 15. April 2011<sup>241</sup> bestätigte;

16. *bittet* die internationale Gebergemeinschaft und die internationalen Finanzinstitutionen, großzügig zu UN-Habitat beizutragen, indem sie höhere freiwillige Beiträge zur Stiftung der Vereinten Nationen für Wohn- und Siedlungswesen, einschließlich des Treuhandfonds für Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und der Treuhandfonds für technische Zusammenarbeit, leisten, und bittet die Regierungen, die dazu in der Lage sind, sowie andere Akteure, eine berechenbare mehrjährige Finanzierung und höhere nicht zweckgebundene Beiträge bereitzustellen;

17. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen;

18. *beschließt*, den Punkt „Umsetzung der Ergebnisse der Konferenz der Vereinten Nationen über Wohn- und Siedlungswesen (Habitat II) und Stärkung des Programms der Vereinten Nationen für menschliche Siedlungen (UN-Habitat)“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

## RESOLUTION 66/208

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/442, Ziff. 17)<sup>250</sup>.

### 66/208. Kultur und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 41/187 vom 8. Dezember 1986, 46/158 vom 19. Dezember 1991, 51/179 vom 16. Dezember 1996, 52/197 vom 18. Dezember 1997, 53/184 vom 15. Dezember 1998, 55/192 vom 20. Dezember 2000, 57/249 vom 20. Dezember 2002 und 65/166 vom 20. Dezember 2010 über Kultur und Entwicklung,

*sowie unter Hinweis* auf die Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt<sup>251</sup> und den Aktionsplan zu ihrer Umsetzung<sup>252</sup>, die von der Generalkonferenz der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur

<sup>249</sup> Ebd., *Sixty-fourth Session, Supplement No. 8 (A/64/8)*, Anhang I, Abschn. B.

<sup>250</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>251</sup> United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization, *Records of the General Conference, Thirty-first Session, Paris, 15 October–3 November 2001*, Vol. I und Korrigendum, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 25, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

<sup>252</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.unesco.de/443.html>.

<sup>247</sup> HSP/GC/23/2/Add.1.

<sup>248</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 8 (A/62/8)*, Anhang I, Abschn. B.

am 2. November 2001 angenommen wurden, sowie auf das Übereinkommen über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen<sup>253</sup> und die anderen internationalen Übereinkommen dieser Organisation, in denen die wichtige Rolle der kulturellen Vielfalt für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung anerkannt wird, und es begrüßend, dass auf der sechsdreißigsten Tagung der Generalversammlung der zehnte Jahrestag der Annahme der Allgemeinen Erklärung zur kulturellen Vielfalt begangen wurde,

*in der Erkenntnis*, dass die Kultur ein wesentlicher Bestandteil der menschlichen Entwicklung ist und eine Quelle der Identität, der Innovation und der Kreativität für den Einzelnen und die Gemeinschaft und einen wichtigen Faktor für die soziale Integration und die Armutsbekämpfung und für die Gewährleistung des Wirtschaftswachstums und der Eigenverantwortung in den Entwicklungsprozessen darstellt,

*in dem Bewusstsein*, dass die kulturelle Vielfalt eine Quelle der Bereicherung für die Menschheit ist und maßgeblich zur nachhaltigen Entwicklung der lokalen Gemeinschaften, der Völker und der Nationen beiträgt, indem sie sie befähigt, eine aktive und einzigartige Rolle in Entwicklungsinitiativen zu spielen,

*daran erinnernd*, dass in der Erklärung und der Aktionsplattform von Beijing<sup>254</sup> Besorgnis darüber zum Ausdruck gebracht wurde, dass Frauen in Entscheidungspositionen im Kulturbereich unterrepräsentiert sind, was sie daran hindert, auf dem Gebiet Kultur und Entwicklung entscheidenden Einfluss zu nehmen,

*sowie unter Hinweis* darauf, wie wichtig es ist, nationale Kulturen, das künstlerische Schaffen in allen seinen Formen und die internationale und regionale kulturelle Zusammenarbeit zu fördern, und in dieser Hinsicht bekräftigend, wie bedeutsam es ist, die nationalen Anstrengungen und die regionalen und internationalen Kooperationsmechanismen für kulturelle Tätigkeit und künstlerisches Schaffen zu stärken,

*in Anbetracht* der Zusammenhänge zwischen der kulturellen und der biologischen Vielfalt und des positiven Beitrags des traditionellen Wissens lokaler und indigener Gruppen zur nachhaltigen Bewältigung ökologischer Herausforderungen,

*mit Befriedigung feststellend*, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 65/1 vom 22. September 2010 „Das Versprechen halten: vereint die Millenniums-Entwicklungsziele erreichen“ die Bedeutung der Kultur für die Entwicklung ebenso hervorhob wie ihren Beitrag zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele und in dieser Hinsicht ei-

ne auf die Erreichung von Entwicklungszielen ausgerichtete internationale Zusammenarbeit auf kulturellem Gebiet befürwortete,

*Kenntnis nehmend* von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des Berichts der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur<sup>255</sup> und in dieser Hinsicht die Arbeiten anerkennend, die Einrichtungen der Vereinten Nationen unternommen haben, um den Beitrag der Kultur zur nachhaltigen Entwicklung zu optimieren,

*in Anerkennung* der Bedeutung der kommenden Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung,

1. *betont*, wie wichtig der Beitrag der Kultur zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der einzelstaatlichen ebenso wie der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, ist;

2. *erkennt an*, dass Kultur zur Entfaltung des innovativen, schöpferischen Potenzials der Menschen beiträgt und ein wichtiger Bestandteil der Modernisierung und Innovation im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ist;

3. *bittet* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger,

a) der Öffentlichkeit die Bedeutung der kulturellen Vielfalt für die nachhaltige Entwicklung stärker bewusst zu machen und ihr deren Wert über pädagogische Instrumente und die Medien zu vermitteln;

b) dafür zu sorgen, dass die Kultur sichtbarer und wirksamer in die Politik und die Strategien der Sozial-, Umwelt- und Wirtschaftsentwicklung auf allen Ebenen integriert wird;

c) wo angebracht, den Aufbau von Kapazitäten auf allen Ebenen für die Entstehung eines dynamischen Kultur- und Kreativsektors zu fördern und zu diesem Zweck insbesondere die Kreativität, die Innovation und den Unternehmergeist zu stimulieren, die Entwicklung von Kulturinstitutionen und -industrien zu unterstützen, Fach- und Berufsausbildungsprogramme für Kulturschaffende anzubieten und mehr Beschäftigungsmöglichkeiten im Kultur- und Kreativsektor zugunsten eines dauerhaften, integrativen und ausgewogenen wirtschaftlichen Wachstums und einer ebensolchen Entwicklung zu schaffen;

d) die Entstehung lokaler Märkte für kulturelle Güter und Dienstleistungen aktiv zu unterstützen und den wirksamen und legalen Zugang dieser Güter und Dienstleistungen zu den internationalen Märkten zu ermöglichen, unter Berücksichtigung des immer breiteren Spektrums des Kulturschaffens und des Kulturkonsums sowie der Bestimmungen

<sup>253</sup> Ebd., *Thirty-third Session, Paris, 3–21 October 2005*, Vol. 1 und Korrigenda, *Resolutions*, Kap. V, Resolution 41. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 2007 II S. 234; öBGBI. III Nr. 34/2007; AS 2008 4823.

<sup>254</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij\\_bericht.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/beij_bericht.html).

<sup>255</sup> A/66/187.

des Übereinkommens über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen<sup>253</sup> für dessen Vertragsparteien;

e) die aktive Teilhabe der Frauen, gemeinsam mit den Männern, an kulturellen Entscheidungsprozessen zu begünstigen und Aktivitäten zu unternehmen, welche die Ermächtigung der Frauen, die Wahrnehmung von Einstellungen und eine gleichstellungsfördernde Kultur fördern;

f) das traditionelle Wissen lokaler und indigener Gruppen und die lokalen Praktiken des Umweltmanagements, die mustergültig zeigen, wie Kultur als Träger einer nachhaltigen Entwicklung fungiert, zu erhalten und zu pflegen und die Synergien zwischen moderner Wissenschaft und Technologie und lokalen und indigenen Kenntnissen, Praktiken und Innovationen zu fördern;

g) der Weltöffentlichkeit die Zusammenhänge zwischen der kulturellen und der biologischen Vielfalt als wesentlichen Bestandteil eines umfassenden Ansatzes der nachhaltigen Entwicklung stärker bewusst zu machen, so auch indem die herkömmliche Nutzung biologischer Ressourcen im Einklang mit traditionellen kulturellen Praktiken geschützt und angeregt wird;

h) die Ausarbeitung innerstaatlicher Rechtsrahmen und Regelungen zum Schutz und zur Erhaltung des kulturellen Erbes und des Kulturguts<sup>256</sup>, zur Bekämpfung des rechtswidrigen Handels mit Kulturgut und zur Rückgabe von Kulturgut<sup>257</sup> im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den anwendbaren internationalen Rechtsrahmen zu unterstützen, namentlich durch die Förderung der internationalen Zusammenarbeit mit dem Ziel, die unrechtmäßige Aneignung von Kulturerbe und kulturellen Produkten zu verhindern, in Anerkennung der Bedeutung der Rechte des geistigen Eigentums zur Unterstützung derer, die an der kulturellen Kreativität beteiligt sind;

i) sich dessen bewusst zu sein, dass innovative Finanzierungsmechanismen für die Erreichung dieser Ziele einen positiven Beitrag leisten können, indem sie den Entwicklungsländern helfen, auf stabiler, berechenbarer und freiwilliger Basis zusätzliche Ressourcen für die Entwicklung zu mobilisieren, und erneut zu erklären, dass solche freiwilligen Mechanismen wirksam sein und der Beschaffung stabiler und berechenbarer Mittel dienen sollen, traditionelle Finanzierungsquellen nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen und im Einklang mit den Prioritäten der Entwicklungsländer ausge-

zahlt werden und keine ungebührliche Belastung für diese Länder darstellen sollen;

4. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der Bemühungen der Entwicklungsländer um den Aufbau und die Konsolidierung der Kulturindustrien, des Kulturtourismus und im Kulturbereich tätiger Kleinstunternehmen zu verstärken und diesen Ländern dabei behilflich zu sein, die notwendigen Infrastrukturen und Kompetenzen zu entwickeln, die Informations- und Kommunikationstechnologien zu meistern und zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen Zugang zu neuen Technologien zu erlangen;

5. *bittet* die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur, auch weiterhin Unterstützung zu gewähren, Finanzierung zu vermitteln und den Mitgliedstaaten auf Antrag dabei zu helfen, ihre innerstaatlichen Kapazitäten zur Ermittlung des optimalen Beitrags der Kultur zur Entwicklung auszubauen, unter anderem durch den Austausch von Informationen und bewährten Verfahren, die Erhebung von Daten, durch Forschung und Studien und den Einsatz geeigneter Evaluierungsindikatoren, sowie die anwendbaren internationalen Übereinkünfte im Bereich der Kultur umzusetzen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung;

6. *bittet* die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und die sonstigen maßgeblichen Organe der Vereinten Nationen, den Beitrag der Kultur zur Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung mittels Zusammenstellung quantitativer Daten, einschließlich Indikatoren und Statistiken, weiter zu bewerten und die Ergebnisse gegebenenfalls in die Entwicklungspolitik und die einschlägigen Berichte einfließen zu lassen;

7. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, dass die Landesteamts der Vereinten Nationen im Benehmen mit den zuständigen nationalen Behörden die Kulturthematik noch weiter in ihre Programmtätigkeiten, insbesondere die Entwicklungshilfe-Programmrahmen der Vereinten Nationen, integrieren, wenn sie den Ländern bei der Verfolgung ihrer Entwicklungsziele behilflich sind;

8. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, die zwischenstaatlichen Organe, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen und alle sonstigen maßgeblichen Interessenträger, den Beitrag der Kultur zur Herbeiführung der Entwicklung bei der Formulierung der nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungspolitik und der Instrumente der internationalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen und im Benehmen mit den zuständigen Fonds und Programmen der Vereinten Nationen und den Sonderorgani-

<sup>256</sup> Gemäß der Definition in Artikel 1 des Übereinkommens über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 626; AS 2004 2881.)

<sup>257</sup> Gemäß dem Übereinkommen über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhütung der rechtswidrigen Einfuhr, Ausfuhr und Übereignung von Kulturgut (United Nations, *Treaty Series*, Vol. 823, Nr. 11806. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 2007 II S. 626; AS 2004 2881.)

sationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen, insbesondere der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur und dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, die Durchführbarkeit verschiedener Maßnahmen zu bewerten, darunter die Möglichkeit einer Konferenz der Vereinten Nationen, mit dem Ziel, eine Bestandsaufnahme des Beitrags der Kultur zur Entwicklung zu machen und einen konsolidierten Ansatz für Kultur und Entwicklung zu formulieren, und nimmt in diesem Kontext Kenntnis von der jährlichen Überprüfung auf Ministersebene zum Thema „Wissenschaft, Technologie und Innovation und das Potenzial der Kultur für die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“, die der Wirtschafts- und Sozialrat 2013 abhalten wird;

10. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Informationen und Erkenntnisse über den Beitrag der Kultur zur Herbeiführung der Entwicklung als Beitrag zur Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, an den Generalsekretär weiterzugeben;

11. *beschließt*, den Unterpunkt „Kultur und Entwicklung“ unter dem Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 66/209

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/442, Ziff. 17)<sup>258</sup>.

#### **66/209. Förderung der Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung durch die Stärkung der Obersten Rechnungskontrollbehörden**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 2011/2 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. April 2011,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 59/55 vom 2. Dezember 2004 und 60/34 vom 30. November 2005 und

<sup>258</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Argentinien, Australien, Bahamas, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guinea, Haiti, Honduras, Irland, Island, Israel, Italien, Kambodscha, Kanada, Kroatien, Kuba, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam und Zypern.

ihre früheren Resolutionen über öffentliche Verwaltung und Entwicklung,

*ferner unter Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>259</sup>,

*betonend*, dass es notwendig ist, die Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung zu verbessern,

*sowie betonend*, dass einer effizienten, rechenschaftspflichtigen, wirksamen und transparenten öffentlichen Verwaltung eine Schlüsselrolle bei der Verwirklichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zukommt,

*unter Betonung* der Notwendigkeit des Aufbaus von Kapazitäten als Instrument der Entwicklungsförderung und unter Begrüßung der diesbezüglichen Zusammenarbeit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden mit den Vereinten Nationen,

1. *ist sich dessen bewusst*, dass die Obersten Rechnungskontrollbehörden ihre Aufgabe nur dann objektiv und wirkungsvoll erfüllen können, wenn sie von der überprüften Stelle unabhängig gestellt und vor Einflüssen von außen geschützt sind;

2. *ist sich außerdem* der wichtigen Rolle *bewusst*, die die Obersten Rechnungskontrollbehörden dabei spielen, die Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz der öffentlichen Verwaltung zu fördern, was der Verwirklichung der einzelstaatlichen Entwicklungsziele und -prioritäten sowie der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, förderlich ist;

3. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von der Arbeit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, wenn es darum geht, größere Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz sowie die effiziente und wirksame Erhebung und Verwendung öffentlicher Mittel zum Wohl der Bürger zu fördern;

4. *nimmt außerdem mit Anerkennung Kenntnis* von der Deklaration von Lima von 1977 über die Leitlinien der Finanzkontrolle<sup>260</sup> und der Deklaration von Mexiko von 2007 über die Unabhängigkeit der Obersten Rechnungskontrollbehörden<sup>261</sup> und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, die in diesen Deklarationen dargelegten Grundsätze auf eine mit ihren natio-

<sup>259</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>260</sup> Verabschiedet auf dem Neunten Kongress der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden vom 17. bis 26. Oktober 1977 in Lima. In Deutsch verfügbar unter [http://www.issai.org/media\(348,1033\)/ISSAI\\_1G.pdf](http://www.issai.org/media(348,1033)/ISSAI_1G.pdf).

<sup>261</sup> Verabschiedet auf dem Neunzehnten Kongress der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden vom 5. bis 10. November 2007 in Mexiko-Stadt. In Deutsch verfügbar unter [http://www.issai.org/media\(447,1033\)/ISSAI\\_10\\_G.pdf](http://www.issai.org/media(447,1033)/ISSAI_10_G.pdf).

nalen institutionellen Strukturen im Einklang stehende Weise anzuwenden;

5. *ermutigt* die Mitgliedstaaten und die maßgeblichen Institutionen der Vereinten Nationen, ihre Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden, namentlich beim Kapazitätsaufbau, fortzusetzen und zu verstärken, mit dem Ziel, durch gestärkte Oberste Rechnungskontrollbehörden Effizienz, Rechenschaftspflicht, Wirksamkeit und Transparenz zu gewährleisten und so eine gute Verwaltungsführung zu fördern.

### RESOLUTION 66/210

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/442/Add., 1 Ziff. 8)<sup>262</sup>.

#### **66/210. Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/199 vom 19. Dezember 2007, 63/222 vom 19. Dezember 2008, 64/210 vom 21. Dezember 2009 und 65/168 vom 20. Dezember 2010 über die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

*in Bekräftigung* der zentralen Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und der politischen Kohärenz in Bezug auf weltweite Entwicklungsfragen, namentlich im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz,

*in der Erkenntnis*, dass Globalisierung und Interdependenz mit einer zunehmenden Beeinflussung der Wirtschaftsleistung eines Landes durch Faktoren außerhalb seiner geografischen Grenzen einhergehen und dass die Vorteile der Globalisierung nur dann auf gerechte Weise maximiert werden können, wenn die Auseinandersetzung mit der Globalisierung im Rahmen einer verstärkten globalen Entwicklungspartnerschaft zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, erfolgt,

*in Bekräftigung ihrer nachdrücklichen Unterstützung* für eine faire und integrative Globalisierung und der Notwendigkeit, durch Wachstum die Armut zu verringern, und in dieser Hinsicht in Bekräftigung ihrer Entschlossenheit, im Rahmen der Anstrengungen zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele das Ziel der produktiven Vollbeschäftigung und einer menschenwürdigen Arbeit für alle, namentlich für Frauen und junge Menschen, zu einem zentralen Ziel der ein-

schlägigen nationalen und internationalen Politik sowie der nationalen Entwicklungsstrategien, namentlich der Armutsbekämpfungsstrategien, zu machen,

*mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis* über die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, sich dessen bewusst, dass die Weltwirtschaft in eine kritische neue Phase mit deutlichen Abwärtsrisiken, darunter die Turbulenzen auf den globalen Finanz- und Rohstoffmärkten und eine allgemein angespannte Haushaltslage, eintritt, welche die Erholung der Weltwirtschaft gefährden, und betonend, dass die systemischen Schwächen und Ungleichgewichte weiter angegangen werden müssen und dass es fortgesetzter Anstrengungen bedarf, das internationale Finanzsystem zu reformieren und zu stärken,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs „Globalisierung und Interdependenz: dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum zugunsten einer fairen und ausgewogeneren Globalisierung für alle, einschließlich der Schaffung von Arbeitsplätzen“<sup>263</sup>,

1. *bekräftigt*, dass die Vereinten Nationen eine grundlegende Rolle bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und bei der Gewährleistung der Kohärenz sowie der Koordinierung und Umsetzung der von der internationalen Gemeinschaft vereinbarten Ziele und Maßnahmen auf dem Gebiet der Entwicklung spielen müssen, und beschließt, in enger Zusammenarbeit mit allen anderen multilateralen Finanz-, Handels- und Entwicklungsinstitutionen die Koordinierung innerhalb des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum, die Armutsbekämpfung und die nachhaltige Entwicklung zu fördern;

2. *bekräftigt außerdem* die Notwendigkeit, die zentrale Rolle der Vereinten Nationen beim Ausbau der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu stärken, um ein förderliches globales Umfeld für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele zu schaffen, so auch indem raschere Anstrengungen zur Erfüllung und vollständigen Umsetzung der bestehenden Zusagen im Rahmen der weltweiten Entwicklungspartnerschaft unternommen werden;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass die ausgedehntere Anwendung erfolgreicher Politiken und Ansätze bei der Verwirklichung und Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele durch eine gestärkte weltweite Entwicklungspartnerschaft ergänzt werden muss;

4. *ist sich außerdem dessen bewusst*, dass die steigende Interdependenz der Volkswirtschaften in einer sich globalisierenden Welt und das Entstehen regelgestützter Ordnungsrahmen für die internationalen Wirtschaftsbeziehungen dazu geführt haben, dass der Spielraum der nationalen Wirtschaftspolitik, das heißt der Handlungsrahmen innerstaatlicher Politik, insbesondere in den Bereichen Handel, Investitionen und

<sup>262</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>263</sup> A/66/223.

internationale Entwicklung, jetzt oft durch internationale Disziplinen, Verpflichtungen und Weltmarkterwägungen eingeengt ist und dass es Sache jeder Regierung ist, die mit der Akzeptanz internationaler Regeln und Verpflichtungen verbundenen Vorteile und die Nachteile aus dem Verlust politischen Handlungsspielraums abzuwägen;

5. *ist sich ferner dessen bewusst*, dass eine Politik, die die wirtschaftliche und die soziale Entwicklung miteinander verbindet, zur Verminderung von Ungleichgewichten innerhalb von Ländern und zwischen ihnen beitragen und so gewährleisten kann, dass die Armen und die in den prekärsten Situationen lebenden Menschen größtmöglichen Nutzen aus dem Wirtschaftswachstum und der Entwicklung ziehen können;

6. *beschließt*, den Punkt „Globalisierung und Interdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung einen Bericht über den Unterpunkt „Die Rolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der Entwicklung im Kontext der Globalisierung und der Interdependenz“ vorzulegen.

#### RESOLUTION 66/211

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/442/Add.2, Ziff. 8)<sup>264</sup>.

#### 66/211. Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/200 vom 23. Dezember 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004, 60/205 vom 22. Dezember 2005, 61/207 vom 20. Dezember 2006, 62/201 vom 19. Dezember 2007 und 64/212 vom 21. Dezember 2009,

*Kenntnis nehmend* von den Resolutionen 2006/46 und 2009/8 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2006 beziehungsweise vom 24. Juli 2009,

*unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>265</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft<sup>266</sup>,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung über ihre vierzehnte Tagung<sup>267</sup>,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 64/208 vom 21. Dezember 2009 und 65/280 vom 17. Juni 2011,

*sowie unter Hinweis* auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau auf ihrer fünfundfünfzigsten Tagung verabschiedeten vereinbarten Schlussfolgerungen über den Zugang von Frauen und Mädchen zu allgemeiner und beruflicher Bildung und zu Wissenschaft und Technologie und ihre Teilhabe daran<sup>268</sup>,

*in Anbetracht* der äußerst wichtigen Rolle, die Wissenschaft und Technologie, einschließlich umweltschonender Technologien, auf dem Gebiet der Entwicklung und zur Erleichterung der Bemühungen um die Beseitigung der Armut, die Sicherung der Ernährung, die Bekämpfung von Krankheiten, die Verbesserung der Bildung, den Schutz der Umwelt, die Beschleunigung der wirtschaftlichen Diversifizierung und Transformation und die Verbesserung der Produktivität und der Wettbewerbsfähigkeit übernehmen können,

*besorgt* darüber, dass viele Entwicklungsländer keinen erschwinglichen Zugang zu Informations- und Kommunikationstechnologien haben und dass die in Wissenschaft und Technologie gesetzten Erwartungen für die Mehrheit der Armen unerfüllt bleiben, und unter Betonung der Notwendigkeit, die Technologie wirksam zur Überwindung der digitalen Spaltung einzusetzen,

*in der Erkenntnis*, dass internationale Unterstützung den Entwicklungsländern helfen kann, aus den technologischen Fortschritten Nutzen zu ziehen und ihre Produktionskapazität zu steigern,

*erneut erklärend*, dass die Programme für Wissenschaft und Technologie der zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen gestärkt werden müssen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der Zusammenarbeit zwischen der Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung und der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen bei der Schaffung des Netzes von Kompetenzzentren im Bereich Wissenschaft und Technologie für die Entwicklungsländer und bei der Konzeption und Durchführung von Überprüfungen der Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik,

*mit Interesse Kenntnis nehmend* von der Einrichtung des interinstitutionellen Kooperationsnetzwerks für Biotechnologie, UN-Biotech,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>269</sup>,

<sup>264</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>265</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>266</sup> Siehe A/C.2/59/3, Anlage, Kap. I, und A/60/687. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf) (Genfer Grundsatzklärung), [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc5d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf) (Genfer Aktionsplan), <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung von Tunis) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Tunis-Agenda).

<sup>267</sup> *Official Records of the Economic and Social Council, 2011, Supplement No. 11 (E/2011/31).*

<sup>268</sup> Ebd., *Supplement No. 7 (E/2011/27)*, Kap. I, Abschn. A.

<sup>269</sup> A/66/208.

dazu *ermutigend*, Initiativen auszuarbeiten, die die Mitwirkung des Privatsektors am Technologietransfer und an der technologischen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit fördern,

1. *bekräftigt ihre Verpflichtung*,

a) vorhandene Mechanismen zu stärken und zu verbessern und Initiativen auf dem Gebiet der Forschung und Entwicklung zu unterstützen, namentlich auch durch freiwillige Partnerschaften zwischen dem öffentlichen und dem privaten Sektor, um den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer in den Bereichen Gesundheit, Landwirtschaft, Erhaltung und nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen und Umweltmanagement, Energie, Forstwirtschaft und Folgen des Klimawandels Rechnung zu tragen;

b) den Zugang zu und die Entwicklung, Weitergabe und Verbreitung von Technologien, namentlich umweltschonenden Technologien und entsprechendem Know-how, zugunsten der Entwicklungsländer zu fördern und gegebenenfalls zu erleichtern;

c) den Entwicklungsländern in ihrem Bemühen um die Förderung und Entwicklung nationaler Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen sowie der Wissenschaft und Technologie, die wesentliche Triebkräfte für den Aufbau nationaler Kapazitäten für die Entwicklung sind, behilflich zu sein;

d) größere Anstrengungen zur Erschließung erneuerbarer Energiequellen, einschließlich angepasster Technologien, zu fördern und zu unterstützen;

e) auf nationaler und internationaler Ebene Politiken umzusetzen, um öffentliche wie auch private inländische und ausländische Investitionen anzuziehen, die zu Wissensverbesserung, Technologietransfer zu gegenseitig vereinbarten Bedingungen sowie zu Produktivitätssteigerungen führen;

f) die individuellen und kollektiven Anstrengungen der Entwicklungsländer zur Nutzung neuer Agrartechnologien für eine Steigerung der landwirtschaftlichen Produktivität mit umweltverträglichen Mitteln zu unterstützen;

2. *erkennt an*, dass Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologien, eine entscheidende Rolle für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und für die volle Teilhabe der Entwicklungsländer an der Weltwirtschaft spielen;

3. *stellt fest*, dass der volle und gleichberechtigte Zugang von Frauen jeden Alters zu Wissenschaft und Technologie und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe daran für die Herbeiführung der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen ausschlaggebend sind, und unterstreicht, dass zur Beseitigung der Hindernisse für den gleichberechtigten Zugang von Frauen und Mädchen zu Wissenschaft und Technologie ein systematischer, umfassender, integrierter, nachhaltiger, multidisziplinärer und sektorübergreifender Ansatz erforderlich ist;

4. *ersucht* die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung, dem Wirtschafts- und Sozialrat weiterhin als Koordinierungsstelle für die sys-

temweiten Folgemaßnahmen zu den Ergebnissen des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft<sup>266</sup> behilflich zu sein und im Rahmen ihres in Resolution 2006/46 des Rates festgelegten Mandats den besonderen Bedürfnissen der Entwicklungsländer auf Gebieten wie der Landwirtschaft, der ländlichen Entwicklung, den Informations- und Kommunikationstechnologien und dem Umweltmanagement Rechnung zu tragen;

5. *ermutigt* die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, in Zusammenarbeit mit den maßgeblichen Partnern auch weiterhin Überprüfungen der Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik vorzunehmen, um den Entwicklungs- und Transformationsländern dabei behilflich zu sein, die zur Einbindung der Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik in ihre nationalen Entwicklungsstrategien erforderlichen Schritte festzulegen;

6. *legt* der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und den anderen zuständigen Organisationen *nahe*, die Entwicklungsländer bei ihren Bemühungen um die Einbindung der Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik in ihre nationalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen;

7. *ermutigt* die Regierungen, die Investitionen in die Forschung und Entwicklung auf dem Gebiet der umweltschonenden Technologien zu verstärken und zu fördern und die Einbeziehung der Privatwirtschaft und des Finanzsektors in die Entwicklung dieser Technologien zu begünstigen, und bittet die internationale Gemeinschaft, diese Anstrengungen zu unterstützen;

8. *unterstützt* die bestehenden Vereinbarungen und die weitere Förderung regionaler, subregionaler und interregionaler gemeinsamer Forschungs- und Entwicklungsprojekte, indem nach Möglichkeit die im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Entwicklung vorhandenen Ressourcen genutzt und hochmoderne wissenschaftliche Einrichtungen und Forschungsgeräte vernetzt werden;

9. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, in Anbetracht des Entwicklungsgefälles zwischen den Ländern auch weiterhin die angemessene Verbreitung wissenschaftlich-technischer Kenntnisse und den Technologietransfer, den Zugang zu Technologien und den Technologieerwerb für die Entwicklungsländer zu fairen, transparenten und gegenseitig vereinbarten Bedingungen und auf eine dem sozialen und wirtschaftlichen Wohl der Gesellschaft förderliche Weise zu erleichtern;

10. *fordert* die Institutionen der Vereinten Nationen und die anderen internationalen Organisationen, die Zivilgesellschaft und den Privatsektor *erneut auf*, ihre Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Ergebnisse des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft fortzusetzen, mit dem Ziel, das Potenzial der Informations- und Kommunikationstechnologien in den Dienst der Entwicklung zu stellen, und zu diesem Zweck Politikanalysen zur digitalen Spaltung und zu den neuen Herausforderungen der Informationsgesellschaft sowie Maßnahmen der technischen Hilfe unter Einbeziehung von Partnerschaften mehrerer Interessengruppen durchzuführen;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution mit Empfehlungen für künftige Folgemaßnahmen vorzulegen und darin auch Informationen über die bei der Einbindung der Wissenschafts-, Technologie- und Innovationspolitik in die nationalen Entwicklungsstrategien gewonnenen Erkenntnisse aufzunehmen.

#### RESOLUTION 66/212

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/442/Add.3, Ziff. 9)<sup>270</sup>.

#### 66/212. Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Ergebnisse der großen internationalen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen, einschließlich der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>271</sup> und des Ergebnisses des Weltgipfels 2005<sup>272</sup>, sowie die einschlägigen Bestimmungen der Resolutionen der Generalversammlung,

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 62/208 vom 19. Dezember 2007 mit dem Titel „Dreijährliche umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen“, in der sie anerkannte, dass die Entwicklungsländer mit mittlerem Einkommen noch immer vor großen Herausforderungen auf dem Gebiet der Armutsbeseitigung stehen und dass die Anstrengungen zur Bewältigung dieser Herausforderungen unterstützt werden sollen, um sicherzustellen, dass das bisher Erreichte von Dauer ist, so auch indem die wirksame Ausarbeitung umfassender Konzepte der Zusammenarbeit unterstützt wird,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 63/223 vom 19. Dezember 2008 und 64/208 vom 21. Dezember 2009,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>273</sup>;

2. *betont*, wie wichtig die Fortsetzung der sachbezogenen Behandlung der Frage der Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen ist;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen vorzulegen, und beschließt, den Unterpunkt „Entwicklungszusammenarbeit mit Ländern mit mittlerem Einkommen“ unter dem Punkt „Globalisierung und In-

terdependenz“ in die vorläufige Tagesordnung der genannten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 66/213

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/443/Add.1, Ziff. 10)<sup>274</sup>.

#### 66/213. Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung von Istanbul<sup>275</sup> und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 („Aktionsprogramm von Istanbul“)<sup>276</sup>, die auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet und von der Generalversammlung mit ihrer Resolution 65/280 vom 17. Juni 2011 gebilligt wurden, in der die Versammlung alle maßgeblichen Interessenträger aufforderte, sich auf die Durchführung des Aktionsprogramms zu verpflichten,

*in Bekräftigung* des übergreifenden Ziels des Aktionsprogramms von Istanbul, das darin besteht, die sich den am wenigsten entwickelten Ländern stellenden strukturellen Herausforderungen zu überwinden, um Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele zu erreichen und diese Länder zum Aufrücken aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder zu befähigen,

*unter Hinweis* auf die Resolution 2011/9 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2011 über das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen der Generalversammlung 59/209 vom 20. Dezember 2004 und 65/286 vom 29. Juni 2011 über die Wichtigkeit eines reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, und in Bekräftigung des Ziels, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder dazu zu befähigen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen,

*Kenntnis nehmend* von der Ministererklärung, die auf der am 26. September 2011 in New York abgehaltenen Ministertagung der am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde,

*sowie Kenntnis nehmend* von dem Bericht der vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) abgehaltenen Vierten

<sup>270</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>271</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>272</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>273</sup> A/66/220.

<sup>274</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>275</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. I.

<sup>276</sup> Ebd., Kap. II.



Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder<sup>277</sup>,

*in Anbetracht* des wichtigen Beitrags der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und von Parlamentariern zu der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder und ihrem Vorbereitungsprozess,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Ergebnisse der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder<sup>278</sup>;

2. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder *auf*, mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner ihren Verpflichtungen nachzukommen und die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul zu fördern, indem sie namentlich seine Bestimmungen in ihre nationale Politik und ihren Entwicklungsrahmen integrieren und unter voller Einbeziehung aller wichtigen Interessenträger regelmäßige Überprüfungen vornehmen, und bittet in dieser Hinsicht das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, die Nebenorgane des Wirtschafts- und Sozialrats, einschließlich der Regional- und Fachkommissionen der Vereinten Nationen, das System der residierenden Koordinatoren der Vereinten Nationen und die Landteams der Vereinten Nationen, die Integration und Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul<sup>276</sup> aktiv zu unterstützen;

3. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder *außerdem auf*, in Zusammenarbeit mit ihren Entwicklungspartnern ihre bestehenden Landesüberprüfungsmechanismen, einschließlich derjenigen für die Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, die Umsetzung der Strategiedokumente zur Armutsbekämpfung, der gemeinsamen Landesbewertungen und der Entwicklungshilfe-Programme der Vereinten Nationen, sowie die bestehenden Konsultativmechanismen zu erweitern, damit sie sich auch auf die Überprüfung des Aktionsprogramms erstrecken;

4. *fordert* die Entwicklungspartner *auf*, das Aktionsprogramm von Istanbul nach Bedarf in ihre einzelstaatlichen Rahmen, Programme und Aktivitäten der Politik der Zusammenarbeit zu integrieren, um die im Aktionsprogramm vorgesehene erweiterte, berechenbare und gezielte Unterstützung der am wenigsten entwickelten Länder zu gewährleisten und ihren Verpflichtungen nachzukommen, und geeignete Maßnahmen zur Überwindung eventueller Mängel oder Defizite zu erwägen;

5. *bittet* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere multilaterale Organisationen, einschließlich der Bretton-Woods-Institutionen und der internationalen und regionalen Finanzinstitutionen, zur Durchfüh-

rung des Aktionsprogramms von Istanbul beizutragen, es nach Bedarf und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat in ihr Arbeitsprogramm zu integrieren und an seiner Überprüfung auf nationaler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene voll mitzuwirken;

6. *fordert* die Entwicklungsländer *auf*, im Geiste der Solidarität und gemäß ihren Fähigkeiten die wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul in den vereinbarten Bereichen der Zusammenarbeit im Rahmen der Süd-Süd-Zusammenarbeit zu unterstützen, die die Nord-Süd-Zusammenarbeit nicht ersetzt, sondern ergänzt;

7. *bittet* den Privatsektor, die Zivilgesellschaft und die Stiftungen, in ihrem jeweiligen Kompetenzbereich zur Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul beizutragen, im Einklang mit den jeweiligen Prioritäten der am wenigsten entwickelten Länder;

8. *begrüßt und anerkennt*, dass die Exekutivräte des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, des Bevölkerungsfonds der Vereinten Nationen, des Büros der Vereinten Nationen für Projektdienste, des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen, der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) und des Welternährungsprogramms auf ihren Jahrestagungen 2011 den Beschluss gefasst haben, das Aktionsprogramm von Istanbul in ihr jeweiliges Arbeitsprogramm zu integrieren, begrüßt mit Genugtuung, dass die Versammlungen der Mitgliedstaaten der Weltorganisation für geistiges Eigentum eine Resolution verabschiedet haben, die die Einbeziehung der einschlägigen Teile des Aktionsprogramms von Istanbul in die verschiedenen Programme der Organisation vorsieht, begrüßt außerdem den Beschluss des Handels- und Entwicklungsrats der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, die einschlägigen Bestimmungen des Aktionsprogramms von Istanbul in die Arbeit des Sekretariats und seines zwischenstaatlichen Mechanismus einzubeziehen, und bittet in dieser Hinsicht die Leitungsgremien aller anderen Fonds und Programme der Vereinten Nationen und multilateralen Organisationen, gegebenenfalls und im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat rasch dasselbe zu tun;

9. *fordert* die am wenigsten entwickelten Länder, ihre Entwicklungspartner, das System der Vereinten Nationen und alle anderen Akteure *auf*, die Verpflichtungen, die sie in den acht Schwerpunktbereichen des Aktionsprogramms von Istanbul – Produktionskapazitäten, Landwirtschaft, Ernährungssicherung und ländliche Entwicklung, Handel, Rohstoffe, menschliche und soziale Entwicklung, mehrfache Krisen und andere neue Herausforderungen, Mobilisierung von Finanzmitteln für Entwicklung und Kapazitätsaufbau sowie gute Regierungsführung auf allen Ebenen – eingegangen sind, auf koordinierte, kohärente und zügige Weise vollständig und wirksam umzusetzen;

10. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die anhaltenden Auswirkungen der Wirtschafts- und Finanzkrise die Notwendigkeit einer angemessenen regionalen und internationalen Unterstützung verdeutlichen, die rechtzeitig und gezielt eingesetzt werden muss, um die Anstrengungen der am wenigsten entwickelten Länder zum Aufbau von Wider-

<sup>277</sup> Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011 (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1).

<sup>278</sup> A/66/134.

standskraft gegenüber wirtschaftlichen Schocks und zur Abfederung ihrer Auswirkungen zu ergänzen;

11. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von den Anstrengungen des Systems der Vereinten Nationen und anderer internationaler und regionaler Organisationen, namentlich von der Arbeit der Interinstitutionellen Beratungsgruppe und der Aufstellung eines Fahrplans zur Koordinierung der Tätigkeiten der zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen zur Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul;

12. *unterstreicht*, dass den Fragen und Anliegen der am wenigsten entwickelten Länder bei allen großen Konferenzen und Prozessen der Vereinten Nationen besondere Aufmerksamkeit entgegengebracht werden muss;

13. *nimmt Kenntnis* von dem laufenden Vorbereitungsprozess für die Konferenz der Vereinten Nationen über nachhaltige Entwicklung, die vom 20. bis 22. Juni 2012 in Rio de Janeiro (Brasilien) stattfinden wird;

14. *ersucht* den Generalsekretär, das Erforderliche zu veranlassen, um bis 2013 vorrangig eine gemeinsame Analyse der Defizite und Kapazitäten durchzuführen, mit dem Ziel, eine Technologiebank und einen Unterstützungsmechanismus für Wissenschaft, Technologie und Innovation speziell zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder einzurichten und dabei auf den bestehenden internationalen Initiativen aufzubauen;

15. *erinnert* daran, dass ein reibungsloser Übergang für die Länder, die aus der Liste der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, unverzichtbar ist, um sicherzustellen, dass sie behutsam und ohne abrupte Störung ihrer Entwicklungspläne, -programme und -projekte auf den Weg zur nachhaltigen Entwicklung gebracht werden;

16. *ersucht* den Präsidenten der Generalversammlung, im Benehmen mit den Mitgliedstaaten und dem Generalsekretär eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe einzusetzen, die den Prozess des reibungslosen Übergangs für Länder, die aus der Kategorie der am wenigsten entwickelten Länder aufrücken, weiter untersucht und stärkt und der Versammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht mit konkreten Empfehlungen vorlegt, im Einklang mit dem Aktionsprogramm von Istanbul;

17. *legt* den Regierungen, den zwischenstaatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, den wichtigen Gruppen und anderen Gebern *nahe*, rasch Beiträge zu dem Treuhandfonds zu leisten, um die Durchführung, Weiterverfolgung und Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul sowie die Teilnahme der Vertreter der am wenigsten entwickelten Länder an der jährlichen Tagung des Wirtschafts- und Sozialrats zur Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul sowie an anderen einschlägigen Foren zu unterstützen, und dankt in dieser Hinsicht denjenigen Ländern, die freiwillige Beiträge zu dem Treuhandfonds geleistet haben;

18. *betont*, dass das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer weiter seine Auf-

gabe wahrnehmen soll, den Generalsekretär bei der wirksamen Weiterverfolgung und Überwachung der Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul und der vollen Mobilisierung und Koordinierung aller Teile des Systems der Vereinten Nationen zu unterstützen, mit dem Ziel, auf nationaler, regionaler und globaler Ebene die koordinierte Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul und eine kohärente Weiterverfolgung und Überwachung zu erleichtern, und bei der Mobilisierung internationaler Unterstützung und Ressourcen für die Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul behilflich zu sein, und dass das Büro zu diesem Zweck seine Bewusstseinsbildungs- und Fürsprachetätigkeit zugunsten der am wenigsten entwickelten Länder in Partnerschaft mit den zuständigen Stellen der Vereinten Nationen sowie mit Parlamenten, der Zivilgesellschaft, den Medien, Hochschulen und Stiftungen fortsetzen und geeignete Unterstützung für Gruppenkonsultationen der am wenigsten entwickelten Länder bereitstellen soll;

19. *unterstreicht*, dass das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer die erforderliche Unterstützung erhalten soll, damit es sein Mandat zur raschen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms von Istanbul erfüllen kann, und stellt fest, dass der in Ziffer 155 des Aktionsprogramms von Istanbul erbetene Bericht des Generalsekretärs an die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung der Versammlung unter anderem die Behandlung des laufenden Mittelbedarfs des Büros des Hohen Beauftragten erleichtern wird;

20. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Fortschrittsbericht über die Durchführung des Aktionsprogramms für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020 vorzulegen.

#### RESOLUTION 66/214

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/443/Add 2, Ziff. 7)<sup>279</sup>.

#### **66/214. Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/201 vom 23. Dezember 2003, 60/208 vom 22. Dezember 2005, 61/212 vom 20. Dezember 2006, 62/204 vom 19. Dezember 2007,

<sup>279</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

63/228 vom 19. Dezember 2008, 64/214 vom 21. Dezember 2009 und 65/172 vom 20. Dezember 2010,

sowie unter *Hinweis* auf die Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>280</sup>,

ferner unter *Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>281</sup>,

unter *Hinweis* auf die Erklärung von Almaty<sup>282</sup> und das Aktionsprogramm von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>283</sup>,

sowie unter *Hinweis* auf ihre Resolution 63/2 vom 3. Oktober 2008, mit der sie die Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty annahm,

*Kenntnis nehmend* von der Erklärung von Ezulwini, die auf der am 21. und 22. Oktober 2009 in Ezulwini (Swasiland) abgehaltenen Dritten Tagung der Handelsminister der Binnenentwicklungsländer verabschiedet wurde<sup>284</sup>,

sowie *Kenntnis nehmend* von der Erklärung von Ulaanbaatar<sup>285</sup>, die aus dem von der Regierung der Mongolei und dem Sekretariat der Wirtschafts- und Sozialkommission für Asien und den Pazifik gemeinsam organisierten und vom 12. bis 14. April 2011 in Ulaanbaatar abgehaltenen Asiatisch-pazifischen Politikdialog auf hoher Ebene über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und andere Entwicklungsdefizite, denen sich die Binnenentwicklungsländer gegenübersehen, hervorgegangen ist,

ferner *Kenntnis nehmend* von dem Kommuniqué der am 23. September 2011 am Amtssitz der Vereinten Nationen abgehaltenen Zehnten jährlichen Ministertagung der Binnenentwicklungsländer<sup>286</sup>,

in der *Erkenntnis*, dass der fehlende territoriale Zugang zum Meer, zu dem als weitere Erschwernis noch die Ablegenheit von den Weltmärkten hinzukommt, sowie die prohibitiven Transitzkosten und -risiken die Exporterlöse der Binnenentwicklungsländer, den Zufluss von Privatkapital in diese Länder und die Mobilisierung ihrer innerstaatlichen Ressourcen weiter in schwerwiegendem Maße einschränken und

sich daher nachteilig auf ihr Gesamtwachstum und ihre sozio-ökonomische Entwicklung auswirken,

mit dem *Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass eine unzulängliche Verkehrs-, Telekommunikations- und Energieinfrastruktur in den Binnenentwicklungsländern nach wie vor ein wesentliches Handelshindernis darstellt und das Wachstum hemmt,

mit dem *Ausdruck ihrer Unterstützung* für diejenigen Binnenentwicklungsländer, die einen Konflikt überwunden haben, im Hinblick darauf, sie zur Rehabilitation und gegebenenfalls zum Wiederaufbau ihrer politischen, sozialen und wirtschaftlichen Infrastruktur zu befähigen und ihnen bei der Verwirklichung ihrer Entwicklungsprioritäten behilflich zu sein, im Einklang mit den Zielen und Zielvorgaben des Aktionsprogramms von Almaty,

in der *Erkenntnis*, dass die Hauptverantwortung für die Einrichtung wirksamer Transitsysteme bei den Binnen- und Transitentwicklungsländern liegt,

*bekräftigend*, dass das Aktionsprogramm von Almaty einen grundlegenden Rahmen für echte Partnerschaften zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern und ihren Entwicklungspartnern auf nationaler, bilateraler, subregionaler, regionaler und globaler Ebene bildet,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty: Befriedigung der besonderen Bedürfnisse der Binnenentwicklungsländer innerhalb eines Neuen weltweiten Rahmenplans für die Zusammenarbeit im Transitverkehr zwischen Binnen- und Transitentwicklungsländern<sup>287</sup>;

2. *bekräftigt* das Recht der Binnenländer auf Zugang zum und vom Meer sowie die Freiheit des Transits durch das Hoheitsgebiet der Transitländer mit allen Verkehrsmitteln gemäß den anwendbaren Regeln des Völkerrechts;

3. *bekräftigt außerdem*, dass die Transitländer in Ausübung ihrer vollen Souveränität über ihr Hoheitsgebiet das Recht haben, alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass die Rechte und Erleichterungen, die sie den Binnenländern einräumen, ihre legitimen Interessen in keiner Weise beeinträchtigen;

4. *fordert* die Binnen- und Transitentwicklungsländer auf, alle in der Erklärung der Tagung auf hoher Ebene der dreiundsechzigsten Tagung der Generalversammlung über die Halbzeitüberprüfung des Aktionsprogramms von Almaty<sup>288</sup> genannten geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu beschleunigen, und fordert die Binnenentwicklungsländer auf, sich das Aktionsprogramm von Almaty stärker zu eigen zu machen, indem sie es in ihren nationalen Entwicklungsstrategien systematischer berücksichtigen;

5. *fordert* die Entwicklungspartner und die multilateralen und regionalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen

<sup>280</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>281</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>282</sup> *Report of the International Ministerial Conference of Landlocked and Transit Developing Countries and Donor Countries and International Financial and Development Institutions on Transit Transport Cooperation, Almaty, Kazakhstan, 28 and 29 August 2003 (A/CONF.202/3), Anhang II.*

<sup>283</sup> Ebd., Anhang I.

<sup>284</sup> A/64/856, Anlage.

<sup>285</sup> E/ESCAP/67/22, Anlage.

<sup>286</sup> A/66/392, Anlage.

<sup>287</sup> A/66/205.

<sup>288</sup> Siehe Resolution 63/2.

auf, den Binnen- und Transitentwicklungsländern angemessene, umfangreiche und besser koordinierte technische und finanzielle Hilfe, vor allem in Form von Zuschüssen oder Darlehen zu Vorzugsbedingungen, für die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty zu gewähren;

6. *bekräftigt ihre volle Entschlossenheit*, den besonderen Entwicklungsbedürfnissen und den Herausforderungen, denen die Binnenentwicklungsländer gegenüberstehen, durch die vollständige, rechtzeitige und wirksame Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vordringlich Rechnung zu tragen, wie aus der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung hervorgeht;

7. *erkennt an*, dass sich die Binnen- und Transitentwicklungsländer in Afrika, Asien, Europa und Lateinamerika verstärkt um Reformen ihrer Politik und Regierungsführung bemüht haben und dass die Entwicklungspartner, einschließlich der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen, der Einrichtung effizienter Transitsysteme mehr Aufmerksamkeit gewidmet haben;

8. *stellt mit Besorgnis fest*, dass die Binnenentwicklungsländer trotz der bei der Verwirklichung der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty erzielten Fortschritte weiter eine Randstellung im internationalen Handel einnehmen, einen erheblichen Bedarf an Kapazitätsaufbau im Bereich Handels- und Transporterleichterungen haben und sich bei ihren Anstrengungen zur Einrichtung effizienter Transitverkehrssysteme Problemen gegenübersehen, die sie daran hindern, das Potenzial des Handels als Motor eines dauerhaften Wirtschaftswachstums und einer anhaltenden Entwicklung in vollem Umfang zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu nutzen;

9. *bittet* die Mitgliedstaaten, namentlich die Entwicklungspartner, die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und andere maßgebliche internationale, regionale und subregionale Organisationen, die Durchführung der konkreten Maßnahmen, die in den im Aktionsprogramm von Almaty vereinbarten fünf Schwerpunktbereichen und in der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung enthalten sind, besser zu koordinieren und weiter zu beschleunigen, insbesondere die Maßnahmen im Hinblick auf den Bau, die Instandhaltung und die Verbesserung ihrer Verkehrs-, Lagerhaltungs- und anderen mit dem Transit zusammenhängenden Einrichtungen, einschließlich alternativer Verkehrswege, der Schließung von Verbindungslücken und einer verbesserten Kommunikations- und Energieinfrastruktur, um innerregionale Verbindungen auszubauen, und die Analysekapazitäten zugunsten der Entwicklung und Umsetzung einer kohärenten und umfassenden Verkehrspolitik zu stärken, um die zur Erleichterung des Handels erforderlichen Transitkorridore zu unterstützen, und ermutigt in dieser Hinsicht zu einer engeren regionalen, subregionalen und bilateralen Zusammenarbeit, die geeignetere, direktere und wirksamere Wege zur Bewältigung der sich den Binnen- und Transitländern stellenden Probleme eröffnet;

10. *bekundet ihre Besorgnis* darüber, dass die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf ihr Wirtschaftswachstum

und das soziale Wohl nach wie vor in hohem Maße anfällig sind für externe Schocks und die vielfältigen Probleme, denen sich die internationale Gemeinschaft gegenüber sieht, und bittet die internationale Gemeinschaft, den Binnenentwicklungsländern dabei behilflich zu sein, ihre Resilienz zu stärken und die bei der Verwirklichung der Millenniums-Entwicklungsziele und der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty erzielten Fortschritte zu bewahren;

11. *ermutigt* die zuständigen internationalen Organisationen, namentlich das Büro des Hohen Beauftragten für die am wenigsten entwickelten Länder, Binnenentwicklungsländer und kleinen Inselentwicklungsländer, die Regionalkommissionen der Vereinten Nationen und die einschlägigen Forschungseinrichtungen, den Binnenentwicklungsländern gegebenenfalls bei Forschungsarbeiten über die Anfälligkeit dieser Länder für externe Schocks behilflich zu sein, indem sie einen Katalog von Anfälligkeitsindikatoren erarbeiten, den die Binnenentwicklungsländer zu Frühwarnzwecken nutzen können;

12. *unterstreicht* die Bedeutung des internationalen Handels und der Handelserleichterungen als eine der Prioritäten des Aktionsprogramms von Almaty, stellt fest, dass die laufenden Verhandlungen der Welthandelsorganisation über Handelserleichterungen für die Binnenentwicklungsländer im Hinblick auf effizientere Waren- und Dienstleistungsströme sowie die Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit infolge niedrigerer Transaktionskosten besonders wichtig sind, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, sicherzustellen, dass das Übereinkommen über Handelserleichterungen im Endergebnis der Doha-Runde das Ziel der Senkung der Transaktionskosten unter anderem durch verkürzte Transportzeiten und erhöhte Sicherheit im grenzüberschreitenden Handel erfüllt;

13. *fordert* die Entwicklungspartner *auf*, die Handelshilfe-Initiative wirksam durchzuführen und dabei die besonderen Bedürfnisse und Erfordernisse der Binnenentwicklungsländer angemessen zu berücksichtigen, namentlich den Aufbau von Kapazitäten für die Formulierung der Handelspolitik, die Teilnahme an Handelsverhandlungen und die Durchführung von Maßnahmen der Handelserleichterung sowie die Diversifizierung von Exportprodukten durch die Beteiligung des Privatsektors, einschließlich der Entwicklung kleiner und mittlerer Unternehmen, mit dem Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Produkte der Binnenentwicklungsländer auf den Exportmärkten zu erhöhen;

14. *ist sich dessen bewusst*, dass die Volkswirtschaften vieler Binnenentwicklungsländer noch immer von wenigen Exportprodukten mit häufig geringer Wertschöpfung abhängen, und legt der internationalen Gemeinschaft nahe, sich verstärkt darum zu bemühen, die Binnenentwicklungsländer bei der Diversifizierung ihrer wirtschaftlichen Basis zu unterstützen, die Weitergabe von Technologien in Verbindung mit Transitverkehrssystemen, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologie, zu einvernehmlich festgelegten Bedingungen zu fördern und die Wertschöpfung ihrer Exporte durch den Ausbau ihrer produktiven Kapazitäten zu verbessern;

15. *befürwortet* die weitere Stärkung der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation sowie die Zusammenarbeit zwischen subregionalen und regionalen Organisationen zur Unterstützung der Anstrengungen, die die Binnen- und Transitentwicklungsländer zur vollständigen und wirksamen Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty unternehmen;

16. *unterstreicht* die herausragende Rolle, die ausländischen Direktinvestitionen dabei zukommt, die Entwicklung und die Armutsminderung durch Beschäftigung, die Weitergabe von Management- und Technologiekenntnissen und Kapitalflüsse, die keine Schulden verursachen, zu beschleunigen, würdigt die bedeutende Rolle und das erhebliche Potenzial der Beteiligung des Privatsektors an der Entwicklung von Infrastrukturen im Bereich Verkehr, Telekommunikation und öffentliche Versorgung für die Binnenentwicklungsländer, ermutigt die Mitgliedstaaten in dieser Hinsicht, den Zustrom ausländischer Direktinvestitionen in Binnenentwicklungsländer zu erleichtern, und fordert die Binnen- und Transitentwicklungsländer auf, förderliche Rahmenbedingungen zu schaffen, um ausländische Direktinvestitionen und die Beteiligung des Privatsektors anzuziehen;

17. *ist sich dessen bewusst*, dass es einer breiteren und wirksameren Zusammenarbeit unter den Binnenentwicklungsländern und zwischen den Binnen- und Transitentwicklungsländern bedarf, um einen aufeinander abgestimmten Ansatz für die Gestaltung, Durchführung und Überwachung der Reformen der Politik zur Erleichterung von Handel und Verkehr über Grenzen hinweg zu gewährleisten, und legt in dieser Hinsicht den Binnen- und Transitentwicklungsländern nahe, die internationalen Übereinkünfte und Vereinbarungen sowie die regionalen und subregionalen Vereinbarungen über Transport- und Handelserleichterungen zu ratifizieren und nach Bedarf wirksam durchzuführen;

18. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf* und bittet die anderen internationalen Organisationen, namentlich die Weltbank, die regionalen Entwicklungsbanken, die Weltzollorganisation, die Welthandelsorganisation, die Organisationen der regionalen Wirtschaftsintegration und die anderen zuständigen regionalen und subregionalen Organisationen, das Aktionsprogramm von Almaty unter voller Berücksichtigung der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung weiter in ihre entsprechenden Arbeitsprogramme einzubeziehen, und legt ihnen nahe, die Binnen- und Transitentwicklungsländer auch weiterhin nach Bedarf und im Rahmen ihres jeweiligen Mandats zu unterstützen, unter anderem durch gut koordinierte und kohärente Programme der technischen Hilfe zur Erleichterung des Transitverkehrs und des Handels;

19. *begrüßt* die von den Mitgliedstaaten, namentlich den Entwicklungspartnern, und dem System der Vereinten Nationen, einschließlich der Regionalkommissionen, unternommenen Anstrengungen zur Durchführung von Maßnahmen der Infrastrukturentwicklung und -anbindung, zur Integration regionaler Schienen- und Straßennetze und zur Stärkung des rechtlichen Rahmens der Binnen- und Transitentwicklungsländer, ermutigt sie, ihre Unterstützung fortzusetzen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Anstrengungen, die

das Büro des Hohen Beauftragten und die Wirtschaftskommission für Afrika derzeit in Zusammenarbeit mit der Kommission der Afrikanischen Union und anderen zuständigen internationalen und regionalen Organisationen unternehmen, um bei der Ausarbeitung des zwischenstaatlichen Übereinkommens über das transafrikanische Fernstraßennetz behilflich zu sein;

20. *legt* den Binnenentwicklungsländern *eindringlich nahe*, so rasch wie möglich das Multilaterale Übereinkommen zur Einrichtung einer internationalen Studiengruppe für die Binnenentwicklungsländer zu unterzeichnen und ratifizieren, damit die Studiengruppe ihre Tätigkeit voll aufnehmen kann, und bittet das Büro des Hohen Beauftragten und die maßgeblichen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, die Mitgliedstaaten, namentlich die Entwicklungspartner, und die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen um Unterstützung der Studiengruppe, damit sie ihre Aufgaben wahrnehmen kann;

21. *beschließt*, im Einklang mit Ziffer 49 des Aktionsprogramms von Almaty und Ziffer 32 der Erklärung über die Halbzeitüberprüfung im Jahr 2014 eine umfassende zehnjährliche Überprüfung der Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty vorzunehmen, der wo notwendig möglichst wirksame, gut strukturierte und auf breiter Partizipation beruhende regionale und globale sowie thematische Vorbereitungen vorausgehen sollen, unterstreicht, dass zwischenstaatliche Mechanismen auf globaler und regionaler Ebene, einschließlich derjenigen der Regionalkommissionen der Vereinten Nationen, sowie einschlägige sachbezogene Materialien und statistische Daten in dem Überprüfungsprozess wirksam eingesetzt werden sollen, erinnert daran, dass das Büro des Hohen Beauftragten, ebenfalls im Einklang mit der genannten Ziffer 49, zur Koordinierungsstelle des Systems der Vereinten Nationen für den Vorbereitungsprozess der Überprüfung bestimmt wurde, und stellt fest, dass die Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, darunter die Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen, das Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen und die Regionalkommissionen, sowie die zuständigen internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats die für den Vorbereitungsprozess der Überprüfung und für die Konferenz zur umfassenden zehnjährlichen Überprüfung selbst erforderliche Unterstützung bereitstellen und aktiv dazu beitragen sollen;

22. *beschließt außerdem*, auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Beschluss über die organisatorischen Aspekte, den Ort, die Dauer und den Termin für die Konferenz zur umfassenden zehnjährlichen Überprüfung des Aktionsprogramms von Almaty sowie für mögliche Tagungen des zwischenstaatlichen Vorbereitungsausschusses zu fassen, die 2014 so effektiv wie möglich abgehalten werden sollen;

23. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, namentlich die Entwicklungspartner, sowie private Einrichtungen, freiwillige Beiträge an den Treuhandfonds zu leisten, den der Generalsekretär zur Unterstützung der Tätigkeiten im Zusammenhang mit der weiteren Umsetzung der Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz von Almaty sowie zur Beteiligung der Binnenentwicklungsländer an dem Vorbereitungsprozess und

an der Konferenz zur umfassenden zehnjährlichen Überprüfung selbst eingerichtet hat;

24. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung des Aktionsprogramms von Almaty und über die Fortschritte im Vorbereitungsprozess für die Konferenz zur umfassenden zehnjährlichen Überprüfung vorzulegen;

25. *beschließt*, den Unterpunkt „Spezifische Maßnahmen im Zusammenhang mit den besonderen Bedürfnissen und Problemen der Binnenentwicklungsländer: Ergebnisse der Internationalen Ministerkonferenz der Binnen- und Transitentwicklungsländer, der Geberländer und der internationalen Finanz- und Entwicklungsinstitutionen über die Zusammenarbeit im Transitverkehr“ unter dem Punkt „Gruppen von Ländern in besonderen Situationen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 66/215

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/444/Add.1, Ziff. 10)<sup>289</sup>.

#### 66/215. Zweite Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 47/196 vom 22. Dezember 1992, 48/183 vom 21. Dezember 1993, 50/107 vom 20. Dezember 1995, 56/207 vom 21. Dezember 2001, 57/266 vom 20. Dezember 2002, 58/222 vom 23. Dezember 2003, 59/247 vom 22. Dezember 2004, 60/209 vom 22. Dezember 2005, 61/213 vom 20. Dezember 2006, 62/205 vom 19. Dezember 2007, 63/230 vom 19. Dezember 2008, 64/216 vom 21. Dezember 2009 und 65/174 vom 20. Dezember 2010,

*sowie unter Hinweis* auf die von den Staats- und Regierungschefs anlässlich des Millenniums-Gipfels verabschiedete Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>290</sup> und die internationale Verpflichtung, die extreme Armut zu beseitigen und bis zum Jahr 2015 den Anteil der Weltbevölkerung, dessen Einkommen weniger als 1 Dollar pro Tag beträgt<sup>291</sup>, und den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, zu halbieren,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>292</sup>,

*unter Hinweis* auf das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>293</sup>, das im Mai 2011 auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder verabschiedet wurde, wobei ein Hauptziel darin bestand, die Hälfte der am wenigsten entwickelten Länder in die Lage zu versetzen, bis 2020 die Kriterien für das Aufrücken zu erfüllen,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolution 60/265 vom 30. Juni 2006 über die Weiterverfolgung der entwicklungsbezogenen Ergebnisse des Weltgipfels 2005, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele und der anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, ihre Resolution 61/16 vom 20. November 2006 über die Stärkung des Wirtschafts- und Sozialrats und ihre Resolution 63/303 vom 9. Juli 2009 „Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung“,

*unter Begrüßung* der Armutfragen betreffenden Erörterungen im Rahmen der vom Wirtschafts- und Sozialrat abgehaltenen jährlichen Überprüfungen auf Ministerebene, die bei der Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) eine wichtige unterstützende Rolle spielen,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der auf dem Tagungsteil auf hoher Ebene der Arbeitstagung 2006 des Wirtschafts- und Sozialrats verabschiedeten Ministererklärung über die Schaffung eines förderlichen Umfelds auf nationaler und internationaler Ebene zur Herbeiführung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle und die damit verbundenen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung<sup>294</sup> und von der Resolution 2011/37 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2011 über die Erholung von der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise: Ein Globaler Beschäftigungspakt,

*unter Hinweis* auf die Internationale Konferenz über Entwicklungsfinanzierung und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>295</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Ergebnisse des Weltgipfels für soziale Entwicklung<sup>296</sup> und der vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>297</sup>,

<sup>289</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>290</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>291</sup> In den Berichten der Vereinten Nationen über die Millenniums-Entwicklungsziele wird die Armutsgrenze seit 2008 bei 1,25 US-Dollar pro Tag angesetzt.

<sup>292</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>293</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. II.

<sup>294</sup> Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-first Session, Supplement No. 3 (A/61/3/Rev.1)*, Kap. III, Ziff. 50.

<sup>295</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>296</sup> *Report of the World Summit for Social Development, Copenhagen, 6–12 March 1995* (United Nations publication, Sales No. E.96.IV.8), Kap. I, Resolution 1, Anlagen I und II. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/wirtsozentw/socsum/socsum1.htm>.

<sup>297</sup> Resolution S-24/2, Anlage.

ferner unter Hinweis auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>298</sup>,

*unterstreichend*, dass es angesichts der anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der gehäuft auftretenden, miteinander verflochtenen weltweiten Krisen und Herausforderungen wie der Finanz- und Wirtschaftskrise, der Nahrungsmittelkrise, der stark schwankenden Energie- und Rohstoffpreise und des Klimawandels mehr denn je erforderlich ist, dass alle maßgeblichen Partner, darunter der öffentliche Sektor, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, zusammenarbeiten und sich verstärkt engagieren, und in diesem Zusammenhang anerkennend, dass es dringend notwendig ist, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass zwar Fortschritte bei der Verringerung der Armut verzeichnet wurden, vor allem in einigen Ländern mit mittlerem Einkommen, dass diese Fortschritte jedoch ungleichmäßig waren und dass die Zahl der in Armut lebenden Menschen in einer Reihe von Ländern weiter zunimmt, wobei Frauen und Kinder die Mehrheit der am schwersten betroffenen Gruppen stellen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und vor allem in Afrika südlich der Sahara,

*in der Erkenntnis*, dass die Länder unterschiedliche Wirtschaftswachstumsraten aufweisen und dass diese Unterschiede unter anderem durch die Förderung eines armutsmindernden Wachstums und des sozialen Schutzes angegangen werden müssen,

*besorgt* über die globale Natur von Armut und Ungleichheit und *unterstreichend*, dass die Beseitigung der Armut und des Hungers ein zwingendes ethisches, soziales, politisches und wirtschaftliches Gebot für die Menschheit ist,

*erneut erklärend*, dass die Armutsbeseitigung eine der größten Herausforderungen darstellt, mit denen die Welt heute konfrontiert ist, insbesondere in Afrika, in den am wenigsten entwickelten Ländern und in einigen Ländern mit mittlerem Einkommen, und *unterstreichend*, wie wichtig es ist, rascher ein nachhaltiges, auf breiter Grundlage beruhendes und integratives Wirtschaftswachstum samt produktiver Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit herbeizuführen,

*in der Erkenntnis*, dass die Mobilisierung von Finanzmitteln zugunsten der Entwicklung auf nationaler und internationaler Ebene und die wirksame Verwendung dieser Mittel zentrale Bestandteile einer weltweiten Entwicklungspartnerschaft zugunsten der Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, sind,

*sowie in Anerkennung* der Beiträge der Süd-Süd-Zusammenarbeit und der Dreieckskooperation zu den Anstrengungen, die die Entwicklungsländer unternehmen, um die Ar-

mut zu beseitigen und eine nachhaltige Entwicklung zu verfolgen,

*anerkennend*, dass eine gute Regierungsführung auf nationaler Ebene, eine gute Ordnungspolitik auf internationaler Ebene und ein beständiges, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum, gestützt auf Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit, steigende Produktivität und ein förderliches Umfeld, namentlich öffentliche und private Investitionen und unternehmerisches Engagement, erforderlich sind, um die Armut zu beseitigen, die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und den Lebensstandard anzuheben, und dass Initiativen zur Förderung der gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Wirkung öffentlicher und privater Investitionen zu maximieren,

*unterstreichend*, dass die Staats- und Regierungschefs der Armutsbeseitigung Vorrang und Dringlichkeit einräumen, wie dies in den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich zum Ausdruck gebracht wurde,

*unter Hinweis* darauf, dass das Thema der vom Wirtschafts- und Sozialrat abzuhaltenden jährlichen Überprüfung auf Ministerebene 2012 „Die Förderung von Produktionskapazitäten, Beschäftigung und menschenwürdiger Arbeit zur Beseitigung der Armut im Kontext eines integrativen, nachhaltigen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums auf allen Ebenen zugunsten der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele“ lauten wird,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) zum Thema „Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle“<sup>299</sup>;

2. *bekräftigt*, dass das Ziel der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017) darin besteht, die Weiterverfolgung der Verwirklichung der die Armutsbeseitigung betreffenden international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, auf effiziente und koordinierte Weise zu unterstützen und die diesbezüglich gewährte internationale Unterstützung zu koordinieren;

3. *bekräftigt außerdem*, dass jedes Land selbst die Hauptverantwortung für seine Entwicklung übernehmen muss und dass die Rolle der nationalen Politiken und Strategien bei der Herbeiführung einer nachhaltigen Entwicklung und der Armutsbeseitigung nicht genügend betont werden kann, und erkennt an, dass die auf nationaler Ebene unternommenen verstärkten wirksamen Anstrengungen durch konkrete, wirksame und unterstützende internationale Programme, Maßnahmen und Regelungen ergänzt werden sollen, mit dem Ziel, die Entwicklungschancen der Entwick-

<sup>298</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>299</sup> A/66/221.

lungsländer zu vergrößern, wobei die jeweiligen nationalen Gegebenheiten zu berücksichtigen sind und die Achtung der nationalen Trägerschaft, der nationalen Strategien und der nationalen Souveränität zu gewährleisten ist;

4. *fordert* die internationale Gemeinschaft, namentlich die Mitgliedstaaten, *auf*, die grundlegenden Ursachen der extremen Armut und des Hungers anzugehen;

5. *unterstreicht*, dass der Armutsbeseitigung im Rahmen der Entwicklungsagenda der Vereinten Nationen höchster Vorrang einzuräumen ist, und betont gleichzeitig, wie wichtig es ist, die Ursachen der Armut und die mit ihr verbundenen Herausforderungen durch integrierte, koordinierte und kohärente Strategien auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene anzugehen;

6. *erklärt erneut*, dass die Führungsrolle der Vereinten Nationen bei der Förderung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit und ihre Rolle auf regionaler Ebene, die für die Beseitigung der Armut entscheidend sind, gestärkt werden müssen;

7. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, der Beseitigung der Armut auch weiterhin Vorrang einzuräumen, und fordert die Geberländer, die dazu in der Lage sind, *auf*, die wirksamen nationalen Anstrengungen, die die Entwicklungsländer in dieser Hinsicht unternehmen, durch die Bereitstellung ausreichender, berechenbarer Finanzmittel auf bilateraler und multilateraler Grundlage zu unterstützen;

8. *betont*, wie wichtig es ist, auf nationaler, zwischenstaatlicher und interinstitutioneller Ebene kohärente, umfassende und integrierte Aktivitäten zur Beseitigung der Armut zu gewährleisten, die mit den Ergebnissen der großen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen im Wirtschafts- und Sozialbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten im Einklang stehen;

9. *bekräftigt* die Verpflichtung auf die Förderung von Chancen auf eine volle, frei gewählte und produktive Beschäftigung, auch für benachteiligte Menschen, sowie auf menschenwürdige Arbeit für alle, unter voller Achtung der grundlegenden Prinzipien und Rechte bei der Arbeit unter gerechten, gleichen, sicheren und würdigen Bedingungen, und bekräftigt außerdem, dass die makroökonomische Politik unter anderem die Schaffung von Arbeitsplätzen unterstützen und dabei die sozialen und ökologischen Auswirkungen und Dimensionen der Globalisierung in vollem Umfang berücksichtigen soll und dass diese Konzepte Schlüsselemente einer nachhaltigen Entwicklung für alle Länder und daher ein vorrangiges Ziel der internationalen Zusammenarbeit sind;

10. *betont*, dass eine allgemeine und berufliche Bildung entscheidend zur Aktivierung des Selbsthilfepotenzials von in Armut lebenden Menschen beiträgt, ist sich dabei gewahr, wie komplex die Herausforderung der Armutsbeseitigung ist, und würdigt in dieser Hinsicht die Rolle, welche die Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur bei der Koordinierung der Partner in der Initiative „Bildung für alle“ und bei der Förderung der Herausbildung einer sektorweiten Bildungspolitik wahrnimmt, in-

dem sie unter anderem pädagogische Hilfsmittel für Basisorganisationen und politische Entscheidungsträger erarbeitet;

11. *anerkennt* den Beitrag anderer Sonderorganisationen sowie der Fonds und Programme der Vereinten Nationen, namentlich des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen und des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen, zu den internationalen Kampagnen zugunsten der Armutsbeseitigung, namentlich durch Bildungs- und Schulungsmaßnahmen;

12. *legt* der internationalen Gemeinschaft *nahe*, die internationale Zusammenarbeit zur Unterstützung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung und der Nahrungsmittelproduktion in den Entwicklungsländern, insbesondere den am wenigsten entwickelten Ländern, zu verstärken;

13. *bekräftigt* die Notwendigkeit, alle Verpflichtungen in Bezug auf die öffentliche Entwicklungshilfe zu erfüllen, namentlich die von vielen entwickelten Ländern eingegangene Verpflichtung, bis 2015 den Zielwert von 0,7 Prozent und bis 2010 den Zielwert von mindestens 0,5 Prozent des Brutto-sozialprodukts für die öffentliche Entwicklungshilfe zugunsten der Entwicklungsländer sowie den Zielwert von 0,15 bis 0,20 Prozent ihres Brutto-sozialprodukts für die am wenigsten entwickelten Länder zu erreichen;

14. *begrüßt* die zunehmenden Anstrengungen zur Verbesserung der Qualität der öffentlichen Entwicklungshilfe und zur Steigerung ihrer Entwicklungswirkung, würdigt das Forum für Entwicklungszusammenarbeit des Wirtschafts- und Sozialrats und nimmt Kenntnis von anderen Initiativen wie den hochrangigen Foren über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe, aus denen die Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungshilfe von 2005 und das Aktionsprogramm von Accra von 2008<sup>300</sup> hervorgegangen sind, die wichtige Beiträge zu den Anstrengungen der Länder leisten, die sich darauf verpflichtet haben, so auch durch die Annahme der Grundprinzipien der nationalen Eigenverantwortung, der Partnerausrichtung, der Harmonisierung und des ergebnisorientierten Managements, und ist sich dessen bewusst, dass es keine für alle passende Einheitslösung gibt, die eine wirksame Hilfe garantiert, und dass die besondere Situation eines jeden Landes voll berücksichtigt werden muss;

15. *beschließt*, auf die Operationalisierung des von der Generalversammlung eingerichteten Weltsolidaritätsfonds hinarbeiten, und bittet die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen, den Privatsektor, die maßgeblichen Institutionen, Stiftungen und Personen, freiwillige Beiträge zu dem Fonds zu leisten;

16. *erkennt an*, dass ein beständiges, integratives und ausgewogenes Wirtschaftswachstum unerlässlich für die Beseitigung der Armut und des Hungers ist, insbesondere in den Entwicklungsländern, und betont, dass die diesbezüglichen nationalen Anstrengungen durch ein förderliches internationales Umfeld und die Gewährleistung einer größeren Kohä-

<sup>300</sup> A/63/539, Anlage.



renz der makroökonomischen Politik, der Handels- und der Sozialpolitik auf allen Ebenen ergänzt werden sollen;

17. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, auch weiterhin ehrgeizige Anstrengungen zu unternehmen, um nach integrativeren, gerechteren, ausgewogeneren, stabileren und entwicklungsorientierteren nachhaltigen sozioökonomischen Konzepten zur Überwindung von Armut und Ungleichheit zu streben;

18. *ist sich dessen bewusst*, dass Armut vieldimensional ist, und bittet die nationalen Regierungen, mit Unterstützung durch die internationale Gemeinschaft die Durchführung komplementärer Maßnahmen zu erwägen, die dieser Vieldimensionalität besser gerecht werden;

19. *bittet* alle Akteure, namentlich die Mitgliedstaaten, die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen und die Organisationen der Zivilgesellschaft, die im Rahmen ihrer Programme und Maßnahmen bewährten Praktiken zur Beseitigung von Ungleichheiten zugunsten in extremer Armut lebender Menschen weiterzugeben und die aktive Mitwirkung dieser Menschen an der Gestaltung und Durchführung solcher Programme und Maßnahmen zu fördern, mit dem Ziel, bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele schneller voranzukommen und zu den Erörterungen über den nach 2015 einzuschlagenden Weg beizutragen, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von den Ergebnissen des am 2. und 3. Juni 2011 in Tokio abgehaltenen Folgetreffens zu den Millenniums-Entwicklungszielen und ersucht den Generalsekretär, in seinen jährlichen Bericht über die Fortschritte bei der Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele eine Zusammenstellung dieser bewährten Praktiken aufzunehmen;

20. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *erneut auf*, in Absprache mit den Mitgliedstaaten und anderen maßgeblichen Interessenträgern Aktivitäten zur Durchführung der Zweiten Dekade zu erwägen;

21. *erinnert* an den interinstitutionellen systemweiten Aktionsplan zur Armutsbeseitigung, an dem mehr als einundzwanzig Organisationen, Fonds, Programme und Regionalkommissionen beteiligt sind, und ersucht den Generalsekretär, den Mitgliedstaaten Einzelheiten zur Umsetzung des Aktionsplans vorzulegen;

22. *bekräftigt* die Notwendigkeit, der Behandlung der Frage der Armutsbeseitigung höchsten Vorrang einzuräumen, und verweist in dieser Hinsicht erneut auf ihren in Resolution 63/230 gefassten Beschluss, als Beitrag zur Zweiten Dekade auf ihrer achtundsechzigsten Tagung eine Sitzung der Generalversammlung auf der höchsten angemessenen politischen Ebene abzuhalten, die der Überprüfung des Themas der Armutsbeseitigung gewidmet sein wird, und betont, dass die Sitzung und die Vorbereitungen im Rahmen des vom Generalsekretär vorgeschlagenen Zweijahreshaushalts 2012-2013 durchgeführt und so wirksam und effizient wie möglich organisiert werden sollen;

23. *nimmt mit Besorgnis Kenntnis* von dem anhaltend hohen Stand der Arbeitslosigkeit und der Unterbeschäftigung, insbesondere bei jungen Menschen, infolge der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, ist sich dessen bewusst, dass menschenwürdige Arbeit nach wie vor einer der besten Auswege aus der Armut ist, und bittet in dieser Hinsicht die Geberländer, die multilateralen Organisationen und die sonstigen Entwicklungspartner, den Mitgliedstaaten, insbesondere den Entwicklungsländern, auch weiterhin bei der Verfolgung einer Politik behilflich zu sein, die im Einklang mit dem von der Internationalen Arbeitskonferenz auf ihrer achtundneunzigsten Tagung verabschiedeten Globalen Beschäftigungspakt steht, einem allgemeinen Rahmen, innerhalb dessen jedes Land auf seine Situation und seine nationalen Prioritäten zugeschnittene Politikpakete schnüren kann, um einen beschäftigungsintensiven Aufschwung und eine nachhaltige Entwicklung zu fördern;

24. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, das globale Problem der Jugendarbeitslosigkeit anzugehen, indem sie Strategien erarbeiten und umsetzen, die jungen Menschen überall eine echte Chance bieten, menschenwürdige und produktive Arbeit zu finden, und unterstreicht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit, eine globale Strategie für die Jugendbeschäftigung mit dem Schwerpunkt Jugendarbeitslosigkeit zu erarbeiten;

25. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *nachdrücklich auf*, die Ergebnisdokumente betreffend die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, umzusetzen;

26. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, *außerdem nachdrücklich auf*, das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung<sup>301</sup> umzusetzen, um die Ziele der Zweiten Dekade zu unterstützen;

27. *fordert* die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und ihrer Ressourcen die Mitgliedstaaten auf Antrag bei der Stärkung ihrer Kapazitäten auf dem Gebiet der makroökonomischen Politik und ihrer nationalen Entwicklungsstrategien zu unterstützen und so zur Erreichung der Ziele der Zweiten Dekade beizutragen;

28. *befürwortet* eine stärkere interinstitutionelle Annäherung und Zusammenarbeit innerhalb des Systems der Vereinten Nationen beim Informationsaustausch, der Förderung des Politikdialogs, der Schaffung von Synergien, der Mobilisierung von Mitteln, der Bereitstellung technischer Hilfe in den wesentlichen Politikbereichen, die der Agenda für menschenwürdige Arbeit zugrundeliegen, und bei der Stärkung der systemweiten Politikkohärenz in Beschäftigungsfragen, namentlich durch die Vermeidung von Doppelarbeit;

<sup>301</sup> Resolution 63/303, Anlage.

29. *beschließt*, den Unterpunkt „Durchführung der Zweiten Dekade der Vereinten Nationen für die Beseitigung der Armut (2008-2017)“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 66/216

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/444/Add.2, Ziff. 9)<sup>302</sup>.

#### 66/216. Frauen im Entwicklungsprozess

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/195 vom 18. Dezember 1997, 54/210 vom 22. Dezember 1999, 56/188 vom 21. Dezember 2001, 58/206 vom 23. Dezember 2003, 59/248 vom 22. Dezember 2004, 60/210 vom 22. Dezember 2005, 62/206 vom 19. Dezember 2007 und 64/217 vom 21. Dezember 2009 und alle ihre weiteren Resolutionen über die Einbindung von Frauen in den Entwicklungsprozess sowie auf die von der Kommission für die Rechtsstellung der Frau verabschiedeten einschlägigen Resolutionen und vereinbarten Schlussfolgerungen, einschließlich der auf ihrer neunundvierzigsten Tagung verabschiedeten Erklärung<sup>303</sup>,

*in Bekräftigung* der Erklärung<sup>304</sup> und der Aktionsplattform von Beijing<sup>305</sup> und der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung „Frauen 2000: Gleichstellung, Entwicklung und Frieden für das 21. Jahrhundert“<sup>306</sup>,

*sowie in Bekräftigung* der auf dem Millenniumsgipfel<sup>307</sup>, dem Weltgipfel 2005<sup>308</sup> und anderen großen Gipfeltaffen, Konferenzen und Sondertagungen der Vereinten Nationen eingegangenen Verpflichtungen auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Förderung der Frauen und ferner bekräftigend, dass ihre volle, wirksame und beschleunigte Umsetzung unverzichtbar ist, wenn es darum geht, die internatio-

nal vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

*ferner in Bekräftigung* der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>307</sup>, in der bekräftigt wird, dass die Gleichberechtigung und Chancengleichheit von Frauen und Männern gewährleistet sein muss, und in der unter anderem gefordert wird, die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen als wirksame und grundlegende Mittel zur Beseitigung von Armut und Hunger, zur Bekämpfung von Krankheiten und zur Herbeiführung einer wirklich nachhaltigen Entwicklung zu fördern,

*unter Hinweis* auf die Ergebnisse der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>309</sup> und des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung<sup>310</sup>, die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>311</sup>, das Ergebnis der Konferenz über die weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise und ihre Auswirkungen auf die Entwicklung<sup>312</sup> und die Ergebnisse der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>313</sup>, die Tagung auf hoher Ebene über HIV und Aids<sup>314</sup>, die Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten<sup>315</sup>, die Vierte Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder<sup>316</sup> und die Tagung auf hoher Ebene über die Entwicklungsbedürfnisse Afrikas<sup>317</sup>,

*es begrüßend*, dass die Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) am 1. Januar 2011 ihre Tätigkeit in vollem Umfang aufgenommen hat, feststellend, dass mit der Schaffung dieser Einheit und der von ihr geleisteten Arbeit eine wirksamere Koordinierung, eine höhere Kohärenz und eine systematischere Einbeziehung der Geschlechterperspektive im gesamten System der Vereinten Nationen erreicht werden dürfte, und anerkennend, dass die Einheit die Aufgabe hat, die Mitgliedstaa-

<sup>302</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>303</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 2005, Supplement No. 7* und Korrigendum (E/2005/27 und Corr.1), Kap. I, Abschn. A.

<sup>304</sup> *Report of the Fourth World Conference on Women, Beijing, 4–15 September 1995* (United Nations publication, Sales No.E.96.IV.13), Kap. I, Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_1.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_1.html).

<sup>305</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh\\_2.html](http://www.un.org/Depts/german/conf/beijing/anh_2.html).

<sup>306</sup> Resolution S-23/2, Anlage, und Resolution S-23/3, Anlage.

<sup>307</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>308</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>309</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>310</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>311</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>312</sup> Resolution 63/303, Anlage.

<sup>313</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>314</sup> Resolution 65/277, Anlage.

<sup>315</sup> Resolution 66/2, Anlage.

<sup>316</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. I und II.

<sup>317</sup> Siehe Resolution 63/1.

ten und das System der Vereinten Nationen dabei zu unterstützen, auf dem Weg zur Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen wirksamer und effizienter voranzukommen,

*im Hinblick* auf die wichtige Aufgabe, die den Organisationen und Organen des Systems der Vereinten Nationen, insbesondere ihren Fonds und Programmen sowie den Sonderorganisationen, bei der Förderung der Frauen im Entwicklungsprozess zufällt,

*erneut erklärend*, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung ist, um ein beständiges, integratives Wirtschaftswachstum, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung zu verwirklichen, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein beständiges und integratives Wirtschaftswachstum,

*in der Erkenntnis*, dass der Zugang zu einer erschwinglichen Basisgesundheitsversorgung und zu Informationen über Gesundheitsvorsorge sowie ein Höchstmaß an Gesundheit, einschließlich sexueller und reproduktiver Gesundheit, für die wirtschaftliche Besserstellung von Frauen unabdingbar ist, dass Frauen infolge fehlender wirtschaftlicher Macht und Unabhängigkeit in erhöhtem Maße einer Vielzahl von Risiken, einschließlich des Risikos einer HIV/Aids-Infektion, ausgesetzt sind und dass Frauen, denen der volle Genuss ihrer Menschenrechte verwehrt bleibt, erheblich weniger Entfaltungsmöglichkeiten im öffentlichen und privaten Leben haben, so auch geringere Bildungschancen und Möglichkeiten zur Erlangung wirtschaftlicher und politischer Macht,

*erneut erklärend*, dass geschlechtsspezifische Disparitäten in der Grund- und Sekundarschulbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt und auf allen Bildungsebenen bis 2015 beseitigt werden müssen und dass der gleichberechtigte Zugang zu Bildung und Ausbildung auf allen Ebenen, insbesondere auf den Gebieten Wirtschaft, Handel, Verwaltung, Informations- und Kommunikationstechnologie und andere neue Technologien, sowie die notwendige Beseitigung von geschlechtsbedingten Ungleichheiten auf allen Ebenen unabdingbare Voraussetzungen für die Gleichstellung der Geschlechter, die Ermächtigung der Frauen und die Beseitigung der Armut sind sowie auch dafür, dass Frauen voll und in gleichem Maße zur Entwicklung beitragen und Nutzen daraus ziehen können,

*sowie erneut erklärend*, dass Frauen in hohem Maße zur Wirtschaft beitragen und durch ihre bezahlte und unbezahlte Arbeit im Haus, in der Gemeinschaft und am Arbeitsplatz einen maßgeblichen Beitrag zur Volkswirtschaft und zur Bekämpfung von Armut und Ungleichheit leisten und dass die Ermächtigung der Frauen ein wesentlicher Faktor bei der Beseitigung der Armut ist,

*in der Erkenntnis*, dass die schwierigen sozioökonomischen Bedingungen in vielen Entwicklungsländern, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern, zur Feminisierung der Armut beigetragen haben,

*sowie in der Erkenntnis*, wie wichtig in diesem Zusammenhang die Achtung aller Menschenrechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung, sowie ein nationales und internationales Umfeld ist, das unter anderem Gerechtigkeit, Gleichstellung der Geschlechter, Gleichbehandlung, bürgerliche und politische Teilhabe und die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und die Grundfreiheiten zugunsten der Förderung und Ermächtigung der Frauen begünstigt,

*eingedenk* der Herausforderungen und Hindernisse, die eine Veränderung der diskriminierenden Einstellungen und Rollenklischees erschweren, welche die Diskriminierung von Frauen und die stereotypen Rollen von Männern und Frauen zementieren, und betonend, dass die Umsetzung internationaler Standards und Normen zur Überwindung der Ungleichheit zwischen Männern und Frauen nach wie vor auf Herausforderungen und Hindernisse stößt,

*in der Erkenntnis*, dass zwischen der Beseitigung der Armut und der Herbeiführung und Erhaltung des Friedens eine positive Wechselwirkung besteht, sowie in der Erkenntnis, dass zwischen Frieden, der Gleichstellung von Frauen und Männern und der Entwicklung ein unauflöslicher Zusammenhang besteht,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die nationalen Entwicklungsstrategien<sup>318</sup>;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die anderen internationalen und regionalen Organisationen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats und alle Sektoren der Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, sowie alle Frauen und Männer *auf*, sich uneingeschränkt für die Umsetzung der Erklärung<sup>304</sup> und der Aktionsplattform von Beijing<sup>305</sup> sowie der Ergebnisse der dreiundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung<sup>306</sup> einzusetzen und stärker dazu beizutragen;

3. *ist sich dessen bewusst*, dass zwischen der Gleichstellung der Geschlechter, der Armutsbeseitigung und der Erreichung aller Millenniums-Entwicklungsziele eine positive Wechselwirkung besteht und dass gegebenenfalls im Benehmen mit allen maßgeblichen Interessenträgern umfassende gleichstellungsorientierte Armutsbekämpfungsstrategien ausgearbeitet und durchgeführt werden müssen, mit denen soziale, strukturelle und makroökonomische Fragen angegangen werden;

4. *betont*, dass die Maßnahmen zugunsten der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung miteinander verknüpft werden müssen, um sicherzustellen, dass alle Menschen, auch diejenigen, die in Armut und in prekären Verhältnissen leben,

<sup>318</sup> A/66/219.

in den Genuss eines integrativen Wirtschaftswachstums und einer ebensolchen Entwicklung kommen, im Einklang mit der Zielsetzung des Konsenses von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>309</sup> und der Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>311</sup>;

5. *fordert* die Mitgliedstaaten, das System der Vereinten Nationen und die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, durch beschleunigte Anstrengungen und die Bereitstellung angemessener Mittel eine stärkere Mitsprache von Frauen und ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe in allen Entscheidungsgremien auf höchster staatlicher Ebene sowie in den Lenkungsstrukturen der internationalen Organisationen sicherzustellen, namentlich durch die Beseitigung von Geschlechterstereotypen bei Ernennungen und Beförderungen, um Frauen verstärkt in die Lage zu versetzen, Trägerinnen von Veränderungsprozessen zu sein und aktiv und wirksam an der Konzeption, Durchführung, Überwachung und Evaluierung der nationalen Politiken, Strategien und Programme auf dem Gebiet der Entwicklung, der Armutsbekämpfung und der Umwelt und an der Berichterstattung darüber mitzuwirken;

6. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, die Mitwirkung der Zivilgesellschaft, einschließlich Frauenorganisationen, an der staatlichen Entscheidungsfindung in Fragen der nationalen Entwicklungspolitik nach Bedarf weiter zu stärken;

7. *legt* den Mitgliedstaaten und dem System der Vereinten Nationen *nahe*, dafür zu sorgen, dass die unverzichtbare Rolle von Frauen bei der Verhütung und Beilegung von Konflikten, bei Vermittlungs- und Friedenskonsolidierungsbemühungen und beim Wiederaufbau von Gesellschaften nach Konflikten systematisch berücksichtigt, anerkannt und unterstützt wird, unter anderem durch die Förderung der Kapazität, der Führungsrolle und der Teilhabe der Frauen in der politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsfindung;

8. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen, der Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger geeignete Maßnahmen treffen, um die anhaltenden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, der stark schwankenden Energiepreise und der Nahrungsmittelkrise sowie der durch den Klimawandel bedingten Probleme auf Frauen und Mädchen zu ermitteln und ihnen entgegenzuwirken, und weiter Finanzmittel in ausreichender Höhe zugunsten der Gleichstellung der Geschlechter und der Ermächtigung der Frauen bereitstellen;

9. *betont außerdem*, wie wichtig es ist, dass die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen, der Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger ein nationales und internationales Umfeld schaffen, das einer in allen Lebensbereichen wirksamen Einbindung der Frauen in den Entwicklungsprozess förderlich ist, und

dass sie geschlechtsspezifische Analysen der Maßnahmen und Programme, die Fragen der makroökonomischen Stabilität, der Strukturreform, der Besteuerung und der Investitionen, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, sowie alle maßgeblichen Sektoren der Wirtschaft betreffen, durchführen und verbreiten;

10. *fordert* die Gebergemeinschaft, die Mitgliedstaaten, die internationalen Organisationen einschließlich der Vereinten Nationen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen, die Gewerkschaften und andere Interessenträger *nachdrücklich auf*, die Entwicklungshilfe gezielter auf die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung von Frauen und Mädchen auszurichten und ihre Wirkung durch die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive, die Finanzierung zielgerichteter Aktivitäten und die Verstärkung des Dialogs zwischen Gebern und Partnern zu erhöhen sowie die Mechanismen zu stärken, deren es bedarf, um die für die Integration der Geschlechterperspektive in allen Bereichen der Entwicklungshilfe veranschlagten Mittel effektiv messen zu können;

11. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, die Geschlechterperspektive im Einklang mit den Gleichstellungszielen in die Konzeption, Umsetzung, Überwachung und Evaluierung ihrer nationalen Entwicklungsstrategien und die diesbezügliche Berichterstattung einzubeziehen, die Abstimmung der nationalen Aktionspläne für die Gleichstellung der Geschlechter mit den nationalen Entwicklungsstrategien sicherzustellen und Männer und Jungen zu ermutigen, bei der Förderung der Geschlechtergleichstellung mitzuwirken, und fordert in dieser Hinsicht das System der Vereinten Nationen auf, die nationalen Anstrengungen zur Ausarbeitung der Methodik und des Instrumentariums zu unterstützen und den Kapazitätsaufbau und die Evaluierung zu fördern;

12. *ermutigt* die Mitgliedstaaten, bei der Formulierung ihrer nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der Strategien zur Armutsbekämpfung und zum Abbau von Ungleichheiten, eine umfassende und wirksamere Beteiligung der nationalen Mechanismen für die Gleichstellung der Geschlechter und die Ermächtigung der Frauen zu gewährleisten, und fordert das System der Vereinten Nationen auf, diesbezügliche nationale Anstrengungen zu unterstützen;

13. *ermutigt* die Mitgliedstaaten *außerdem*, gegebenenfalls die Kapazitäten für die systematische Berücksichtigung der Geschlechterperspektive zu stärken, indem sie nationale Frauenförderungsmechanismen mit angemessenen finanziellen und personellen Ressourcen ausstatten, dafür sorgen, dass in Fachministerien ebensolche Ressourcen vorhanden sind und entsprechend zugeteilt werden, und indem sie spezielle Einheiten für Geschlechtergleichstellung und die Ermächtigung von Frauen einrichten beziehungsweise stärken, Weiterbildungsmöglichkeiten für Fachkräfte bereitstellen und Instrumente und Leitlinien entwickeln;

14. *legt* den Mitgliedstaaten, dem System der Vereinten Nationen und den Geberländern *nahe*, geschlechtergerechte Planungs- und Haushaltsverfahren zu stärken und zu diesem Zweck sowie gegebenenfalls zur Überwachung und

Evaluierung von Investitionen zur Förderung der Gleichstellung entsprechende Methoden und Instrumente zu erarbeiten und zu stärken, und legt den Gebern nahe, in ihrer praktischen Arbeit, namentlich in den gemeinsamen Koordinierungs- und Rechenschaftsmechanismen, die Geschlechterperspektive systematisch zu berücksichtigen;

15. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlassen und anzuwenden, um die Vereinbarkeit von beruflichen und familiären Pflichten zu fördern, namentlich durch flexiblere Arbeitsregelungen wie etwa Teilzeitarbeit und die Erleichterung des Stillens für arbeitende Mütter, Betreuungseinrichtungen für Kinder und andere abhängige Angehörige bereitzustellen und dafür zu sorgen, dass Frauen wie Männer Gelegenheit erhalten, Mutterschafts- beziehungsweise Vaterschaftsurlaub, Elternzeit oder andere Formen der Arbeitsfreistellung in Anspruch zu nehmen, und dass sie nicht diskriminiert werden, wenn sie von solchen Leistungen Gebrauch machen;

16. *bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck*, wie weit verbreitet Gewalt gegen Frauen und Mädchen ist, erklärt erneut, dass die Anstrengungen zur Verhütung und Beseitigung aller Formen der Gewalt gegen Frauen und Mädchen weiter verstärkt werden müssen, und ist sich dessen bewusst, dass Gewalt gegen Frauen und Mädchen eines der Hindernisse ist, die sich der Erreichung der Ziele der Gleichstellung, der Entwicklung und des Friedens entgegenstellen, und dass die Armut von Frauen, ihre politische, soziale und wirtschaftliche Machtlosigkeit sowie ihre Marginalisierung möglicherweise auf ihren Ausschluss von den sozialpolitischen Maßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung und deren Vorteilen zurückzuführen sind und sie einem erhöhten Gewaltisiko aussetzen können;

17. *ermutigt* die Regierungen, den Privatsektor, die nichtstaatlichen Organisationen und die anderen Akteure der Zivilgesellschaft, die Rechte der Arbeitnehmerinnen zu fördern und zu schützen, Maßnahmen zu ergreifen, um strukturelle und rechtliche Hindernisse für die Gleichstellung am Arbeitsplatz und diesbezügliche stereotype Einstellungen zu beseitigen, und positive Schritte zur Förderung der gleichen Bezahlung für gleiche oder gleichwertige Arbeit einzuleiten;

18. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen zur Verwirklichung einer produktiven Vollbeschäftigung und menschenwürdiger Arbeit für alle, einschließlich der vollen Teilhabe von Frauen und Männern in ländlichen wie auch städtischen Gebieten, auszuarbeiten, ausreichende Ressourcen dafür bereitzustellen und sie durchzuführen;

19. *fordert* die Regierungen *auf*, stärkere Anstrengungen zu unternehmen, um die Rechte von Hausangestellten, einschließlich Migrantinnen, zu schützen und menschenwürdige Arbeitsbedingungen für sie zu gewährleisten, unter anderem in Bezug auf Arbeitszeit, Arbeitsbedingungen und Löhne, und ihren Zugang zu Gesundheitsversorgung und anderen sozialen und wirtschaftlichen Leistungen zu fördern;

20. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, gleichstellungsorientierte Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlas-

sen beziehungsweise zu überprüfen und voll anzuwenden, die es ermöglichen, durch gezielte Maßnahmen die horizontale und vertikale berufliche Segregation und das geschlechtsspezifische Lohngefälle zu verringern;

21. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, eine geschlechtsspezifische Analyse ihrer arbeitsrechtlichen Vorschriften und Normen vorzunehmen und gleichstellungsorientierte Grundsätze und Leitlinien für Beschäftigungspraktiken zu erlassen, einschließlich für transnationale Unternehmen und mit besonderem Augenmerk auf freien Exportzonen, und dabei die multilateralen Übereinkünfte, namentlich das Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau<sup>319</sup> und die Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation, zugrunde zu legen;

22. *betont*, wie wichtig es ist, nationale Strategien zur Förderung nachhaltiger und produktiver unternehmerischer Tätigkeiten auszuarbeiten, und legt den Regierungen nahe, ein Klima zu schaffen, das geeignet ist, die Zahl der Unternehmerinnen zu erhöhen und ihre Unternehmen zu vergrößern, und ihnen zu diesem Zweck gleichen Zugang zu Finanzinstrumenten zu verschaffen, ihnen Ausbildungsmöglichkeiten und Beratende Dienste in den Bereichen Wirtschaft, Verwaltung und Informations- und Kommunikationstechnologie bereitzustellen, den Aufbau von Beziehungsnetzen und den Austausch von Informationen zu erleichtern und den Frauenanteil in Beiräten und anderen Foren zu erhöhen, damit sie zur Formulierung und Überprüfung der von den Finanzinstitutionen ausgearbeiteten Grundsätze und Programme beitragen können;

23. *fordert* alle Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, alle geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um die Diskriminierung von Frauen beim Zugang zu allen Arten von Finanzdienstleistungen und -produkten, einschließlich Bankdarlehen, Bankkonten, Hypotheken und anderen Formen des Finanzkredits, ungeachtet ihres wirtschaftlichen und sozialen Status zu beseitigen, ihren Zugang zu rechtlichem Beistand zu fördern und den Finanzsektor zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive in seiner Politik und seinen Programmen zu ermutigen;

24. *erkennt an*, welche Rolle der Mikrofinanzierung einschließlich Kleinstkrediten bei der Beseitigung der Armut, der Ermächtigung der Frauen und der Schaffung von Arbeitsplätzen zukommt, stellt fest, wie wichtig in dieser Hinsicht gesunde nationale Finanzsysteme sind, und befürwortet die Stärkung der bestehenden und neuer Institutionen für Kleinstkredite und ihrer Kapazitäten, so auch durch Unterstützung seitens der internationalen Finanzinstitutionen;

25. *legt* den Regierungen *eindringlich nahe*, dafür zu sorgen, dass Mikrofinanzierungsprogramme darauf abzielen, Sparprodukte zu entwickeln, die sicher, bequem und zugäng-

<sup>319</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

lich für Frauen sind und sie dabei unterstützen, die Kontrolle über ihre Ersparnisse zu behalten;

26. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, die Diskriminierung von Frauen im Bildungswesen zu beseitigen und dafür zu sorgen, dass sie gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;

27. *fordert* die Mitgliedstaaten *nachdrücklich auf*, Rechtsvorschriften und politische Leitlinien zu erlassen beziehungsweise zu überprüfen, um zu gewährleisten, dass Frauen gleichberechtigten Zugang zu Grund und Boden, Wohnraum und anderen Vermögenswerten haben und über diese verfügen können, einschließlich im Wege des Erbrechts sowie über Bodenreformprogramme und Grundstücksmärkte, und Maßnahmen zur Anwendung dieser Rechtsvorschriften und Leitlinien zu ergreifen;

28. *fordert* die Regierungen *nachdrücklich auf*, Maßnahmen zur Förderung des gleichberechtigten Zugangs zu Grund und Boden sowie Eigentumsrechten zu ergreifen, indem sie Ausbildungsangebote zur Sensibilisierung des Justiz-, Gesetzgebungs- und Verwaltungssystems für Gleichstellungsfragen bereitstellen, für Frauen, die ihre Rechte geltend machen wollen, rechtlichen Beistand zu stellen, die Bemühungen von Frauengruppen und -netzwerken zu unterstützen und Aufklärungskampagnen durchzuführen, um auf die Notwendigkeit des gleichberechtigten Zugangs von Frauen zu Grund und Boden und sonstigem Eigentum aufmerksam zu machen;

29. *erkennt* die Notwendigkeit *an*, Frauen, insbesondere arme Frauen, mit wirtschaftlicher und politischer Macht auszustatten, und legt in dieser Hinsicht den Regierungen nahe, mit Unterstützung ihrer Entwicklungspartner in geeignete Infrastruktur- und sonstige Projekte zu investieren, namentlich in die Wasser- und Sanitärversorgung ländlicher Gebiete und städtischer Elendsviertel, um die Gesundheits- und Lebensbedingungen zu verbessern und die Arbeitsbelastung von Frauen und Mädchen zu verringern, damit sie mehr Zeit und Energie für andere produktive Tätigkeiten, einschließlich unternehmerischer Tätigkeiten, haben;

30. *erkennt außerdem* die zentrale Rolle der Landwirtschaft im Entwicklungsprozess *an* und betont, wie wichtig es ist, die agrarpolitischen Leitsätze und Strategien zu überprüfen, um sicherzustellen, dass die entscheidende Rolle, die Frauen bei der Ernährungssicherung wahrnehmen, anerkannt wird und als wesentlicher Teil der kurz- wie auch langfristigen Maßnahmen zur Bewältigung der Ernährungsunsicherheit, übermäßiger Preisschwankungen und von Nahrungsmittelkrisen in Entwicklungsländern zum Tragen kommt;

31. *erkennt ferner an*, dass Frauen in ländlichen Gebieten, einschließlich indigener Frauen, und ihrem traditionellen Wissen eine entscheidende Rolle bei der Förderung der landwirtschaftlichen und ländlichen Entwicklung, der Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Bekämpfung der ländlichen Armut zukommt und dass sie einen wesentlichen Beitrag dazu leisten;

32. *verleiht ihrer Besorgnis darüber Ausdruck*, dass die HIV- und Aids-Epidemie sich insgesamt ausweitet und dass Frauen und Mädchen immer noch am stärksten von HIV und Aids betroffen sind, leichter infiziert werden, eine unverhältnismäßig hohe Belastung durch die Krankenpflege tragen und aufgrund von HIV und Aids stärker der Gewalt, Stigmatisierung und Diskriminierung, der Verarmung und der Ausgrenzung aus ihren Familien und Gemeinwesen ausgesetzt sind, und fordert angesichts der Tatsache, dass trotz erheblicher Fortschritte das für 2010 angestrebte Ziel des allgemeinen Zugangs zu umfassenden HIV-Präventionsprogrammen und zu umfassender Behandlung, Betreuung und Unterstützung nicht erreicht wurde, die Regierungen und die internationale Gemeinschaft auf, dringend verstärkte Anstrengungen zur Erreichung dieses Ziels zu unternehmen und entsprechend der Politischen Erklärung von 2011 zu HIV und Aids: Verstärkung unserer Bemühungen zur Beseitigung von HIV und Aids<sup>314</sup> dafür zu sorgen, dass die nationalen Maßnahmen gegen HIV und Aids den besonderen Bedürfnissen von Frauen und Mädchen, insbesondere denen, die mit HIV und Aids leben und davon betroffen sind, über ihre gesamte Lebensdauer hinweg Rechnung tragen;

33. *bekräftigt* die Verpflichtung, bis 2015 den allgemeinen Zugang zur reproduktiven Gesundheit zu verwirklichen, wie von der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung<sup>320</sup> vorgegeben, indem dieses Ziel in die Strategien zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele eingebunden wird, einschließlich der in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>307</sup> gesetzten Ziele, die Müttersterblichkeit zu verringern, die Gesundheit von Müttern zu verbessern, die Kindersterblichkeit zu verringern, die Gleichstellung der Geschlechter zu fördern, HIV und Aids zu bekämpfen und die Armut zu beseitigen;

34. *fordert* die Regierungen und alle Sektoren der Gesellschaft *nachdrücklich auf*, auf der Grundlage von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten geschlechtsdifferenzierte Ansätze zur Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten zu fördern und zu verfolgen, um den erheblichen Unterschieden im Hinblick auf die rasche Ausbreitung nichtübertragbarer Krankheiten Rechnung zu tragen, namentlich Herz-Kreislauf-Erkrankungen, Krebserkrankungen, chronischer Erkrankungen der Atemwege und Diabetes, die Menschen aller Altersgruppen ungeachtet ihres Geschlechts, ihrer Rasse und ihrer Einkommensverhältnisse treffen, wie in der Politischen Erklärung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Prävention und Bekämpfung nichtübertragbarer Krankheiten<sup>315</sup> festgestellt wird, und stellt fest, dass die in Armut und in prekären Verhältnissen lebenden Menschen, insbesondere in den Entwicklungsländern, eine unverhältnismäßig hohe Last tragen und dass nichtübertragbare Krankheiten sich unterschiedlich auf Frauen und Männer auswirken können, unter anderem des-

<sup>320</sup> Siehe *Report of the International Conference on Population and Development, Cairo, 5–13 September 1994* (United Nations publication, Sales No. E.95.XIII.18).

halb, weil Frauen einen unverhältnismäßig hohen Teil der Betreuungslast tragen;

35. *bekundet ihre tiefe Besorgnis* darüber, dass die Gesundheit von Müttern nach wie vor zu den Bereichen mit den gravierendsten gesundheitlichen Ungleichheiten auf der Welt gehört und dass die Fortschritte bei der Verbesserung der Gesundheit von Kindern und Müttern ungleichmäßig sind, fordert in diesem Zusammenhang die Staaten auf, ihren Verpflichtungen zur Prävention und Verringerung der Kinder- und Müttersterblichkeit und -morbidity nachzukommen, und begrüßt in dieser Hinsicht die Globale Strategie des Generalsekretärs für die Gesundheit von Frauen und Kindern sowie die nationalen, regionalen und internationalen Initiativen, die zur Verringerung der Zahl der Sterbefälle von Müttern, Säuglingen und Kindern unter fünf Jahren beitragen;

36. *stellt fest*, dass alle Geber an den von ihnen im Bereich der bilateralen und multilateralen öffentlichen Entwicklungshilfe eingegangenen Verpflichtungen und vorgegebenen Zielen festhalten und ihnen nachkommen müssen und dass bei vollständiger Erfüllung dieser Verpflichtungen erheblich mehr Mittel verfügbar sein werden, um die internationale Entwicklungsagenda voranzubringen;

37. *stellt außerdem fest*, dass die Regierungen in stärkerem Maße in die Lage versetzt werden müssen, die Geschlechterperspektive in ihre Politik und ihre Entscheidungsfindung einzubeziehen, und legt allen Regierungen, internationalen Organisationen, einschließlich des Systems der Vereinten Nationen, und anderen maßgeblichen Interessenträgern nahe, den Entwicklungsländern bei ihren Anstrengungen zur Einbeziehung der Geschlechterperspektive in alle Aspekte ihrer Politikgestaltung Hilfe und Unterstützung zu gewähren, namentlich durch die Bereitstellung technischer Hilfe und finanzieller Mittel;

38. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft, das System der Vereinten Nationen, den Privatsektor und die Zivilgesellschaft, durch die fortgesetzte Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel die Regierungen bei ihren Anstrengungen zu unterstützen, die Entwicklungsziele und -vorgaben zu erreichen, die auf dem Weltgipfel für soziale Entwicklung, der Vierten Weltfrauenkonferenz, der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung, dem Millenniums-Gipfel, der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung, dem Weltgipfel für nachhaltige Entwicklung, der Zweiten Weltversammlung über das Altern, der dreißigsten und vierundzwanzigsten Sondertagung der Generalversammlung und den anderen einschlägigen Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen vereinbart wurden;

39. *fordert* die multilateralen Geber *nachdrücklich auf* und bittet die internationalen Finanzinstitutionen im Rahmen ihres jeweiligen Mandats sowie die regionalen Entwicklungsbanken, Maßnahmen zur Unterstützung der nationalen Anstrengungen zu überprüfen und durchzuführen, die sicherstellen sollen, dass Frauen, insbesondere in ländlichen und abgelegenen Gebieten, einen größeren Anteil an den Ressourcen erhalten;

40. *betont*, wie wichtig es ist, die Sammlung, Analyse und Verbreitung von nach Geschlecht und Alter aufgeschlüsselten Daten zu verbessern und zu systematisieren sowie konkrete geschlechtsspezifische Indikatoren zu erarbeiten, die für die Unterstützung der Politikgestaltung und der nationalen Systeme für die Überwachung der Fortschritte und Ergebnisse und die Berichterstattung darüber relevant sind, und ermutigt in dieser Hinsicht die entwickelten Länder und die zuständigen Stellen des Systems der Vereinten Nationen, den Entwicklungsländern auf Antrag Unterstützung und Hilfe bei der Einrichtung, dem Ausbau und der Stärkung ihrer Datenbanken und Informationssysteme zu gewähren;

41. *fordert* alle Organisationen des Systems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats in ihren Landesprogrammen, Planungsinstrumenten und sektorweiten Programmen die Geschlechterperspektive systematisch zu berücksichtigen und die Geschlechtergleichheit anzustreben sowie für das jeweilige Land konkrete Ziele und Zielvorgaben auf diesem Gebiet aufzustellen, die mit den nationalen Entwicklungsstrategien im Einklang stehen, und begrüßt es, dass UN-Frauen in Zusammenarbeit mit den Landteams der Vereinten Nationen die Mitgliedstaaten auf Antrag dabei unterstützt, im Einklang mit ihren nationalen Prioritäten eine Geschlechterperspektive in ihre nationalen Entwicklungspolitiken und -strategien einzubeziehen, und betont die wichtige Rolle, die UN-Frauen bei der Leitung, Koordinierung und Förderung der Rechenschaftslegung des Systems der Vereinten Nationen zukommt, um sicherzustellen, dass das Bekenntnis zur Geschlechtergleichstellung und zur systematischen Berücksichtigung der Geschlechterperspektive weltweit in wirksame Maßnahmen umgesetzt wird;

42. *fordert* die Organisationen des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen *auf*, im Rahmen ihres jeweiligen Mandats ihre institutionellen Rechenschaftsmechanismen weiter zu verbessern und die auf zwischenstaatlicher Ebene vereinbarten Ergebnisse hinsichtlich der Geschlechtergleichstellung und geschlechtsspezifischen Indikatoren in ihre Strategierahmen aufzunehmen;

43. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Fortschritte bei der Durchführung dieser Resolution, namentlich über die Einbeziehung der Geschlechterperspektive in die nationalen Entwicklungsstrategien, vorzulegen;

44. *beschließt*, den Unterpunkt „Frauen im Entwicklungsprozess“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 66/217

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/444/Add.3, Ziff. 8)<sup>321</sup>.

<sup>321</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

## 66/217. Erschließung der Humanressourcen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 52/196 vom 18. Dezember 1997, 54/211 vom 22. Dezember 1999, 56/189 vom 21. Dezember 2001, 58/207 vom 23. Dezember 2003, 60/211 vom 22. Dezember 2005, 62/207 vom 19. Dezember 2007 und 64/218 vom 21. Dezember 2009,

*betonend*, dass die Erschließung der Humanressourcen im Mittelpunkt der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Entwicklung steht und dass Gesundheit und Bildung Kernbestandteile der Erschließung der Humanressourcen sind,

*sowie betonend*, dass die Erschließung der Humanressourcen von entscheidender Bedeutung für die Bemühungen ist, die unternommen werden, um die international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen und mehr Chancen für alle Menschen zu schaffen, insbesondere für die schwächsten Bevölkerungsgruppen,

*unter Begrüßung* der beträchtlichen Anstrengungen, die im Laufe der Jahre unternommen worden sind, jedoch in der Erkenntnis, dass es vielen Ländern nach wie vor enorme Probleme bereitet, einen ausreichenden Bestand an Humanressourcen aufzubauen, um den nationalen wirtschaftlichen und sozialen Bedarf zu decken, und dass die Ausarbeitung und Umsetzung wirksamer Strategien auf dem Gebiet der Humanressourcen häufig Ressourcen und Kapazitäten erfordern, die in den Entwicklungsländern nicht immer zur Verfügung stehen,

*betonend*, dass die Erschließung der Humanressourcen in Anbetracht der derzeitigen weltweiten Herausforderungen, einschließlich der fortdauernden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, insbesondere auf die Entwicklung, noch entscheidender dafür ist, die negativen Auswirkungen der weltweiten Krise zu mildern und die Grundlage für ein dauerhaftes, integratives und ausgewogenes Wachstum und eine ebensolche Erholung zu schaffen,

*in der Erkenntnis*, dass die Vorteile der Erschließung der Humanressourcen sich am besten in einem nationalen und internationalen Umfeld verwirklichen lassen, das der Chancengleichheit, dem Zugang zu Bildung und der Nichtdiskriminierung förderlich ist und günstige Rahmenbedingungen für die Schaffung von Arbeitsplätzen wahrt,

*sowie in der Erkenntnis*, dass die fortdauernden nachteiligen Auswirkungen der weltweiten Finanz- und Wirtschaftskrise, vor allem auf die Entwicklung, auch weiterhin die Fähigkeit vieler Länder, insbesondere der Entwicklungsländer, schmälern, die mit der Erschließung der Humanressourcen verbundenen Herausforderungen anzugehen und zu bewältigen und wirksame Strategien für die Armutsbeseitigung und die nachhaltige Entwicklung auszuarbeiten und umzusetzen,

*in Anerkennung* des wichtigen Zusammenhangs zwischen internationaler Migration und Entwicklung sowie der Notwendigkeit, sich den Herausforderungen und Chancen zu

stellen, die sich durch die Migration für die Herkunfts-, Transit- und Zielländer ergeben, in der Erkenntnis, dass die Migration für die Weltgemeinschaft mit Vorteilen wie auch mit Herausforderungen verbunden ist, und betonend, dass die Abwanderung von Fachkräften in vielen Entwicklungs- und Transformationsländern weiterhin ein ernstes Problem darstellt und die Anstrengungen auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen untergräbt,

*erneut erklärend*, dass die Gleichstellung der Geschlechter von grundlegender Bedeutung für die Verwirklichung eines dauerhaften Wirtschaftswachstums, die Beseitigung der Armut und eine nachhaltige Entwicklung ist, im Einklang mit den einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung und Konferenzen der Vereinten Nationen, und dass Investitionen zur Förderung von Frauen und Mädchen in allen Wirtschaftssektoren, insbesondere in Schlüsselbereichen wie Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen, einen Multiplikatoreffekt haben, insbesondere im Hinblick auf Produktivität, Effizienz und ein dauerhaftes Wirtschaftswachstum,

*aner kennend*, dass Bildung der Schlüssel dazu ist, die Entfaltung des menschlichen Potenzials, die Gleichstellung und die Völkerverständigung zu fördern, das Wirtschaftswachstum aufrechtzuerhalten und die Armut zu beseitigen, sowie anerkennend, dass es zur Erreichung dieser Ziele unerlässlich ist, dass alle Menschen, einschließlich der indigenen Völker, der Mädchen und Frauen, der Landbevölkerung und der Menschen mit Behinderungen, Zugang zu einer hochwertigen Bildung haben,

*betonend*, dass die Regierungen die Hauptverantwortung für die Ausarbeitung und Durchführung einer geeigneten Politik zur Erschließung der Humanressourcen tragen und dass die internationale Gemeinschaft die nationalen Anstrengungen der Entwicklungsländer kontinuierlich unterstützen muss,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>322</sup>;

2. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, die Erschließung der Humanressourcen in den Mittelpunkt der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu stellen und kurz-, mittel- und langfristige Strategien zu entwickeln, um ihre Kapazitäten auf dem Gebiet der Humanressourcen effektiv zu verbessern, da gebildete, gesunde, fähige, produktive und flexible Arbeitskräfte die Grundlage für die Herbeiführung eines dauerhaften, integrativen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums und einer ebensolchen Entwicklung sind;

3. *betont*, dass die Mitgliedstaaten die Erschließung der Humanressourcen in ihren nationalen Entwicklungsstrategien, einschließlich der nationalen Entwicklungspolitik und der Strategien zur Armutsbeseitigung und zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele, betonen und sie in diese einbinden müssen, um die strukturbedingten und mehrdimensionalen

<sup>322</sup> A/66/206.



nalen Probleme zu beheben, die einer Verbesserung der nationalen Produktionskapazitäten im Wege stehen, und sicherzustellen, dass alle nationalen Akteure im Entwicklungsbereich die Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Erschließung der Humanressourcen berücksichtigen;

4. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, ausgehend von den nationalen Entwicklungszielen umfassende Strategien zur Erschließung der Humanressourcen zu beschließen und umzusetzen, die eine starke Verbindung zwischen allgemeiner und beruflicher Bildung und Beschäftigung gewährleisten, dazu beitragen, einen produktiven und wettbewerbsfähigen Arbeitskräftebestand zu erhalten, und auf die Bedürfnisse der Wirtschaft eingehen;

5. *betont*, dass die Mitgliedstaaten sektorübergreifende Ansätze und Mechanismen beschließen müssen, um den mittel- und langfristigen Bedarf auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen für alle Wirtschaftssektoren zu ermitteln und Politiken und Programme zur Deckung dieses Bedarfs auszuarbeiten und durchzuführen;

6. *betont*, dass Investitionen in die Erschließung der Humanressourcen ein fester Bestandteil nationaler Entwicklungspolitiken und -strategien sein sollen, und fordert in dieser Hinsicht die Einführung politischer Maßnahmen zur Erleichterung von Investitionen, die auf die physische und soziale Infrastruktur gerichtet sind, namentlich in den Bereichen Bildung, insbesondere Weiterqualifizierung und Berufsausbildung auf Gebieten wie Wissenschaft und Technologie, einschließlich der Informations- und Kommunikationstechnologie, sowie Kapazitätsentwicklung, Gesundheit und nachhaltige Entwicklung;

7. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, nach Bedarf auch weiterhin umfassende Systeme des sozialen Schutzes zu stärken, politische Maßnahmen zu beschließen, welche bestehende Sicherheitsnetze stärken und schwache Gruppen schützen, und andere geeignete Maßnahmen zu treffen, einschließlich der Ankerbelug des Inlandsverbrauchs und der Inlandsproduktion, ist sich dessen bewusst, dass Basissysteme der sozialen Sicherung, die entsprechend den einzelstaatlichen Prioritäten und den jeweiligen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten festgelegt werden, systemische Ansätze zur Bekämpfung von Armut und Schutzlosigkeit bieten und maßgeblich zum Erfolg von Strategien zur Erschließung der Humanressourcen beitragen können, erkennt in dieser Hinsicht an, dass viele Entwicklungsländer nicht über die erforderlichen Finanzmittel und Kapazitäten verfügen, um solche antizyklischen Maßnahmen durchzuführen, und ist sich in dieser Hinsicht dessen bewusst, dass nach Bedarf auch weiterhin zusätzliche einheimische und internationale Ressourcen mobilisiert werden müssen;

8. *legt* den Mitgliedstaaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, die Durchführung politischer Maßnahmen zu erwägen, die mit der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und mit ihren Verpflichtungen nach allen einschlägigen ratifizierten Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation im Einklang stehen, legt den Mitgliedstaaten der Internationalen Arbeitsorganisation *nahe*, diese Maßnahmen durchzuführen,

und erinnert daran, wie wichtig es ist, menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern und das Angebot hochwertiger Arbeitsplätze zu erhöhen, so auch durch Maßnahmen zur Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz und durch Arbeitsbeziehungen auf der Grundlage eines wirksamen sozialen Dialogs;

9. *betont*, dass die Strategien zur Erschließung der Humanressourcen Maßnahmen enthalten sollen, die darauf gerichtet sind, die Arbeitslosigkeit und Unterbeschäftigung bei jungen Männern und Frauen und bei Langzeitarbeitslosen abzubauen, die in Anbetracht der nur schleppenden Erholung des Arbeitsmarktes unverhältnismäßig stark betroffen sind, und nicht hinreichend genutzte Humanressourcen mittels einer Politik zur Förderung des Qualifikationserwerbs und der Produktivität und zum Abbau von Beschäftigungsschranken, insbesondere geschlechtsspezifischer Art, in den Arbeitsmarkt zu integrieren, so auch indem Anreize für die Einstellung, Weiterbeschäftigung und Umschulung, Hilfe bei der Arbeitsplatzsuche und -vermittlung sowie Berufsausbildung und Ausbildung am Arbeitsplatz bereitgestellt und unter anderem unternehmerische Initiativen von Jugendlichen gefördert werden;

10. *betont außerdem*, dass die Mitgliedstaaten ihre nationalen Humanressourcen halten und weiter stärken müssen, indem sie eine beschäftigungsintensive wirtschaftliche Erholung und menschenwürdige Arbeitsplätze fördern, so auch durch Politiken und Anreize zur Steigerung der Arbeitsproduktivität, zur Anregung von Privatinvestitionen und unternehmerischer Initiative sowie zur Stärkung der Rolle der Arbeitsverwaltung und der Arbeitsinstitutionen, mit dem Ziel, die Schaffung von Arbeitsplätzen zu begünstigen und die Partizipation schwächerer Gruppen, einschließlich der Arbeitnehmer im informellen Sektor, zu erhöhen;

11. *betont* die Notwendigkeit, die Verflechtungen zwischen der Erschließung der Humanressourcen, der Energie- und Ernährungssicherung, der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung zu berücksichtigen, und legt den Mitgliedstaaten *nahe*, ihre Kapazität auf dem Gebiet der Landwirtschaft und der ländlichen Entwicklung zu stärken;

12. *betont*, dass die nachhaltige Entwicklung unter anderem von gesunden Humanressourcen abhängt, fordert die Mitgliedstaaten auf, sich weiter um die Stärkung der nationalen Gesundheitssysteme zu bemühen, fordert mit Nachdruck die weitere Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Gesundheit, unter anderem durch den Austausch bewährter Praktiken in den Bereichen Stärkung der Gesundheitssysteme, Zugang zu Medikamenten, Ausbildung von Gesundheitspersonal, Technologietransfer und Herstellung erschwinglicher, sicherer, wirksamer und hochwertiger Medikamente, und unterstreicht in dieser Hinsicht die Notwendigkeit, die internationale Zusammenarbeit und Hilfe, insbesondere die externe Finanzierung, berechenbarer zu machen, besser auf die nationalen Prioritäten abzustimmen und den Empfängerländern so zuzuleiten, dass die nationalen Gesundheitssysteme gestärkt werden;

13. *fordert* die internationale Gemeinschaft, einschließlich der Institutionen des Systems der Vereinten Na-

tionen, *auf*, die Maßnahmen zu unterstützen, die die Entwicklungsländer ergreifen, um die nachteiligen Auswirkungen von HIV/Aids, Malaria, Tuberkulose und anderen Infektionskrankheiten, insbesondere in Afrika, zu bekämpfen und nicht-übertragbare Krankheiten, die eine Herausforderung epidemischen Ausmaßes darstellen, und ihre Auswirkungen auf die Humanressourcen zu verhindern und einzudämmen;

14. *fordert* die zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen *auf*, die einzelstaatlichen Anstrengungen zum Aufbau institutioneller Kapazitäten zu unterstützen, die in der Lage sind, zusätzlich zur Bereitstellung von Ausbildungsangeboten für den Einzelnen auch dem langfristigen nationalen Bedarf auf dem Gebiet der Erschließung der Humanressourcen gerecht zu werden;

15. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, den Entwicklungsländern bei der Umsetzung nationaler Strategien zur Erschließung der Humanressourcen behilflich zu sein, und legt der internationalen Gemeinschaft, einschließlich des Privatsektors und der maßgeblichen zivilgesellschaftlichen Akteure, *nahe*, nach Bedarf Finanzmittel, Kapazitätsaufbauleistungen, technische Hilfe, Technologietransfer und Sachverständigen aus allen Quellen bereitzustellen und zu mobilisieren;

16. *fordert* Schritte zur Integration der Geschlechterperspektive in die Erschließung der Humanressourcen, namentlich durch Politiken, Strategien und gezielte Maßnahmen zur Förderung der Kapazitäten von Frauen und ihres Zugangs zu produktiven Tätigkeiten, und hebt in dieser Hinsicht hervor, dass sichergestellt werden muss, dass Frauen in vollem Umfang an der Ausarbeitung und Umsetzung solcher Politiken, Strategien und Maßnahmen beteiligt sind;

17. *betont*, dass der öffentliche und der private Sektor jeweils einen wichtigen Beitrag dazu leisten, den innerstaatlichen Bedarf an allgemeiner und beruflicher Bildung zu decken, um zur Effizienz der Unternehmen beizutragen, und den Bedürfnissen einer in raschem Wandel begriffenen Wirtschaft gerecht zu werden, und befürwortet die Integration dieser Beiträge, namentlich durch den stärkeren Einsatz von öffentlich-privaten Partnerschaften und von Anreizen;

18. *fordert* Maßnahmen auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, die der Verbesserung und Erweiterung der Lese- und Schreibfähigkeit und der naturwissenschaftlichen Kenntnisse hohen Vorrang einräumen, namentlich durch ein Angebot von tertiärer, technisch-beruflicher und Erwachsenenbildung, und betont, dass bis zum Jahr 2015 sichergestellt werden muss, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, eine Grundschulausbildung vollständig abschließen können und gleichberechtigten Zugang zu allen Bildungsebenen haben;

19. *legt* den Regierungen *nahe*, zu erwägen, geeignete Maßnahmen auf nationaler Ebene zu ergreifen, wie etwa die Verbesserung von Qualifikationen, die bessere Anpassung der Bildungs- und Ausbildungssysteme an die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes und die Stärkung der Arbeitsinstitutionen und arbeitsrechtlichen Vorschriften, damit Wirtschaftswachstum begegnet werden kann;

20. *legt* den Staaten, die dazu in der Lage sind, *nahe*, Maßnahmen zur Förderung einer beschäftigungsintensiven Erholung, wie etwa politische Maßnahmen und Anreize zur Steigerung der Arbeitsproduktivität und zur Anregung privater Investitionen, beizubehalten beziehungsweise ihre Verstärkung zu erwägen und daneben nach Bedarf Anstrengungen zur langfristigen Reduzierung von Haushaltsdefiziten zu unternehmen;

21. *legt* den Mitgliedstaaten und der internationalen Gemeinschaft *nahe*, sich um die Förderung eines ausgewogenen, kohärenten und umfassenden Ansatzes in der Frage der internationalen Migration und Entwicklung zu bemühen, insbesondere indem sie Partnerschaften aufbauen und ein koordiniertes Handeln gewährleisten, um Kapazitäten weiterzuentwickeln, namentlich für die Steuerung der Migration, und verweist in dieser Hinsicht erneut auf die Notwendigkeit, innovative Maßnahmen zu erwägen, um die Vorteile aus der Migration zu maximieren und dabei gleichzeitig die negativen Auswirkungen der Abwanderung sowohl hoch als auch gering qualifizierter Arbeitnehmer aus den Entwicklungsländern möglichst gering zu halten;

22. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen, der auch eine Bewertung des Beitrags von Wissenschaft, technologischem Wissen und Innovation zur Erschließung der Humanressourcen in Entwicklungsländern enthält;

23. *beschließt*, den Unterpunkt „Erschließung der Humanressourcen“ unter dem Punkt „Beseitigung der Armut und andere Entwicklungsfragen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer achtundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 66/218

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/445/Add.1, Ziff. 9)<sup>323</sup>.

#### 66/218. Operative Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 62/208 vom 19. Dezember 2007, 63/232 vom 19. Dezember 2008, 64/220 vom 21. Dezember 2009, 64/289 vom 2. Juli 2010 und 65/177 vom 20. Dezember 2010 sowie die Resolutionen des Wirtschafts- und Sozialrats 2008/2 vom 18. Juli 2008, 2009/1 vom 22. Juli 2009, 2010/22 vom 23. Juli 2010 und 2011/7 vom 18. Juli 2011,

*sowie unter Hinweis* auf die Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele und ihr Ergebnisdokument<sup>324</sup>,

<sup>323</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>324</sup> Siehe Resolution 65/1.

*bekräftigend*, wie wichtig die umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten ist, durch die die Generalversammlung die grundlegenden systemweiten Richtlinien für die Entwicklungszusammenarbeit des Systems der Vereinten Nationen und die Modalitäten auf einzelstaatlicher Ebene festlegt,

*anerkennend*, wie wichtig es ist, Hilfe zur Bewältigung der Herausforderungen bei der Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen bereitzustellen und zu diesem Zweck die Resolution 62/208 durchzuführen,

*unter Hinweis* auf die Koordinierungs- und Lenkungsrolle, die der Wirtschafts- und Sozialrat gegenüber dem System der Vereinten Nationen wahrnimmt, um sicherzustellen, dass die von der Generalversammlung festgelegten Richtlinien systemweit im Einklang mit den Versammlungsresolutionen 57/270 B vom 23. Juni 2003, 61/16 vom 20. November 2006, 62/208 und anderen einschlägigen Resolutionen umgesetzt werden,

*mit Genugtuung Kenntnis nehmend* von den Berichten des Generalsekretärs, die dem Wirtschafts- und Sozialrat während des den operativen Aktivitäten gewidmeten Teils seiner Arbeitstagung 2011 vorgelegt wurden<sup>325</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für 2009<sup>326</sup>, verweist auf den Abschnitt der Resolution 64/289, der die Verbesserung des Systems zur Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen mit dem Ziel einer größeren systemweiten Kohärenz betrifft, sieht seiner Umsetzung mit Interesse entgegen und stellt fest, dass bei der Erweiterung und Verbesserung der Berichterstattung im Einklang mit Ziffer 28 der Resolution 62/208 Fortschritte erzielt wurden;

2. *erkennt an*, wie wichtig es ist, die Strategien für die operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen zu stärken, um zur Erreichung der Millenniums-Entwicklungsziele bis 2015 beizutragen, insbesondere in den am wenigsten entwickelten Ländern und anderen Entwicklungsländern, die bei der Erreichung der Ziele im Rückstand liegen;

3. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit über seine sechzehnte Tagung<sup>327</sup> und sieht dem Ergebnis seiner 2012 abzuhaltenden siebzehnten Tagung mit Interesse entgegen;

<sup>325</sup> Berichte des Generalsekretärs über die in Weiterverfolgung der Resolution 62/208 der Generalversammlung erzielten Ergebnisse und durchgeführten Maßnahmen und Prozesse (E/2011/112), die Analyse der Finanzierung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen für 2009 (A/66/79-E/2011/107), die Arbeitsweise des Systems der residierenden Koordinatoren, samt Kosten und Nutzen (E/2011/86) und die Vereinfachung und Harmonisierung des Entwicklungssystems der Vereinten Nationen (E/2011/88).

<sup>326</sup> A/66/79-E/2011/107.

<sup>327</sup> *Official Records of the General Assembly, Sixty-fifth Session, Supplement No. 39 (A/65/39)*.

4. *erinnert* an den Beschluss 2009/214 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli 2009 über die operativen Entwicklungsaktivitäten und die Ratsresolutionen 2010/22 und 2011/7 über die Fortschritte bei der Durchführung der Resolution 62/208 der Generalversammlung und dankt dem Rat für die in seiner Resolution 2010/22 enthaltene Anleitung betreffend die weitere Durchführung der Versammlungsresolution 62/208 und für die in der Ratsresolution 2011/7 enthaltenen Leitlinien für die vierjährige umfassende Grundsatzüberprüfung 2012;

5. *erinnert außerdem* daran, dass die Generalversammlung in ihrer Resolution 63/232 beschloss, ihre nächste umfassende Grundsatzüberprüfung der operativen Entwicklungsaktivitäten des Systems der Vereinten Nationen im Jahr 2012 und spätere Überprüfungen alle vier Jahre durchzuführen, und ersucht den Generalsekretär erneut, die über den Wirtschafts- und Sozialrat erfolgende Vorlage der umfassenden Analyse der Durchführung der Resolution 62/208, die nach der in Ziffer 143 der genannten Resolution enthaltenen Anleitung zu erarbeiten ist, bis zu ihrer siebenundsechzigsten Tagung zu verschieben.

#### RESOLUTION 66/219

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/445/Add.2, Ziff. 18)<sup>328</sup>.

#### 66/219. Süd-Süd-Zusammenarbeit

*Die Generalversammlung,*

*in Bekräftigung* ihrer Resolution 64/222 vom 21. Dezember 2009, in der sie das Ergebnisdokument von Nairobi der Konferenz der Vereinten Nationen auf hoher Ebene über die Süd-Süd-Zusammenarbeit billigte,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 33/134 vom 19. Dezember 1978, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 60/212 vom 22. Dezember 2005, 62/209 vom 19. Dezember 2007, 63/233 vom 19. Dezember 2008, 64/1 vom 6. Oktober 2009, 64/221 vom 21. Dezember 2009 und ihre anderen Resolutionen betreffend die Süd-Süd-Zusammenarbeit,

*sowie unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>329</sup>,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit<sup>330</sup>;

2. *beschließt*, die siebzehnte Tagung des Hochrangigen Ausschusses für die Süd-Süd-Zusammenarbeit vom 22. bis 25. Mai 2012 und vorab am 3. Mai 2012 eine Organisationssitzung zur Wahl des Präsidenten und des Präsidiums

<sup>328</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>329</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>330</sup> A/66/229.

der siebzehnten Tagung des Hochrangigen Ausschusses abzuhalten;

3. *beschließt außerdem*, den Unterpunkt „Süd-Süd-Zusammenarbeit“ unter dem Punkt „Operative Entwicklungsaktivitäten“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen, und ersucht den Generalsekretär, ihr auf der genannten Tagung einen umfassenden Bericht über den Stand der Süd-Süd-Zusammenarbeit vorzulegen.

### RESOLUTION 66/220

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/446, Ziff. 24)<sup>331</sup>.

#### 66/220. Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit<sup>332</sup>, insbesondere die Fünf römischen Grundsätze für nachhaltige globale Ernährungssicherung,

*sowie unter Hinweis* auf die Rio-Erklärung über Umwelt und Entwicklung<sup>333</sup>, die Agenda 21<sup>334</sup>, das Programm für die weitere Umsetzung der Agenda 21<sup>335</sup>, die Erklärung von Johannesburg über nachhaltige Entwicklung<sup>336</sup> und den Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>337</sup>, den Konsens von Monterrey der Internationalen Konferenz über Entwicklungsfinanzierung<sup>338</sup>, das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>339</sup> und die Erklärung von Doha über Entwicklungsfinanzierung: Ergebnisdokument der Internationalen Folgekonferenz

über Entwicklungsfinanzierung zur Überprüfung der Umsetzung des Konsenses von Monterrey<sup>340</sup>, das Ergebnisdokument der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>341</sup> und das Aktionsprogramm für die am wenigsten entwickelten Länder für die Dekade 2011-2020<sup>342</sup> sowie ihre Resolutionen 64/224 vom 21. Dezember 2009 und 65/178 vom 20. Dezember 2010,

*ferner unter Hinweis* auf die Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und den Aktionsplan des Welternährungsgipfels<sup>343</sup>, die Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach<sup>344</sup>, namentlich das Ziel, Ernährungssicherheit für alle durch fortlaufende Anstrengungen zur Beseitigung des Hungers in allen Ländern zu erreichen, mit dem unmittelbaren Ziel, die Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 zu halbieren, sowie die Verpflichtung, die in Ziffer 19 der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>345</sup> festgelegten Ziele zu erreichen,

*in Anerkennung* der von der Hochrangigen Arbeitsgruppe für die weltweite Nahrungsmittelkrise geleisteten Arbeit,

*unter Begrüßung* des Ergebnisses der vom 17. bis 22. Oktober 2011 in Rom abgehaltenen siebenunddreißigsten Tagung des Ausschusses für Welternährungssicherheit,

*Kenntnis nehmend* von dem laufenden Prozess der Erarbeitung der Grundsätze für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen unter Achtung der Rechte, Lebensgrundlagen und Ressourcen sowie von dem alle Seiten einschließenden Prozess der Erarbeitung freiwilliger Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit,

*erneut erklärend*, dass die weltweite Nahrungsmittelkrise in den Entwicklungsländern und insbesondere für die Nettonahrungsmittelimporteure vielfältige und komplexe Ursachen hat und dass ihre Folgen für die Ernährungssicherheit und die Ernährung kurz-, mittel- und langfristig eine umfassende und abgestimmte Antwort der nationalen Regierungen und der internationalen Gemeinschaft erfordern, und nach wie vor besorgt darüber, dass hohe und übermäßig schwankende Nahrungsmittelpreise eine ernste Herausforderung im Kampf gegen Armut und Hunger sowie für die Anstrengungen der Entwicklungsländer darstellen, Ernährungssicherheit

<sup>331</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

<sup>332</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

<sup>333</sup> *Report of the United Nations Conference on Environment and Development, Rio de Janeiro, 3–14 June 1992*, Vol. I, *Resolutions Adopted by the Conference* (United Nations publication, Sales No. E.93.I.8 und Korrigendum), Resolution 1, Anlage I. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>.

<sup>334</sup> Ebd., Anlage II. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda\\_21.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/agenda_21.pdf).

<sup>335</sup> Resolution S-19/2, Anlage.

<sup>336</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>337</sup> Ebd., Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>338</sup> *Report of the International Conference on Financing for Development, Monterrey, Mexico, 18–22 March 2002* (United Nations publication, Sales No. E.02.II.A.7), Kap. I, Resolution 1, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/ac198-11.pdf>.

<sup>339</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>340</sup> Resolution 63/239, Anlage.

<sup>341</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>342</sup> *Report of the Fourth United Nations Conference on the Least Developed Countries, Istanbul, Turkey, 9–13 May 2011* (United Nations publication, Sales No. 11.II.A.1), Kap. II.

<sup>343</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

<sup>344</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

<sup>345</sup> Siehe Resolution 55/2.

und eine angemessene Ernährung zu gewährleisten und das Ziel der Halbierung der Zahl der unterernährten Menschen spätestens bis zum Jahr 2015 sowie die anderen international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, zu erreichen,

*unter Hinweis* auf die Vereinbarung, dass die Ministerkonferenz und die zuständigen Organe der Welthandelsorganisation die Auswirkungen der Ergebnisse der Uruguay-Runde auf die am wenigsten entwickelten Länder sowie auf die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern laufend beobachten werden, mit dem Ziel, Fördermaßnahmen zu begünstigen, damit die Länder ihre Entwicklungsziele erreichen können, und in dieser Hinsicht fordernd, dass der Beschluss von Marrakesch über Maßnahmen betreffend die möglichen nachteiligen Auswirkungen des Reformprogramms auf die am wenigsten entwickelten Länder und die Nettonahrungsmittelimporteure unter den Entwicklungsländern<sup>346</sup> umgesetzt wird,

*unter Betonung* der Notwendigkeit, die Investitionen in die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung namentlich im Wege der internationalen Zusammenarbeit zu erhöhen, mit dem Ziel, die Agrarproduktion der Entwicklungsländer, von denen viele Nettonahrungsmittelimporteure geworden sind, zu steigern,

*unter Begrüßung* der auf die Verbesserung der Ernährungssicherheit und der Ernährung gerichteten nationalen, regionalen und internationalen Initiativen und Zusagen,

*unter Hinweis* auf die Zusagen, die zur Herbeiführung der weltweiten Ernährungssicherheit und zur Bereitstellung ausreichender und berechenbarer Ressourcen über bilaterale und multilaterale Kanäle abgegeben wurden, einschließlich der im Rahmen der Initiative von L'Aquila für Ernährungssicherheit abgegebenen finanziellen und politischen Zusagen,

*in Anerkennung* der Bedeutung eines förderlichen internationalen und nationalen Umfelds für erhöhte und anhaltende Investitionen in den Agrarsektor der Entwicklungsländer und für die Schaffung ausgewogener Ausgangsbedingungen in der Landwirtschaft durch einen besseren Marktzugang, die erhebliche Verringerung handelsverzerrender innerstaatlicher Unterstützung, die parallele Abschaffung aller Formen von Exportsubventionen und Festlegung von Disziplinen für alle Exportmaßnahmen mit gleicher Wirkung, im Einklang mit dem Mandat aus dem Doha-Arbeitsprogramm der Welthandelsorganisation<sup>347</sup>,

*sowie in der Erkenntnis*, dass der Landwirtschaft bei der Deckung der Bedürfnisse einer wachsenden Weltbevölkerung eine entscheidende Rolle zukommt und dass sie untrennbar mit der Beseitigung der Armut verbunden ist, vor allem in den

Entwicklungsländern, und betonend, dass daher integrierte und nachhaltige Konzepte für die landwirtschaftliche und ländliche Entwicklung unverzichtbar sind, um die Ernährungssicherheit auf umweltverträgliche Weise zu erhöhen,

*ferner in Anerkennung* der wichtigen und positiven Rolle, die Kleinbauern, einschließlich Frauen, sowie Genossenschaften und indigenen und lokalen Gemeinschaften in den Entwicklungsländern mit ihren Kenntnissen und Praktiken dabei zukommt, als wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherung traditionelle Kulturpflanzen und die biologische Vielfalt für die heutigen und die kommenden Generationen zu bewahren, zu erhalten und nachhaltig zu nutzen sowie die Entwicklungsziele auf Gebieten wie der Beschäftigungspolitik, der sozialen Integration, der regionalen und ländlichen Entwicklung, der Landwirtschaft und dem Umweltschutz zu erreichen,

*in der Erkenntnis*, dass Kleinbauern, einschließlich Frauen und indigener Völker, nicht immer über den gleichberechtigten Zugang zu Werkzeugen, Märkten und Landnutzungs- und -besitzrechten verfügen, den sie zur Ausschöpfung ihres produktiven Potenzials benötigen,

*in Bekräftigung* des Rechts jedes Menschen auf Zugang zu gesundheitlich unbedenklichen, ausreichenden und nährstoffreichen Nahrungsmitteln im Einklang mit dem Recht auf angemessene Ernährung und dem grundlegenden Recht eines jeden, frei von Hunger zu leben, um die körperlichen und geistigen Fähigkeiten voll entfalten und erhalten zu können,

*sowie bekräftigend*, dass zur Ernährungssicherung ein umfassender zweigleisiger Ansatz angestrebt werden muss, bestehend aus direkten Maßnahmen zur unmittelbaren Bekämpfung des Hungers bei den gefährdetsten Menschen sowie aus mittel- und langfristigen Programmen in den Bereichen nachhaltige Landwirtschaft, Ernährungssicherheit, Ernährung und ländliche Entwicklung zur Beseitigung der tieferen Ursachen von Hunger und Armut, namentlich durch die schrittweise Verwirklichung des Rechts auf angemessene Nahrung,

*betonend*, wie wichtig es ist, die natürliche Ressourcenbasis für die Ernährungssicherheit zu bewahren,

*mit Dank Kenntnis nehmend* von der von den zuständigen internationalen Organen und Organisationen, namentlich der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung und dem Welternährungsprogramm, geleisteten Arbeit zugunsten der landwirtschaftlichen Entwicklung und einer erhöhten Ernährungssicherheit und einer besseren Ernährung,

*in Anerkennung* der Notwendigkeit, die internationale Koordinierung und die Lenkungsstrukturen für die Ernährungssicherheit über die Globale Partnerschaft für Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und Ernährung, zu deren zentralen Bestandteilen der Ausschuss für Welternährungssicherheit gehört, zu stärken, und erneut darauf hinweisend, dass die globalen Lenkungsstrukturen aufbauend auf den vorhande-

<sup>346</sup> Siehe *Legal Instruments Embodying the Results of the Uruguay Round of Multilateral Trade Negotiations, done at Marrakesh on 15 April 1994* (GATT secretariat publication, Sales No. GATT/1994-7). Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1994 II S. 1730; LGBL 1997 Nr. 108; öBGBL Nr. 1/1995; AS 1995 2117.

<sup>347</sup> Siehe A/C.2/56/7, Anlage.

nen Institutionen und unter Förderung wirksamer Partnerschaften unbedingt verbessert werden müssen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass nahezu eine Milliarde Menschen in extremer Armut leben und Hunger leiden, was eine unannehmbare Beeinträchtigung des Lebens, der Existenzgrundlagen und der Würde eines großen Teils der Weltbevölkerung, überwiegend in den Entwicklungsländern, darstellt, und feststellend, dass die Auswirkungen des seit langem bestehenden Investitionsdefizits in den Bereichen Ernährungssicherheit, Landwirtschaft und ländliche Entwicklung in jüngster Zeit unter anderem durch die Nahrungsmittel-, Finanz- und Wirtschaftskrise weiter verschärft wurden,

*weiterhin tief besorgt* über die Hungersnot und die humanitäre Katastrophe unvorstellbaren Ausmaßes, denen sich Millionen Menschen am Horn von Afrika gegenübersehen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* darüber, dass die nachteiligen Auswirkungen der hohen und übermäßig schwankenden Nahrungsmittelpreise auf die Ernährungssicherheit und die Ernährung, insbesondere der Armen und der Menschen in prekären Situationen, die Aussichten der Entwicklungsländer auf Wirtschaftswachstum und Armutslinderung drastisch schmälern, namentlich im Hinblick auf das Ziel, den Anteil der Menschen, die Hunger leiden, bis 2015 zu halbieren,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>348</sup>;

2. *begrüßt* die Mitteilung des Vorsitzenden des Ausschusses für Welternährungssicherheit über die Fortschritte bei der Durchführung der Reform des Ausschusses<sup>349</sup> und legt den Mitgliedstaaten eindringlich nahe und ermutigt die Zivilgesellschaft und den Privatsektor, diese Reform und die Ziele und Bestrebungen des Ausschusses mit Nachdruck zu unterstützen;

3. *weist erneut* auf die Notwendigkeit hin, sich im Rahmen der nationalen, regionalen und internationalen Entwicklungspolitik angemessen und dringend mit der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit zu befassen und dabei zu berücksichtigen, wie wichtig die Stärkung der Synergien zwischen der nachhaltigen Landwirtschaft, der biologischen Vielfalt, der Ernährungssicherheit, der Ernährung und der Entwicklungspolitik ist;

4. *weist außerdem erneut darauf hin*, wie wichtig es ist, dass die Entwicklungsländer ihre Strategien zur Ernährungssicherung selbst festlegen, dass die Ernährungssicherheit der nationalen Verantwortung unterliegt und dass alle Pläne, in denen es um die Bewältigung der Probleme bei der Ernährungssicherung und um die Beseitigung der Armut in Verbindung mit der Ernährungssicherheit geht, von den Ländern selbst formuliert, gestaltet, getragen und geleitet und in Konsultation mit allen wesentlichen Interessenträgern auf na-

tionaler Ebene erstellt werden müssen, und fordert die Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die unter Ernährungsunsicherheit leiden, nachdrücklich auf, der Ernährungssicherheit hohen Vorrang einzuräumen und dies in ihren nationalen Programmen und Haushalten zum Ausdruck zu bringen;

5. *erkennt an*, dass Ergebnisse in den Bereichen Ernährungssicherung und verbesserte Ernährung eng miteinander verknüpft sind, und unterstreicht die Notwendigkeit, besondere Anstrengungen zu unternehmen, den Nährstoffbedarf von Frauen, Kindern, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen sowie derjenigen, die in prekären Situationen leben, durch gezielte und wirksame Programmgestaltung zu decken;

6. *bekräftigt*, wie wichtig es ist, zukunftsorientierte wirtschaftspolitische Maßnahmen zu beschließen, die zu einem dauerhaften, integrativen und ausgewogenen Wirtschaftswachstum und einer nachhaltigen Entwicklung führen, weitere Beschäftigungschancen eröffnen, die landwirtschaftliche Entwicklung fördern und die Armut mindern;

7. *ist weiterhin in großer Sorge* über die Nahrungsmittelkrisen und ihre nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit und die Ernährung, insbesondere am Horn von Afrika und in anderen gefährdeten Regionen, und unterstreicht in dieser Hinsicht die dringende Notwendigkeit, sich auf allen Ebenen gemeinsam um eine kohärente und wirksame Reaktion auf diese Krisen zu bemühen;

8. *begrüßt* die Erklärung des am 8. und 9. September 2011 in Nairobi abgehaltenen Gipfeltreffens über die Krise am Horn von Afrika, in der Bauern und landwirtschaftliche Investoren angehalten wurden, zur Verbesserung der Ernährungssicherheit mehr Ressourcen für die Landwirtschaft in Gebieten mit hohem Potenzial und in ariden und semiariden Gebieten einzusetzen, und in der in dieser Hinsicht die von sechs Ländern des Horns von Afrika eingeleitete Initiative für Trockengebiete zur Förderung einer integrierten ländlichen Entwicklung sowie regionale Projekte mit dem Ziel unterstützt wurden, die tieferen Ursachen der Anfälligkeit in dürrgefährdeten Gebieten mit besonderem Augenmerk auf Weideterhaltung und Agropastoralisten zu beseitigen und die Verringerung des Katastrophenrisikos, die Sanierung von Ökosystemen sowie Praktiken zur nachhaltigen Existenzsicherung zu fördern;

9. *begrüßt* in diesem Zusammenhang *außerdem* die Führungsstärke afrikanischer Länder bei der Durchführung von Initiativen zur Bewältigung der Herausforderungen einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Entwicklung und zur Ernährungssicherung, wie etwa das Umfassende Programm zur Entwicklung der afrikanischen Landwirtschaft der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas, das einen Rahmen für die koordinierte Unterstützung der Landwirtschaft und der Ernährungssicherheit bieten kann, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, Afrika bei der Durchführung der verschiedenen Programme im Rahmen der Neuen Partnerschaft für die Entwicklung Afrikas<sup>350</sup> zu unterstützen;

<sup>348</sup> A/66/277.

<sup>349</sup> Siehe A/66/76-E/2011/102.

<sup>350</sup> A/57/304, Anlage.

10. *ist sich dessen bewusst*, dass Unterentwicklung, Wüstenbildung und Landverödung sowie extreme Wetterereignisse unter anderem dazu beigetragen haben, die Existenzgrundlagen der Armen und der Menschen in prekären Situationen am Horn von Afrika und in anderen gefährdeten Regionen anzugreifen, und fordert einen integrierten Ansatz auf allen Ebenen in Form von umgehenden mittel- und langfristigen Maßnahmen zugunsten der Ernährungssicherheit und der Ernährung;

11. *wirbt* für eine deutliche Ausweitung der Nahrungsmittel- und Agrarforschung und der dafür bereitgestellten Finanzmittel, namentlich durch die Stärkung der Tätigkeit der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung nach ihrer Reform, die Unterstützung von nationalen Forschungssystemen, öffentlichen Universitäten und Forschungseinrichtungen und die Förderung des Technologietransfers, den Austausch von Wissen, Praktiken und Forschungsarbeiten zur Anpassung an den Klimawandel und zu seiner Abschwächung und zur Förderung des gleichen Zugangs zu Forschungsergebnissen und Technologien auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene, wobei die Bewahrung der genetischen Ressourcen gebührend zu berücksichtigen ist;

12. *unterstreicht* die Notwendigkeit, die tieferen Ursachen übermäßiger Schwankungen der Nahrungsmittelpreise, einschließlich ihrer strukturellen Ursachen, auf allen Ebenen anzugehen und mit den Risiken umzugehen, die mit hohen und übermäßig schwankenden Preisen für landwirtschaftliche Grundstoffe und ihren Folgen für die globale Ernährungssicherheit und Ernährung sowie für Kleinbauern und arme Stadtbewohner verbunden sind;

13. *erkennt* die Notwendigkeit an, ein umfassendes und koordiniertes Vorgehen gegen die vielfachen und komplexen Ursachen der weltweiten Nahrungsmittelkrise zu unterstützen, namentlich indem die nationalen Regierungen und die internationale Gemeinschaft kurz-, mittel- und langfristige politische, wirtschaftliche, soziale, finanzielle und technische Lösungen verfolgen, auch zur Milderung der Auswirkungen der hohen und übermäßig schwankenden Nahrungsmittelpreise auf die Entwicklungsländer, wobei den zuständigen Organisationen der Vereinten Nationen in dieser Hinsicht eine wichtige Rolle zukommt;

14. *unterstreicht*, wie wichtig zeitnahe, zutreffende und transparente Informationen im Umgang mit übermäßigen Schwankungen der Nahrungsmittelpreise sind, nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Agrarmarkt-Informationssystem unter dem Dach der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen und legt den teilnehmenden internationalen Organisationen, Akteuren des Privatsektors und Regierungen eindringlich nahe, die öffentliche Verbreitung von Produkten für aktuelle und hochwertige Informationen über die Nahrungsmittelmärkte sicherzustellen;

15. *fordert* die Mitgliedstaaten und die internationalen Organisationen *nachdrücklich auf*, Politiken und Strategien zu verfolgen, die das Funktionieren der nationalen, regionalen und internationalen Märkte verbessern und gleichen Zugang für alle, insbesondere die Kleinbauern und die Bäuerin-

nen in den Entwicklungsländern, zu diesen Märkten gewährleisten, stellt fest, wie wichtig mit den Regeln der Welthandelsorganisation vereinbare Sondermaßnahmen sind, die den Handel nicht verzerren und darauf abzielen, Anreize für Kleinbauern in den Entwicklungsländern zu schaffen, damit sie ihre Produktivität steigern und auf den globalen Nahrungsmittelmärkten unter gleichen Bedingungen konkurrieren können, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, keine Maßnahmen zu ergreifen, die mit den Regeln der Welthandelsorganisation unvereinbar sind und die nachteilige Auswirkungen auf die globale, regionale und nationale Ernährungssicherheit haben;

16. *betont*, dass ein universales, regelgestütztes, offenes, nichtdiskriminierendes und gerechtes multilaterales Handelssystem die Landwirtschaft und die ländliche Entwicklung in den Entwicklungsländern fördern und zur Welternährungssicherheit beitragen wird, und fordert mit Nachdruck nationale, regionale und internationale Strategien zur Förderung der Beteiligung der Bauern, insbesondere der Kleinbauern, einschließlich der Frauen, an den lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Märkten;

17. *betont außerdem*, dass Ausfuhrbeschränkungen für Nahrungsmittel oder Sondersteuern auf vom Welternährungsprogramm für nichtkommerzielle humanitäre Zwecke beschaffte Nahrungsmittel aufgehoben werden müssen und in Zukunft nicht erhoben werden dürfen;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten und die Welthandelsorganisation *auf*, Maßnahmen zur Förderung einer Handelspolitik zu ergreifen, die geeignet ist, den Handel mit Agrarerzeugnissen weiter anzuregen, die Handelshemmnisse mit den gravierendsten Auswirkungen auf die Armen der Welt aufzuheben und zur Unterstützung kleiner und marginalisierter Erzeuger in den Entwicklungsländern beizutragen;

19. *ist sich dessen bewusst*, dass die in der Welthandelsorganisation geführten Verhandlungen der Doha-Runde als Schlüsselmaßnahme zur Verbesserung der Ernährungssicherheit dringend zu einem raschen und erfolgreichen Abschluss mit einem ausgewogenen, ambitionierten, umfassenden und entwicklungsorientierten Ergebnis gebracht werden müssen, und bekräftigt ihr Bekenntnis dazu;

20. *befürwortet* Anstrengungen auf allen Ebenen mit dem Ziel, Maßnahmen und Programme des sozialen Schutzes einzuführen und zu stärken, namentlich nationale Sicherungsnetze und Schutzprogramme für Bedürftige und gesellschaftlich Schwache, wie etwa „Brot-für-Arbeit“- und „Geld-für-Arbeit“-Programme, Geldtransfer- und Gutscheiprogramme, Schulspeisungsprogramme und Ernährungsprogramme für Mütter und Kinder;

21. *bekräftigt* die Notwendigkeit, außerdem Präventions- und Abfederungsmaßnahmen für arme und Kleinbauern, insbesondere Frauen in den Entwicklungsländern, zu ergreifen, die dem nationalen Kontext, den Gegebenheiten und den Kapazitäten angemessen sind, vor allem wenn übermäßige Schwankungen der Nahrungsmittelpreise kurz-, mittel- und langfristige Zugangsprobleme und Marktverzerrungen verursachen, im Kontext der lokalen, nationalen, regionalen

und internationalen Entwicklungspolitik und unter Berücksichtigung der Regeln und Bestimmungen der Welthandelsorganisation;

22. *unterstützt* die konkreten Initiativen zur Verbesserung des Schutzes der Schwächsten vor übermäßigen Preisschwankungen durch Strategien, Werkzeuge und Instrumente des Risikomanagements, wie die Erarbeitung des von der Wirtschaftsgemeinschaft der westafrikanischen Staaten geleiteten Pilotprojekts eines gezielten regionalen humanitären Notfall-Nahrungsmittelvorratssystems, im Einklang mit Anhang 2 zu den Übereinkünften der Welthandelsorganisation;

23. *erkennt an*, dass die Kleinbauern in den Entwicklungsländern, einschließlich der Frauen und der lokalen und indigenen Gemeinschaften, für die Gewährleistung der Ernährungssicherheit und der Ernährung, die Verringerung der Armut und die Bewahrung der Ökosysteme wichtig sind und dass ihre Entwicklung unterstützt werden muss;

24. *stellt fest*, dass sich die indigenen Völker im Zusammenhang mit der Ernährungssicherheit Herausforderungen gegenübersehen, und fordert in dieser Hinsicht die Staaten auf, besondere Maßnahmen zu ergreifen, um die tieferen Ursachen des unverhältnismäßig hohen Ausmaßes an Hunger und Mangelernährung bei den indigenen Völkern zu bekämpfen;

25. *betont*, dass als Strategie zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit die Kapazitäten der Kleinbauern und der Bäuerinnen gestärkt werden müssen, indem der gleiche Zugang zu Grund und Boden, Wasser, Finanzmitteln und Technologien im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften gefördert wird und die Beteiligung der Kleinbauern an nachhaltigen landwirtschaftlichen Wertschöpfungsketten und Märkten und ihr Zugang dazu verbessert werden;

26. *unterstreicht*, dass die nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung, insbesondere die kleinbäuerliche Landwirtschaft, durch erheblich mehr Investitionen und bessere Politikmaßnahmen unterstützt werden muss, damit viele der ärmsten Länder die mit Armut und Hunger zusammenhängenden Vorgaben im Rahmen der Millenniums-Entwicklungsziele erreichen können;

27. *betont* die Notwendigkeit, zur Erhöhung der Verfügbarkeit und der Qualität von Nahrungsmitteln die nachhaltige Agrarproduktion zu erhöhen, namentlich durch langfristige Investitionen, den gleichen Zugang der Kleinbauern, einschließlich der Frauen, zu Märkten, Darlehen und Betriebsmitteln, eine verbesserte Bodennutzungsplanung, die Diversifizierung der Anbaukulturen, die Kommerzialisierung, die Entwicklung einer angemessenen ländlichen Infrastruktur und den erweiterten Marktzugang für die Entwicklungsländer sowie eine solide Wasserbewirtschaftung, einschließlich effizienter Bewässerung, Wassersammlung und -speicherung und der geeigneten Verwaltung der entsprechenden Anlagen, und die Entwicklung stabiler landwirtschaftlicher Wertschöpfungsketten und Investitionen in die ländliche Infrastruktur, die allesamt für raschere Fortschritte bei der Erreichung der mit dem Hunger zusammenhängenden Millenniums-Entwicklungsziele ausschlaggebend sind;

28. *ist sich* der dringenden Notwendigkeit *bewusst*, die Verhandlungen über die freiwilligen Leitlinien für die verantwortungsvolle Regelung der Nutzungs- und Besitzrechte an Land, Fischgründen und Wäldern im Kontext der nationalen Ernährungssicherheit abzuschließen und damit eine Grundlage für Investitionen von Kleinbauern in die Landwirtschaft zu schaffen;

29. *ist sich außerdem dessen bewusst*, wie wichtig Agrarinvestitionen sind, einschließlich ausländischer Direktinvestitionen, unter anderem durch den Privatsektor, um die landwirtschaftliche Entwicklung zu stärken und die Ernährungssicherheit zu erhöhen, und wie notwendig es ist, verantwortungsvolle internationale Investitionen in die Landwirtschaft zu fördern, und fordert daher alle Investoren auf, Agrarpraktiken zu verfolgen, die mit den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften im Einklang stehen, und dabei der nationalen Souveränität über die natürlichen Ressourcen und der Umweltverträglichkeit Rechnung zu tragen, eingedenk dessen, wie wichtig es ist, das Wohlergehen der lokalen Gemeinschaften und indigenen Völker zu fördern und gegebenenfalls ihre Existenzgrundlagen zu verbessern;

30. *unterstützt* einen alle Seiten einschließenden Konsultationsprozess für die Erarbeitung von auf breiter Unterstützung beruhenden Grundsätzen für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen zur Verbesserung von Ernährungssicherheit und Ernährung und erkennt an, dass der erste Schritt dieses Konsultationsprozesses in der Erarbeitung der Aufgabenstellung einschließlich des Anwendungsbereichs, des Zwecks, der Adressaten und der Struktur dieser Grundsätze und des Formats des Konsultationsprozesses bestehen wird, unter Berücksichtigung der bestehenden Rahmen, wie der von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, der Handels- und Entwicklungskonferenz der Vereinten Nationen und der Weltbank erarbeiteten Grundsätze für verantwortungsvolle Agrarinvestitionen;

31. *befürwortet* internationale, regionale und nationale Anstrengungen mit dem Ziel, die Entwicklungsländer, insbesondere ihre Kleinerzeuger, verstärkt in die Lage zu versetzen, die Produktivität und die Nährstoffqualität der Nahrungskulturen zu steigern und die Anwendung nachhaltiger landwirtschaftlicher Methoden vor und nach der Ernte zu fördern;

32. *unterstreicht*, dass die Ernährungssicherheit und die Ernährung im Wege einer nachhaltigen Landwirtschaft und auf eine Weise gewährleistet werden müssen, die der Vielfalt der sozialen Bedürfnisse Rechnung trägt, ohne die Optionen für die kommenden Generationen aufs Spiel zu setzen;

33. *unterstreicht außerdem* die Notwendigkeit, die nachhaltige landwirtschaftliche Entwicklung und die Ernährungssicherheit weiter als festen Bestandteil der drei auf dem Weltgipfel 2005 festgelegten Säulen der nachhaltigen Entwicklung (wirtschaftliche Entwicklung, soziale Entwicklung und Umweltschutz) zu berücksichtigen;

34. *betont*, dass die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, der Internationale



Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, das Welternährungsprogramm, die Regionalkommissionen und alle anderen zuständigen Institutionen des Systems der Vereinten Nationen, andere zwischenstaatliche Organisationen, die internationalen Finanzinstitutionen und internationale Handels-, Finanz- und Wirtschaftsinstitutionen im Einklang mit ihrem jeweiligen Mandat noch stärker zusammenarbeiten müssen, um ihre Wirksamkeit zu erhöhen, und dass die Zusammenarbeit mit den nichtstaatlichen Organisationen und dem Privatsektor bei der Förderung und Stärkung der Anstrengungen auf dem Gebiet der landwirtschaftlichen Entwicklung und der Ernährungssicherheit und Ernährung verstärkt werden müssen;

35. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin dafür zu sorgen, dass im Rahmen des Systems der residierenden Koordinatoren koordinierte Folgemaßnahmen auf Feldebene zu dem Weltgipfel für Ernährungssicherheit 2009 ergriffen und dabei die koordinierten Folgemaßnahmen zu den großen internationalen Konferenzen der Vereinten Nationen berücksichtigt werden;

36. *bittet* den Vorsitzenden des Ausschusses für Welternährungssicherheit, im Rahmen des Berichts des Ausschusses an die Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat über die Durchführung der Reform des Ausschusses und die bei der Verwirklichung seiner Vision erzielten Fortschritte Bericht zu erstatten;

37. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Entwicklungen in Bezug auf die in dieser Resolution hervorgehobenen Fragen und die Fortschritte bei der Umsetzung des Ergebnisses des Weltgipfels für Ernährungssicherheit 2009 Bericht zu erstatten;

38. *beschließt*, den Punkt „Landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

### RESOLUTION 66/221

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/446, Ziff. 24)<sup>351</sup>.

#### 66/221. Internationales Jahr der Quinoa 2013

*Die Generalversammlung,*

*feststellend*, dass die Quinoa ein natürliches Nahrungsmittel mit hohem Nährwert ist,

*in der Erkenntnis*, dass die indigenen Völker der Anden durch ihre traditionellen Kenntnisse und Praktiken eines guten Lebens im Einklang mit der Natur die Quinoa-Pflanze bis

heute in ihrem natürlichen Zustand, einschließlich ihrer zahlreichen Landsorten und anderen Sorten, erhalten, kontrolliert, geschützt und als Nahrungsmittel für die heutigen und die kommenden Generationen bewahrt haben,

*erklärend*, dass die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf die Rolle gerichtet werden muss, die die Biodiversität der Quinoa angesichts ihres Nährwerts bei der Ernährungssicherheit, der Ernährung und der Armutsbekämpfung und somit als Beitrag zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und zur Umsetzung des Ergebnisdokuments der Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>352</sup> spielen kann,

*unter Hinweis* auf die Resolution 15/2011, die am 2. Juli 2011 von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde<sup>353</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Erklärung von Rom zur Welternährungssicherheit und den Aktionsplan des Welternährungsgipfels<sup>354</sup>, die Erklärung des Welternährungsgipfels: Fünf Jahre danach<sup>355</sup> und die Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit<sup>356</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

*bekräftigend*, dass die ernährungsspezifischen, wirtschaftlichen, ökologischen und kulturellen Eigenschaften der Quinoa in der Öffentlichkeit besser bekannt gemacht werden müssen,

1. *beschließt*, das Jahr 2013 zum Internationalen Jahr der Quinoa zu erklären;

2. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats, die Begehung des Internationalen Jahres der Quinoa in Zusammenarbeit mit den Regierungen und den zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit Organisationen indigener Völker und mit nichtstaatlichen Organisationen zu erleichtern, und bittet die Ernäh-

<sup>352</sup> Siehe Resolution 65/1.

<sup>353</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-seventh Session, Rome, 25 June–2 July 2011* (C 2011/REP).

<sup>354</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit, 13–17 November 1996* (WFS 96/REP), erster Teil, Anhang.

<sup>355</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the World Food Summit: five years later, 10–13 June 2002*, erster Teil, Anhang; siehe auch A/57/499, Anlage.

<sup>356</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

<sup>351</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Ecuador, El Salvador, Georgien, Guyana, Honduras, Iran (Islamische Republik), Kuba, Liberia, Mexiko, Nicaragua, Paraguay, Peru, Philippinen, Seychellen, Uruguay und Venezuela (Bolivarische Republik).

rungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen außerdem, die Generalversammlung über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten;

3. *unterstreicht*, dass alle Aktivitäten, die sich aus der Durchführung dieser Resolution ergeben, aus außerplanmäßigen Mitteln zu finanzieren sind;

4. *fordert* die Regierungen und die zuständigen regionalen und internationalen Organisationen *auf*, freiwillige Beiträge zu entrichten und das Jahr auch anderweitig zu unterstützen, und bittet die nichtstaatlichen Organisationen, die anderen maßgeblichen Akteure und den Privatsektor, freiwillige Beiträge zur Begehung des Jahres zu entrichten und es zu unterstützen.

#### RESOLUTION 66/222

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/446, Ziff. 24)<sup>357</sup>.

#### 66/222. Internationales Jahr der familienbetriebenen Landwirtschaft 2014

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 16/2011, die am 2. Juli 2011 von der Konferenz der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen auf ihrer siebenunddreißigsten Tagung verabschiedet wurde<sup>358</sup>,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 65/178 der Generalversammlung vom 20. Dezember 2010 über landwirtschaftliche Entwicklung und Ernährungssicherheit,

*in Anbetracht* der am 18. November 2009 verabschiedeten Erklärung des Weltgipfels für Ernährungssicherheit<sup>359</sup>, in der unter anderem Unterstützung für die besonderen Bedürfnisse der Kleinbauern bekundet wird, unter denen viele Frauen sind,

*unter Hinweis* auf die Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 25. Juli 1980 über internationale Jahre und Jahrestage und die Resolutionen der Generalversammlung 53/199 vom 15. Dezember 1998 und 61/185 vom 20. Dezember 2006 über die Verkündung internationaler Jahre,

*bekräftigend*, dass familienbetriebene Landwirtschaft und kleinbäuerliche Landwirtschaft eine wichtige Grundlage für nachhaltige Nahrungsmittelerzeugung mit dem Ziel der Ernährungssicherung sind,

*aner kennend*, dass familienbetriebene Landwirtschaft und kleinbäuerliche Landwirtschaft einen wichtigen Beitrag zur Ernährungssicherung und zur Armutsbekämpfung und damit zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele leisten können,

1. *beschließt*, das Jahr 2014 zum Internationalen Jahr der familienbetriebenen Landwirtschaft zu erklären;

2. *bittet* die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen, eingedenk der Bestimmungen in der Anlage zu Resolution 1980/67 des Wirtschafts- und Sozialrats, die Begehung des Internationalen Jahres der familienbetriebenen Landwirtschaft in Zusammenarbeit mit den Regierungen, dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, dem Internationalen Fonds für landwirtschaftliche Entwicklung, der Beratungsgruppe für internationale Agrarforschung und anderen zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie den in Betracht kommenden nichtstaatlichen Organisationen zu erleichtern, bittet die Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen außerdem, die Generalversammlung über die diesbezüglichen Fortschritte unterrichtet zu halten, und betont, dass die Kosten aller Aktivitäten, die sich aus der Durchführung dieser Resolution ergeben und die über die Aktivitäten hinausgehen, die derzeit unter das Mandat der Durchführungsorganisation fallen, aus freiwilligen Beiträgen zu decken sind;

3. *legt* den Mitgliedstaaten *nahe*, im Rahmen ihrer nationalen Entwicklungsprogramme Aktivitäten zur Unterstützung des Internationalen Jahres der familienbetriebenen Landwirtschaft durchzuführen.

#### RESOLUTION 66/223

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/447, Ziff. 10)<sup>360</sup>.

<sup>357</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Argentinien, Australien, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Ecuador, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indien, Indonesien, Kasachstan, Kolumbien, Kuba, Malaysia, Neuseeland, Nicaragua, Niger, Peru, Philippinen, Salomonen, Seychellen, Sierra Leone, Singapur, Spanien, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Thailand, Timor-Leste, Togo, Turkmenistan, Ukraine, Usbekistan, Vanuatu, Vereinigte Republik Tansania und Vietnam.

<sup>358</sup> Siehe Food and Agriculture Organization of the United Nations, *Report of the Conference of FAO, Thirty-seventh Session, Rome, 25 June–2 July 2011* (C 2011/REP).

<sup>359</sup> Food and Agriculture Organization of the United Nations, Dokument WSFS 2009/2.

<sup>360</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Armenien, Aserbaidschan, Australien, Belarus, Belgien, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Guatemala, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liberia, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malta, Mexiko, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Nigeria, Norwegen, Österreich, Peru, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

**66/223. Auf dem Weg zu globalen Partnerschaften**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 55/215 vom 21. Dezember 2000, 56/76 vom 11. Dezember 2001, 58/129 vom 19. Dezember 2003, 60/215 vom 22. Dezember 2005, 62/211 vom 19. Dezember 2007 und 64/223 vom 21. Dezember 2009,

*erneut erklärend*, dass die nachhaltige Entwicklung ein Schlüsselement des übergreifenden Rahmens der Tätigkeiten der Vereinten Nationen bildet, insbesondere für die Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und der im Durchführungsplan des Weltgipfels für nachhaltige Entwicklung („Durchführungsplan von Johannesburg“)<sup>361</sup> enthaltenen Ziele,

*unter Hinweis* auf die in der Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen<sup>362</sup> festgelegten Ziele, namentlich die Millenniums-Entwicklungsziele, und die Bekräftigung dieser Ziele im Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>363</sup> und im Ergebnisdokument der 2010 abgehaltenen Plenartagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über die Millenniums-Entwicklungsziele<sup>364</sup>, insbesondere im Hinblick darauf, Partnerschaften zu schaffen, indem dem Privatsektor, den nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft insgesamt mehr Gelegenheit eingeräumt wird, einen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele und Programme der Vereinten Nationen zu leisten, namentlich zu dem Streben nach Entwicklung und Armutsbeseitigung,

*unterstreichend*, dass die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und allen in Betracht kommenden Partnern, einschließlich des Privatsektors, den in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Zielen und Grundsätzen dienen soll und so zu gestalten ist, dass die Integrität, Unparteilichkeit und Unabhängigkeit der Organisation gewahrt bleibt und gefördert wird,

*Kenntnis nehmend* von der weiter wachsenden Zahl öffentlich-privater Partnerschaften weltweit,

*unter Begrüßung* des Beitrags aller maßgeblichen Partner, namentlich des Privatsektors, der nichtstaatlichen Organisationen und der Zivilgesellschaft, zur Umsetzung der Ergebnisse der Konferenzen und Gipfeltreffen der Vereinten Nationen und ihrer Überprüfungen im Wirtschafts-, Sozial- und Umweltbereich und auf damit zusammenhängenden Gebieten sowie zur Erreichung der international vereinbarten

Entwicklungsziele, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele,

*hervorhebend*, dass die Vereinten Nationen gemeinsam mit dem Privatsektor und allen anderen maßgeblichen Partnern auf vielfältige Weise zur Überwindung der Hindernisse, die sich den Entwicklungsländern bei der Mobilisierung der zur Finanzierung ihrer nachhaltigen Entwicklung benötigten Mittel entgegenstellen, sowie auch zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele beitragen können,

die Anstrengungen aller maßgeblichen Partner, einschließlich des Privatsektors, *begrüßend* und sie ermutigend, sich weiterhin zu bemühen, als verlässliche und beständige Partner aktiv am Entwicklungsprozess mitzuwirken und nicht nur die wirtschaftlichen und finanziellen Auswirkungen ihrer Unternehmungen, sondern auch diejenigen auf die Entwicklung, die Gesellschaft, die Menschenrechte, die Gleichstellung der Geschlechter und die Umwelt zu berücksichtigen und insgesamt den Grundsatz der sozialen und ökologischen Verantwortung der Unternehmen anzuwenden, also solche Werte und eine solche Verantwortung in ihre vom Gewinnstreben geleiteten Verhaltensweisen und Unternehmenspolitiken einfließen zu lassen, im Einklang mit den innerstaatlichen Gesetzen und sonstigen Vorschriften,

*daran erinnernd*, dass auf dem Weltgipfel 2005 die positiven Beiträge begrüßt wurden, die der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, einschließlich der nichtstaatlichen Organisationen, der Stiftungen und der Hochschulen, zur Förderung und Durchführung von Entwicklungs- und Menschenrechtsprogrammen leisten, und außerdem daran erinnernd, dass auf dem Weltgipfel 2005 beschlossen wurde, den Beitrag der nichtstaatlichen Organisationen, der Zivilgesellschaft, des Privatsektors und anderer Interessenträger im Rahmen der nationalen Entwicklungsanstrengungen sowie bei der Förderung der weltweiten Entwicklungspartnerschaft zu verstärken, und zu öffentlich-privaten Partnerschaften auf einer Vielzahl von Gebieten ermutigt wurde, mit dem Ziel, die Armut zu beseitigen und Vollbeschäftigung und soziale Integration zu fördern,

*feststellend*, dass Partnerschaften mit dem Privatsektor bei den humanitären Hilfstätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen eine wichtige unterstützende Rolle spielen können, wobei zu berücksichtigen ist, dass dem betroffenen Staat bei der Einleitung, Organisation, Koordinierung und Durchführung dieser Hilfe innerhalb seines Hoheitsgebiets die Hauptrolle zukommt,

*in Anerkennung* des Beitrags des Privatsektors zur Bereitstellung von Ressourcen und Fachwissen zum politischen Umfeld, zu technischen Programmen, zu Interessenvertretung und Kommunikation, Wissensmanagement und Mobilisierung von Ressourcen in vielen Bereichen, im Einklang mit den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und den nationalen Entwicklungsplänen und Prioritäten,

*feststellend*, dass die Finanz- und Wirtschaftskrise unter anderem die Notwendigkeit vor Augen geführt hat, der Wirtschaftstätigkeit Werte und Grundsätze zugrunde zu legen, namentlich nachhaltige Geschäftspraktiken, sowie eine produk-

<sup>361</sup> *Report of the World Summit on Sustainable Development, Johannesburg, South Africa, 26 August–4 September 2002* (United Nations publication, Sales No. E.03.II.A.1 und Korrigendum), Kap. I, Resolution 2, Anlage. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/jhnsnbrg/a.conf.199-20.pdf>.

<sup>362</sup> Siehe Resolution 55/2.

<sup>363</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>364</sup> Siehe Resolution 65/1.

tive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle zu fördern, was wiederum zu einem breiteren Engagement des Privatsektors zur Unterstützung der Ziele der Vereinten Nationen geführt hat,

*in Bekräftigung* der Grundsätze der nachhaltigen Entwicklung und unterstreichend, dass ein weltweiter Konsens über die grundlegenden Werte und Prinzipien zur Förderung einer nachhaltigen, fairen, ausgewogenen und dauerhaften Wirtschaftsentwicklung erforderlich ist und dass die soziale und ökologische Verantwortung der Unternehmen ein wichtiges Element eines solchen Konsenses ist,

*anerkennend*, wie wichtig die Förderung der Geschlechterperspektive in globalen Partnerschaften ist, in diesem Zusammenhang die Schaffung der Einheit der Vereinten Nationen für Gleichstellung und Ermächtigung der Frauen (UN-Frauen) begrüßend und mit Anerkennung Kenntnis nehmend von der gemeinsamen Initiative des Globalen Paktes der Vereinten Nationen und von UN-Frauen „Grundsätze zur Stärkung der Frauen – Gleichstellung zahlt sich aus. Auch für Unternehmen“,

*mit Anerkennung Kenntnis nehmend* von den Fortschritten bei der auf Partnerschaften bezogenen Arbeit der Vereinten Nationen, namentlich im Rahmen verschiedener Organisationen, Einrichtungen, Fonds, Programme, Arbeitsgruppen, Kommissionen und Initiativen der Vereinten Nationen, sowie davon Kenntnis nehmend, dass verschiedene Organisationen der Vereinten Nationen, nichtstaatliche Partner und Mitgliedstaaten auf Feldebene Partnerschaften eingegangen sind,

*mit Anerkennung feststellend*, dass das Konzept der gesellschaftlichen Verantwortung der Unternehmen durch den Globalen Pakt der Vereinten Nationen vorangebracht wurde,

die entscheidende Rolle *anerkennend*, die dem Büro für den Globalen Pakt der Vereinten Nationen im Hinblick auf die Stärkung der Kapazität der Vereinten Nationen, strategische Partnerschaften mit dem Privatsektor einzugehen, auch weiterhin zukommt, gemäß dem ihm von der Generalversammlung erteilten Mandat, innerhalb des Systems der Vereinten Nationen und in der Privatwirtschaft weltweit die Werte der Vereinten Nationen und verantwortungsvolle Geschäftspraktiken zu fördern,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>365</sup>, dem Bericht der Gemeinsamen Inspektionsgruppe<sup>366</sup> und den diesbezüglichen Anmerkungen des Generalsekretärs<sup>367</sup>;

2. *betont*, dass Partnerschaften freiwillige und kooperative Beziehungen zwischen verschiedenen staatlichen wie nichtstaatlichen Parteien darstellen, in denen alle Beteiligten einvernehmlich zusammenarbeiten, um ein gemeinsames Ziel zu erreichen oder eine konkrete Aufgabe wahrzunehmen und die Risiken und Verantwortlichkeiten sowie die Ressourcen und Vorteile wie vereinbart zu teilen;

3. *betont außerdem* die Bedeutung des Beitrags, den freiwillige Partnerschaften zur Erreichung der international vereinbarten Entwicklungsziele leisten, einschließlich der Millenniums-Entwicklungsziele, und wiederholt gleichzeitig, dass sie die von den Regierungen im Hinblick auf die Erreichung dieser Ziele eingegangene Verpflichtung nicht ersetzen, sondern ergänzen sollen;

4. *betont ferner*, dass Partnerschaften mit dem innerstaatlichen Recht und den nationalen Entwicklungsstrategien und -plänen sowie den Prioritäten der Länder, in denen sie umgesetzt werden, vereinbar sein sollen, eingedenk der von den Regierungen diesbezüglich aufgestellten Leitlinien;

5. *betont*, dass den Regierungen eine entscheidende Rolle bei der Förderung verantwortungsvoller Geschäftspraktiken, gegebenenfalls einschließlich der Vorgabe des erforderlichen rechtlichen und ordnungspolitischen Rahmens, zukommt, und bittet sie, die Vereinten Nationen nach Bedarf und unter Berücksichtigung der von den lokalen Netzwerken des Globalen Paktes der Vereinten Nationen unternommenen Aktivitäten auch weiterhin bei ihren Bemühungen um Zusammenarbeit mit dem Privatsektor zu unterstützen;

6. *erkennt an*, dass dem Privatsektor in der Entwicklung eine entscheidende Rolle zukommt, namentlich durch die Beteiligung an verschiedenen Partnerschaftsmodellen, durch die Schaffung menschenwürdiger Arbeitsplätze und durch Investitionen, durch Eröffnung des Technologiezugangs und die Entwicklung neuer Technologien sowie durch die Förderung eines dauerhaften, integrativen und ausgewogenen Wirtschaftswachstums, wobei sicherzustellen ist, dass diese Aktivitäten dem Grundsatz der nationalen Eigenverantwortung für die Entwicklungsstrategien vollauf entsprechen;

7. *erkennt außerdem an*, dass wirksame Rechenschaftslegung und Transparenz erforderlich sind, wenn die Vereinten Nationen solche öffentlich-privaten Partnerschaften durchführen;

8. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, bei der Bewältigung der mit der Entwicklung verbundenen Herausforderungen im Kontext der Globalisierung auch weiterhin interessenpluralistische Ansätze zu fördern;

9. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen, für die Partnerschaften, an denen es mitwirkt, auch weiterhin ein gemeinsames und systemisches Konzept zu erarbeiten, das größeres Gewicht auf Auswirkungen, Transparenz, Kohärenz, Rechenschaftspflicht und Nachhaltigkeit legt, in Bezug auf Partnerschaftsvereinbarungen nicht unnötig starr ist und die folgenden Partnerschaftsgrundsätze gebührend berücksichtigt: gemeinsame Zielsetzung, Transparenz, keine unfairen Vorteile für irgendeinen Partner der Vereinten Nationen, wechselseitiger Nutzen und gegenseitige Achtung, Rechenschaftspflicht, Achtung der Modalitäten der Vereinten Nationen, Streben nach ausgewogener Vertretung der in Betracht kommenden Partner aus entwickelten Ländern sowie Entwicklungs- und Transformationsländern, sektorale und geografische Ausgewogenheit und Nichtbeeinträchtigung der Unabhängigkeit und Neutralität der Vereinten Nationen;

10. *ermutigt* das System der Vereinten Nationen *außerdem*, weiter nach innovativen zusätzlichen Wegen zur Er-

<sup>365</sup> A/66/320.

<sup>366</sup> Siehe A/66/137 und Corr.1.

<sup>367</sup> A/66/137/Add.1.

zielung nachhaltiger Wirkungen zu suchen, indem es erfolgreiche Partnerschaftsmodelle ermittelt und reproduziert und neuen Formen der Zusammenarbeit nachgeht;

11. *ersucht* die lokalen Netzwerke des Globalen Paktes der Vereinten Nationen, die Grundsätze für die Ermächtigung der Frauen zu fördern und in der Privatwirtschaft ein Bewusstsein dafür zu schaffen, wie vielfältig ihre Möglichkeiten zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter am Arbeitsplatz, auf dem Markt und innerhalb der Gemeinschaft sind;

12. *unterstreicht* in diesem Zusammenhang, wie wichtig die im Rahmen des Globalen Paktes der Vereinten Nationen ergriffenen und befürworteten Integritätsmaßnahmen sind;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die wirksame Anwendung der überarbeiteten Leitlinien der Vereinten Nationen für Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und dem Privatsektor zu fördern, namentlich durch die wirksame Anwendung der überarbeiteten Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Unternehmenssektor, um so eine Kultur der Transparenz und der Leistung zu fördern, und bittet den Generalsekretär, im Sekretariat eine interne Beratungsgruppe zu schaffen, die unter Einsatz innovativer und kostenwirksamer Arbeitsmethoden ein kohärentes Markenmanagement im gesamten System der Vereinten Nationen sicherstellen und Empfehlungen zu bewährten Verfahren und gewonnenen Erkenntnissen auf dem Gebiet der Partnerschaften abgeben soll;

14. *bittet* das System der Vereinten Nationen, bei der Prüfung möglicher Partnerschaften eine kohärentere Zusammenarbeit mit den Institutionen des Privatsektors, einschließlich der kleinen und mittleren Unternehmen, anzustreben, die die in der Charta und in anderen einschlägigen Übereinkünften und Verträgen enthaltenen Grundwerte der Vereinten Nationen unterstützen und sich auf die Grundsätze des Globalen Paktes der Vereinten Nationen verpflichten, indem sie diese Werte und Grundsätze in operative Unternehmenspolitiken, Verhaltenskodexe und Management-, Überwachungs- und Berichtssysteme umsetzen;

15. *ermutigt* die internationale Gemeinschaft zur Stärkung der globalen Partnerschaften zugunsten der Integration und Anwendung des Globalen Beschäftigungspakts der Internationalen Arbeitsorganisation im Rahmen von Partnerschaften, in Übereinstimmung mit den nationalen Plänen und Prioritäten;

16. *nimmt mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass seit 2008 ein jährliches Privatsektor-Forum der Vereinten Nationen abgehalten wird;

17. *nimmt außerdem mit Anerkennung davon Kenntnis*, dass auf der Vierten Konferenz der Vereinten Nationen über die am wenigsten entwickelten Länder, die vom 9. bis 13. Mai 2011 in Istanbul (Türkei) stattfand, eine Privatsektorschiene eingeführt wurde;

18. *anerkennt* die Arbeit der lokalen Netzwerke des Globalen Paktes der Vereinten Nationen sowie die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen dem System der Vereinten

Nationen auf lokaler Ebene und den lokalen Netzwerken des Globalen Paktes der Vereinten Nationen, wenn es darum geht, die Koordinierung und Durchführung globaler Partnerschaften auf lokaler Ebene nach Bedarf und in einer die bestehenden Netzwerke ergänzenden Art und Weise zu unterstützen;

19. *nimmt davon Kenntnis*, dass jährliche Treffen der Privatsektor-Koordinierungsstellen des Systems der Vereinten Nationen abgehalten werden, bei denen Institutionen der Vereinten Nationen bewährte Verfahren und gewonnene Erkenntnisse austauschen, um so die Partnerschaften zu verbessern und die Voraussetzungen für eine wirksame Ausweitung zu schaffen;

20. *stellt fest*, dass durch die Einführung der Website der Vereinten Nationen für die Partnerschaft mit der Privatwirtschaft<sup>368</sup>, die Ressourcen des Privatsektors mit den Bedürfnissen des Systems der Vereinten Nationen zusammenführt, die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Privatsektor weiter erleichtert und die Transparenz weiter erhöht wurde;

21. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung einen Bericht über konkrete Fortschritte bei den Integritätsmaßnahmen, über die Anwendung der überarbeiteten Leitlinien der Vereinten Nationen für Partnerschaften zwischen den Vereinten Nationen und dem Privatsektor und über die Stärkung der lokalen Netzwerke des Globalen Paktes der Vereinten Nationen vorzulegen.

#### RESOLUTION 66/224

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/448, Ziff. 10)<sup>369</sup>.

#### 66/224. Ermächtigung der Menschen und Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*geleitet* von den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

*mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis* über die verheerenden Auswirkungen von Armut, Ungleichheit und Disparitäten überall auf der Welt, und in dem Bewusstsein, dass auf allen Ebenen die Menschen im Mittelpunkt aller Pläne, Programme und Politiken stehen sollten,

*in Anbetracht* dessen, dass die Ermächtigung der Menschen für die Entwicklung unverzichtbar ist,

*in Anerkennung* der Anstrengungen, die die Premierministerin Bangladeschs, Sheikh Hasina, unternimmt, um den Zusammenhang zwischen der Ermächtigung der Menschen und der Entwicklung deutlich zu machen,

<sup>368</sup> Siehe <http://business.un.org>.

<sup>369</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

1. *nimmt Kenntnis* von dem Vorschlag der Premierministerin Bangladeschs, die Verknüpfungen und Synergien zusammenzuführen, die zwischen der Ermächtigung der Menschen und der Entwicklung bestehen und deren Ausdrucksformen die Beseitigung von Armut und Hunger, die Verringerung der Ungleichheit, den Abbau von Benachteiligung, die Schaffung von Arbeitsplätzen für alle, die Einbeziehung bisher ausgeschlossener Menschen, die Beschleunigung der menschlichen Entwicklung und die Bekämpfung des Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen im Einklang mit dem Völkerrecht sind;

2. *nimmt außerdem Kenntnis* von dem Angebot der Regierung Bangladeschs, in der ersten Jahreshälfte 2012 eine internationale Konferenz über die Ermächtigung der Menschen und die Entwicklung einzuberufen, um die Auffassungen der Mitgliedstaaten zu diesem Thema einzuholen.

#### RESOLUTION 66/225

Verabschiedet auf der 91. Plenarsitzung am 22. Dezember 2011 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 167 Stimmen bei 7 Gegenstimmen und 6 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/66/449, Ziff. 11)<sup>370</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Dänemark, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Su-

dan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

*Dagegen:* Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Nauru, Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Australien, Côte d'Ivoire, El Salvador, Kambodscha, Panama, Tonga.

#### 66/225. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 65/179 vom 20. Dezember 2010 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2011/41 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 28. Juli 2011,

*sowie unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 58/292 vom 6. Mai 2004 und 59/251 vom 22. Dezember 2004,

*in Bekräftigung* des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

*geleitet* von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

*in Bekräftigung* der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten<sup>371</sup> auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in diesem Zusammenhang *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte<sup>372</sup> und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte<sup>372</sup> und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, sowie im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

<sup>370</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Guinea-Bissau, Indien, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Kasachstan, Katar, Komoren, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Somalia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Tunesien, Türkei, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Palästina.

<sup>371</sup> United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBI. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

<sup>372</sup> Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet<sup>373</sup> und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel angerichtete großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich des Entwurzelns einer großen Zahl fruchttragender Bäume und der Zerstörung von landwirtschaftlichen Betrieben und Gewächshäusern, und über die diesbezüglichen gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere in letzter Zeit im Gazastreifen, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt und die Wasserversorgung und die sonstigen natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden,

in dieser Hinsicht Kenntnis nehmend von dem Bericht 2009 des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die ernste Umweltsituation im Gazastreifen<sup>374</sup> und betonend, dass Folgemaßnahmen zu den in dem Bericht enthaltenen Empfehlungen ergriffen werden müssen,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Umleitung von Wasserressourcen, und der katastrophalen sozioökonomischen Folgen, die dies nach sich zieht,

sowie im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen auch für die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

erneut erklärend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolu-

tionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative<sup>375</sup> und des ergebnisorientierten Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts<sup>376</sup>, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte und den der Rat in seiner Resolution 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008 unterstützte, wiederaufgenommen und rascher vorangebracht werden müssen, um bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung zu erzielen,

in Anbetracht des israelischen Rückzugs aus dem Gazastreifen und Teilen des nördlichen Westjordanlands, feststellend, wie wichtig der Abriss der dort vorhandenen Siedlungen im Rahmen des Fahrplans ist, und in dieser Hinsicht fordernd, dass Israel die Verpflichtung aus dem Fahrplan zum Einfrieren der Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, und zum Abbau aller seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten einhält,

unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,

darin erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

Kenntnis nehmend von der Mitteilung des Generalsekretärs zur Übermittlung des von der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien erstellten Berichts über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan<sup>377</sup>,

1. bekräftigt die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land, Wasser und Energieressourcen;

2. verlangt, dass die Besatzungsmacht Israel damit aufhört, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan auszubeuten, zu schädigen, ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen und sie zu gefährden;

3. erkennt das Recht des palästinensischen Volkes an, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel ergriffene

<sup>373</sup> Siehe A/ES-10/273 und Corr.1; siehe auch *Legal Consequences of the Construction of a Wall in the Occupied Palestinian Territory, Advisory Opinion, I.C.J. Reports 2004*, S. 136.

<sup>374</sup> *Environmental Assessment of the Gaza Strip following the Escalation of Hostilities in December 2008–January 2009* (United Nations publication, Sales No. E.09.III.D.30).

<sup>375</sup> A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

<sup>376</sup> S/2003/529, Anlage.

<sup>377</sup> A/66/78-E/2011/13.

rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, Wiedergutmachung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die Mauer und die Siedlungen, die derzeit von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, erbaut werden, gegen das Völkerrecht verstoßen und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen berauben, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>373</sup> und in den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich Resolution ES-10/15 der Generalversammlung, bestätigten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jeruselems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, alle die Umwelt schädigenden Handlungen, einschließlich

der Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs Schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt, die Hygiene und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebenundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, so auch in Bezug auf die kumulative Wirkung der Ausbeutung, Schädigung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und in dem besetzten syrischen Golan durch Israel, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jeruselems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer siebenundsechzigsten Tagung aufzunehmen.